Die Rechtsverhältnisse am Gesellenstück

von

Willi Groß

aus Frankfurt/Main

1963

1964 № 18

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41536502_0079

Die Rechtsverhältnisse am Gesellenstück

Inaugural-Dissertation
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
zu Erlangen - Nürnberg

vorgelegt von
Willi Groß
aus Frankfurt/Main

Approbiert am: 28.11.1963

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN

Referent: Professor Dr. S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d

Dekan: Professor Dr. S c h w a b

M E I N E N E L T E R N

Inhalt

Literaturangaben, Abkürzungsverzeichnis IV - XVIII

Einführung

Das Gesellenstück in der handwerklichen Berufsausbildung 1

Erster Hauptteil

Die Eigentumsverhältnisse am Gesellenstück 6

Erstes Kapitel: Begriff des Gesellenstücks 6

Zweites Kapitel : Eigentumsverhältnisse an Gesellenstücken im weiteren Sinn 13

A. Das Gesellenstück als Reparatur 13

B. Das mit einem Grundstück verbundene Gesellenstück 13

Drittes Kapitel: Eigentumsverhältnisse an Gesellenstücken als selbständige neue bewegliche Sachen 15

Erster Abschnitt: Das eigens für die Gesellenprüfung hergestellte Gesellenstück 15

§ 1 Sonderregelung des Eigentumserwerbs am Gesellenstück nach Gesetz oder Gewohnheitsrecht? 15

§ 2 Die Vorschrift des § 950 BGB als Ausgangspunkt 22

A. Voraussetzungen des § 950 BGB 22

B. Probleme der Fremdspezifikation im Arbeitsverhältnis 27

I. Die zur Drittwirkung im Arbeitsverhältnis vertretenen Meinungen 28

II. Die Abdingungs- und Zurechnungstheorie 29

III. Vorzug der Zurechnungslehre bei Verarbeitung im Arbeitsverhältnis 30

§ 3 Die Drittwirkung der Verarbeitung in Lehrverhältnis 36

§ 4 Die zum Eigentumserwerb am Gesellenstück vertrtenen Meinungen 37

§ 5 Die andersartigen Voraussetzungen bei der Verarbeitung des Gesellenstücks 40

A. Das Wesen der Vorschrift des § 950 BGB als Interessenkonfliktsnorm 41

B. Darstellung der Interessenverhältnisse 43

I. Die vom Gesetz als überwiegend herausgestellten Interessen 43

II. Vergleich mit der anderen Interessenlage beim Gesellenstück 46

1. Besondere öffentliche Interessen 46
2. Besondere ideelle und persönliche Interessen 50

C. Der Lehrling arbeitet nicht im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeit in Einordnung in den Betrieb 53

I. Die Zweckbestimmung der Verarbeitung

II. Die persönliche Selbständigkeit des Lehrlings und ihre Folgen

III. Die materielle Unabhängigkeit des Prüflings infolge der Vorschrift des § 23 II HandwO. u. ihre Bedeut.

1. Inhalt der Verpflichtung des § 23 II HandwO.

2. Dauer der Verpflichtung des § 23 II HandwO.

3. Die Bedeutung der Verpflichtung im Hinblick auf die Lehre von der Fremdspezifikation

a. Die Pflicht, die Werkstoffe kostenfrei zur Verfügung zu stellen

b. Die Pflicht zur Stellung der Werkzeuge

c. Die Pflicht zur Gewährung der erforderlichen Zeit

§ 6 Zusammenfassung und Entscheidung über den Eigentumserwerb am Gesellenstück

Zweiter Abschnitt: Eigentum an Gesellenstücken, die ein Teil der dem Betrieb funktionsmäßig obliegenden Produktion sind

Dritter Abschnitt: Eigentumserwerb bei dem nicht im Betrieb des Lehrmeisters hergestellten Gesellenstück

A. Verarbeitung in einer fremden Lehrwerkstätte

B. Verarbeitung während eines mit einem neuen Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnisses

Vierter Abschnitt: Eigentumsverhältnisse bei Bestehen eines Werkvertrages

A. Die Drittwirkung im Werkvertrag

B. Die Auswirkung auf den Eigentumserwerb am Gesellenstück

Viertes Kapitel: Die Zulässigkeit von Parteivereinbarungen über den Eigentumserwerb am Gesellenstück

A. Widerspruch zum Wesen der Handwerkslehre

I. Tradition und Ziele der Handwerkslehre

II. Auswirkung einer Verwertung des Gesellenstücks

B. Unvereinbarkeit mit § 23 HandwO.

Zweiter Hauptteil

Ausgleichsansprüche für Rechtsverluste durch den Eigentumserwerb am Gesellenstück

Dritter Hauptteil

Andere Rechtsverhältnisse am Gesellenstück

Erstes Kapitel: Patentfähige Erfindungen 108

A. Voraussetzungen des Vorliegens einer Erfindung beim Gesellenstück 109
B. Zuordnung der Rechte an der Erfindung 110
I. Begriff des Arbeitnehmers i.S. des Arbeitnehmererfindungsgesetzes 110
II. Stellung des Lehrlings bei Anfertigung des Gesellenstücks und ihre Wirkung 111
1. Rechte und Pflichten bei der Diensterfindung 113
2. Rechte und Pflichten bei der freien Erfindung 116

Zweites Kapitel: Die gebrauchsmusterfähige Erfindung 118

A. Voraussetzungen des Vorliegens einer gebrauchsmusterfähigen Erfindung bei Anfertigung des Gesellenstücks 118
B. Rechtsstellung des Erfinders 119

Drittes Kapitel: Technische Verbesserungsvorschläge 119

Viertes Kapitel: Geschmacksmusterrechte 120

A. Urheber des Geschmacksmusters am Gesellenstück 123
B. Rechte und Pflichten des Urhebers 124

Fünftes Kapitel: Urheberrechte am Gesellenstück 126

A. Voraussetzungen für das Entstehen eines Urheberrechts am Gesellenstück 126
B. Zuordnung des Urheberrechts am Gesellenstück 127
I. Zuordnung im Arbeitsverhältnis 127
II. Besonderheiten beim Urheberrecht am Gesellenstück 128
III. Übertragungspflicht des Lehrlings 129
C. Schicksal des Urheberrechts bei Eigentumserwerb des Bestellers am Gesellenstück 132

Schluß 134

Literaturverzeichnis

I. Lehrbücher und Kommentare:

Achilles-Greif	Bürgerliches Gesetzbuch, 15. Aufl., Berlin 1939, hrg. von Josef Altstötter, Joachim Gre Joachim Kieckebusch, Otto Str
Baur, Fritz	Lehrbuch des Sachenrechts, Mün Berlin 1960
Bernhard	Lehrbuch des deutschen Patent rechts, 2. Aufl., München und Berlin 1963
De Boor, H. O.	Urheberrecht und Verlagsrecht Ein Beitrag zur Theorie der a schließlichen Rechte, Stuttg.
Bussmann-Pietzcker-Kleine (Elster)	Gewerblicher Rechtsschutz und heberrecht, begr. von Alexand Elster, 3. Aufl. Berlin 1962
Enneccerus-Nipperdey,	Allgemeiner Teil des Bürgerlic Rechts von Ludwig Enneccerus, neub. Aufl. von Hans Carl Nip dey, Erster Halbband Tüb. 195 Zweiter Halbband Tübingen 196
Erman, Walter	Handkommentar zum Bürgerliche Gesetzbuch, 3. neub. Aufl., 2 Bände Münster 1962
Eyermann-Fröhler,	Kommentar zur Handwerksordnung v. Erich Eyermann u. Ludwig Fröhler, München Berlin 1953
Furler, Hans	Das Geschmacksmustergesetz, Ko mentar, 2. Aufl. München, Köl Berlin 1956
Galperin-Siebert,	Kommentar zum Betriebsverfass gesetz, 3. Aufl. 1958
von Gierke, Julius	Lehrbuch des Sachenrechts, 3.u gearb. Aufl., Berl., Göttinge Heidelberg 1948
Hartmann-Philipp,	Kommentar, Handwerksrecht, Ha werksordnung, Darmstadt, Berli 1954
Heck, Philipp	Grundriß des Sachenrechts, Tü gen 1930

H e d e m a n n , Justus Wilhelm	Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. umgearb. Aufl., Berlin 1950
H e i m-R e b i t z k i	Arbeitnehmererfindungen, Kommentar Berlin 1957
H u e c k-N i p p e r d e y	Lehrbuch des Arbeitsrechts von Alfred Hueck u. Hans Carl Nipperdey, Bd. I, 6. neub. Aufl. 1959, Bd.II, 6. Aufl. 1957, Berlin und Frankfurt/M.
H u b m a n n , Heinrich	Gewerblicher Rechtsschutz, Studienbuch, München, Berlin 1962
H u b m a n n , Heinrich	Urheberrecht, Studienbuch, München, Berlin 1959
K a s k e l-D e r s c h	Arbeitsrecht, begr. von Werner Kaskel, neubearb. von Hermann Dersch, 5. Aufl., Berlin, Göttingen 1957
K i s c h, Wilhelm	Handbuch des deutschen Patentrechts, Mannheim, Berl. ,Leipz.1923
K o h l e r , Josef	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Bd., Berlin 1906
K o l b e n s c h l a g-L e s s m a n n-S t ü c k l e n	Die neue Handwerksordnung, Berufsausübung, Berufserziehung, Organisation im Handwerk, erl. von H. H. Kolbenschlag, Kurt Lessmann, Richard Stücklen, Köln 1954
L e h m a n n , Heinrich	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 13. Aufl., Berlin 1962
L e n t-S c h w a b	Sachenrecht, fortgef. von Karl Heinz Schwab, 9. neub. Aufl., München, Berlin 1962
L i n d e n m a i e r , Fritz	Das Patentgesetz vom 5.5.1936, 18.7.1953, erl. von Fritz Lindenmaier; 4. neub. Aufl. von : Heinrich Krause, Franz Katluhn, Fritz Lindenmaier,; Köln, Berlin 1958
L i n d e n m a i e r-L ü d e c k e	Die Arbeitnehmererfindungen, Kommentar zum ANEG, von Fritz Lindenmaier u. Wolfgang Lüdecke, Darmstadt, Nürnberg, Düsseldorf, Berlin 1961
N i k i s c h , Arthur	Arbeitsrecht, I. Bd., 3.erw. Aufl. Tübingen 1961; II. Bd.,2. erw. Aufl. Tübingen 1959

P a l a n d t	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, bearb. von Bernhard Danckelmann, Hans Gramm, Ulrich Hoche, Theodor Keidel, Wolfgang Lauterbach, 21. Aufl. München, Berlin 1962
P l a n c k	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrg. von E. Strohal, bearb. von F. Andre, E. Brodmann F. Flad,M. Greiff, K. Gunkel,P. Knoke, H. Kreß, A. Lobe, F. Oegg, H. Siber, O. Strecker, K. von Unzner; 4. neub. Aufl., 3. Band, Berlin und Leipzig 1920
R G R-Kommentar	hrg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, I. Bd.I.Teil, Allgemeiner Teil, bearb. v. Johannes Dennecke, Herbert Johannsen, Wilhelm Kregel, Gerda Krüger-Nieland, Berlin 1959 11. Aufl. II.Bd.I.Teil, Einzelne Schuldverhältnisse, bearb. v. Johannes Dennecke, Georg Kuhn, Erich Pritsch, Günther Wilde, 11. Aufl. Berl. 1959 III. Bd.I.Teil, Sachenrecht, bearb. v. Herbert Johannsen, Wilh. Kregel, Erich Pritsch; Berl. 195
R e i m e r, Eduard	Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 2. neub. Aufl. 1958 von Eduard Reimer, Ernst Reimer, Rudolf Neumar, München, Köln, Berl
R e i m e r-S c h a d e-S c h i p p e l	Das Recht der Arbeitnehmererfindung 3. neugest. Aufl., bearb. v Hans Schade und Helmut Schippel, Berlin 1958
R i e z l e r, Erwin	Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1. Abteilung, München, Berlin 1909
R o h l f i n g-K i s k a l t	Handkommentar zur Gewerbeordnung Frankfurt/M. 1953
R o h l f i n g-K i s k a l t-W o l f f	Handkommentar zur Gewerbeordnung 3. neub. Aufl., erl. von Hans Kiskalt, Karl Wolff, Berlin, Frankfurt/M. 1961
R u n g e, Kurt	Urheber- und Verlagsrecht, Bonn, Hannover, Stuttgart 1948-53
S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d, Ludwig	Arbeitsrecht, Erlanger Vorlesungshefte 1948

Schnorr von Carolsfeld, Ludwig	Arbeitsrecht, 2. neub. Aufl. Göttingen 1954
Schwindt, Hanns	Kommentar zur Handwerksordnung, Bad Wörishofen 1954 (Schriften des Handwerks Heft 12)
Siebert, Wolfgang	Lehrvertrag-Lehrverhältnis I, Arbeitsrecht-Blattei, Loseblatt-handbuch für die Arbeitsrecht-Praxis, hrg. von Fr. Sitzler, Stuttgart.
Sinzheimer, Hugo	Grundzüge des Arbeitsrechts, 2. erw. Aufl., Frankfurt/M. 1927
Soergel-Siebert	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Bd. Sachenrecht, Stuttgart 1960
Staudinger, J. von	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, I. Bd.Allg.Teil,erl. v. Franz Brändl und Helmut Coing, 11. neub. Aufl., Berlin 1957 III. Bd. Sachenrecht, I.Teil,11. neub. Aufl., Berlin 1956
Steffens, Heinz	Gesetz zur Ordnung des Handwerks, Kommentar, Münster 1956 (Aschendorff's Juristische Handbücherei, Band 50)
Troller, Alois	Immaterialgüterrecht, Bd.I, Basel Stuttgart 1959
Ulmer, Eugen	Urheber- und Verlagsrecht, 2.neub. Aufl., Berlin, Göttingen, Heidelberg 1960
Volmer, Bernhard	Arbeitsnehmererfindungsgesetz, Kommentar, München, Berlin 1958
Westermann, Harry	Sachenrecht, Lehrbuch, 4. erw. Aufl. 1960 Karlsruhe
Wolff-Raiser	Sachenrecht, Lehrbuch, 10. Bearb. von Martin Wolff und Ludwig Raiser, Tübingen 1957

Nachtrag:

Bremberger-Bauernfeind — Das Jugendarbeitsschutzgesetz mit Nebenbestimmungen, Kommentar von Ulrich Bremberger und Heinz Bauernfeind, Neuwied, Berlin, Darmstadt, 1960

Dennecke, Johannes — Arbeitszeitordnung nebst Arbeitszeitregelung für Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, Kommentar, 5. neub. Aufl., München und Berlin, 1961 (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht hrg. von Alfred Hueck und Hans Carl Nipperdey, Bd. VII

Maus, Wilhelm — Handbuch des Arbeitsrechts, hrg. von Wilhelm Maus, Frankfurt/M.o.J. II.Teil: Begründung von Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnissen; Das Lehrverhältnis S. 79 ff.

Molitor-Volmer — Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9.8.1960, Kommentar von Erich Molitor und Bernhard Volmer, München und Berlin, 1961 (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht hrg. von Alfred Hueck und Hans Carl Nipperdey, Bd. XV)

Riedel, Hermann — Jugendarbeitsschutzgesetz mit See Jugendarbeitsschutzgesetz, Kommentar Hamburg, Berlin, Bonn 1961

Aufsätze und Monographien:

B a l l e r s t e d t , Kurt — Arbeitskraft und Handlungsbegriff, JZ 1953, 389

B a r t h , Karl — Das geltende Lehrlingsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Baugewerbe, Erlanger Diss. 1933

B a u m a n n , Hubert — Neuere Strukturwandlungen im Handwerk und ihre Ursachen, Mannheimer Diss. 1956

B e h r e n s , Irene — Die Bedeutung der Handwerksgesetzgebung für die wirtschaftsberufliche Erziehung, Kölner Diss. 1953

B e t t e r m a n n , Karl, August — Handwerkskammer und Lehrlingsvergütung, Gutachten zu § 84 I Nr. 4 HandwO., Düsseldorf 1959

B l o c k , Konrad — Verarbeitung durch Hilfspersonen, Gießen Diss. 1912

B o b r o w s k i — Einfluß der Erkrankung auf die Dauer der Lehrzeit, Betrieb 1956, 621

v. B o n i n , B u r k h — Über den Eigentumserwerb des Herstellers, ArchBürgR 38,117

B r o d m a n n , E. — Die Haftung des Schuldners nach § 278 BGB, insbesondere die Haftung des Versicherungsnehmers, IhJB 58, 187

Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Verarbeitung, Gutachten in IhJB 79, 128

B s c h o r e r , Heribert — Das Lehrverhältnis unter dem Einfluß des modernen Arbeitsrechts, Erlanger Diss. 1938

B u l l a — Anmerkung zu BAG v. 3.3.60 in: ArbR Blattei, Lehrvertrag-Lehrverhältnis, Entscheidung 10

B u r k h a r d , Wolfgang — Die Wandlungen in der inneren Struktur des Handwerks seit dem Ende des 19. Jahrhunderts. Bonner Diss. 1955

B u s c h , Fritz — Der Eigentumserwerb durch Dritte bei der Aneignung, dem Fruchterwerb und der Verarbeitung, Leipziger Diss. 1908

C y g a n e c k , Willi — Wesen und Wirkung der Spezifikation unter besonderer Berücksichtigung der fremdwirkenden Spezifikation (§ 950 BGB) Tübinger Diss. 1933

D i e r k e , Arno von — Die Rechtsverhältnisse der Handwerkslehrlinge und Gesellen nach den deutschen Stadtrechten und Zunftstatuen des Mittelalters, Jenaer Diss. 1914

Du M o u l i n E c k a r t , Karl Franz Graf — Verarbeitung im Dienste anderer, Erlanger Diss. 1951

E b e r t , Friedrich	Die Verarbeitung fremder Stoffe (§ 95 BGB), Jenaer Diss. 1914
E m g e	Das Moment der Neuheit in § 950 BGB, 114, 23
F e d d e r n , Hans	Die rechtliche Natur des Lehrvertrags mit besonderer Berücksichtigung des A beits- und Tarifvertrags, Göttinger D 1922
F i s c h e r , Wolfram	Handwerksrecht und Handwerkswirtschaf um 1800, Berliner Diss. 1954
F l u m e ,	Der verlängerte und erweiterte Eigent vorbehalt, NJW 1950, 841
F r e y b e , Günther	Gesellenprüfung und Ende der handwerk lichen Lehrzeit, BB 1958, 44 Zum Eigentum am Gesellenstück, Llwart 1954, H.5
F u e r t h , Franz	Beiträge zur Feststellung des Wesens Lehrvertrags, Greifswald Diss. 1916
G a l a n s k i , Günther	Das Lehrlingsrecht im modernen Arbeit recht, Leipziger Diss. 1933
G a l p e r i n , H.	Das Weisungsrecht des Arbeitgebers, B trieb 1952, 186
G a t z , Konrad	Das unverlorene Tagewerk, München 195
H a r m s , Alfred	Das Recht am Arbeitsergebnis und die arbeitung gem. § 950 BGB, Göttinger D 1928
H a u t m a n n ,	Wem gehört das Gesellenstück, Llwart 198 ; Llwart 1957, 317 Anfertigungskosten eines Gesellenstüc Llwart 1958, 171
H e i n d l , Karl	Das Recht des Lehrlings, Nürnberg 195
H e n r i c h s , Wilhelm	Wem gehört das Gesellenstück? Llwart 1954, 77
H e r z , Ernst	Anspruch und Norm im Arbeitsrecht, Kö 1958
	Der Rechtsgrund für den Eigentumserwe am Arbeitsprodukt im Arbeitsvertrag, IhJB 74, 2
H o f f m a n n , Ernst	Die Kosten der Lehrabschlußprüfung, B 1958, 989
H o f f m a n n , Michael	Beendigung des handwerklichen Lehrver hältnisses, RdA 1954, 260
H o l z e r , Gerhard	Das Gesellenprüfungswesen der Innunge und Handwerkskammern, Leipziger Diss. 1934
H u b m a n n , Heinrich	Grundsätze der Interessenabwägung, Ac 155 (1956), S. 85 ff
	Das Recht am Arbeitsergebnis, in: Fes schrift für Alfred Hueck, München, Be 1959, S. 43 ff

H u e c k , Alfred	Gedanken zur Neuregelung des Rechts der Arbeitnehmererfindungen, in: Festschr. für Arthur Nikisch, S. 63 ff, Tübingen 1958
	Anmerkung zu RGZ v. 22.12.1939 in ARS 39, 224 (232)
H u e c k , Götz	Die arbeitsrechtliche Bedeutung der Bundeshandwerksordnung, RdA 1954, 14
	Anmerkung zu AP Nr. 1 zu § 23 HandwO
H u p p e r t , Walter	Erfolgsbeteiligung der Arbeitnehmer Schriftenreihe des Instituts für Wirtschaftsforschung Nr. 19, München 1953
K e l l e r , Othmar	Die neue Handwerksordnung und das Grundrecht der Freiheit des Berufs nach Art. 12 I GG, Würzburger Diss. 1955
K i r c h n e r , Ottmar	Der Eigentumserwerb durch Verarbeitung, Erlanger Diss. 1949
K l e i n ,	Die Rechtshandlungen im engeren Sinn, Fischers Abhandlungen Bd. 25, München 1912
K o l b e n s c h l a g , H.	Die Beendigung des handwerklichen Lehrverhältnisses, BB 1954, 383
K o o p , Rudolf	Die Entwicklung und Organisation der überbetrieblichen Unterweisung im Handwerk, Kölner Diss. 1953
K r ü c k m a n n	Pflichterfüllung und Rechtsausübung, IhJB 65, 209
L a u f k e , Franz	Zum Eigentumserwerb nach § 950 BGB, Festschrift für Alfred Hueck, s. 69 ff München, Berlin 1959
L e t h , August	Die Ausbildung der Facharbeiterlehrlinge im modernen Industriebetrieb als arbeitspädagogisches und ökonomisches Problem, Frankfurter Diss. 1951
L o t m a r , Philipp	Der Arbeitsvertrag, I und II, Leipzig 1902
M a g d e b u r g , Ernst	Die ständische Form der Handwerkserziehung, ihre Entwicklung, ihre Theorie. In: Beiträge zur Wirtschaftslehre des Handwerks, hrg. von Karl Rössle, Heft 13, Stuttgart 1938
M a k u l i k , Hans	Verwirkung im Arbeitsrecht, Kölner Diss. 1933
M a n i g k , Alfred	Das rechtswirksame Verhalten, Berlin 1939
M a n t l e r , Rudi	Nachwuchserziehung im Handwerk, Münchener Diss. 1949
M a r k a u , Hans	Der Handwerksbegriff im geltenden Recht, Marburger Diss. 1932
M e s s l e r , Gerhard	Spezifische Eigentümlichkeit des Handwerks, Heidelberger Diss. 1954

M o l i t o r , Erich — Die überbetriebliche Regelung der L lingsvergütung, in: Schriftenreihe Bundesministeriums für Arbeit und S alordnung, Stuttgart 1960

Vom Wesen des Handwerks, in: Arbeit zum Handels-, Gewerbe- und Landwirt schaftsrecht, hrg. von Ernst Heyman 80, Marburg 1939

M ü l l e r , Hans-Dietrich — Wie verhält sich der § 950 BGB zu d Satz, daß jeder Arbeiter Eigentümer Arbeitsprodukts werden soll ? in: S ten des Instituts für Wirtschaftsre an der Universität Jena, Nr. 10,Jen

M ü l l e r-E r z b a c h , Rudolf — Der Durchbruch des Interessenrechts allgemeine Rechtsprinzipien, IhJB 5

Rechtsbildung durch Wertschöpfung, ZHR 1926, 173 (Bd. 88)

Unentbehrlichkeit der kausalen Recht trachtung. Ursächliches Erfassen mi Zerlegens des Rechtslebens in seine mente, AcP 154, 301

Zwei Beiträge zur Interessenjurispr IhJB 73/74 S. 135

M ü n c h , Joachim — Die Berufserziehung in der modernen beitswelt, Kieler Diss. 1957

N a w i a s k y , Hans — Allgemeine Rechtslehre als System d rechtlichen Grundbegriffe, 2.erw. A Einsiedeln 1948

N e u m a n n-D u e s b e r g , — Eigentum an klinischen Krankenfotos 1951, 462

N i k i s c h , Arthur — Das Direktionsrecht des Arbeitgeber seine Grenzen, BB 1950, 538

N i p p e r d e y , Hans Carl — Wirtschaftsverfassung und Bundesver sungsgericht, in: Kartellrundschau, 2, Köln, Berlin, München 1960

O t t o , Heinrich Alexander — Der Lehrvertrag des Handwerkslehrli Gießen Diss. 1918

P o t t h o f f — Das Tragen der Gefahr im Arbeitsver nis, JW 1922, 552

Das Recht am Arbeitsergebnisse, AR 1922, 30

R e i c h s s t a n d des Deutschen Handwerks, — Über die Meisterlehre im Handwerk, lin 1937

R i c h t e r , Hellmuth — Der Eigentumserwerb durch Verarbeit Erlanger Diss. 1935

R i e z l e r , Erwin — Das Recht am Arbeitsergebnis, in: D Arbeitsvertrag und der Entwurf eine gemeinen Arbeitsvertragsgesetzes hr Erich M o l i t o r , Mannheim, Be Leipzig 1925

Roemheld, Gerhard — Entwicklungslinien im Rechte des Lehrverhältnisses von der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 bis zur Gegenwart, Göttinger Diss. 1956

Rohlfing, Theodor — Das Recht des Lehrlings; in der Heerschildschriftenreihe "Das Recht der Deutschen Arbeit" Heft 11, München 1933

Der handwerkliche Lehrvertrag und das Verfahren in Lehrlingsstreitigkeiten, in Berufskunde des Handwerks, Allg. Reihe, Heft 22 ; Bremen 1948

Hauptprobleme des Lehrvertragsrechts, RdA 1950, 328

Aktuelle Rechtsfragen aus der Praxis des Lehrlingsrechts, Betrieb 1956, Heft 25, Beilage Nr. 10

Rosenberg, Hans Karl von, Verbindung und Verarbeitung (Eine Gegenüberstellung), in: Auszüge aus Doktor-Dissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen, Jahrg. 1925

Rümelin, Max — Die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts und ihre Begründung, Rede, Tübingen 1929

Schicker, Arthur — Die Verarbeitung für fremde Rechnung, Tübinger Diss. 1921

Schlebusch, Severin — Eine Entwicklung neuer Grundlagen zur Lehre von der Verarbeitung, Würzburger Diss. 1922

Schlieper, Friedrich — Berufserziehung im Handwerk, Untersuchungen des Instituts für Berufserziehung im Handwerk an der Universität zu Köln, Coesfeld, I. Folge 1954; II. Folge 1956; III. Folge 1957

Schmidt, Hans — Lehrlingsvergütung und Tarifvertrag im Handwerk, BB 1958, 989

Schmigalla, Hans-Ulrich — Die Entwicklung des beruflichen Ausbildungswesens im Handwerk und ihr Niederschlag im Gewerberecht, Göttinger Diss. 1950

Schnitzerling, Manfred — Schadenersatz wegen mangelhafter Ausbildung des Lehrlings, Llwart 1960, 311

Schnorr von Carolsfeld, Ludwig — Soziale Ausgestaltung des Erwerbs von Erzeugnissen, AcP 145, 27

Interessengegensatz oder Interessenausgleich bei der Rechtsgestaltung der Kreditsicherung, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Bd. 1, (1951) S. 278 ff

	Anmerkung zu BAG Urteil vom 30.11. 19 AP Nr. 26 zu § 1 KSchG.
	Probleme des internationalen Arbeits- rechts, RdA 1958, 201
	Die rechtlichen Grundsätze des Lehrli problems, RdA 1959, 206
	Anmerkung zu BAG Urteil vom 3.3.60 AP Nr. 2 zu § 23 II HandwO
	Zum internationalen Urheberrecht auße halb der Konventionen, in: Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrec Bd. 37, (1962-II) 281
S c h u b e r t , Helmut	Die Begabtenförderung im Handwerk, Kö Diss. 1958, (erschienen in: Schriften- reihe Berufserziehung im Handwerk, He 14)
S c h u l t z , Ludwig	Das Recht des gewerblichen Lehrvertra Berlin 1914
S c h u l t z e - von L a s a u l x	Buchbesprechung in AcP 151, 449
S e i d e l , Karl Paul Günther,	Eigentumserwerb durch Verarbeitung ei oder mehrerer Stoffe zu einer neuen Sa Leipziger Diss. 1913
S i e b e r t , Wolfgang	Zur Beendigung des Lehrverhältnisses, 1951, 957
S i n z h e i m e r , Hugo	Buchbesprechung in : JW 1932, 2597
S p e l l e r b e r g , Heinz	Probleme des Lehrlingsrechts, Kölner Diss. 1953
S p i n d l e r , P. Gert	Mitunternehmertum, Lüneburg o. J.
S t r a t e n w e r t h , Wolfgang	Die Berufsabgrenzung im Handwerk als wirtschaftspädagogisches Problem, Köl Diss. 1956
S t r a u ß	Stoff und Arbeit. Ein Beitrag zur Leh von der Spezifikation. Berliner Diss. 1899
S z e p a n , Fritz	Der Eigentumserwerb am Arbeitserzeugn Marburger Diss. 1932
T a s c h e ,	Fremdwirkende Spezifikation, Göttinge Diss. 1920
T r a p p e , Hermann	Selbständig oder nicht selbständig, B 1957, 1224
U h l e , Wilhelm	Verarbeitung durch und für andere. Bo ner Diss. 1957
V i n d i n g - K r u s e , Friedrich	Das Eigentumsrecht, Berlin, Leipzig 1
W a h r m u t , Hans	Die Kosten und Erträge der Lehrlings- haltung im Handwerk, Köln-Deutz 1957

W e i d e m a n n , Friedrich	Das Handwerk im Gewerberecht, eine geschichtliche und verfassungsrechtliche Studie, Heidelberger Diss. 1955
W e i n d e l , Annemarie	Die betriebliche Sozialpolitik im Handwerk, Frankfurter Diss. 1957
W e r n e t , Wilhelm	Über die Lehrlingshaltung im Handwerk, (Beiträge zur Handwerksforschung Bd. 2) Münster 1958
	Strukturbild und Strukturwandel der modernen Handwerkswirtschaft, Vortrag zur Internationalen Gewerbeförderungstagung 1950 in München, in: DHBL. 1950 , S. 165
W i c k l m a y r , Rainer	Das Lehrlingswesen bei den Industrie- und Handelskammern der Bundesrepublik, Freiburger Diss. 1956
W i l b e r t , Paul	Die Verarbeitung im Dienst- und Werkvertrag, Kölner Diss. 1928
W i t t h o l z , Joachim	Lehrlingsvergütung und Tarifvertrag im Handwerk, Gutachten, BB 1958, 706
W o l f g r a m m , Richard	Das Problem der Gehilfenschaft und Stellvertretung bei der Verarbeitung, Greifswalder Diss. 1914
Z e l l e , Arnold	Partner Handwerk, in: Aktuelle Betriebsfragen, Heft 13, Frankfurt/M. und Bonn, 1953
Z e u n e r , Albrecht	Die fremdwirkende Verarbeitung als Zurechnungsproblem, JZ 1955, 195

Zeitschriften, Entscheidungssammlungen, Sammelwerke

AcP	Archiv für die civilistische Praxis, Tübi (Band und Seite)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk Bundesarbeitsgerichts, München
ArbRBlattei	Arbeitsrecht- Blattei, Arbeitsrechtliches schlagewerk, Stuttgart
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht (Band und Se
ArbuSozR	Arbeits- und Sozialrecht (Jahr und Seite)
ARS	Arbeitsrechtssammlung, Entscheidungen des arbeitsgerichts und des Ehrengerichtshofs Landesarbeitsgerichte und Ehrengerichte, h von D e r s c h , H u e c k , M a n s f e M e n d e , N i p p e r d e y , V o l k m Berlin (Band und Seite)
ARSt	Arbeitsrecht in Stichworten, hrg. von S c h m a l t z , Hamburg (Band und Seite)
AuR	Arbeit und Recht, Zeitschrift für arbeitsr liche Praxis, Köln-Deutz (Jahr und Seite)
BABl	Bundesarbeitsblatt
BAG	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, lin, (Band und Seite)
BB	Der Betriebsberater, Heidelberg (Jahr und
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Z sachen, Köln (Band und Seite)
BVerfG	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerich hrg. von Mitgliedern des Gerichtshofs. Tüb (Band und Seite)
Betrieb	Der Betrieb, Düsseldorf (Jahr und Seite)
DHBl	Deutsches Handwerksblatt (Jahr und Seite)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Köln (Jahr und
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Weinheim, Bergstraße (Jahr und Seite)
IhJB	Ihering's Jahrbücher (Band und Seite)
JR	Juristische Rundschau, Berlin (Jahr und Se
JW	Juristische Wochenschrift, Leipzig, Berlin (Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung, Tübingen, (Jahr und Seite
Kartell Rundschau	Schriftenreihe für Kartell- und Konzernrec des In- und Auslandes, hrg. von Philipp M r i n g und Hans Carl N i p p e r d e y , Berlin, München (Jahr und Seite
Llwart	Der Lehrlingswart, Bad Wörishofen, (Jahr u Seite)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht, Hamburg (Jahr und Seite)

NJW	Neue Juristische Wochenschrift, München, (Jahr und Seite)
RAG	Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, hrg. von Mitgliedern des Gerichtshofes, Berlin (Band und Seite)
RdA	Recht der Arbeit, München und Berlin, (Jahr und Seite)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
S c h u l z e , Erich	Rechtsprechung zum Urheberrecht, Entscheidungssammlung mit Anmerkungen, München und Berlin (Jahr und Nummer)

Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, (Band, Jahr und Seite)

ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Stuttgart (Band und Seite)

a.A	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
ANEG	Arbeitnehmererfindungsgesetz vom 25.7.57 (BGBl. I, 756)
Art.	Artikel
bearb.	bearbeitet
BGBl	Bundesgesetzblatt
Diss.	Dissertation
Einl.	Einleitung
ersch.	erschienen
erw.	erweitert
GebrMG	Gesetz, betreffend den Schutz von Ge - brauchsmustern in der Fassung vom 9.5.61 (BGBl. I, 570)
gem.	gemäß
GeschmMG	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmuster- gesetz) vom 11.1.1876 (RGBl. 11)
KUG	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Pho- tographie vom 9.1.1907 (RGBl. 7)
GewO.	Gewerbeordnung
Halbs.	Halbsatz
HandwO	Handwerksordnung, Gesetz zur Ordnung des Handwerks, veröffentlicht am 23.9.1953 , (BGBl. I, S. 1411 ff)
hrg.	herausgegeben
i.S.	im Sinne
neub. oder neubearb.	neubearbeitet
PatG	Patentgesetz vom 5.5.36 (RGBl. II, 117), in der Fassung vom 9.5.61
u.a.	und andere
umgearb.	umgearbeitet
Vorbem.	Vorbemerkung

i n f ü h r u n g .

s Gesellenstück in der handwerklichen Berufsausbildung.

e Herstellung eines Gesellenstücks zur Gesellenprüfung entspricht
hr alter Handwerksgewohnheit, die als eines der Merkmale des Aus-
ldungswesens des Handwerks mit Recht neben anderen in langer Tra-
tion entwickelten und bewährten Ausbildungsformen in die heutige
hrlingserziehung übernommen wurde. Die Handwerkslehre enthält auch
tzt noch neben vielen anderen Berufsausbildungsformen ihre beson-
ren Eigenarten, die vor allem von der Handwerkstätigkeit selbst
stimmt werden. Sie zeichnet sich insbesondere dadurch aus, daß
n Lehrling im Umgang mit dem Stoff eine eigene Geisteshaltung ver-
ttelt wird, die zur Berufsreife gehört 1) und auf die infolgedes-
n auch bei der Gesellenprüfung Wert gelegt werden muß. Die Anfer-
gung eines Gesellenstücks am Ende der Lehrzeit als praktischer
il der Gesellenprüfung bildet in dieser Hinsicht den Schlußstein
r Handwerkslehre, der so beschaffen und eingesetzt sein muß, daß
rauf das Weitere sicher aufgebaut werden kann. Während seiner
rzeit wird der Lehrling im Umgang mit dem Stoff erzogen, er ge-
nt nach und nach die Fähigkeit, mit angelernter Handfertigkeit
l erweckter eigener Begabung eine handwerkliche Arbeit erst nur
einzelnen Teilstücken, schließlich dann im ganzen zu gestalten.

sen langjährigen Ausbildungsvorgang faßt die Arbeit am Gesellen-

---

vgl. B e h r e n s , Irene, Die Bedeutung der Handwerksgesetzgebung für die wirtschaftsberufliche Erziehung; Kölner Dissertation 1953
B u r k h a r d , Wolfgang, Die Wandlungen in der inneren Struktur des Handwerks seit dem Ende des 19. Jahrhunderts; Bonner Dissertation 1955
M o l i t o r , Erich, Die überbetriebliche Regelung der Lehrlingsvergütung, in: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Stuttgart 1960
S c h l i e p e r , Friedrich, Berufserziehung im Handwerk, Untersuchungen des Instituts für Berufserziehung im Handwerk an der Universität zu Köln; Coesfeld 1954-1957, Bd. I S. 55 ff (Wesen der Erziehungsbeihilfe) ;
M a n t l e r , Rudi, Nachwuchserziehung im Handwerk, Münchener Dissertation 1949, S. 17 ff

stück, mit der der Lehrling sich erstmals der Kritik einer Prüfungskommission und der Öffentlichkeit stellt, zusammen. Da zeigt sich, ob der junge Handwerker die handwerkliche Sorgsamkeit und Genauigkeit sowie die technischen Voraussetzungen seines Berufs besitzt. Die gute Prüfungsleistung erweist sich vor allem in der Fähigkeit des Lehrlings, sein Werk in Anpassung an stoffliche und örtliche Erfordernisse ganz auf sich gestellt zu schaffen. Diese kurzen Hinweise mögen genügen um zu zeigen, daß die Arbeit des Lehrlings an seinem Gesellenstück der typisch handwerklichen Arbeitsweise entspricht, die immer beweglich sein, sich auf die immer anderen Maße, Örtlichkeiten sowie die besonderen Wünsche der Kunden einstellen und ohne Vorlage aus eigener Kraft das Richtige entwickeln muß. Solche Arbeitsweise ist nicht veraltet. Sie wird in der Gesellenprüfung nicht verlangt, weil das Handwerk an überkommenen und nicht mehr brauchbaren Berufserziehungs- und Arbeitsformen aus Tradition festhält, sondern sie und die darauf ausgerichtete Ausbildung ist heute und für die Zukunft die Grundlage des Bestehenkönnens der meisten Handwerksberufe 2). Die neuere Wirtschaftsentwicklung beweist, daß die Verbraucher als Ausdruck der Individualität und des gediegenen Geschmacks mehr und mehr das Handwerkserzeugnis, das eine persönliche Note trägt, vor dem industriellen Massenerzeugnis bevorzugen. Das Betätigungsfeld vieler, vor allem der alten Handwerke, wie Schmiede, Töpfer, Weber, Schneider, Kupfer- Gold- und Silberschmiede liegt heute gerade auf dem Gebiet des individuellen Geschmacks. Sie können fernerhin nur existieren, wenn sie diese Situation erkennen und sich darauf einstellen. Das erfortert, daß sie die typisch handwerklichen Arbeitsweisen anwenden und damit die in gewissen Punkten mögliche Überlegenheit über das industrielle Erzeugnis besonders im Hinblick auf Individualität, aber auch auf Qualität, ausnutzen. Ähnliches gilt für die Handwerke, deren Hauptaufgabe Reparaturen oder Dienstleistungen sind, obwohl bei ihnen die industrielle Konkurrenz nicht so spürbar ist.

Gemeinsam ist allen Handwerksberufen, daß sorgfältige und verläßliche Qualitätsarbeit zusammen mit dem Anpassungsvermögen an die gegebenen Umstände und Örtlichkeiten sowie an die Wünsche der Kun-

---

2) W e r n e t , Wilhelm, Strukturbild und Strukturwandel der modernen Handwerkswirtschaft, (Vortrag zur Internationalen Gewerbeförderungstagung des Handwerks 1950 in München), abgedr. in DHBl. 1950 Heft 11 S. 165

en sie auch in der modernen Wirtschaft unentbehrlich machen. In ieser Weise kann das Handwerk eigenständig neben der Industrie estehen. 3)

as Gesellenstück, das der junge Handwerker in selbständiger chöpferischer Arbeit vom Entwurf bis zum letzten Arbeitsgang anertigt, an dem der Fachmann die technischen Fertigkeiten und die ypisch handwerklichen Fähigkeiten des Lehrlings erkennen kann, iegt im Sinne einer solchen Ausbildung und ist daher mit Recht uch heute noch wesentlicher Bestandteil der Gesellenprüfung als em Maß dieser Ausbildung.

ie Berufsausbildung im Handwerk mit ihren Eigenarten, geprägt urch die jahrhundertalte Erfahrung, hat auch über den Kreis des andwerks hinaus erhebliche Bedeutung. Es ist ihr großer Vorteil, aß sie durch das Mittel der Erlernung äußerer Fertigkeiten und urch die noch vorherrschenden, ihm eigentümlichen strukturellen erhältnisse im Handwerk, die den persönlichen Kontakt zwischen eister, Geselle und Lehrling herbeiführen, auch eine besondere, en ganzen Menschen erfassende Erziehung vermittelt 4). Mehr als ede andere Lehre erstrebt und erreicht sie eine vielseitige Ausildung. Die umfassende Berufserziehung gilt geradezu als ein erkmal des Handwerks 5). Abgesehen von den sozialen Vorteilen iner solchen Berufsausbildung für die Allgemeinheit, ist vor alem der wirtschaftliche Nutzen bedeutend, denn wie keine andere isbildungsform ermöglicht die Handwerkslehre eine vielseitige erwendbarkeit der im Handwerk Ausgebildeten in allen Wirtschafts-

---

) vgl. K e l l e r, Othmar, Die neue Handwerksordnung und das Grundrecht der Freiheit des Berufs nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; Würzburger Diss. 1955; O V G L ü n e b u r g , JZ 1951, 280
W e r n e t , Wilhelm, a.a.O. Strukturbild ..... S. 165

vgl. M o l i t o r, Erich, Die überbetriebliche Regelung ... a.a.O. S. 12
M o l i t o r, Erich, Vom Wesen des Handwerks, in: Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hrg. von Ernst Heymann, Nr.80; Marburg 1939
S c h u b e r t, Helmut, Die Begabtenförderung im Handwerk, Kölner Diss. 1958 (ersch. in: Schriftenreihe "Berufserziehung im Handwerk"H. 14)
B u r k h a r d , a.a.O. S. 90
W e r n e t , Wilhelm, Über die Lehrlingshaltung im Handwerk (Beiträge zur Handwerksforschung Bd. 2, Münster 1958) S. 46
S c h l i e p e r , a.a.O. Bd. 1, S. 68 f.

vgl. E y e r m a n n - F r ö h l e r , Kommentar zur Handwerksordnung (Bd. II, 1. Teil des Landmann-Rohmer'schen Kommentars zur Gewerbeordnung, 10. Aufl.) hrg. von Erich Eyermann und Ludwig Fröhler, München und Berlin 1953.
S t r a t e n w e r t h , Wolfgang, Die Berufsabgrenzung im Handwerk als wirtschaftspädagogisches Problem; Kölner Diss. 1956

zweigen, so daß das Handwerk die bedeutendste Lehrwerkstätte der gesamten Wirtschaft ist 6) 7).
Wenn man berücksichtigt, wie viele gewerbliche Arbeiter in den Werktstätten des Handwerks ausgebildet werden, welche große Zahl sich in jedem Jahr der handwerklichen Gesellenprüfung unterzieht 8) und wenn man bedenkt, daß jährlich Zehntausende von diesen zur Industrie und in die gesamte Wirtschaft abwandern und dort den dringenden Bedarf an Fachkräften auffüllen, so wird deutlich, daß die Fragen und Aufgaben der handwerklichen Berufsausbildung nicht Probleme des Handwerks allein sind, sondern die ganze Volkswirtschaft angehen.

Bei der Auswahl der Gesellenstücke läßt man im allgemeinen den Lehrlingen seitens der Prüfungskommissionen ziemlich freie Hand. Die Gesellenprüfungsordnungen der einzelnen Handwerkskammern bestimmen, daß das Gesellenstück unter Berücksichtigung der Vor -

---

6) vgl. die Ausführungen des Berichterstatters des Wirtschaftspolitischen Ausschusses, Abgeordneter Lange, vor dem Bundestag über die Arbeiten des Wirtschaftspolitischen Ausschusses am Entwurf des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Sten. Berichte, 1. Wahlperiode 1953 S. 12534

7) Das Handwerk hat im Jahre 1960 446.624 Lehrlinge und Anlernlinge ausgebildet (1961= 423.739) Von der Industrie wurden demgegenüber 1960 nur 247.179 gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge ausgebildet, obwohl die Industrie in ca. 95.000 Betrieben etwa 8,7 Millionen Beschäftigte hat, während im Handwerk einschließlich der Betriebsinhaber (in 717000 Betrieben) nur 3,9 Millionen Menschen beschäftigt sind.
Nach dem Stand vom Jahresende 1960 sind 36 % der Lehrlinge in der Wirtschaft (Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft, Post, Bahn, Bergbau) Handwerkslehrlinge.
(Gesamtwirtschaft: 1.256.702//Handwerk:446.624) Von den gewerblichen Lehrlingen bildet das Handwerk gegenüber der Industrie sogar fast 65% (446.624 : 247.179) der Lehrlinge aus.

8) Die handwerkliche Gesellenprüfung haben im Jahr 1960 164.455 Lehrlinge abgelegt, das sind schätzungsweise 95% der Lehrlinge, deren Lehrzeit endete. 92 % der Prüflinge haben die Gesellenprüfung bestanden.
1961 haben 151.307 Handwerkslehrlinge (ohne Berlin) die Gesellenprüfung abgelegt, wovon 138.288 die Prüfung bestanden (= rd. 91 %)

chläge und des besonderen Ausbildungsgangs des Prüflings vom rüfungsausschuß ausgewählt werden soll 9).
n der Praxis wird das so gehandhabt, daß dem Lehrling von der rüfungskommission mitgeteilt wird, welche Grundvoraussetzungen bei einem Gesellenstück erkennbar sein müssen; darüber hinaus überläßt an ihm alles Weitere. Obwohl in den Gesellenprüfungsordnungen meist estimmt ist, daß das Gesellenstück " verwendbar ", d.h. über den rüfungszweck hinaus praktisch verwertbar sein soll 10), legt man uch das recht weit aus und hindert kaum einen Lehrling an der Ausührung des von ihm gewählten Stückes. In vielen Handwerksberufen st die Grenze der Verwendbarkeit sowieso schwer zu ziehen 11), da uch ein Phantasiegebilde zum Beispiel als Dekorationsschmuck beehrt sein kann.
ft wählen die Lehrlinge etwas Besonderes aus, um ihr Können zu eigen, wobei dann Material und Kosten nicht gescheut werden.
a nun ein solches Gesellenstück leicht einen nicht geringen Wert arstellt, sowohl soweit es die Herstellungskosten als auch soweit s den ideellen Wert als Prüfungsleistung angeht, kann es zu Streiigkeiten zwischen den Beteiligten darüber kommen, wem das Geselenstück gehört, wem eventuell bei Herstellung des Gesellenstücks emachte Erfindungen und Gebrauchsmuster oder Urheber- und Ge - chmacksmusterrechte zustehen sowie, ob der eine oder der andere usgleichs- oder Vergütungsansprüche wegen eines Rechtsverlusts egen den Begünstigten geltend machen kann.

---

9) vgl. Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern Hamburg § 15; Düsseldorf § 14 ; Frankfurt § 15 ; Mittelfranken in Nürnberg §15.

10) vgl. Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern Hamburg § 15 S. 1 ; Frankfurt § 15 S. 1

11) Z.B.: bei Graveuren, Holzbildhauern, Glasbläsern, Schmieden, Töpfern, Juwelieren.

Erster Hauptteil

Die Eigentumsverhältnisse am Gesellenstück.

Erstes Kapitel

Begriff des Gesellenstücks.

Es gibt 125 handwerkliche Lehrberufe, wie sich aus der dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handw. O.) vom 17. September 1953 12) angefügten Positivliste der Vollhandwerke ergibt. Die Positivliste, die gem. § 1 Abs. 2 HandwO Bestandteil des Gesetzes ist, gibt darüber Auskunft, welche Berufe als Handwerk betrieben werden können und ist zugleich ein Verzeichnis der handwerklichen Lehrberufe. Jeder der in der Positivliste aufgeführten Handwerksberufe hat seinen eigenen Ausbildungsweg und darauf aufbauend einen besonderen Prüfungsabschluß. In den meisten dieser Handwerksberufe gehört die Anfertigung eines Gesellenstücks zum praktischen Teil der Gesellenprüfung, da jene Anforderung in allen von den verschiedenen Handwerkskammern mit Genehmigung der obersten Landesbehörden erlassenen Gesellenprüfungsordnungen, durch die gem. § 38 HandwO die Prüfungsanforderungen geregelt werden können, gestellt wird 13).
Wenn ein Lehrling einen der in der Positivliste aufgezeichneten Berufe erlernt, so liegt doch erst dann ein handwerkliches Lehrverhältnis vor, wenn der Beruf in dem betreffenden Lehrbetrieb auch handwerksmäßig betrieben wird. Nur auf diese Lehrverhältnisse finden die Bestimmungen der §§ 18 - 23 HandwO Anwendung 14) . Da die

---

12) Veröffentlicht am 23. Sept. 1953, BGBl. I, S. 1411 ff

13) vgl. die Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern Hamburg § 14 f; Frankfurt/M. §§ 14 ff; Düsseldorf §§ 13 ff; für Mittelfranken in Nürnberg §§ 14 ff.

14) vgl. Kolbenschlag - Lessmann - Stückler Die neue Handwerksordnung, Berufsausübung - Berufserziehung - Organisation im Handwerk, Kommentar, § 17 HandwO Anm. 2 Hartmann - Philipp , Kommentar Handwerksrecht, Handwerksordnung, Darmstadt und Berlin 1954, Vorbem. zu § 17 HandwO. Schwindt , Hanns, Kommentar zur Handwerksordnung, Bad Wörishofen 1954 (Schriften des Handwerks Heft 12) Vorbem. d vor § 17 HandwO.. Eyermann - Fröhler , a.a.O.§ 17, Anm.II

ıdwerksordnung keine genaueren Ausführungen darüber enthält, wel- Voraussetzungen das handwerksmäßige Betreiben hat, sind zur Be- wortung der Frage die von der Lehre und Rechtsprechung entwickel- Grundsätze heranzuziehen.

Begriff des Gewerbes verlangt eine auf Erwerb und Gewinn gerich- e, private, nicht nur vorübergehende selbständige Tätigkeit, die ht künstlerisch oder wissenschaftlich ist 15). Das Erfordernis handwerksmäßigen Betreibens muß für jeden Einzelfall aus der uktur des Betriebs und seiner Arbeitsweise entwickelt werden 16) . Bei der Bestimmung des Handwerksbegriffs sind Sprachgebrauch Verkehrsanschauung zu berücksichtigen , da besonders heute die nzen zwischen Handwerks- und Industriebetrieb sehr verwischt d 18). Die herkömmlichen Unterscheidungsmerkmale, daß im Handwerk enüber der Industrie eine geringere Arbeitsteilung zwischen der tenden Tätigkeit des Arbeitgebers und der technischen Tätigkeit Arbeitnehmers sowie der Arbeitnehmer untereinander, eine selte- e Verwendung von Maschinen, Einzel- statt Serienanfertigung, eine ringere Betriebsgröße, nur wenig Handelstätigkeit, unbedeutenderer italeinsatz, Abhängigkeit von der Marktnähe usw. vorliege, sind tenfalls in groben Zügen noch zutreffend 19). Es gibt heute Hand- ksbetriebe, die mehrere hundert Beschäftigte haben, bei denen der eitgeber nicht mitarbeitet, in denen in erheblichem Maße Maschinen wendet werden, die Vorratsfertigung betreiben und die auch sehr

---

Eyermann - Fröhler , a.a.O. § 1 Anm. 1 a-d Schnorr von Carolsfeld , Ludwig, Arbeitsrecht, 2. neub. Aufl., Göttingen 1954, S. 115

Weidemann , Friedrich, Das Handwerk im Gewerberecht, eine geschichtliche und verfassungsrechtliche Studie, Heidelberger Diss. 1955, S. 2; Stratenwerth , a.a.O. S.37 Steffens , Heinz, Gesetz zur Ordnung des Handwerks, Kommentar, Münster 1956, § 1 Anm. 2 b, Hartmann - Philipp , a.a.O. § 1 Anm. 3, Eyermann - Fröhler , a.a.O., § 1 Anm. II, 2

Für das Betreiben eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist gem. § 1 Abs. 1 HandwO die Eintragung in die Handwerksrolle Voraussetzung.

vgl. Gutachten des BGH vom 28.4.1952 (VRG 3/52), DVBl. 1953, 472 (erstattet im Vorlegeverfahren gem. § 80 BVerfGG).

Hartmann - Philipp , a.a.O. § 1 Anm. 3

starke Arbeitsteilung haben. Letztlich kann man über die Eigenschaft als Handwerksbetrieb nur im Einzelfall entscheiden, wobei maßgebend ist, daß zur Ausübung des Gewerbes die in dem betreffenden Handwerk üblichen Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich sein müssen. Handwerksbetrieb ist nur der Betrieb, in dem im wesentlichen alle im betreffenden Beruf anfallenden Arbeiten ausgeführt werden 20) 21). Das ist dann nicht der Fall, wenn immer nur eine bestimmte Sache hergestellt wird, für die nur routinemäßige Handgriffe nötig sind. Es hindert die Handwerkseigenschaft eines Betriebes aber nicht, wenn bei seiner Tätigkeit gewisse Stärken betont werden, solange der handwerkliche Gesamtcharakter erhalten bleibt.

Der Sinn dieses vom Gesetzgeber gewünschten engen Handwerksbegriffs ist es, gegenüber dem sonst überwiegenden Spezialistentum einen Handwerksstand mit einer fundierten und umfassenden Ausbildung zu erhalten 22) 23).

Entsprechend der Verschiedenheit der 125 Handwerksberufe und der Art ihrer Tätigkeit, die in der Verarbeitung von Sachen zu neuen Sachen 24), Bearbeitung 25), Verbindung oder Einbau von Sachen 26) sowie in Dienstleistungen 27) und Reparaturen 28) bestehen kann - wobei allen gemeinsam eben die handwerksmäßige Arbeitsweise ist - unterscheiden sich auch die Bildungswege und somit die Gesellenprüfungen von einander, besonders in ihrem praktischen Teil.

---

20) E y e r m a n n - F r ö h l e r , a.a.O. § 1 Anm. II, 2 a - d

21) Z.B. neben Neuanfertigungen werden auch Reparaturen ausgeführt; Maschinen- und Handarbeiten ergänzen einander.

22) E y e r m a n n - F r ö h l e r , a.a.O. § 1 Anm. II, 2 a-d

23) Für die Zulassung zur Gesellenprüfung spielt es keine Rolle, ob der Lehrling in einem Handwerksbetrieb ausgebildet wurde; nach § 35 Nr. 1 HandwO wird zur Gesellenprüfung zugelassen, wer eine ordnungsmäßige Lehrzeit, - auf Grund eines Lehrvertrags oder einer Lehranzeige (§ 21 HandwO) und eine Eintragung in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer (§ 21 IV HandwO) - in einem Handwerk oder wer seine Lehrzeit in einem sonstigen Gewerbebetrieb abgeleistet hat, wobei es sich jedoch immer um einen in der Positivliste aufgeführten Beruf handeln muß.

24) Z.B. bei Schlossern, Töpfern, Metallgießern, Glasbläsern, Gold-Silber- und Kupferschmiede, Tischler usw.

25) Z.B. bei Graveure, Steindrucker, Ziseleure, Kürschner, Glasmaler, Gerber, Steinmetze

26) Z.B. Maurer, Dachdecker, Mosaik- und Fließenleger, Klempner, Spengler, Bauschreiner

27) Gebäudereiniger, Wäschereibetriebe, Schornsteinfeger

28) Z.B. Schlosser, Mechaniker, Spengler, Uhrmacher, Schuhmacher, Schneider

undsätzlich wird heute in allen Gesellenprüfungsordnungen als prak-
scher Teil der Gesellenprüfung neben der Herstellung eines Gesellen-
ücks noch verlangt, daß der Lehrling vor den Augen der Gesellenprü-
ngskommission eine Arbeitsprobe anfertigt. 29) Die Anfertigung ei-
s Gesellenstücks macht somit nur noch einen Teil der praktischen
ite der Gesellenprüfung neben der Arbeitsprobe aus. Wenn auch der
rt des Gesellenstücks für die Gesellenprüfung und damit für den
chweis handwerklichen Könnens teilweise bestritten wird 30), so ent-
richt es doch am meisten von allen Prüfungsanforderungen der hand-
rklichen Gesellenprüfung dem Wesen dieser Prüfung und dem der Hand-
rkslehre 31). Das Gesellenstück unterscheidet sich in wesentlichen
akten von der Arbeitsprobe, bei der es vor allem darauf ankommt,
ß der Prüfling den Prüfungsmeistern vorführen kann, wie flink und
wandt er arbeiten kann und wie gut er die Grundarbeitsweisen und
twendigen Handfertigkeiten seines Berufs beherrscht. Man kann in
e Gesellenprüfung nicht darauf verzichten, von den Prüflingen auch
verlangen, daß sie gewisse technische Fertigkeiten so beherrschen,
ß sie sie jederzeit anwenden können. Vor allem hat eine solche sämt-
hen Prüflingen gleichermaßen auferlegte Arbeit, bei der sie unter
enselben Voraussetzungen und in der gleichen Zeit und vor den Augen
r Gesellenprüfungskommission praktische Handwerksarbeit leisten
ssen 32), den Vorteil, daß die Prüfer im Vergleich der Ergebnisse
e Fähigkeiten leichter und gerechter beurteilen können, während
s bei den Gesellenstücken, die in Form und Schwierigkeitsgrad völ-
verschieden sein können, komplizierter ist.
otzdem kann sich eine Gesellenprüfung nicht darin erschöpfen, nur
ie gewisse Handfertigkeit zu prüfen und damit zum Maß ihrer Aus-
ldung zu machen. Gerade beim Handwerk, das vielleicht in manchem
h noch nicht unserer schnellebigen, nur auf Gewinn und Massenab-
z abzielenden Zeit angepaßt hat und das - abgesehen von unrühm-
hen Ausnahmen - wenigstens noch etwas Wert auf solide, ordent-
he und gestalterische Arbeit legt, das persönliche, nicht genorm-
Werk schaffen will, kommt es besonders darauf an, diese Fähig -

---

vgl. Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern Hamburg §14; Düsseldorf § 13 I Nr. 1; Frankfurt/M. § 14; für Mittelfranken in Nürnberg § 14.

So L e t h , August, Die Ausbildung der Facharbeiterlehrlinge im modernen Industriebetrieb als arbeitspädagogisches und ökonomisches Problem, Frankfurter Diss. 1951, S. 73 f.

vgl. M o l i t o r , a.a.O., Vom Wesen des Handwerks S. 7 ff

Z.B. die Errichtung einer Mauer bei Maurerlehrlingen, Drehen eines Gewindes bei Spenglern, Schweißen bei Schlosserlehrlingen.

keiten bei den Lehrlingen zu entwickeln und bei den angehenden Gesellen vorzufinden. Die an den praktischen Teil der Gesellenprüfung zu stellenden Anforderungen müssen mit diesen handwerklichen Grundsätzen übereinstimmen. Mit den Forderungen der Gesellenprüfung steht und fällt der Leistungsstand des Junghandwerks, das die Meister von morgen stellen soll. Die Gesellenprüfung dient, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, in erheblichem Maße der Ausbildung und Leistungssteigerung 33). So muß auch nach § 32 Abs. 2 HandwO in Verbindung mit den hergebrachten handwerklichen Grundsätzen die Gesellenprüfung zeigen, ob der Geselle die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten, die notwendigen Fach- und Materialkenntnisse besitzt und darüber hinaus, ob er den echten handwerklichen Geist hat. 34). Das bedeutet, daß die Anforderungen neben den technischen Fertigkeiten des Prüflings schöpferisches, gestalterisches Können, in dem sich die Persönlichkeit des angehenden Handwerkers ausprägt, sowie Einfühlungsvermögen in den Umgang mit dem Stoff und Anpassungsfähigkeit an die gegebenen Umstände zeigen müssen 35). Diesem Verlangen kommt die Arbeit am Gesellenstück am ehesten nahe, denn bei ihr kommt es nicht nur darauf an, daß der Lehrling sein rein technisches Können vorweist und in einer bestimmten Zeit an einer allen Lehrlingen auferlegten Aufgabe zeigt, daß er schnell und sauber arbeiten kann. Die von Leth 36) an das Gesellenstück gestellten Anforderungen entsprechen denen, die die Arbeitsprobe zu erfüllen hat. Diese beiden Teile der praktischen Gesellenprüfung stehen nebeneinander und ergänzen einander. Die Arbeit am Gesellenstück muß nach dem Sinn des Gesellenstücks unter denselben Umständen stattfinden

---

33) Das zeigte sich deutlich,als nach dem allgemeinen Niedergang und Leistungsverfall des Handwerks im 19. Jahrhundert als Folge der plötzlichen Industrialisierung und der Gewerbefreiheit wieder Gesellenprüfungen eingeführt wurden;
Vgl. über die Meisterlehre im Handwerk, hrsg. vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin 1937, S. 18 ff. S c h l i e p e r , Berufserziehung im Handwerk, a.a.O.Bd.II, S.165 ff und S. 238 ff (Einflüsse der Gesellenprüfung auf die Berufserziehg.

34) vgl. B e h r e n s , a.a.O. S.11 und 72; M o l i t o r , a.a.O. Die übertriebl. Regelung. S.12. S c h u b e r t , Helmut, Die Begabtenförderung im Handwerk, Kölner Diss. 1958 (ersch. in: Schriftenreihe: Berufserziehung im Handwerk, Heft 14) S. 27.

35) vgl. B u r k h a r d , a.a.O. S.88; S t r a t e n w e r t h, a.a.O. S. 51; K e l l e r , Othmar, Die neue HandwO und das Grundrecht der Freiheit des Berufs nach Art. 12 I GG, Würzburger Diss. 1955, S. 38

36) vgl. L e t h , a.a.O. S. 73

nnen, unter denen an einer echten und wohlüberlegten Handwerks-
beit, die nicht unter dem Druck einer festgelegten Zeitspanne
llbracht werden kann, sondern die der Muße und der typisch hand-
rklichen Behäbigkeit bedarf, gearbeitet wird 37).

e schon ein Überblick über die Positivliste der Handwerke im An-
ng der Handwerksordnung zeigt, umfaßt die Skala der handwerkli-
en Berufe nahezu alle denkbaren Zweige der Wirtschaft, soweit sie
erhaupt eine manuelle Betätigung ermöglichen. Obwohl ein großer
il der in dieser Liste aufgezählten Berufe sich nur mit Repara-
ren 38), Bearbeitungen oder Verbindungen von Sachen mit Gebäuden
) usw. beschäftigen, verlangen doch die Gesellenprüfungsordnungen
r verschiedenen Handwerkskammern übereinstimmend, daß in allen
rberufen bei der Gesellenprüfung ein Gesellenstück anzufertigen
l 40). Das zeigt, daß der Begriff "Gesellenstück" nicht nur als
:ück" , als selbständige bewegliche Sache verstanden wird.
l den traditionellen Handwerksberufen 41) machte einstmals das
sellenstück den wesentlichen Teil der Gesellenprüfung aus 42),
daß sich allgemein seit langem die Ableistung des praktischen
ls der Gesellenprüfung mit dem Begriff des Gesellenstücks iden-
iziert hat. Man nennt also nach dem Sprachgebrauch durchweg die
n Prüfling für die Gesellenprüfung selbständig geplante und aus-
führte praktische Arbeit "Gesellenstück". Gesellenstück in die-
n weiten Sinn ist demnach ein Vorgang, die praktische Prüfungs-
stung als solche 43).
Gesellenstück bezeichnet man gleichermaßen nach dem Sprachge-

---

Mit Recht wird deshalb von den Prüfungskommissionen für die An-
fertigung des Gesellenstücks ein größerer Zeitraum, etwa 4 Wo-
chen, angesetzt, wobei der Lehrling aber nicht ständig an dem
Gesellenstück arbeitet. Er wird während dieser Zeit durch Stich-
proben eines Beauftragten der Prüfungskommission kontrolliert,
damit er selbständig arbeitet.

Z.B. Kraftfahrzeug-, Uhrmacher-, Mechanikerhandwerk.

Vor allem im Bauhandwerk, Maurer, Fließenleger, Bauschreiner.

vgl. Die Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammer Frank-
furt/M. § 14 ff; Düsseldorf § 13 Nr. 1; Stuttgart § 14 ff;Ham-
burg § 14 ff; Mittelfranken in Nürnberg § 14 ff

Z.B. Schmiede, Töpfer, Wagner, Böttcher, Schreiner, Färber

vgl. S c h l i e p e r , a.a.O., Bd. 2 S. 238 ff (Einflüsse..)

"Er macht sein Gesellenstück "!

brauch auch das Ergebnis der Arbeit, und zwar gleichgültig, ob es als selbständige bewegliche Sache entstanden ist, oder nur ein unselbständiger Teil einer anderen Sache oder eines Gebäudes ist. So bezeichnet man das vom Fließenlegerlehrling mit Wandplatten ausgelegte Bad, die vom Bauschreinerlehrling in ein Haus eingebaute Holztreppe als ihr Gesellenstück, obwohl doch von einem "Stück" nicht die Rede sein kann.

Die dritte Bedeutung des Begriffs "Gesellenstück" meint die aus der praktischen Prüfungsleistung hervorgegangene neue bewegliche Sache 44). Dieses Gesellenstück, das die Bezeichnung "Stück" zu Recht trägt, wollen wir das Gesellenstück im engeren Sinn nennen, die oben genannten dagegen Gesellenstücke im weiteren Sinn.

Es sollen zunächst die Eigentumsverhältnisse der Gesellenstücke im weiteren Sinn erörtert werden, um dann den schwierigeren Problemen der Eigentumsverhältnisse an den Gesellenstücken im engeren Sinn nachzugehen.

---

44) Z.B. Die Silberschale des Silberschmieds, das im Barockstil angefertigte Eckschränkchen des Möbelschreiners, der Krug des Töpfers usw..

weites Kapitel

Igentumsverhältnisse an Gesellenstücken im weiteren Sinn.

. Das Gesellenstück als Reparatur.

Es gibt heute viele Handwerke, die sich nur noch oder wenig - stens überwiegend mit Reparaturen beschäftigen. Es handelt sich dabei um die sog. Nachfolgehandwerke, die als Auswirkung der großen Entwicklung der Industrie im 18. und 19. Jahrhundert neu entstanden sind 45) oder die der Konkurrenz der Industrie in der Neuanfertigung nicht gewachsen waren und sich deshalb auf die Reparatur der von industriellen Betrieben hergestellten Sachen umstellten 46).
Diese Handwerke bilden auch ihren Nachwuchs kaum noch darin aus, eine Sache neu herzustellen, weil solches Können in dem betreffenden Beruf nur noch in Ausnahmefällen brauchbar ist. 47) Aus diesem Grunde verlangen sie auch bei der Gesellenprüfung, daß der Prüfling als praktische Leistung eine Reparatur fachgerecht und ordnungsgemäß ausführt.
An solchen Gesellenstücken können keine besonderen Rechte bestehen. Der Eigentümer der raparierten Sache, z. B. des Kraftfahrzeugs oder der Uhr bleibt Eigentümer des Gegenstandes. Werden bei der Reparatur für mangelhafte Teile Ersatzstücke mit der Sache verbunden, so erwirbt- sofern nicht ausnahmsweise einmal der Ersatzteil als die Hauptsache anzusehen ist - der Eigentümer der reparierten Sache als Eigentümer der Hauptsache gem. § 947 Abs. 2 BGB auch das Eigentum an den Ersatzteilen.

Das mit einem Grundstück verbundene Gesellenstück.

Bei einem großen Zweig des Handwerks, dem Bau- und Ausbauhand -

---

45) Z.B. Karosseriebauer - , Kraftfahrzeug-, Uhrmacher-, Schuhmacherhandwerk, Elektroinstallateure, Mechaniker, Radiotechniker

46) Karosseriebauer, teilw. Schuhmacher, Schneider, Färber; Radiotechniker, Landmaschinenmechaniker.

47) Z.B. Uhrmacher, Kraftfahrzeughandwerker, Karosseriebauer, Radiotechniker.

werk kann, entsprechend der Tätigkeit jener Handwerke, ein Gesellenstück meist nur durch Einbau oder Verbindung mit Gebäuden und Grundstücken entstehen 48). Es kommt dort selten vor, daß eines dieser "Gesellenstücke" unabhängig von einem Gebäude hergestellt wird, weil es gewöhnlich unhandlich, nicht transportabel und somit kaum anderweitig brauchbar ist 49). An einem solchen Gesellenstück kann kein besonderes Eigentumsrecht bestehen. Es wird mit der Verbindung mit dem Gebäude, das seinerseits wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist, gem. § 94 Abs. 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Kraft der zwingenden Vorschrift des § 946 BGB wird der Eigentümer des Grundstücks auch Eigentümer des verbundenen Gesellenstücks.

48) Z.B. Maurer, Dachdecker, Fließenleger, Ofensetzer, Klempner und Spengler, Plattenleger, Zentralheizungsbauer.

49) Z.B. die Herstellung einer einzubauenden Holztreppe, das Schmieden eines eisernen Tors.

Drittes Kapitel.

Eigentumsverhältnisse an Gesellenstücken als selbständige neue bewegliche Sachen.

Wenn ein Lehrling mehrere Stoffe zu einer neuen Sache, seinem Gesellenstück, verarbeitet, so kommen als Eigentümer dieser neuen Sache die Beteiligten, also der Stoffeigentümer, der die tatsächliche Verarbeitung vornehmende Prüfling, der Lehrherr, oder - sofern die neue Sache gleichzeitig im Rahmen eines Werkvertrages des Lehrherrn mit einem Dritten hergestllt wird - der Besteller in Betracht.

Erster Abschnitt

Das eigens für die Gesellenprüfung hergestellte Gesellenstück.

In der Praxis wählt sich meistens der Lehrling im Rahmen der Vorschriften der Gesellenprüfungsordnungen selbst aus, was er als Gesellenstück anfertigen will. Oft wird er eine Sache wählen, die er vielleicht ähnlich einmal irgendwo gesehen hat oder die ihm schon lange vorschwebt. Bei einer so getroffenen Wahl handelt es sich bei dem vorgesehenen Gesellenstück um eine Sache, die ausdrücklich als Gesellenstück für die Gesellenprüfung und nicht im Rahmen eines Werkvertrages des Meisters mit einem Dritten für diesen hergestellt wird. Ein Streit über das Eigentum am Gesellenstück kann darum hier nur zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling entstehen. Außerdem ergibt sich aus der Wahl des Lehrlings, daß diese neue Sache nicht zugleich ein Stück der laufenden Produktion des Betriebs ist, sondern ein besonderes, vom Lehrling eigens für die Gesellenprüfung ausgesuchtes Exemplar.

Sonderregelung des Eigentumserwerbs am Gesellenstück nach Gesetz oder Gewohnheitsrecht?

Eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, die bestimmt, wem das Gesellenstück gehören soll, gibt es nicht. Das neue Gesetz zur

Ordnung des Handwerks, das in seinem 2. Teil in 4 Abschnitten (§§ 17-40 HandwO) die Berufsausbildung der Handwerkslehrlinge erschöpfend regelt, 50) hat ebenfalls dieses Problem nicht ausdrücklich behandelt, in dem es z.B. dem Lehrherrn oder dem Lehrling das Eigentum am Gesellenstück zugesprochen hätte. Die einzige Bestimmung in der neuen Handwerksordnung, die sich - indirekt - mit dem Gesellenstück befaßt, ist § 23 Abs. 2 HandwO. Sie verpflichtet den Lehrherrn, dem Prüfling die für die Gesellenprüfung erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Werkstoffe und Werkzeuge kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung der Vorschrift des § 23 Abs. 2 HandwO. umfaßt auch die zur Herstellung des Gesellenstücks notwendigen Materialien und Werkzeuge sowie die dafür erforderliche Zeit 51), da in den meisten Handwerksberufen auf Grund der gem. § 38 HandwO von den Handwerkskammern erlassenen Gesellenprüfungsordnungen die Anfertigung eines Gesellenstücks Bestandteil der Gesellenprüfung ist 52).
Aus dieser Vorschrift folgt jedoch kein eigener Erwerbsgrund für das Eigentum am Gesellenstück. Weder der Wortlaut der Bestimmung noch ihre Stellung im Gesetz lassen eine solche Auslegung zu. Auch aus den Materialien zur Handwerksordnung ergeben sich für diese Annahme keine Anhaltspunkte. Hätte der Gesetzgeber der Handwerksordnung hinsichtlich des Eigentumserwerbs am Gesellenstück eine Sonderregelung außerhalb des Sachenrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches treffen wollen, so hätte er das deutlich ausgedrückt. Mangels eines solchem Hinweises ist zu schließen, daß er die Beantwortung der Frage nach dem Eigentum am Gesellenstück dem mechanistisch strukturierten Sachenrecht 53) überlassen wollte.

Es wird oft darauf hingewiesen, daß der Eigentumserwerb am Gesellenstück, wenn keine Sondervereinbarung getroffen sei, sich nach Brauch

---

50) Vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13.Ausschuß) des Bundestags, Zu Drucks. Nr. 4172 S. 4 (Punkt 12)
H a r t m a n n - P h i l i p p , Kommentar, Handwerksrecht, Handwerksordnung; Darmstadt und Berlin 1954, Vorbem. zu § 17.

51) Vgl. H u e c k - N i p p e r d e y , Lehrbuch des Arbeitsrechts von Alfred Hueck und Hans-Carl Nipperdey, Bd. I, 6. neub. Aufl., Berlin und Frankfurt/M. 1959, S. 690 Anm. 33.

52) Vgl. Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern Hamburg § 14 ff; Frankfurt/M. § 13 ff; Düsseldorf § 13 ff; für Oberbayern in München § 14 ff.

53) S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d , Ludwig, Anm. zur BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.

nd Üblichkeit in dem betreffenden Gewerbe richte. Normalerweise sei s üblich, daß der Lehrherr, der die Materialien und die Werkzeuge ur Herstellung des Gesellenstücks stelle, auch Eigentümer desselben erde 54). Um aus solchen Bräuchen einen gewohnheitsrechtlichen Satz rleiten zu können, wäre eine tatsächliche, langdauernde stete Übung ater der Überzeugung, daß diese Übung rechtens sein soll, erforderlich 55). Die etwas abweichende Meinung, daß das Gewohnheitsrecht eine tatsächliche, nicht nur vorübergehende Übung sei, die von dem Wilen, daß das Geübte Recht und auch für die Zukunft rechtlich maßgebend sein soll, getragen werden müsse 56), unterscheidet sich heute nfolge der von beiden Gruppen vertretenen gemäßigten Form ihrer einung kaum noch von der ersten Ansicht.

ußgebend ist für das Vorliegen von Gewohnheitsrecht nach der Meiung beider Theorien die in der Übung zum Ausdruck kommende Über - ugung (bzw. Wille), daß etwas als Rechtsatz gelten soll. Erforderch ist die Rechtsüberzeugung der Gemeinschaft, wobei aber genügt, nn diese Überzeugung allgemein in dem Kreise gilt, der davon be - hrt wird, sofern die Gemeinschaft die Gewohnheit der beteiligten eise durch Nichtwiderspruch billigt 57).

) vgl. H u e c k - N i p p e r d e y , a.a.O. Bd. I, S. 690 ähnlich: BAG vom 3.3.1960 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO, (RdA 60, 360; BB 60, 557; Betrieb 60, 643; BABl 60, 458; AR-Blattei Lehrvert.-Lehrverh.; AuR 60, 281; ArbuSozR 60, 192)
B u l l a in ArbRBlattei, Lehrvertr-Lehrverh., Anm. zu Entsch. 10; H a u t m a n n , Wem gehört das Gesellenstück, Llwart 57 , 198; 317

) vgl. S t a u d i n g e r - B r ä n d l , Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, I. Bd. Allgem. Teil, erl. von Franz Brändl und Helmut Coing, 11. neub. Aufl., Berlin 1957, Einl. Anm. 43
R G R - Kommentar zum BGB, hrsg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, I.Bd., I.Teil, Allgem. Teil, 11. Aufl. Berlin 1959, bearb. von Johannes Dennecke, Herbert Johannsen, Wilhelm Kregel, Gerda Krüger - Nieland, Einl. Anm. 6
R ü m e l i n , Max, Die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts und ihre Begründung, Tübingen 1927, Nawiasky, Hans, Allgemeine Rechtslehre als System der rechtl. Grundbegriffe, 2. erw.Aufl. 1948 S. 59

E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y, Allgem. Teil des Bürgerl. Rechts, Lehrbuch, 15. neub. Aufl. von H.C. Nipperdey, 1. Halbband Tübingen 1959 §38 I S. 261, L e h m a n n, Heinrich, Allg. Teil des Bürgerl. Gesetzbuchs, 13. Aufl., Berlin 1962, S. 19, ähnlich: S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d, Ludwig, Arbeitsrecht, 2. neub. Aufl. Göttingen 1954, S. 62

E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y , a.a.O. § 39 I 3

Für die Annahme eines Gewohnheitsrechts beim Eigentumserwerb am Gesellenstück müßte also zunächst eine solche Übung mit der Überzeugung, daß sie rechtlich bindend sein solle, in dem von dieser Frage berührten Kreise des Handwerks vorzufinden sein. Wie ausgeführt, entfällt eine tatsächliche, nicht nur vorübergehende Übung unter der entsprechenden Rechtsüberzeugung infolge der Beschränkung der Interessen am Eigentumserwerb beim Gesellenstück. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn auch hier und da die Lehrherrn das Gesellenstück für sich in Anspruch nehmen. Das genügt aber noch nicht, um von einer Gewohnheit zu sprechen.

Auch die weitere Voraussetzung für das Bestehen von Gewohnheitsrecht, die in der steten Übung manifestierte Überzeugung, daß das Gesellenstück dem Meister oder dem Prüfling gehöre, fehlt in den beteiligten Kreisen. Das Nichtvorhandensein einer solchen Rechtsüberzeugung in den beteiligten Handwerkerkreisen zeigt sich schon darin, daß sehr viele Lehrherrn sowie Handwerkskammern und Innungen in ihren Lehrverträgen die Klausel einfügen, daß das Gesellenstück dem Meister gehören soll 58). Die Existenz dieser Klausel beweist, daß selbst die Lehrherrn, Handwerkskammern und Innungen Zweifel haben, daß der Meister ein Recht auf das Eigentum am Gesellenstück habe. Um von einer Rechtsüberzeugung oder einem Rechtsgeltungswillen, daß dieser Eigentumserwerb des Lehrherrn auf einem Recht beruhe, sprechen zu können, ist eine unbedingte und zweifelsfreie Überzeugung erforderlich. Sie muß darauf gerichtet sein, daß die Regel bindend sein soll und befolgt werden muß. Es genügt nicht, wenn bloße Gewohnheit oder die Trägheit, sich darum zu streiten, zur Befolgung 59) führt. Da es sich bei einem Gewohnheitsrecht bezüglich des Eigentums am Gesellenstück um Übung und Rechtsüberzeugung eines relativ kleinen Kreises handeln würde, wäre zur Bejahung des Vorliegens von Gewohnheitsrecht auch noch die Anerkennung durch die Organe der Gemeinschaft als Ausdruck der Übereinstimmung mit der Rechtsüberzeugung und dem Rechtsgeltungswillen der Allgemein

---

58) vgl. Lehrvertragsformulare der Handwerkskammern Hannover § 2 Nr. 7; Düsseldorf § 2 Nr. 7; Frankfurt/M. § 2 Nr. 6; Für Mittelfranken in Nürnberg § 2 Nr. 6 (gleichlautend HK.München); Muster eines Lehrvertrags f. Handwerkslehrlinge, hrg. vom Bundesminister für Wirtschaft -II 2- 5293/51, § 2 Nr. 6

Keine Vereinbarung über das Eigentum am Gesellenstück enthalten die Lehrvertragsformulare der Handwerkskammern für Oberbayern in München, Berlin, Hamburg, Stuttgart u.a.

59) Schnorr von Carolsfeld, Ludwig, Anm. zu BAG vom 24.4.1958 AP Nr. 9 zu § 15 AZU; ders.: Arbeitsrecht a.a.O. S. 62

it erforderlich 60). Eine Rechtsüberzeugung wird sich für eine konete Regel zwar immer bei den beteiligten Kreisen durch deren Übung ichter bilden als in der Allgemeinheit 61) 62). Dabei ist aber zu rücksichtigen, daß die Rechtsüberzeugung dieser Kreise bei weitem cht die Bedeutung haben kann, wie die von der Allgemeinheit des lkes getragene. Bei den beteiligten Kreisen kommen leicht die Interssen der wirtschaftlich Stärkeren zum Zuge, zudem fehlt dieser Rechtserzeugung das Fundament der umfassenderen Überzeugung der Allgemeinit; das läßt eher befürchten, daß der Wert dieser Überzeugung nicht der Weise garantiert ist als wenn sie vom Volk getragen ist 63). r der Anerkennung solcher Bräuche als Gewohnheitsrecht verlangt man shalb auch eine länger dauernde Übung sowie, daß keine schutzwerten teressen Dritter verletzt werden 64). Um der Rechtsüberzeugung der teiligten Kreise die Wirkung der Überzeugung der Gemeinschaft zu ben, bedarf es mindestens der Anerkennung durch die Organe der Geinschaft, z.B. der Gerichte und Verwaltungsbehörden 65).
es sich beim Eigentum am Gesellenstück um eine private Angelegenit zwischen Meister und Lehrling handelt, könnte die Rechtsüberzeung der Gemeinschaft nur durch eine ständige Rechtsprechung zur Gelng kommen. Eine solche Rechtsprechung gibt es aber nicht. Es liegen diglich vereinzelte Entscheidungen zur Frage des Eigentumserwerbs Gesellenstück, meist von unteren Gerichten 66), vor. Von einer ändigen Rechtsprechung kann man bei diesen wenigen gleichlautenn Urteilen noch nicht sprechen; es müßte sich schon um eine Rechtrechung handeln, die sich allgemein durchgesetzt hat, insbesonre Entscheidungen des Bundesgerichtshofs oder des Bundesarbeitsrichts 67).

) vgl. E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y , a.a.O. § 39 II 2
) vgl. derselbe, a.a.O. § 39 II 2
) vgl. R ü m e l i n , a.a.O. S. 43 f
) vgl. derselbe, S. 45
) vgl. E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y, a.a.O. § 39 II 4
) Wenn etwa die Gerichte derartige Bräuche in ständiger Recht - sprechung anwenden, ohne nennenswerten Widerspruch zu finden, dann ist darin eine Anerkennung der Gemeinschaft durch ihre Organe zu sehen, vergl. Enneccerus-Nipperdey a.a.O. § 39 II 2
) vgl. AG Lingen vom 23.5.1956, abgedr. in Llwart 1957, 317; AG Hamm/Westf. vom 23.7.1957, abgedr. in Llwart 1958, 171
) vgl. E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y , a.a.O. § 39 II 3 R G R K - D e n e c k e , a.a.O. Einl. Anm. 6; L e h m a n n , a.a.O. § 3 V 1 .

Bei diesen erwähnten Urteilen der unteren Gerichte - die den Eigen-
tumserwerb am Gesellenstück meist nur als Nebenfrage behandeln - is
weiterhin zu bemerken, daß sie den Eigentumserwerb des Meisters nic
mit einem im Handwerk geübten Gewohnheitsrecht begründen oder auch
nur mit einer ständigen Rechtsprechung, sondern nur mit den Argumen
ten, daß nach herrschender Lehre bei Verarbeitung in einem sozialen
Abhängigkeitsverhältnis der Arbeitgeber Eigentum an den Produkten e
werbe 68).Da meist nur von der Übung, daß der Lehrherr Eigentümer d
Gesellenstücks werde, gesprochen wird, 69) so ist für die Annahme e
nes diesbezüglichen Gewohnheitsrechts außer den bisher gebrachten B
denken noch zweifelhaft, ob dabei nicht schutzwürdige Interessen de
Lehrlings verletzt werden 70).
Das liegt dann vor, wenn alle billig und gerecht denkenden Bürger b
Kenntnis aller Umstände diese Übung im Handwerk, daß der Lehrherr E
gentümer des Gesellenstücks wird, als rechtlich verbindlich anerken
nen würden 71). Wenn man davon ausgeht, daß diese Bürger ihr Urteil
auf Grund und in Kenntnis der weiter hinten noch auszuführenden Ge-
sichtspunkte bilden würden, dann ist anzunehmen, daß sie eine Übung
mit dem Eigentumserwerb des Meisters am Gesellenstück nicht als rec
lich verbindlich anerkennen würden. Die Kenntnis der besonderen Um
stände und Voraussetzungen bei der Verarbeitung des Gesellenstücks
die überwiegenden öffentlichen und persönlichen Interessen, die Sel
ständigkeit des Lehrlings, die diese Verarbeitung im Zusammenhang m
der Zweckbestimmung des Gesellenstücks aus der funktionsmäßigen Tät
keit des Lehrlings herauslöst - sowie die Kenntnis der daraus zu zi
henden rechtlichen Folgerungen müßten den gerecht Denkenden dazu fü
ren , die Übung des Eigentumserwerbs des Meisters nicht als Rechtss
anzusehen.
Gegen das Bestehen eines Gewohnheitsrechts spricht weiterhin die he
tige Rechtslage. Selbst wenn man früher ein solches Gewohnheitsrech
hätte bejahen wollen, so ist durch das Inkrafttreten der Handwerks
ordnung eine neue Rechtslage entstanden. Die von manchen 72) angeno

---

68)vgl. AG Lingen vom 23.5.1956, in Llwart 1957, 317.AG Hamm/Westf. vom 23.7.1957 in: Llwart 1958, 171

69) vgl. Hautmann, Wem gehört das Gesellenstück: in Llwart 1957, 20 F r e y b e , a.a.O. Llwart 54, 172

70) vgl. E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y , a.a.O. § 39 II 2 R ü m e l i n S. 45

71) vgl. E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y , a.a.O. § 39 II 3 Anm. 6

72) vgl. die oben S. 17 Anm. 54 angegebene Literatur

ene Übung, daß das Eigentum an dem Gesellenstück dem Lehrherrn zu-
alle, beruht durchweg auf dem Gedanken, daß dies darum so sei, weil
er Meister dafür dem Lehrling Materialien und Werkzeuge kostenlos
berlasse. Es wird nirgends behauptet, daß der Lehrherr auch dann
igentümer des Gesellenstücks werde, wenn er die Materialien und
erkzeuge nicht gestellt hat 73). Durch die Bestimmung des § 23 Abs.
HandwO wurde die bis dahin bestehende Rechtslage insoweit verändert,
.s dem Lehrmeister die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wurde, dem
rüfling die zur Ablegung der Gesellenprüfung und somit auch der zur
nfertigung des Gesellenstücks notwendigen Materialien und Werkzeuge
ostenfrei" zu stellen und ihm die erforderliche Zeit zu gewähren.

ese zusätzliche Belastung des Lehrherrn 74), für die ihm nach dem
llen des Gesetzgebers kein Aquivalent zustehen soll 75) 76) spricht
ufür, daß ein etwa bestehendes Gewohnheitsrecht, das als dem Gesetz
n seiner Kraft gleichstehendes Recht 77) ebenfalls dem Grundsatz lex
osterior derogat lege priori untersteht, durch die Regelung der Hand-
erksordnung aufgehoben worden ist.

us diesen Ausführungen ergibt sich, daß das Bestehen eines gewohn-
itsrechtlichen Satzes über den Eigentumserwerb am Gesellenstück
cht angenommen werden kann.
ofern bei einzelnen Handwerksarten der Brauch besteht, daß der Lehr-
rr Eigentümer des Gesellenstücks wird, so hat das nur die Bedeutung
ner Verkehrssitte 78) , die zwar keine Rechtsnorm ist, aber bei der
uslegung der Vorschrift des § 950 BGB und der Entscheidung, wer Her-
eller des Gesellenstücks ist und daran Eigentum erwirbt, doch einen
nfluß haben kann. Es spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür,

---

) So sind auch die Vereinbarungsklauseln über das Eigentum am Gesellenstück in den Lehrvertragsmustern stets unmittelbar an den Satz, daß der Lehrherr die Werkstoffe und Werkzeuge kostenfrei stelle, gekoppelt; vgl. Vertragsmuster der Handwerkskammern Hannover § 2 Nr. 7 ; Düsseldorf § 2 Nr. 7 ; Frankfurt § 2 Nr. 6 ; Für Mittelfranken in Nürnberg § 3 Nr. 6 : "In diesem Fall fällt dem Lehrherrn das Eigentum an dem gefertigten Stück zu".

) Schnorr von Carolsfeld , Anmerkung zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO

) BAG vom 3.3.1960 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO

) vgl. die näheren Ausführungen zur Auslegung der Verpflichtung des § 23 II HandwO unten S. 1

) Enneccerus - Nipperdey , a.a.O. § 40 IV 1

) derselbe § 41 I

daß die geübte Behandlung dem Sinn der Norm entspricht 79). Bei zwingenden Gesetzesnormen muß allerdings die Verkehrssitte zurücktreten 80).

§ 2 Die Vorschrift des § 950 BGB als Ausgangspunkt.

Da somit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften die Eigentumsverhältnisse am Gesellenstück regeln und auch kein gewohnheitsrechtlicher Satz besteht, daß das Gesellenstück dem Meister gehöre, kann die Lösung nur mit Hilfe und im Rahmen des Sachenrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches gefunden werden. In Betracht kommt hier die Vorschrift des § 950 BGB, die allgemein die Frage des Eigentums bei einer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe entstandenen neuen Sache regelt. Nach dieser Bestimmung erwirbt der, der die Verarbeitung vornimmt, das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes.

A. Voraussetzungen des § 950 BGB.

1) Damit an dem Gesellenstück ein anderer als der Stoffeigentümer Eigentum erwerben kann, ist zunächst erforderlich, daß durch die Verarbeitung eine neue Sache entstanden ist. Das ist dann der Fall, wenn die bisherige Substanz so verändert wurde, daß das Gesellenstück seinem Anblick nach mit der alten Sache nicht mehr identisch ist 81). Die Veränderung muß also gegenüber dem vorherigen Zustand erheblich sein, um die Neuheit be-

---

79) Schnorr von Carolsfeld, Ludwig, Anm. zu BAG, Urteil vom 24.4.1958, AP Nr. 9 zu § 15 AZO

80) Enneccerus-Nipperdey, a.a.O. § 41 III

81) Schnorr von Carolsfeld, Ludwig, Arbeitsrecht a.a.O. S. 285; Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht a.a.O. Bd. I S. 451;
Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. neub. Aufl., hrg. von Walter Erman, Münster 1962 § 950 Anm.

jahen zu können 82) 83).
Infolge der vielfältigen Möglichkeiten gibt es keine festen Maßstäbe, wann eine Sache neu ist. Entscheidend ist die Verkehrsauffassung, wobei oft der andere Name der neuen Sache gegenüber der alten einen Anhaltspunkt gibt 84).
Der Verarbeiter erwirbt jedoch trotz des Entstehens einer neuen Sache kein Eigentum daran, wenn der Wert seiner Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des verarbeiteten Stoffes, § 950 S. 1, 2 . Halbs.. Es setzt sich also, wirtschaftlich betrachtet, das alte Stoffeigentum durch, obwohl an sich an der neuen Sache neues Eigentum entsteht, sei es auch nur in der Person des Eigentümers der verwendeten Sachen. § 950 BGB schützt also die Arbeitsleistung als wertschöpfende Tätigkeit dann nicht, wenn sie gegenüber dem Stoffeigentum nur geringwertig ist.
Die Einschränkung des § 950 S. 1, 2. Halbs. BGB spielt bei manchen Handwerksarten eine erhebliche Rolle, vor allem bei den Handwerken, die Edelmetalle oder Edelsteine verarbeiten, z. B. im Goldschmiede-, Juwelier-, Optiker-, Vergolder-, Zahntechniker- und Edelsteinschleiferhandwerk. Allerdings kommt es auch in anderen Handwerksberufen, wie schon ausgeführt, häufig vor, daß die Lehrlinge, um mit ihrem Gesellenstück zu glänzen, an Material in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht sparen und sogar möglichst wertvolle Stoffe bevorzugen.

---

82) W o l f f - R a i s e r , Sachenrecht, Lehrbuch, 10. Bearbeitung von Martin Wolff und Ludwig Raiser, Tübingen 1957, § 73 I

83) S t a u d i n g e r - B e r g , Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, III. Bd. Sachenrecht, 1. Teil, 11. neub. Aufl., Berlin 1956, § 950 Anm. 3
Die Stoffe müssen dabei so verbunden sein, daß ein Auseinandernehmen nicht mehr ohne erhebliche Schwierigkeiten und Beschädigungen der einzelnen Teile der neuen Sache möglich ist, vgl. S t a u d i n g e r - B e r g, § 950 Anm. 3

84) S t a u d i n g e r - B e r g , a.a.O. § 950 Anm. 3, R G R - Kommentar, Das Bürgerl. Gesetzbuch, Kommentar hrg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 11. Aufl., III. Bd. 1. Teil, Sachenrecht, Berlin 1959, bearb. von Herbert Johannsen, Wilhelm Kregel, Erich Pritsch, § 950 Anm. 8 ; S o e r g e l - S i e b e r t , Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, III. Bd. Stuttgart 1960, § 950 Anm. 8;
W e s t e r m a n n , Harry, Sachenrecht, Lehrbuch, 4. erw. Aufl., Karlsruhe 1960, § 53 II 3 ; L e n t - S c h w a b , Sachenrecht, fortgef. von Karl Heinz S c h w a b , 9. neub. Aufl. München und Berlin 1962, S. 145; W o l f f - R a i s e r , a.a.O. § 73 I ; RGSt. Bd. 72 S. 188

Es kann somit hier der Wert der Verarbeitung erheblich geringer sein als der Wert der verarbeiteten Stoffe, so daß der Eigentümer der Stoffe, häufig der Meister, auch Eigentümer der neuen Sache wird. Es muß in solchen Fällen, um entscheiden zu können, wer Eigentümer dieses Gesellenstücks ist, immer erst geklärt werden, wie hoch der Verarbeitungswert ist.

Unter dem Verarbeitungswert versteht die herrschende Meinung den Wert der geleisteten Arbeit, der sich aus dem Wert der neuen Sache abzüglich des Wertes des verarbeiteten Stoffes errechnen läßt 85). Es ist somit nicht auf den Aufwand der Arbeitsleistung des Lehrlings abzustellen, sondern auf den Wert der geleisteten Arbeit, wie er sich in der fertigen Sache verkörpert 86). Es spielt also der geringe Stundenlohn des Lehrlings bei der Berechnung des Verarbeitungswertes keine Rolle, so daß die tatsächlichen Gestehungskosten und der Verarbeitungswert nicht gleichzusetzen sind.

Es ist nur fraglich, welcher Stoffwert vom Wert der neuen Sache abgezogen werden soll, der Wert des verarbeiteten Stoffes in der Form, in der er sich vor der Verarbeitung zu der neuen Sache befand 87), oder der Wert des Rohstoffes ohne Rücksicht darauf, daß die alte Sache bereits eine bestimmte Form und damit einen höheren Wert als den Rohstoffwert hatte 88). Diese Frage ist umstritten. Die letztere Meinung hält die Form der alten Sache bei der Berechnung des Stoffwertes nur für erheblich, wenn diese Form wenigstens teilweise bei der neuen Sache verwendet wurde. Der ersten Ansicht ist der Vorzug zu geben.

---

85) vgl. Lent - Schwab, a.a.O. S. 146; Staudinger Berg, a.a.O. § 950 Anm. 9; Westermann, a.a.O. § 53 II; Kolbenschlag - Lessmann - Stücklen, Die neue Handwerksordnung, Köln 1954, § 23 HandwO Anm. 3 b; RGZ vom 10.4.1934 Bd. 144 S. 236 (240)

86) vgl. Soergel - Siebert, a.a.O. § 950 Anm. 11; RGR-Kommentar- Johannsen, a.a.O. § 950 Anm. 10 Staudinger - Berg, a.a.O. § 950 Anm. 9 Bulla, a.a.O. in ArbR. Blattei, Entscheidung 10, BGH vom 8.10.1955 Bd. 18, S. 226, 228; RG vom 10.4.1934 Bd. 144 S. 236, 240.

87) vgl. Lent - Schwab, a.a.O. S. 146; Wolff - Raiser, a.a.O. § 73 II Anm. 7; RGRK - Johannsen, a.a.O. § 950 Anm. 4; Erman, a.a.O. § 950 Anm. 4 Westermann, a.a.O. § 53 II 4

88) Staudinger - Berg, a.a.O. § 950 Anm. 9 Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrg. von E. Strohal, Berlin und Leipzig 1920, 3. Bd. § 950 Anm. 2 a, ß.

.e wird der Interessenlage und dem Sinn des § 950 BGB am meisten
rrecht. Die Bestimmung des § 950 verfolgt den Zweck, den Interessen-
nflikt zwischen dem Eigentümer der alten Sache und demjenigen, der
.raus eine neue Sache gestaltet hat, zu lösen 89), wobei sie in ge-
.ssem Sinn die wirtschaftlichen Werte der Interessen beider gegen-
nander abwägt, wie sich aus § 950 BGB S. 1, 2. Halbsatz ergibt.
.s Interesse des Stoffeigentümers besteht im Eigentum an der alten
.che, in der Form und in dem Wert, die sie vor der Verarbeitung hat-
. Gerade in dieser Form sieht man die Andersartigkeit zu der neuen
.che 90). Zwar ist auch der Rohstoff gegenüber der neuen Sache an-
.rsartig, jedoch ist das ebenfalls im wesentlichen nur ein Problem
.r Form. Wenn schon die Neuheit der Sache nur an der anderen Form
messen wird, dann muß man konsequenterweise auch die Form der al-
n Sache bei der Berechnung des Stoffwerts anerkennen. Nur so wird
n dem Stoffeigentümer, der schutzwürdige Interessen an der Sache
"dieser" Form hat, gerecht. 91) Aus diesen Ausführungen ergibt
.ch, daß in den Fällen, in denen bei Anfertigung des Gesellenstücks
sonders wertvolles oder überdurchschnittlich viel Material verwen-
t wird, das den Wert der Arbeitsleistung des Prüflings entschei-
.d überschreitet, der Eigentümer der verwendeten Stoffe auch Eigen-
aer des Gesellenstücks wird. Es kommt in diesen Fällen also nicht
rauf an, wer als Hersteller der neuen Sache anzusehen ist, weil
)350 S. 1, 2. Halbs. BGB hier allein auf die Wertabwägung abstellt

---

) vgl. Schnorr von Carolsfeld, Ludwig, Soziale Ausgestaltung des Erwerbs von Erzeugnissen, in: AcP 145, 27 ff, hier S. 40; Baur, Fritz, Lehrbuch des Sachenrechts, München und Berlin 1960, § 53 B I; Uhle, Wilhelm, Verarbeitung durch und für andere, Bonner Diss. 1957, S. 12;

Lent - Schwab, a.a.O. S. 145; Wolff - Raiser, a.a.O. § 73 I; RGRK - Johannsen, a.a.O. § 950 Anm. 8; Staudinger - Berg, a.a.O. § 950 Anm. 3; Soergel-Siebert, a.a.O. § 950 Anm. 8.

Für diese Ansicht spricht auch, daß das BGB sonst dem Stoffeigentümer meist den Vorzug gibt. Der Eigentumserwerb des Verarbeiters in § 950 BGB ist nur eine Ausnahme von dieser Regel. Das spricht aber dafür, daß die Vorschrift des § 950 BGB in Bezug auf den Eigentumsverlust des Stoffeigentümers eng ausgelegt werden muß. Vgl. Schnorr von Carolsfeld, Soziale Ausgestaltung ..... in AcP 145, S. 32, Uhle, a.a.O. S. 41; Laufke, Franz, zum Eigentumserwerb nach § 950 BGB, in: Festschrift für Alfred Hueck, München und Berlin 1959, S. 69 ff

und ohne Rücksicht auf die Herstellereigenschaft das Eigentum dem Stoffeigentümer zuspricht.
Daran ändert auch nichts, daß § 23 Abs. 2 HandwO nunmehr dem Lehrmeister die Verpflichtung auferlegt, dem Prüfling die zur Ablegung der Gesellenprüfung und damit auch zur Anfertigung des Gesellenstücks erforderlichen Materialien kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zwar steht dieser dem Lehrherrn auferlegten Leistungspflicht ein Anspruch des Lehrlings auf Überlassung der Werkstoffe zur Verwendung für die Gesellenprüfung gegenüber. Da die Auswahl und Gestaltung des Gesellenstücks dem Prüfling im Rahmen der Bestimmungen der Gesellenprüfungsordnungen freisteht, so folgt daraus, daß der Lehrling auch das Recht haben muß, Art und Menge der Stoffe selbst zu bestimmen und die von ihm herausgesuchten Materialien vom Lehrherrn zu verlangen. Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 HandwO gibt dem Lehrling nach h.M. aber nur einen Anspruch auf kostenlose Hingabe der für die Herstellung eines Gesellenstücks in diesem Handwerksberuf üblicherweise gewährten Werkstoffe 92).
Wenn der Meister dem Prüfling diese Materialien, obwohl er dazu nicht verpflichtet ist, trotzdem zur Verfügung stellt, so wird er Eigentümer des Gesellenstücks. Anders ist es nur, wenn er dem Lehrling die Stoffe übereignet hat, z. B. weil dieser ihm die über den Rahmen der in dem betreffenden Beruf für ein Gesellenstück üblicherweise aufgewandten Werkstoffkosten hinausgehenden Unkosten bezahlt und dafür die Werkstoffe übereignet erhalten hat.
Sofern der Lehrling dann nur eigene Stoffe verarbeitet und diese Stoffe wesentlich wertvoller sind als seine Arbeitsleistung, so wird er gem. § 950 S. 1, 2. Halbs. BGB Eigentümer des Gesellenstücks, ohne daß es dabei auf seine Herstellereigenschaft ankommt.
Normalerweise wird der Lehrling aber nur das Material selbst beschafft bzw. dem Meister bezahlt und von ihm übereignet erhalten haben, das über das hinausgeht, was der Lehrherr sowieso nach § 23 II HandwO zur Verfügung zu stellen hat. Der Prüfling verwendet dann u. U. teils eigenes, teils dem Meister gehörendes Material. Wenn die verwendeten Stoffe zusammen wiederum den Wert der Verarbeitung

---

92) vgl. Eyermann - Fröhler, a.a.O. § 23 Anm. II, 3; Bulla, a.a.O. Anm. zur ArbR Blattei, Entsch. 10; BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO
a.A. wohl Schnorr von Carolsfeld, in Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO, der eine begrenzte Festsetzung voraussetzt und insoweit für zulässig hält, als der Kern der Ve pflichtung des § 23 II HandwO erhalten bleibt.

resentlich übersteigen, so richtet sich auch hier der Eigentums-
rwerb am Gesellenstück nach § 950 S. 1, 2. Halbs. BGB, wobei aber
em. § 947 BGB Lehrling und Meister Miteigentümer werden.

Probleme der Fremdspezifikation im Arbeitsverhältnis.

ofern die oben erörterten Voraussetzungen des § 950 BGB - Her-
tellung einer neuen beweglichen Sache durch Verarbeitung oder
mbildung von Stoffen, wobei der Wert der Verarbeitung oder Um-
ildung nicht erheblich geringer sein darf als der Wert des Stof-
es - vorliegen, so erwirbt an diesem entstandenen Gesellenstück
em. § 950 BGB der Hersteller Eigentum. Hersteller i. S. der Be-
timmung des § 950 BGB ist grundsätzlich der, der die Verarbei-
ungshandlung selbst vollbringt 93).
er Lehrling nimmt zwar die tatsächliche Verarbeitung der Stoffe
um Gesellenstück vor, er fügt sie zusammen, gestaltet die neue
ache. Er ist jedoch während seiner Verarbeitungshandlung bei sei-
em Lehrherrn beschäftigt, er befindet sich in einem Lehr- oder
rbeitsverhältnis. Das Vorhandensein dieses Verhältnisses könnte
em Eigentumserwerb des Lehrlings an der neuen Sache im Wege sein,
enn nach allgemeiner Meinung erwirbt bei Verarbeitung durch Ar-
eitnehmer der Arbeitgeber Eigentum an den Arbeitsprodukten 94).
ie Übereinstimmung der Meinungen bezieht sich allerdings nur auf
ie Rechtsfolge der Verarbeitung durch Arbeitnehmer, d.h., daß das
igentum an dem Arbeitsergebnis dem Arbeitgeber zufallen müsse,
nd darauf , daß diese Folge wünschenswert und notwendig sei, weil

---

3) vgl. Soergel - Siebert , a.a.O. § 950 Anm. 2;
Erman , a.a.O. § 50 Anm. 3; Wolff - Raiser,
a.a.O. § 73 II; RGRK - Johannsen § 950 Anm. 1 u. 11

4) vgl. statt vieler: Schnorr von Carolsfeld ,
a.a.O. Arbeitsrecht S. 285 ; ders. Soziale Ausgestaltung ...
in AcP 145, 27 ff;
Soergel - Siebert , a.a.O. § 950 Anm. 2;
Staudinger - Berg, a.a.O. § 950 Anm. 13;
Lent - Schwab , a.a.O. S. 147; RGRK-Johannsen,
a.a.O. § 950 Anm. 12; Hueck - Nipperdey, a.a.O. S.
451 f ; Baur , a.a.O. § 53 b III; Hubmann , Heinrich,
Das Recht am Arbeitsergebnis, in: Festschrift für Alfred Hueck,
München und Berlin 1959, S. 45; Wolff - Raiser , a.a.O.
§ 73 III; Erman , a.a.O. § 950 Anm. 3 b
Westermann , a.a.O. § 53 III

eine andere zu untragbaren Folgen führen würde. Doch damit wird keine dogmatische Begründung der Rechtsfolge gegeben. Die Bemühungen, diese allseits anerkannte Notwendigkeit mit dem Gesetz in Einklang zu bringen, sie möglichst einwandfrei aus dem Gesetz zu begründen, aus dem Wortlaut des § 950 BGB oder des Systematik des Sachenrechts abzuleiten, haben zu zahlreichen Lösungsversuchen geführt.

I. Die zur Drittwirkung im Arbeitsverhältnis vertretenen Meinungen.

Die Fassung des § 950 sagt nichts ausdrücklich zur Verarbeitung für einen anderen und deren Wirkung. Aus der Entstehungsgeschichte des § 950 ergibt sich, daß der Gesetzgeber das Problem der Verarbeitung für andere gesehen hat und daß er sich bewußt war, daß nicht in jedem Falle derjenige, der die Verarbeitung unmittelbar vornimmt, Eigentümer der neuen Sache werden soll. Wie die Protokolle der 2. Kommission mitteilen 95), wurde der Antrag eines Kommissionsmitglieds, den § 950 durch die Worte: "oder herstellen läßt" zu ergänzen, mit dem Argument abgelehnt, daß das Herstellenlassen selbstverständlich dem Herstellen unterfalle.
Eine Begründung dafür, daß unter Umständen also ein anderer als der unmittelbar Verarbeitende Eigentümer der neuen Sache werden kann, gibt der Gesetzgeber nicht. Lediglich die Motive der 1. Kommission 96) sprechen von der Verarbeitung als "Vertretung in der produktiven Tätigkeit." Die Annahme einer Stellvertretung lag nahe, da sich der Tatbestand des Verarbeitens in der Person des Verarbeitenden verwirklicht, die rechtliche Wirkung aber in der Person eines Dritten eintritt. Es ist heute unstreitig, daß - obwohl bei Auseinanderfallen von Ursache und Wirkung eines rechtlichen Vorgangs bei uns sofort der Gedanke an das Institut der Stellvertretung auftaucht, weil ihm diese Trennung eigentümlich ist - die Drittwirkung bei der Verarbeitung nicht damit begründet werden kann, daß sie die Folge einer Vertretung i.S.

---

95) vgl. Protokolle der Kommission für die Zweite Lesung des Entwurfs des BGB, bearb. von Achilles, G e b h a r d , S p a h n, Bd. III, Sachenrecht, Berlin 1899, S. 239, 242.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerl. Gesetzbuches f. d. Dtsch Reich, Bd. III, Sachenrecht, Amtl. Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888, S. 363

96) vgl. Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich, hrg. und bearb. von B. M u g d a n , Berlin 1899, S. 200.

der §§ 164 ff BGB sei 97) 98), denn sie ist kein Rechtsgeschäft sondern Realakt 99).

I. Die Abdingungs- und Zurechnungslehre.

Zur Begründung der sog. Fremdspezifikation werden heute hauptsächlich zwei große Richtungen vertreten. Die eine versucht die Drittwirkung der Verarbeitung dadurch zu erklären, daß sie die Bestimmung des § 950 BGB für abdingbar und durch Parteivereinbarung abänderbar hält (Abdingungslehre). Die andere sucht die dogmatische Lösung dieses Problems im Rahmen des § 950 BGB unter Zuhilfenahme des in der Vorschrift des § 855 BGB enthaltenen Grundgedankens (Zurechnungslehre).
Die unterschiedlichen Begründungen beider Theorien beruhen im wesentlichen auf der Verschiedenheit der Tatbestände, von denen sie ausgehen 100). Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bietet sich infolge des vergleichbaren Merkmals der sozialen Abhängigkeit die Lösung, die das Gesetz mit der Vorschrift des § 855 BGB für den ähnlichen Fall der Besitzdienerschaft gibt, zur Übernahme an, um die Drittwirkung der Verarbeitung zu erklären.
Handelt es sich jedoch um eine Verarbeitung innerhalb eines Werk-

---

97) Eine direkte Anwendung der § 164 ff BGB wurde schon immer übereinstimmend abgelehnt, weil die Verarbeitung kein Rechtsgeschäft sei, vgl. Staudinger-Berg, § 950 Anm. 13; Palandt-Danckelmann, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 21. Aufl. München und Berlin 1962, Einf. vor § 164; Klein, Die Rechtshandlungen im engeren Sinn, in: Fischers Abhandlungen, 25. Bd., München 1912, S. 52 u. 57.

98) Oft wurde mit einer Vertretung eigner Art, die sich nur nach objektiven Merkmalen bestimme, argumentiert: vgl.: Kohler, Josef, Lehrbuch des Bürg. Rechts, 2. Bd., Berlin 1906, S. 363 f; Rümelin, a.a.O., AcP 93, S. 282, 284; Tasche, Fremdwirkende Spezifikation, Göttinger Diss. 1920, S. 53 ff; Krückmann, Ih. Jb. 65, S. 209, 230 ff.

99) vgl. Amtl. Ausgabe der Motive zu dem Entw.... a.a.O. Bd. III, S. 360 ; RGRK-Johannsen, § 950 Anm. 6; Staudinger-Berg, a.a.O. § 950 Anm. 12; Wolff-Raiser, a.a.O. § 73 III ; Westermann, a.a.O. § 53 II 1 ; Herz, Ernst, Der Rechtsgrund für den Eigentumserwerb am Arbeitsprodukt im Arbeitsvertrag, in: IhJB (2. Folge, 38.) Bd. 74, S. 17.

100) vgl. zu allem den zusammenfassenden Beitrag von Laufke, Zum Eigentumserwerb nach § 950 BGB in: Festschrift f. Alfred Hueck, München und Berlin 1959 S. 69 ff.

vertrages, bei der von einer sozialen Abhängigkeit des verarbeitenden Werkunternehmers von dem Besteller nicht die Rede sein kann, so erscheint die Lösung über die Abänderbarkeit der Bestimmung des § 950 BGB durch Parteivereinbarung als die ungezwungenere Begründung.
Die Vertreter beider Theorien bemühen sich, die Drittwirkung sowohl für die Verarbeitung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses durch unselbständige Arbeitnehmer als auch für die Verarbeitung durch selbständige Verarbeiter zu begründen, mit der einen Begründung diese beiden unterschiedlichen Fallgruppen zu erfassen. Man beruft sich dabei immer wieder darauf, daß die Drittwirkung nur dann dogmatisch richtig belegt sei, wenn die Begründung alle Fälle der Drittwirkung treffe. Es wird dabei jedoch übersehen, daß Tatbestand nicht die "Verarbeitung für andere" ist. Ein solcher Tatbestand ist viel zu weit gefaßt und muß deshalb zu Ungenauigkeiten führen. Tatbestand ist vielmehr die "unselbständige Verarbeitung für andere" bzw. die "selbständige Verarbeitung für andere". Unterschiedliche Tatbestände verlangen auch eine unterschiedliche Begründung, die dem jeweiligen Tatbestand besser gerecht wird als eine so weit gefaßte, wie sie die Anhänger der Abdingungs- oder Zurechnungslehre vertreten. Ihre Begründungen verfolgen nur den Zweck, einen "Systemgedanken" durchzuhalten 101) und gelangen so dahin, daß bei beiden Theorien die auf den einen Tatbestand gut passende Begründung bei der Ausdehnung auf den anderen Tatbestand gezwungen und unsicher wird.

II. Vorzug der Zurechnungslehre bei Verarbeitung im Arbeitsverhältnis.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Theorienstreit kann an dieser Stelle unterbleiben, da hier nur die Fremdspezifikation im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, nicht im Rahmen eines Werkvertrages in Betracht kommt.
Für die Verarbeitung innerhalb eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses hat sich im Grundgedanken die Zurechnungslehre durch-

---

101) vgl. L a u f k e , Zum Eigentumserwerb ..... a.a.O. in: Festschrift für Hueck 1959, S. 69 ff

H u b m a n n , Heinrich, Das Recht am Arbeitsergebnis, in: Festschrift für Alfred Hueck, München und Berlin 1959, S. 44

setzt 102), ohne daß sich die Mehrzahl der Vertreter dieser An-
cht ausdrücklich darauf beruft. Das Ergebnis wird allgemein unter
m Hinweis auf philosophische, arbeits- und sozialrechtliche sowie
rtschaftliche Gründe für so notwendig und selbstverständlich er-
ärt, daß meist eine rechtliche dogmatische Begründung gar nicht
hr gegeben wird.

wird ausgeführt, nach der Verkehrsanschauung ergebe sich, daß bei
ner Verarbeitung innerhalb eines Arbeitsverhältnisses in sozial ab-
ngiger Stellung der Inhaber des Betriebs als der Hersteller i. S.
s § 950 BGB anzusehen sei 103). Sehr viele führen die Drittwirkung
f die Unselbständigkeit des Arbeitnehmers zurück, der nur als Ge-
lfe oder Werkzeug des Arbeitgebers anzusehen sei 104), und der in-
lge seiner Einordnung in den Betrieb als einer wirtschaftlich "ge-

---

2) vgl. für viele Staudinger-Berg, a.a.O. § 950 Anm. 13; Hueck-Nipperdey, a.a.O. S. 451 f; Westermann, a.a.O. § 53 III; Müller, Hans-Dietrich, Wie verhält sich der § 950 BGB zu dem Satz, daß jeder Arbeiter Eigentümer des Arbeitsprodukts werden soll? in: Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena, Nr. 10. Jena 1930, S. 83

3) Soergel-Siebert, a.a.O., § 950 Anm. 2, Lent-Schwab, a.a.O., S. 147; Baur, a.a.O., § 53 b III; Neumann-Duesberg in JR 1951, 462; Staudinger-Berg, a.a.O., § 950 Anm. 5 b; Achilles-Greiff, Bürgerl. Gesetzbuch, 15. neub. Aufl. hrg. von Josef Altstötter, Joachim Kiesebusch, Otto Strecker, Berlin 1939, § 950 Anm. 2; v. Gierke, Julius, Lehrbuch des Sachenrechts, 3. umgearb. Aufl., Berlin, Göttingen, Heidelberg 1948, S. 97 ff; RGSt. vom 22.6.1920, Bd. 55, S. 49; Bay. Ob. LG v. 4.1.1924, JW. 1924, 1612; BGHZ vom 28.6.1954, Bd. 14, S. 114. 117; BGHZ Bd. 10, S. 163; Bay. ObLG vom 4.1.1924, JW 1924, 1612.

4) vgl. Du Moulin Eckart, Karl Franz, Graf, Die Verarbeitung im Dienste anderer, Erlanger Diss. 1951, S. 26; Block, Konrad, Verarbeitung durch Hilfspersonen, Diss. Gießen 1912, S. 44; v. Gierke, J. a.a.O., S. 57; Busch, Fritz, Der Eigentumserwerb durch Dritte bei der Aneignung, dem Fruchterwerb und der Verarbeitung, Leipziger Diss. 1908, S. 33 ff; Klein, a.a.O., S. 83; Strauß, Stoff und Arbeit, Ein Beitrag zur Lehre von der Spezifikation, Berliner Diss. 1899, S. 58; Seidel, Karl Paul Günther, Eigentumserwerb durch Verarbeitung eines oder mehrerer Stoffe zu einer neuen Sache, Leipziger Diss. 1913, S. 21; Wolfgramm, Richard, Das Problem der Gehilfenschaft und Stellvertretung bei der Verarbeitung, Greifswalder Diss. 1914, S. 33.

schlossenen Machtsphäre" zum unselbständigen Glied des Unternehmens werde 105) 106). Ähnlich lauten die Begründungen, die die Drittwirkung auf arbeitsrechtliche und soziale Betrachtungen stützen 107), wobei meist noch wirtschaftliche Gründe zugleich angeführt werden 108) und darauf hingewiesen wird, daß der schöpferische Anteil des Arbeitsnehmers am Arbeitsergebnis durch seinen Lohn, der entsprechend dem Wert seiner Leistung gestaltet sei, hinreichend und sozialgerecht abgegolten werde 109). Diese vielfältigen Gesichtspunkte zur Begründung der Drittwirkung bei der Verarbeitung im Arbeits-

---

105) vgl. B a l l e r s t e d t , Kurt, Arbeitskraft und Handlungsbegriff, in JZ 1953, 389; B r o d m a n n , E., Die Haftung des Schuldners nach § 278 BGB, insbesondere die Haftung des Versicherungsnehmers, in: IhJB 58, 187 (227); S i n z h e i m e Hugo, Grundzüge des Arbeitsrechts, 2. erw. Aufl. 1927, S. 23 f derselbe in: JW 1932, 2597 (Buchbesprechung); H e r z , Ernst, Anspruch und Norm im Arbeitsrecht, Köln 1958 S. 44 ff; derselb Der Rechtsgrund für den Eigentumserwerb am Arbeitsprodukt im Arbeitsvertrag, in: IhJB 74, 2 ff; K i r c h n e r , Ottmar, Der Eigentumserwerb durch Verarbeitung, Erlanger Diss., 1949, S. 36; P o t t h o f f , Das Tragen der Gefahr im Arbeitsverhältnis, JW 1922, 552; P l a n c k , a.a.O., § 950 Anm. 1 c u. ähnlich auch L o t m a r , Philipp, Der Arbeitsvertrag, Bd. I und II, Leipzig 1902, S. 383 f.

106) M ü l l e r , Hans-Dietrich, Wie verhält sich der § 950 BGB zu dem Satz, daß jeder Arbeiter Eigentümer des Arbeitsprodukts we den soll, a.a.O., S. 97 ff, weist darauf hin, daß beim Wesen d Arbeitsvertrags die Stelle sei, wo die individualrechtliche Be trachtungsweise aufgegeben werden müsse; es werde nicht mehr Person und Sache, sondern die ihnen innewohnende Dynamik gewer tet.

107) vgl. N i k i s c h , Arthur, Arbeitsrecht, Bd. I, 3. erw. Aufl Tübingen 1961, S. 76 ff; S t a u d i n g e r - B e r g , a.a. § 950 Anm. 13; E r m a n , a.a.O., § 950 Anm. 9; v. G i e r k J., a.a.O., S. 97; L o t m a r , a.a.O., S. 383 f.; B l o c a.a.O., S. 44 und 48; S i n z h e i m e r , a.a.O., Grundzüge S. 151 ff; P o t t h o f f , a.a.O., JW 22, 551

108) vgl. S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d , Soziale Ausgestaltung .... a.a.O., AcP 145, 27 (61 f);
B a u r , a.a.O., § 53 b I 2; H e c k , Philipp, Grundriß des Sachenrechts, Tübingen 1930, § 62, 5 ;
B r o d m a n n , a.a.O. in IhJB 58, 227 und IhJB 79, 128 ff

109) vgl. S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d , Lehrbuch, a.a.O., S. 285 ff; derselbe: Soziale Ausgestaltung...., a.a.O. 145, 27, (61) ;
H u b m a n n, a.a.O. Das Recht am Arbeitsergebnis ... S. 45

hältnis zeigen zwar, daß eine Mehrzahl von Gründen, die wiederum
rerschiedenen Mischungen zusammen wirken können, die Zuordnung
Arbeitsergebnisses an den Arbeitgeber erfordert, allein sie bil-
keine rechtliche Begründung der Drittwirkung.
Zurechnungslehre faßt alle diese philosophischen, arbeitsrecht-
nen, sozialen und wirtschaftlichen Gründe, die zur Drittwirkung
Verarbeitung führen sollen, zusammen, indem sie die Parallele
Besitzdienerschaft des § 855 BGB zieht und die dort getroffene
cheidung des Gesetzes auch als rechtlich verbindlich für die
cheidung im Rahmen des § 950 BGB ansieht.
Zurechnungslehre geht davon aus, daß bei Vorliegen des objekti-
Tatbestandes eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses bei der
rbeitung das Arbeitsergebnis dem Arbeitsgeber zugerechnet wird,
so, wie nach der Vorschrift des § 855 BGB bei Vorliegen eines
alen Abhängigkeitsverhältnisses dem Besitzherrn kraft Gesetzes
Rechtsfolge der tatsächlichen Gewalt über die Sache, der Besitz,
ordnet wird, obwohl der Besitzherr im strengen Sinne nicht die
ächliche Gewalt ausübt 110).
enungeachtet , daß der Besitzdiener eigentlich also die Sachge-
hat, und deshalb nach § 854 BGB Besitzer sein müßte, hat der
tzgeber in der Bestimmung des § 855 BGB aus wirtschaftlichen,
alen und arbeitsrechtlichen Erwägungen das objektive Vorliegen
s sozialen Abhängigkeitsverhältnisses für so bedeutsam und
tserheblich erachtet, daß er die Rechtsfolge der tatsächlichen
lt dem Besitzherrn zugeordnet hat.
ie Sachgewaltausübung des Besitzdieners der Verarbeitung im
ste eines anderen sehr ähnlich ist - bei beiden besteht ein so-
es Abhängigkeitsverhältnis, beides sind Realakte - und auch in
en Fällen eine ähnliche Interessenlage vorliegt, so kann die vom
tzgeber in § 855 BGB getroffene Entscheidung auch für die Verar-
ung übernommen werden, zumal, worauf Zeuner 111) und Uhle 112)
Recht hinweisen, die Verarbeitung ebenfalls eine Form der Inne-

---

vgl. N i k i s c h , a.a.O., Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, S. 309; W e s t e r m a n n , a.a.O., § 53 III 2; S t a u d i n g e r - B e r g , a.a.O., § 950 Anm. 13; E r m a n , a.a.O., § 950 Anm. 3 c; v. G i e r k e , a.a.O., S. 97 ff; Z e u n e r , Albrecht, Die fremdwirkende Verarbeitung als Zurechnungsproblem, JZ 1955, S. 195 (196) ; U h l e , a.a.O. , S. 56; A c h i l l e s - G r e i f f , a.a.O., § 950 Anm. 2; E b e r t , Friedrich, Die Verarbeitung fremder Stoffe (§ 950 BGB), Jenaer Diss. 1914, S. 81.

vgl. Z e u n e r , a.a.O., JZ 1955, 195 (196)

vgl. U h l e , a.a.O., S. 56

habung des Besitzes darstellt 113). Wir haben also aus der Gegenüberstellung der Vorschriften der §§ 855 und 950 BGB herausgefunden, daß die Zurechnungslehre, indem sie die Entscheidung des Gesetzes in § 855 BGB auch für § 950 BGB heranzieht, damit zugleich für den Eintritt der Drittwirkung der Verarbeitung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses dieselben Voraussetzungen fordert, die auch die oben dargelegten Meinungen verlangen 114). Die Zurechnungslehre ist als Begründung für die Fremdspezifikation diesen Meinungen aber deshalb vorzuziehen, weil sie eine haltbare rechtliche Begründung bieten kann. Die von ihr zur Besitzdienerschaft gezogene Parallele weist überzeugend darauf hin, daß der Gesetzgeber so, wie er nach den Motiven und Protokollen 115) zu § 950 BGB den Herstellerbegriff verstanden haben wollte, bereits in einem interessen- und voraussetzungsmäßig fast gleichliegenden Fall eine Aussage gemacht hat. Er hat das im Rahmen sowohl des § 950 BGB als auch des § 855 BGB vorherrschende Merkmal der sozialen Abhängigkeit sowie die damit zusammenhängenden sozialen, arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Probleme als eine hinreichenden Grund angesehen, die im Wortsinn eigentlich dem Abhängigen zustehende Rechtsfolge einem anderen zuzurechnen. 116) Es sei hier auch auf den Wortlaut der Begründung hingewiesen, mit der der Antrag eines Kommissionsmitglieds die Worte "oder herstellen läßt" in die Vorschrift des § 950 einzufügen, abgelehnt wurde: "weil

---

113) U h l e , a.a.O. , S. 57 führt dazu aus, daß, da das Herstellen im eigenen Interesse eine besondere Art der Besitzausübung sei, das Herstellenlassen folgerichtig eine Sachherrschaftsausübung durch andere.

114) vgl. die oben angeführte Literatur, S. 31 Anm. 103, S. 31 u. 32 Anm. 104 - 106, S. 32 Anm. 107-109

115) vgl. Protokolle III, a.a.O., S. 239, 242 f; Motive III, a.a.O. S. 360; Mugdan, a.a.O., S. 198 ff und 644 ff.

116) Es ist zuzugeben, daß bei der Zurechnungslehre die Besitzlage nur zur Stützung der anderen, oben erwähnten Gesichtspunkte untergeschoben und nicht primäre Erwägung ist, je - doch finden diese wirtschaftlichen, sozialen und interessenmäßigen Gedanken insoweit im Gesetz eine Stütze.
Man kann der Zurechnungslehre allerdings entgegenhalten, daß bei der Verarbeitung das Entscheidende nicht das Haben der Sache ist, sondern die Arbeitsleistung als Wertschöpfung und daß die Zurechnungslehre die geistige Leistung des Verarbeitenden zu wenig berücksichtige. Sofern man jedoch die Zurechnungslehre so auffaßt, daß sie die vom Gesetzgeber in § 855 BGB angegebene Richtung nur als Ausgangspunkt nimmt und bei der Übertragung auf die Verarbeitung die deren wertschöpfenden Charakter durch die geistige Leistung entsprechenden Einschränkungen macht, so ist sie durchaus vertretbar.

hier wie an anderen Stellen des Entwurfs selbstverständlich
i, daß das 'herstellen lassen', obwohl darin keine Vertretung
ege, dem 'Herstellen' gleichstehe"117). Es scheint doch ein
utlicher Bezug auf die Vorschrift des § 855 BGB zu liegen, der
e hier vertretene Zurechnungslehre weiter stützt.
zeigt sich also, daß die Zurechnungslehre alle die von der
rrschenden Meinung 118) herausgearbeiteten Gründe für die
ittwirkung der Verarbeitung im Arbeitsverhältnis umfaßt und
reinigt.

') vgl. Protokolle III, a.a.O., S. 242 f
3) vgl. die oben S. 31 u. 32 angeführte Literatur.

§ 3 Die Drittwirkung der Verarbeitung im Lehrverhältnis.

Da nach allgemeiner Meinung bei der Verarbeitung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses also der Arbeitgeber Eigentümer der neuen Sache wird, müßte auch der Lehrherr das Eigentum an den vom Lehrling hergestellten Sachen erwerben.
Es ist zwar streitig, ob das Lehrverhältnis ein Arbeitsverhältnis ist 119), aber dieser Streit spielt für die Beantwortung der Frage, wer Eigentum an den vom Lehrling hergestellten Sachen erwirbt, keine Rolle, da es hierbei lediglich darauf ankommt, ob

---

119) Diese Streitfrage ergab sich vorallem bezüglich der Regelung der Erziehungsbeihilfe durch Tarifverträge. Den arbeitsrechtlichen Charakter verneinen vor allem die Vertreter des Handwerks, vgl: M a u s , Handbuch des Arbeitsrechts, Frankfurt/M. II. Teil: Begründung von Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnissen, S. 79 ff; R o h l f i n g , Theodor, Hauptprobleme des Lehrvertragsrechts, RdA 1950, 328 K o l b e n s c h l a g - L e s s m a n n - S t ü c k l e n , a.a.O., § 17 Vorbem. 4; K o l b e n s c h l a g , Die Beendigung des handwerklichen Lehrverhältnisses, BB 1954, 383; F e d d e r n , a.a.O., S. 37; F u e r t h , Franz Beiträge zur Feststellung des Wesens des Lehrverhältnisses, Greifsw. Diss. 1916, S. 20 ff, H a r t m a n n - P h i l i p p , a.a.O Vorbem. zu § 21, S c h w i n d t , Hanns, Kommentar zur Handwerksordnung, Bad Wörishofen 1954 (Schriften des Handwerks Heft 12) § 17 Anm. c ; E y e r m a n n - F r ö h l e r , a.a.O., § 17 Anm. 3; S c h m i d t , BB 1958, 989; a.A.: S i e b e r t , Wolfgang, Lehrvertrag-Lehrverh. I, in: ArbRBlattei, Loseblatthandbuch für die Arbeitsrecht-Praxis, hrg. von Fritz S i t z l e r , Stuttgart, 5. Fortsetzungsblatt; S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d, Arbeitsrecht a.a.O., S. 102; ders. Die rechtlichen Grundsätze des Lehrlingsproblems, in: RdA 1959, 206 (214); N i k i s c h , Lehrbuch I a.a.O., S. 870; H u e c k - N i p p e r d e y , Lehrbuch a.a.O. I S. 672, II S. 371; H u e c k , Götz, Die arbeitsrechtliche Bedeutung der Bundeshandwerksordnung, RdA 1954, S. 14; M o l i t o r , Überbetriebliche Regelung .... a.a.O., S. 12 ff; S c h l i e p e r , Berufserziehung .... a.a.O I S. 67 ff; S o e r g e l - S i e b e r t , a.a.O. Vorbem. 77 vor § 611; B o b r o w s k i , Einfluß der Erkrankung auf die Dauer der Lehrzeit, Betrieb 1956, 621; B a r t h , Karl, Das geltende Lehrlingsrecht unter bes. Berücks. der Verhältnisse im Baugewerbe, Erlanger Diss. 1933, S. 9; B e t t e r m a n n , Karl August , Handwerkskammer und Lehrlingsvergütung, Gutachten zu § 84 I Nr. 4 HandwO, Düsseldorf 1959; B s c h o r e r , Heribert, Das Lehrverhältnis unter dem Einfluß des modernen Arbeitsrechts, Erlanger Diss. 1938, S. 2 ff; R o e m h e l d , Gerhard, Entwicklungslinien im Rechte des Lehrverhältnisses von der Gewerbeordnung vom 21.6.69 bis zur Gegenwart, Göttinger Diss. 1956; LAG Frankfurt/M. vom 19.6.1951 BB 1951, 925

em Lehrverhältnis bezüglich der Verarbeitung diesselben Kri-
erien eigen sind wie einem sonstigen Arbeitsverhältnis.
as Lehrverhältnis unterscheidet sich vom normalen Arbeitsver-
ältnis vor allem durch den Ausbildungszweck. Arbeit und Aus-
ildung sind seine wesentlichen Inhalte 120).
ieser Unterschied berührt aber nicht die Eigenschaft des Lehr-
erhältnisses als soziales Abhängigkeitsverhältnis. Auch der
ehrling arbeitet im Betrieb des Lehrherrn und ist an dessen
eisungen gebunden. Er ist bei Herstellung einer Sache dessen
nordnungen noch mehr unterworfen als ein ausgelernter Arbeit-
ehmer; dem Lehrling gegenüber erscheint der Lehrherr noch deut-
licher als der geistige Leiter der Verarbeitung, da er den Lehr-
ing pflichtgemäß noch mehr überwacht als jeden anderen Arbeit-
ehmer. Er gibt ihm genauere Anleitungen, unterstützt und kor-
igiert ihn. Daraus ergibt sich, daß der Lehrling bei Herstellung
er Arbeitsprodukte ebenfalls im Rahmen eines sozialen Abhängig-
eitsverhältnisses arbeitet. Die Lehre vom Arbeitsergebnis muß
ach den oben entwickelten Grundsätzen also auch für das Lehr-
erhältnis gelten 121), so daß dem Lehrherrn grundsätzlich die
om Lehrling hergestellten neuen Sachen zugeordnet werden; der
ehrherr gilt als Hersteller und erwirbt das Eigentum daran.

e zum Eigentumserwerb am Gesellenstück vertretenen Meinungen.

as Gesellenstück erscheint gegenüber den anderen vom Lehrling
ir den Meister hergestellten Sachen als ein anders geartetes
rbeitsprodukt, schon allein deshalb, weil es mindestens auch
üfungsleistung sein soll. Deshalb ist es zweifelhaft, ob man
e für die sonstigen Arbeitsergebnisse des Lehrlings geltenden
undsätze ohne weiteres auch auf das Gesellenstück übertragen
nn.

---

0) vgl. Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht a.a.O., S. 102; ders. in RdA 1959, 212; Siebert, a.a.O., Lehrvert.- Lehrverh., 6. Forts. Blatt; Hueck - Nipperdey, a.a.O., I, S. 72 und 676, II S. 371; Nikisch, a.a.O. I, S. 670; Eyermann - Fröhler, a.a.O., § 17 Anm. 3; Witthölz, Joachim, Gutachten: Lehrlingsvergütung und Tarifvertrag im Handwerk, BB 1958, 706; RGR-Dennecke, § 611 Anm. 34 der Vorbem.

1) vgl. Schnorr von Carolsfeld, Ludwig, Die rechtlichen Grundsätze .... a.a.O., RdA 1959, S. 206 (212)

Im Schrifttum wird zur Frage des Eigentumserwerbs am Gesellenstück oft, ohne daß für die betreffende Ansicht eine Begründung gegeben wird 122), behauptet, das Eigentum stehe diesem oder jenem zu. Nur wenige sprechen dem Lehrling das Eigentum am Gesellenstück zu. Sie begründen ihre Ansicht damit, daß das Gesellenstück ja dem Lehrling zur vollen Verfügung stehen müsse, weil er es zur Vorlegung bei der Gesellenprüfung benötige 123). Der Lehrling arbeite bei Anfertigung des Gesellenstücks nicht für den Lehrherrn, sondern im Einverständnis mit diesem für die Gesellenprüfung; damit arbeite er außerhalb seiner sonstigen Tätigkeit und sei als Hersteller dieser neuen Sache anzusehen 124).
Einige nehmen einen Eigentumserwerb des Lehrlings am Gesellenstück dann an, wenn er das Gesellenstück nicht im Betrieb seines Lehrherrn herstellt, sondern woanders 125) 126), wobei teilweise die Einschränkung gemacht wird, daß der Lehrling auch die Stoffe selbst stelle 127).
Der Hinweis auf die Bereitstellung von Materialien und Werkzeugen sowie auf die Gewährung der zur Herstellung des Gesellenstücks erforderlichen Zeit ist das wesentliche Argument der Vertreter der Ansicht, daß der Lehrmeister Eigentümer des Gesellenstücks werde. Sie führen an, daß dem Lehrherrn für seine Lehrtätigkeit sowie für die mit der Gesellenprüfung verbundenen Unkosten für Material und Zeit als Äquivalent das Eigentum an dem Gesellenstück zufallen müsse. Dieses Ergebnis entspreche unter Berücksichtigung der in langer Tradition gewachsenen Auffassung

---

122) vgl. Eyermann-Fröhler, a.a.O., § 23 Anm. 3 Steffens, Heinz, Gesetz zur Ordnung des Handwerks, Kommentar, Münster 1956, § 23 Anm. III 2.

123) Schnorr von Carolsfeld, Ludwig, Anm. zu BAG vom 3.3.60 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO Hueck-Nipperdey, a.a.O. I, S. 690

124) Uhle, a.a.O., S. 76a; Henrichs, Wilhelm, Wem gehört das Gesellenstück, in Llwart 1954, 77. Spellerberg, Heinz, Probleme des Lehrlingsrechts, Kölner Diss. 1953, S. 98 ff.

125) In manchen Handwerken oder Landstrichen ist es üblich, daß die Prüflinge ihr Gesellenstück im Betrieb eines anderen Meisters anfertigen, damit sie auch wirklich selbständig arbeiten.

126) vgl. Uhle, a.a.O., S. 76a; Holzer, Gerhard, Das Gesellenprüfungswesen der Innungen und Handwerkskammern, Leipz. Diss. 1934, S. 61

127) vgl. Holzer, a.a.O., S. 61

s Handwerks der Billigkeit 128).
il das Gesellenstück zum ausschließlichen Prüfungszweck her-
stellt werde, meint R o h l f i n g 129), daß die Bestim-
ng des § 950 BGB beim Gesellenstück nicht zur Anwendung kom-
. Diese Vorschrift setze voraus, daß der Hersteller die Sache
rarbeite, um sie für sich zu gebrauchen oder zu verkaufen. In-
lge der Unanwendbarkeit des § 950 BGB könne der Lehrling am
sellenstück kein neues Eigentum erwerben.

o l b e n s c h l a g - L e s s m a n n - S t ü c k l e n 130)
wie ihnen folgend H a u t m a n n 131) unterscheiden bei der
rstellung des Gesellenstücks, ob es sich bei diesem um ein
ück der im Betrieb üblichen und ihm funktionsmäßig obliegenden
beit handelt - dabei halten sie es für unerheblich, ob es sich
Lagerproduktion, Kundenauftrag oder Werkstattbedarf dreht -
er ob das Gesellenstück mit dieser im Betrieb üblichen Arbeit
chts zu tun hat.
ch dieser Ansicht erwirbt der Meister immer dann das Eigentum
dem Gesellenstück, wenn dieses ein Teil der in dem betreffen-
n Betrieb üblichen Arbeit ist.
les in allem lassen sich die Meinungen, die dem Lehrherrn das
gentum am Gesellenstück zusprechen, dahingehend zusammenfassen,
ß sie den Lehrling auch bei Anfertigung des Gesellenstücks in
nem sozialen Abhängigkeitsverhältnis und in Einordnung in den

---

3) R o h l f i n g , Theodor, Das Recht des Lehrlings, in: Das Recht der Arbeit, Heft 11, München 1933, S. 39 ders. Hauptprobleme des Lehrlingsrechts, RdA 1950, 328, ders. Der handwerkliche Lehrvertrag und das Verfahren in Lehrlingsstreitigkeiten, in: Berufskunde des Handwerks, Allg. Reihe Heft 22, Bremen 1948, S. 67
R o h l f i n g - K i s k a l t , Handkommentar zur Gewerbeordnung, Frankfurt/M. 1953, ehem. § 131 c GewO, Anm. 3; H o l z e r , a.a.O., S. 61; H a u t m a n n , a.a.O. Llwart 1957, 198 f ; B u l l a , a.a.O., ArbRBlattei , Anm. zu Entsch. 10; BAG vom 3.3.1960 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO. Ähnlich: RAG ARS 11, 541, 546, Urteil v. 25.3.31

1) R o h l f i n g , a.a.O. das Recht des Lehrlings .... S. 39.

1) K o l b e n s c h l a g - L e s s m a n n - S t ü c k l e n, a.a.O., § 23 Anm. 3a-c.

) H a u t m a n n , Anm. zu einem Urteil des AG Hamm/Westf. v. 23.7.57, abgedr. in: Llwart 1958, 171 ders. Wem gehört das Gesellenstück in: Llwart 1957 S. 198 und 307.

Betriebsablauf 132) verarbeitend ansehen und Unterschiede bei der Verarbeitung sonstiger Arbeitsprddukte verneinen. Der herrschenden Meinung zur Auslegung des § 950 BGB bei der Verarbeitung durch Arbeitnehmer folgend, kommen sie dann zu dem Ergebnis, daß der Meister Eigentümer des Gesellenstücks wird.

§ 5 Die andersartigen Voraussetzungen bei der Verarbeitung des Gesellenstücks.

Das Problem des Eigentumserwerbs bei Herstellung des Gesellenstücks als neue bewegliche Sache kann nur dann zu einer abweichenden Lösung von der durch die allgemeine Meinung getragenen Entscheidung über die Drittwirkung der Verarbeitung im Rahmen eines sozialem Abhängigkeitsverhältnisses führen, wenn bei der Anfertigung des Gesellenstücks andere Umstände und Voraussetzungen als bei der Herstellung sonstiger Arbeitsprodukte feststellbar sind.
Solche abweichenden Umstände können durch eine andere wirtschaftliche oder rechtliche Stellung des Lehrlings bei der Verarbeitung dieser Sache als Folge prüfungsbedingter oder besonderer handwerksrechtlicher Gründe oder durch die veränderte Interessenlage gegenüber der Verarbeitung eines sonstigen Arbeitsprodukts sowie durch die Eigenart des Gesellenstücks als Einzelarbeitsergebnis mit dem Zweck, als Prüfungsstück zu dienen, gegeben sein.
Zeitlich gesehen arbeitet der Lehrling auch im Zeitpunkt der Gesellenprüfung und der Anfertigung des Gesellenstücks meist noch in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis, sei es, daß die Lehrzeit noch nicht beendet ist, weil der Lehrling die Gesellenprüfung vorzeitig ablegt 133), sei es, daß die Lehrzeit zwar beendet ist 134) und nunmehr zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis begründet wurde.

---

132) H o l z e r , a.a.O., S. 61 f; AG Hamm/Westf. v. 23.7.57, abgedr. in Llwart 1958, 171 f; AG Lingen v. 23.5.1956 in Llwart 1957, 317. Wohl auch: U h l e , a.a.O., S. 76a der nur bei "fremdem Betrieb" annimmt, daß der Lehrling nicht im Rahmen der übertragenen Tätigkeit verarbeitet.

133) Das ist gem. §§ 30, 31 I HandwO möglich.

134) Sie endet gem. § 28 HandwO durch Zeitablauf.

ie Streitfrage, ob das Lehrverhältnis dann, wenn die Prüfung
:st einige Zeit nach Ende der Lehrzeit abgehalten wird, au-
)matisch verlängert wird 135), kann hier dahingestellt blei-
)n, weil jedenfalls bei Beendigung des Lehrverhältnisses dann,
:nn der Lehrling noch im Betrieb des Lehrherrn weiterarbeitet,
.n tatsächliches soziales Abhängigkeitsverhältnis vorliegt.
.n solches tatsächliches Verhältnis genügt grundsätzlich zur
:rbeiführung der Drittwirkung der Verarbeitung 136).

ıs Wesen der Vorschrift des § 950 BGB als Interessenkonflikts-
)rm.

ı also davon auszugehen ist, daß sich der Lehrling zur Zeit
)r Gesellenprüfung generell in einem sozialen Abhängigkeits-
)rhältnis zu seinem Meister befindet, so erhebt sich die Fra-
:, ob das Vorliegen eines solchen Verhältnisses hinsichtlich
:der Verarbeitung durch den Arbeitnehmer die Drittwirkung zu-
ınsten des Arbeitgebers eintreten läßt oder ob das soziale Ab-
ngigkeitsverhältnis für jede Verarbeitung "aktuell" sein muß,
. die Fremspezifikation herbeizuführen.
:eses Problem können wir nur beantworten, wenn wir die Grund-
danken des § 950 BGB mit Hilfe der dazu von Lehre und Recht-
rechung herausgearbeiteten Prinzipien herausfinden, daraus
sen, Sinn und Zweck der Bestimmung erkennen und auf die beim
sellenstück gegebenen besonderen Umstände der Verarbeitung
wenden.
e einstmalige Auslegung der Bestimmung des § 950 BGB, er sei
ne soziale Errungenschaft zugunsten der Arbeitnehmer, war
hon damals unrichtig, und ist es heute erst recht 137). Die
teiligung der Arbeitnehmer am Arbeitsergebnis hat sich längst
f den Anteil am wirtschaftlichen Erfolg des Arbeitgebers kon-

---

5) Bei kurzer Zeitspanne zwischen Lehrzeitende und Gesellenprüfungstermin nehmen dies ohne besondere Vereinbarung an: N i k i s c h , a.a.O., Bd. I, S. 883 f; S i e b e r t , Anm. zum Urteil des LAG Frankfurt/M. in BB 1951, 728; H u e c k - N i p p e r d e y , a.a.O., Bd. I, S. 691; H o f f m a n n , Michael, Beendigung des handwerklichen Lehrverhältnisse, RdA 1954, 260; LAG Frankfurt v. 30.5.51, BB 51, 728, LAG Freiburg vom 29.3.1951 AP 1952 Nr. 173

6) Ebenso wie es auch zur Annahme der Besitzdienerschaft genügt, vergl.: H u e c k - N i p p e r d e y , Bd. I, S. 451; S t a u d i n g e r - S e u f e r t , a.a.O., § 855 Anm. 3; W e s t e r m a n n , a.a.O., § 10 IV.

7) vgl. H e c k , a.a.O., § 53, 5c

kretisiert 138), da eine Beteiligung am Arbeitsprodukt selbst in einer sozialistischen Wirtschaftsordnung an rein praktischen Gründen scheitern muß 139). Unter Miteigentum der Arbeitnehmer versteht man heute, daß sie für ihre Arbeitsleistung zusätzlich zum Geldlohn noch einen Sachlohn, meist einen Kapitalanteil am Vermögenszuwachs ihres Unternehmens erhalten 140).
Die Bestimmung des § 950 BGB enthält eine gewisse Höherbewertung der schöpferischen Arbeit gegenüber dem Stoffeigentum 141) 142) und den Gedanken der Belohnung werteschaffender Arbeit 143), wobei auch zu berücksichtigen ist, daß der Eigentumserwerb des Verarbeiters den Erfolg der Arbeit der Wirtschaft am ehesten erhalten würde 144).
Das alles sind Motive, die den Gesetzgeber zu der von ihm mit der Vorschrift des § 950 BGB getroffenen Entscheidung bewogen haben, die dieses Ergebnis aber nicht zwingend erforderten. Auch eine andere Regelung des Eigentumserwerbs bei der Verarbeitung wäre denkbar und mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Einklang zu bringen gewesen. Die grundlegenden Gedanken, die zur Regelung des Eigentumserwerbs bei der Verarbeitung führten, das Moment der Neuheit und die Bevorzugung der produktiven Arbeit vor dem Stoffeigentum, sind nicht schlüssig, da etwas völlig Neues nicht vorliegt und auch die Herstellung des Rohstoffes genau so produk-

---

138) vgl. Westermann, a.a.O., § 53 I; Baur, a.a.O., § 53b I; Huppert, Walter, Erfolgsbeteiligung der Arbeitnehmer, Schriftenreihe des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung Nr. 19 München 1953

139) so bei Fließbandarbeit

140) Westermann, a.a.O., § 53 I,2; Baur, a.a.O., § 53b I, Spindler, P. Gert, Mitunternehmertum, Lüneburg O. J. S. 77

141) vgl. Ebert, a.a.O., S. 71 f; Hedemann, Justus Wilhelm, Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. umgearb. Aufl. Berlin 1950, S. 169 f, a.A.: Uhle, a.a.O., S. 10

142) vgl. den Streit der Prokulianer und Sabinianer im römischen Recht, wo nach Ansicht der Sabinianer der Stoffeigentümer auch Eigentümer der neuen Sache blieb, während die Prokulianer den Untergang des alten Stoffeigentums annahmen.

143) vgl. Heck, a.a.O., § 62, 5; Achilles-Greiff a.a.O., § 950 Anm. 5; Becker, a.a.O., S. 55; Block, Konrad, Verarbeitung durch Hilfspersonen, Gießen Diss. 1912, S. 19; v. Gierke, J., a.a.O., S. 97 ff; Hedemann a.a.O., S. 169 ff; Müller-Erzbach, a.a.O. in ZHR Bd. 88, S. 22

144) vgl. Strauß, Stoff und Arbeit. Ein Beitrag zur Lehre von der Spezifikation, Berliner Diss. 1899, S. 1 ff

Arbeit darstellt wie die Verarbeitung der Rohstoffe zu wei-
n neuen Sachen 145). Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber an son-
gen Stellen des BGB durchweg das Eigentum bevorzugt hat, also
bei der Verarbeitung dem Stoffeigentum den Vorrang hätte
räumen können 146). Da sich somit die Regelung des § 950 BGB
t zwingend aus dem Aufbau des Gesetzes ergibt und abgesehen
einer gewissen Interessenbevorzugung willkürlich ist 147), so
man die Bestimmung des § 950 BGB ihrem Wesen nach als eine
technische Vorschrift ansehen, die den Interessenkonflikt
schen Stoffeigentümer und Verarbeiter um das Eigentum an der
n Sache auflöst 148).

stellung der Interessenverhältnisse

Feststellung des Wesens der Bestimmung des § 950 BGB leitet
über, aus dem Vergleich der Interessen, die nach dem Ge-
den Eigentumserwerb des Verarbeiters herbeiführen mit den
Gesellenstück etwa gegebenen veränderten Interessen einen
weis für die Zuordnung des Eigentums am Gesellenstück zu ent-
teln.

vom Gesetz als überwiegend herausgestellten Interessen.

Gesetzgeber hat bei der Lösung des ihm in § 950 BGB vor-
nen Interessenkonflikts gewisse, im Interessengegensatz
wiegende Grundprinzipien des BGB berücksichtigt 149). Da-
sprach für den Eigentumserwerb des Verarbeiters, daß er für
n Außenstehenden sichtbar als der erscheint, der die neue
ne geschaffen und in Besitz hat, womit einem der tragenden

) So Heck, a.a.O., § 62 A 5

) vgl. §§ 946, 953 BGB; Schnorr von Carolsfeld, Soziale Ausgestaltung .... a.a.O., AcP 145, 27 (40); Flume, Der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt, NJW 1950, 841, 843; Uhle, a.a.O., S. 11; Heck, a.a.O, § 62, 5

) Schnorr von Carolsfeld, Soziale Ausgestaltung ..... a.a.O., AcP 145, 27 (40);

) vgl. Heck, a.a.O, § 62, 5; Baur, a.a.O., § 53b I; Flume, a.a.O., NJW 1950, 841, 844; Uhle, a.a.O., S. 12; Schultze-von Lasaulx, Buchbesprechung in AcP 151, 449 ff; Staudinger-Berg, a.a.O., § 950 Anm. 1; Westermann, a.a.O., § 53 I

vgl. Hubmann, Heinrich, Recht am Arbeitsergebnis, a.a.O., S. 46 f; Baur, a.a.O., § 53 b I 2.

Grundsätze des Sachenrechts, dem der Offenkundigkeit, Rechnung getragen und das Interesse der Verkehrssicherheit berücksichtigt wurde. Dazu kommt noch der Gedanke, daß es wirtschaftlich sinnvoll ist, die neue Sache dem zu geben, der sie gestaltet hat, um damit einem wirtschaftlichen Zweck zu erreichen 150). Im Interesse der Billigkeit macht dabei das Gesetz jedoch wieder die Einschränkung, daß der Arbeitswert nicht erheblich geringer sein dürfe als der Stoffwert. Gerade diese Einschränkung spricht dafür, daß § 950 BGB eine Interessenkollissionsnorm und daß die Entscheidung im Wesentlichen eine Zweckmäßigkeitsregelung ist. Die Idee von der Höherwertigkeit der Arbeit ist höchstens auch ein Motiv des BGB 151).
Trotz des technischen Charakters der Bestimmung des § 950 BGB stellt der Gesetzgeber also mit seiner Entscheidung zugunsten des Verarbeiters doch als Leitgedanken heraus, den Konflikt zwischen Stoffeigentümer und Hersteller unter Berücksichtigung der nach außen erkennbaren Sachherrschaft (der Verarbeiter als Besitzer) und der überwiegenden wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten ("sofern nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist....", § 950 S. 1,2 Halbs.) sowie der Interessen der Allgemeinheit (Eigentum der produktiv Schaffenden) zu regeln 152).
Nachdem sich die Grundgedanken des § 950 BGB und die Ausgangspunkte des Gesetzgebers für seine Regelung in dieser Vorschrift herauskristallisiert haben, ist erkennbar, daß nach seiner eigenen Entscheidung für die Auslegung des Herstellerbegriffs i. S. der Bestimmung des § 950 BGB eine Interessenabwägung erforderlich ist. Dabei ist von dem Interessenkonflikt, den die Vorschrift zu bewältigen hat und dem Interessenausgleich, den sie herbeiführen will auszugehen 153). Obwohl das Gesetz mit § 950 BGB zunächst nur den Interessenkonflikt zwischen Stoffeigentum und Verarbeitungswert entscheidet, so ergibt sich doch aus den dieser Entscheidung innewohnenden Gründen des Gesetzgebers auch für den so oft im Rahmen des § 950 BGB

---

150) Ähnlich: F l u m e , a.a.O., NJW 1950, S. 841; U h l e , a.a. S. 12; S c h u l t z e - v. L a s a u l x , a.a.O, AcP 151, 4 W e s t e r m a n n , a.a.O., § 53 IV.

151) vgl. B a u r , a.a.O., § 53 b I 2

152) vgl. H e c k , a.a.O., S. 261; W e s t e r m a n n , a.a.O., § 53 IV; E m g e , Das Moment der Neuheit in § 950 BGB, in: AcP 114, 23, 59; M a n i g k , Alfred, Das rechtswirksame Verhalten, Berlin 1939; U h l e , a.a.O., S. 12; F l u m e , a.a.O., NJW 1950, 841; ähnlich auch S c h u l t z e- v. L a s a u l x , a.a.O., AcP 151, 457.

153) vgl. H u b m a n n , Heinrich, Grundsätze der Interessenabwägung, in: AcP Bd. 155, S. 85, 95; BGHZ vom 18.5.55, Bd. 17, 267, 275

ftauchenden Konflikt zwischen dem, der verarbeiten läßt und
m tatsächlich Verarbeitenden ein Hinweis: auch dieser Gegen-
tz kann nur so gelöst werden, daß das Eigentum dem zustehn
ll, bei dem die Sachgewalt der Verarbeitung liegt, der also
ch außen erkennbar als der Verarbeiter auftritt und dessen
teressen im Zusammenhang mit den Interessen der Volkswirt-
haft überwiegen 154).
rmalerweise sprechen bei Verarbeitung im Rahmen eines Arbeits-
rhältnisses die Umstände und Interessen für einen Eigentums-
werb des Arbeitgebers, da das Arbeitsverhältnis ein typisches
rhältnis ist, das die charakteristischen Voraussetzungen und
teressen für eine Fremdwirkung indiziert 155).
s Bewerten des Rechts ist jedoch stets von verschiedenen, auf-
nander einwirkenden Faktoren abhängig 156), die je nach ihrer
treffenden Konstellation verschiedene Wirkungen zur Folge ha-
n können, indem sie sich im Zusammentreffen vervielfältigen
d zu einer besonderen Intensität führen oder sich neutrali-
eren 157).
i der Verarbeitung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses be-
ehen überwiegende Interessen am Eigentumserwerb des Arbeit-
bers. Sie folgen aus der Notwendigkeit eines reibungslosen
laufs des Wirtschaftsgeschehens, aus der Übernahme des Risi-
s für den Arbeitserfolg durch den Arbeitgeber, aus der Ab-
ndung des Arbeitnehmers durch den Lohn und aus der durch das
stehen des Arbeitsverhältnisses nach außen erkennbaren Sach-
walt des Arbeitgebers über die alte und die neue Sache. We-
n dieser beim Arbeitsverhältnis üblichen Konstellation der
teressen und der Umstände bei der Verarbeitung ist das Vor-
egen eines Arbeitsverhältnisses ein starkes Indiz für den
ntritt der Drittwirkung 158). Die Zuordnung des Eigentums
einer Sache unterliegt jedoch nicht nur dem Umstand des ge-

---

4) M u g d a n , Motive III a.a.O, sagt, daß die produktive Tätigkeit entscheidend sein soll, der aus wirtschaftlichen Gründen das Übergewicht gebühre.

5) Das hat das Gesetz mit der Regelung des § 855 BGB ausdrücklich anerkannt.

6) vgl. M ü l l e r - E r z b a c h , a.a.O., AcP 154, 301 BGHZ vom 28.11.52, Bd. 8, S. 142 145

7) Ähnlich: H u b m a n n , Grundsätze... a.a.O., S. 95

8) vgl. die oben S. angeführten Meinungen.

nerellen Vorliegens eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses; der primäre Gedanke ist der der Wertschöpfung, wie sich aus den Vorschriften des Urheberrechts, des Erfinder- und Gebrauchsmusterrechts sowie auch aus der Bestimmung des § 950 BGB entnehmen läßt 159). Dieser Gedanke kann durch den Umstand des Vorhandenseins eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses als Vorzugsinteresse infolge der Interessennähe und der Interessenintensität verdrängt werden. Das durch das soziale Abhängigkeitsverhältnis geschaffene Indiz ist jedoch für die Verarbeitung jeder einzelnen Sache widerlegbar, und zwar soweit es die überwiegenden Interessen des Arbeitgebers und der Allgemeinheit als auch die nach außen offenbare Sachherrschaft des Arbeitgebers betrifft. Durch eine solche Veränderung der Umstände wird der primäre Gedanke der Wertschöpfung wieder aktuell.

II. Vergleich mit der anderen Interessenlage beim Gesellenstück.

Bei der Anfertigung des Gesellenstücks treten gegenüber der Herstellung sonstiger Arbeitsergebnisse im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses andere Interessen in den Vordergrund. Hier stehen den materiellen Werten sittliche und immaterielle Werte gegenüber. Die Interessen des Lehrlings an dem Gesellenstück sind infolge verschiedener Umstände besonders intensiv; als Prüfungsleistung berührt das Gesellenstück auch in hohem Maße die Interessen der Allgemeinheit.
Um die Werthaftigkeit dieser Interessen abwägen und bestimmen zu können, welchen nach dem Willen des Gesetzgebers der Vorzug zu geben ist, ist es erforderlich, daß die Andersartigkeit der Interessenverhältnisse und Verarbeitungsumstände bei der Herstellung eines Gesellenstücks gegenüber den Verarbeitungsvorgängen bei sonstigen Arbeitsergebnissen herausgestellt wird.

1. Besondere öffentliche Interessen.

Wie sich aus mehreren Vorschriften der Handwerksordnung, so dem § 32 I HandwO, der bestimmt, daß der Lehrling die Gesellenprü-

159) vgl. M ü l l e r - E r z b a c h , Rechtsbildung durch Wertschöpfung, in: ZHR 1926, 173;
H u b m a n n , Grundsätze.... a.a.O., S. 100.

fung ablegen "soll", dem § 37 I u. II HandwO, nach dem die Kosten der Abnahme der Gesellenprüfung und die Kosten des Gesellenprüfungszeugnisses nicht der Lehrling zu tragen braucht, sowie dem schon erwähnten § 23 I u. II HandwO. entnehmen läßt, besteht ein öffentliches Interesse daran, daß die Handwerkslehrlinge die Gesellenprüfung möglichst ablegen 160). Das läßt sich daraus erklären, daß das Gesetz einer guten Berufsausbildung im Handwerk erhebliche Bedeutung beimißt, wie sich auch aus den Protokollen des Bundestags für die Beratungen der Handwerksordnung 161) sowie dem Entwurf eines Handwerksgesetzes 162) ergibt. Dort wird auf das zahlenmäßige Gewicht des Handwerks, auf seine Bedeutung als größte Lehrwerkstätte des Volkes 163) und vor allem auf die Notwendigkeit der Leistungssteigerung des handwerklichen Nachwuchses im Interesse der gesamten Volkswirtschaft hingewiesen. Es wird heute von niemanden mehr bezweifelt, daß das Handwerk eines leistungsstarken Nachwuchses bedarf. Das ist zunächst ein Interesse des Handwerks, das nur so der Konkurrenz der Industrie widerstehen kann. Darüber hinaus besteht aber auch ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit, das Handwerk als den Stand zu erhalten und zu stärken, der eine bedeutende Stabilität in der soziologischen Struktur der Gesellschaft garantiert und wesentlich dazu beiträgt, soziale Unterschiede zu verwischen. 164) Daneben findet sich noch das starke Interesse der gesamten Wirtschaft an der Übernahme der im Handwerk Ausgebildeten als dringend notwendige Fachkräfte.

Der Weg, diese Interessen zu wahren führt nur über eine geordnete und gute Ausbildung des handwerklichen Nachwuchses, die seine fachlichen, vor allem aber auch die persönlichen und geistigen Grundlagen ausprägt. Die Gesellenprüfung ist ein wichtiges Instrument der handwerklichen Ausbildung, um eine Leistungsverbesserung im Handwerk zu fördern, wie die Erfahrungen im 19. Jh. bewiesen haben 165).

---

160) S c h l i e p e r , a.a.O., Bd. II S. 238

161) vgl. Bericht des Abgeordneten Lange, Verhandlungen des Bundestags, Sten. Berichte, 1. Wahlperiode 1953, S. 1232 und 1234.

162) Drucksache Nr. 1428, Einzelbegründung Abschn. VIII.

163) vgl. oben S. 4, Anm. 7 u. 8

164) K e l l e r , Othmar, Die neue Handwerksordnung und das Grundrecht der Freiheit des Berufs nach Art. 12 I des GG für die Bundesrepublick Deutschland, Würzburger Diss. 1955, S. 163; M e s s l e r , Gerhard, Spezifische Eigentümlichkeit des Handwerks, Heidelberger Diss.1954, S. 163; W e r n e t , a.a.O. Strukturwandlungen... DHBl. 50, 165 und 181.

165) vgl. oben S. 10, Anm. 33

Sie trägt wesentlich zur Leistungsverbesserung 166) bei, indem sie es ermöglicht, die Ausbildungsbefähigung und Ausbildungsleistung de Lehrherrn zu kontrollieren, aber auch den Lehrling veranlaßt, unter dem Druck der zu bewältigenden Gesellenprüfung seine Lehre nicht zu vernachlässigen.
Dem Meister droht bei offenbar schlechter Erziehung seiner Lehrling daß er mit Geldbußen 167) belegt wird oder in groben Fällen sogar d Anleitungsbefugnis entzogen bekommt 168)- andererseits gewinnt er a Ansehen, wenn die in seinem Betrieb ausgebildeten Lehrlinge bei den Gesellenprüfung gut abschneiden.
Für den Lehrling hängt zunächst vom Bestehen der Gesellenprüfung ab ob er später Facharbeiterlohn erhält; für sein weiteres Fortkommen ist sie aber auch deshalb wichtig, weil sie der erste Schritt und z gleich Voraussetzung für Meisterschaft und Selbständigkeit im Handwerk ist 169) 170).
Das zeigt wie erheblich die Gesellenprüfung auf die Leistungssteigerung im Handwerk einzuwirken vermag, und zugleich, daß sie erfolgreich die in der Handwerksordnung verfolgten Zwecke fördert.
Die Aufnahme der eigenen Berufsausbildung des Handwerks in die Hand sowie die Gestaltung derselben enthält eine Interessenabwägung des Gesetzgebers, die i. S. einer gezielten Förderung der Entwicklung des handwerklichen Nachwuchses zum Nutzen des Handwerks und der ge samten Wirtschaft das soziale Leben beeinflussen soll. Nur eine tel logische Auslegung der Vorschriften der Handwerksordnung im Hinblic auf dieses im 2. Teil der HandwO. im Vordergrund stehende Ziel ist geeignet, den Sinngehalt der Einzelvorschriften voll auszuschöpfen und zur Geltung zu bringen.

---

166) vgl. S c h l i e p e r , a.a.O., Bd. 2, S. 238, Einflüsse der Gesellenprüfung auf die Berufserziehung, B e h r e n s , a.a.O S. 78; ebenso für die Meisterprüfung, B u r k h a r d , Wolfga die Wandlungen in der inneren Struktur des Handwerks seit dem Ende des 19. Jh.; Bonner Diss. 1955 S. 89.

167) vgl. § 111 II u. III HandwO; H o l z e r , a.a.O., S. 14

168) § 20 I HandwO

169) § 44 HandwO

170) Obwohl der Gesetzgeber, wie sich aus §§ 32 I, 23 II HandwO ergibt, die Ablegung der Gesellenprüfung sehr wünscht, stellt er es den Lehrlingen frei, ob sie die Prüfung ablegen wollen. Wegen der oben geschilderten Vorteile unterziehen sich ca. 95% a ler Lehrlinge heute der Gesellenprüfung (vgl. oben S. 4 Anm. 8 Sehr oft wird auch im Lehrvertrag zwischen Meister und Lehrlin vereinbart, daß sich der Lehrling zur Ablegung der Gesellenprü fung verpflichtet.

Unter diesem Aspekt betrachtet zeigt die Handwerksordnung bezüglich der Gesellenprüfung deutlich die Tendenz, die Lehrlinge zum Ablegen der Gesellenprüfung anzureizen, indem sie die materiellen Schwierigkeiten weitgehend zu beseitigen sucht 171). Mit dieser Regelung weist das Gesetz zugleich darauf hin, daß es die Interessen der Allgemeinheit an der Gesellenprüfung sowie auch die Interessen des Lehrlings daran über materielle Interessen des Meisters stellt 172). In diesem konkreten Fall des Gesellenstücks gewinnt das Gemeininteresse durch die gesetzliche Regelung eine besondere Aktualität.

Hinter dem in der Handwerksordnung zum Ausdruck gekommenen vorwiegenden öffentlichen Interesse steht das beim sonstigen Arbeitsergebnis als vorherrschend angesehene Interesse der Volkswirtschaft am Eigentumserwerb des Arbeitsgebers zurück. Beim Gesellenstück, das nur Einzelarbeitsergebnis ist, ist das Argument, aus überwiegenden volkswirtschaftlichen Gründen müsse der Arbeitgeber Eigentum an dem Produkt erwerben, weil er damit wirtschaften müsse 173),nicht durchschlagend- im Gegensatz zum sonstigen Arbeitsergebnis, das ja in seiner Vielfalt und in seiner Beziehung zum Wirtschaften gesehen werden muß. Die allgemeine Begründung der Zuordnung des Arbeitsergebnisses an den Arbeitgeber wegen der Unterordnung der privaten Interessen des Arbeitnehmers unter die mit den Interessen der Allgemeinheit konform gehenden Interessen des Arbeitgebers 174) ist sowieso zweifelhaft, da nach unserer Rechtsordnung die privaten Interessen auch ohne Übereinstimmung mit dem Gemeinwohl einen eigenen, unabhängigen Wert haben, wenn auch meist das Privatinteresse geringere Bedeutung haben wird als das Interesse der Allgemeinheit 175).

Das mit den Interessen des Arbeitgebers in Einklang stehende Gemeininteresse bei einem Arbeitsergebnis kommt aber schon dann nicht zum Tage, wenn die wirtschaftlichen Bedürfnisse- die Grundlage des Interesses der Allgemeinheit- nicht vorhanden sind, weil es sich nur um ein Einzelarbeitsergebnis handelt. Die öffentlichen Interessen am Wirtschaften des Arbeitgebers werden bei dem Einzelarbeitsergebnis

---

1) wie sich aus den §§ 32I, 37I, 24I, 32I u. II, HandwO ergibt.

2) vgl. H u b m a n n, Heinrich Grundsätze der Interessenabwägung in AcP Bd. 155, S. 85 f (103)

3) vgl. H e r z , a.a.O., S. 46 f; S i n z h e i m e r, a.a.O., S. 23, 24; B r o d m a n n , a.a.O., IhJb 58, 227; M ü l l e r , a.a.O., S. 97 f; H e c k , a.a.O.,§ 62, 5; B a u r , a.a.O., § 53 b I 2, S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d, Soziale Ausgestaltung... a.a.O., AcP 145, 27 (61 f)

4) vgl. dazu die oben S. 32 Anm. 108 u. 109 angeführte Literatur.

5) vgl. H u b m a n n , Grundsätze.... a.a.O., S. 98

"Gesellenstück" durch überwiegende und auf weitere Sicht gerichtete sozial- und wirtschaftspolitische sowie pädagogische Gesichtspunkte verdrängt, die eine andere Interessenlage herbeiführen und eine andere Entscheidung als in den üblichen Fällen rechtfertigen und verlangen.

2. Besondere ideelle und persönliche Interessen.

Da der Lehrling dieses Arbeitsergebnis als Gesellenstück benutzen will, können auch seine persönlichen Interessen nicht unberücksichtigt bleiben. Er arbeitet an dieser Sache, die er zur Gesellenprüfung vorlegen, mit der er sich der Beurteilung einer Meisterkommission und der Öffentlichkeit stellen will, mit viel mehr Einsatz und Sorgfalt als bei einem sonstigen Arbeitsergebnis. Ein weiterer Unterschied zur Verarbeitung der üblichen Arbeitsprodukte für den Lehrherrn besteht darin, daß der Prüfling nach den handwerksrechtlichen Vorschriften nicht nur der verlängerte Arm des Lehrherrn sein kann, sondern selbst Gestaltung, Maße, Einteilung des Gesellenstücks usw. bestimmen muß. Es selbst ist der geistige Veranlasser, er leistet die wirklich schöpferische Arbeit 176). Aus diesem intensiven Einsatz des Lehrlings bei der Arbeit am Gesellenstück resultieren besondere persönliche Interessen, die sich von den beim üblichen Arbeitsprodukt gegebenen erheblich unterscheiden. Die Zuordnung des Eigentums an dem mit den Interessen des Lehrlings so verbundene Gesellenstück an den Lehrherrn würde einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Lehrlings bedeuten.
Auch bei der Drittwirkung der Verarbeitung der nomalen Arbeitsprodukte im Arbeitsverhältnis wird in gewisser Weise das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers eingeschränkt, indem man ihm wegen seiner sozialen Abhängigkeit die Fähigkeit des Eigentumserwerbs an den im Rahmen seiner Tätigkeit gefertigten Produkten abspricht 177). Da die Arbeitskraft des Menschen als ein höchst-

176) M a n i g k , a.a.O., S. 485; R o s e n b e r g , Hans Karl von, Verbindung und Verarbeitung, Göttinger Diss. 1925 , S.6; S c h i c k e r , Arthur, Die Verarbeitung für fremde Rechnung, Tübinger Diss. 1921 S. 45

177) Ähnlich: H u b m a n n , Recht am Arbeitsergebnis, a.a.O., S. 47; U h l e , a.a.O., S. 43; S z e p a n , Fritz, Der Eigentumserwerb am Arbeitserzeugnis, Marb. Diss. 1932, S. 23 ff; W i l b e r t , Paul, Die Verarbeitung im Dienst- und Werkvertrag, Kölner Diss. 1928, S. 28; H e r z , a.a.O., S. 58; a.A.: B a u r , a.a.O., § 53 b I; B a l l e r s t e d t , a.a.O., JZ 1953, 389.

ersönliches Gut anerkannt ist 178), so stellt die Drittwirkung eine
eeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Arbeitsnehmers dar.
i älteren Schrifttum wird die Drittwirkung gerade aus den personen-
echtlichen Wesen des Arbeitsverhältnisses begründet, in dem der Ar-
eitnehmer in Bezug auf einen bestimmten Teil seiner Persönlichkeits-
ohäre beherrscht werde und hinsichtlich des Arbeitsprodukts die Fä-
igkeit, Eigentümer zu werden verloren habe 179).
ie Einschränkung des Persönlichkeitsrechts hinsichtlich des Eigen-
umserwerbs am Arbeitsergebnis ist darum zumutbar, weil diese Be-
hränkung relativ gering ist und in Anbetracht der überwiegenden
irtschaftlichen Gründe, die den Eigentumserwerb des Arbeitgebers
ringend erfordern, nicht so sehr ins Gewicht fällt 180). Der Ein-
riff wird für den Arbeitnehmer wenig spürbar, da er am Eigentum
i dieser Sache kein gesteigertes Interesse hat, und weil er sich und
eine Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt hat, wofür
r durch den Lohn ausreichend entschädigt wird 181).
i Hinblick darauf kann man die Einschränkung des Persönlichkeits-
echts des Arbeitsnehmers bei normalen Arbeitsprodukten als sozial-
äquat ansehen.
as Gesellenstück ist jedoch nicht mit einem solchen Arbeitsergebnis
leichzustellen, denn bei ihm stehen nicht der Lehrherr und sein Be-
rieb sowie das "Wirtschaften" 182) im Vordergrund, sondern hier
eht es allein um die Arbeitsleistung des Lehrlings selbst, sie nur
t das Wesentliche an der hergestellten Sache, sie ist zu prüfen
d zu werten. Das Gesellenstück selbst ist nur Mittel zu diesem
weck, es ist ihm unterworfen. Der Lehrling stellt das Gesellenstück
i Gegensatz zu sonstigen Arbeitsergebnissen nicht her, weil er nach
m Lehr- oder Arbeitsvertrag seinem Meister gegenüber dazu ver -
flichtet ist, für ihn zu arbeiten, sondern weil er mit dieser Arbeit

---

178) vgl. Schnorr von Carolsfeld, Ludwig, Interessengegensatz oder Interessenausgleich bei der Rechtsgestaltung der Kreditsicherung, in Zeitschr. f. d. ges. Genossenschaftswesen, Bd. 1 (1951) S. 278, 282, 284

179) vgl. Herz, a.a.O., S. 58 ff; Szepan, a.a.O., S. 23 f; a.A.: Baur, a.a.O., § 53 b I; Ballerstedt, a.a.O. JZ 53, 389

180) vgl. Lit. zu Anm. 179 und Müller, a.a.O., S. 97

181) Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, a.a.O., S. 285 f; ders. in: RdA 1959, 206 ff; Hubmann, Recht am Arbeitsergebnis, a.a.O., S. 47.

182) vgl. Müller, a.a.O., S. 97

eine Prüfungsleistung, die für sein ganzes späteres Fortkommen ent
scheidend sein kann, erbringen will. So arbeitet er daran mit viel
mehr persönlichem Einsatz und gibt sich mehr Mühe. Seine Persönlic
keit allein bestimmt die Werthaftigkeit dieser Verarbeitung 183).
erhöhten Einsatz des Lehrlings bei dieser Arbeit entspricht ein er
höhtes persönliches und ideelles Interesse des Lehrlings an dem au
diese Weise entstandenen Arbeitsergebnis. Es stellt für ihn den Ab
schluß eines wichtigen Lebensabschnittes dar, zugleich kann es für
ihn eine Schlüsselstellung für die Zukunft einnehmen. Seine Intere
sen am Gesellenstück konkretisieren sich am augenfälligsten darin,
daß er sie zur Vorlage bei der Prüfung und vielleicht, wenn das Ge
sellenstück besonders gut ausgefallen ist bei Landes- und Bundeswe
bewerben des Handwerks benötigt. Dahinter stehen, eher noch schwer
wiegender, seine rein ideellen Interessen an dieser Sache, die übe
die Benutzung als Prüfungsstück hinausgehen.
Diese Ausführungen zeigen, daß bei dem Konflikt um den Eigentumser
erwerb am Gesellenstück persönliche Bindungen des Lehrlings besteh
denen der Lehrherr im wesentlichen nur materielle Interessen entge
genzusetzen hat. Es ist im Zivilrecht zwar schwierig, die Verhältn
se zwischen ideellen und materiellen Werten abzustufen; nach dem B
gerlichen Gesetzbuch zeigt sich sogar, entsprechend den Auffassung
seiner Entstehungszeit, eine sehr hohe Einschätzung des Materielle
Über diese Einstellung ist das Leben hinweggegangen, das Recht hat
sich, den Notwendigkeiten des menschlichen Zusammenlebens sich anp
send, darüber hinausentwickelt 184). Unsere heutige Kulturauffassu
von der auch das Recht getragen sein muß, wertet ideelle kulturell
und auch mehr und mehr persönliche Werte höher als materielle 185)

Außergewöhnliche persönliche Interessen eines Arbeitnehmers an ein
Arbeitsergebnis hat auch die Rechtsprechung als erheblich anerkann
und Wege gesucht, ihnen gerecht zu werden. So sprach das Reichsge-
richt einem Erfinder nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses a
dem noch nicht fertigen Modell seiner Erfindung ein Besitzrecht ge
§ 986 BGB zu 186). Obwohl das RG dieses Besitzrecht mit der Vor-
schrift des § 242 BGG begründete, so war der tragende Grund doch

183) H e r z , a.a.O., S. 58, S c h i c k e r , a.a.O., S. 42

184) vgl. S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d , Ludwig, Interessengegensatz... in Ztschr. f. d. ges. GenR 1951 S. 278

185) H u b m a n n , Grundsätze... a.a.O., S. 101; M ü l l e r - E r z b a c h , a.a.O., AcP Bd. 151, 307

186) RGZ v. 1.11.22, Bd. 105, S. 315

berwiegende persönliche Interesse des Erfinders, denn sein Persönlichkeitsrecht wäre verletzt worden, wenn man zugelassen hätte, daß seine unvollendete Erfindung durch andere weiterentwickelt worden wäre.

Aus ähnlichen Gründen hat der Bundesgerichtshof 187) einem Arzt nach dem Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnis mit einem Krankenhaus das Recht zugesprochen, die von ihm in dem Krankenhaus eingerichtete Kartothek zu benutzen. 188)

Wir können aus diesen Erörterungen festhalten, daß außerordentliche persönliche Interessen bei Herstellung einer Sache, die durch erhöhten persönlichen Einsatz gerechtfertigt sind, auch den in einem Arbeitsverhältnis Verarbeitenden eine Vorzugsstellung im Gegensatz zu den Verhältnissen bei üblichen Arbeitsprodukten einräumen. Andererseits ergibt sich daraus auch, daß solche ideellen und persönlichen Interessen eines Arbeitnehmers nicht wie sonst einfach durch den Lohn abgeltbar sind. Diese Abfindungswirkung des Lohns ist nur in soweit möglich und wirksam, als es sich um persönliche Interessen handelt, die kein erhebliches Gewicht haben und auf die der Arbeitnehmer keinen großen Wert legt, und als es sich dementsprechend nur um eine sozial adäquate Beschränkung handelt, die nur die niedere Persönlichkeitssphäre des Arbeitnehmers antastet. Beim Gesellenstück ist das als Folge der ausgeführten Intensität der persönlichen Interessen des Lehrlings nicht möglich.

Der Lehrling arbeitet nicht im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeit in Einordnung in den Betrieb.

Will der Lehrling das Gesellenstück für seine eigenen Interessen zur Vorlage bei der Gesellenprüfung und nicht wie die sonstigen Arbeitsprodukte für den Arbeitgeber herstellen will, so könnte sich auch daraus ein Grund für die Annahme ergeben, daß der Lehrherr nicht Eigentümer des Gesellenstücks wird.

Bei der Verarbeitung als Realakt kommt es jedoch zur Herbeiführung des Rechtserfolgs - dem Eigentumserwerbs des Herstellers - nicht auf den Willen des Verarbeiters an. Ebensowenig hat, soweit die

---

187) BGHZ v. 26.10.51 NJW 1952, 661 (Schulze Nr. 1 S. 4)

188) Die Kartothek war Eigentum des Krankenhauses geworden, weil sie von Arzt im Rahmen seiner Tätigkeit im Krankenhaus auch zur Erleichterung des Krankenhausbetriebs hergestellt worden war.

Verarbeitung im Rahmen eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses erfolgt, der Wille des verarbeitenden Arbeitnehmers, für den Arbeitgeber zu verarbeiten, 189) 190) Bedeutung. Zur Vereitelung des Dritterwerbs genügt es nicht einmal, wenn der Arbeitnehmer seinen Willen, nicht für den Arbeitgeber zu verarbeiten, bekannt gibt 191). Entscheidend ist vielmehr nur, ob nach der Lebensanschauung anzunehmen ist, daß der Arbeitnehmer "für" den Arbeitgeber tätig geworden ist 192). Der Wille des Arbeitnehmers ist nach herrschender Meinung nur dann rechtserheblich, wenn zu ihm weitere Umstände hinzutreten, die nach außen offenbar werden lassen, daß er nicht mehr für den Arbeitgeber arbeiten will 193). Das ist eine konsequente Folge aus der Entscheidung des Gesetzgebers, der dem Arbeitgeber das Eigentum deshalb zuordnet, weil der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber gestellten Werkstoffe in dessen Betrieb eingeordnet verarbeitet, sodaß der Arbeitgeber als Verarbeiter erscheint. Um selbst als Hersteller auftreten zu können, muß der Arbeitnehmer den zugunsten des Unternehmers sprechenden Anschein erst deutlich und nach außen erkennbar beseitigen.

I. Die Zweckbestimmung der Verarbeitung.

Dieser Wille des Lehrlings könnte durch den Umstand nach außen

---

189) Staudinger-Berg, a.a.O., § 950 Anm. 13 Baur, a.a.O., § 53 b III; Hueck-Nipperdey, a.a.O., Bd. 1 S. 452; Westermann, a.a.O., § 53 III 2 c; Flume, a.a.O., NJW 1950, 841, 844; Sinzheimer, a.a.O., S. 151; v. Bonin, Burkh, Über den Eigentumserwerb des Herstellers, in: Arch. Bürg. R. 38, 117; (121 BHG v. 26.10.1951 NJW 52, 661; BGH v. 7.4.56, 20, 159,(164); Neumann-Duesberg, a.a.O., JR 51, 462

190) ebensowenig wie es bei § 855 BGB auf den Willen ankommt, für einen anderen zu besitzen, vgl. Westermann, a.a.O. § 10 II 2, Planck-Brodmann, § 855 Anm. 2; RGR-Johannsen, § 855 Anm. 2; Staudinger-Berg, a.a.O., § 855 Anm. 8; Soergel-Sieber § 855 Anm. 4, a.a.O.

191) vgl. RGRK-Johannsen, a.a.O., § 950 Anm. 13; ebenso für § 855: die unter Anm. 190 angeführte Literatur.

192) Neumann-Duesberg, a.a.O., JR 51, 462

193) Staudinger-Berg, a.a.O., § 950 Anm.13; Lent-Schwab, a.a.O., S. 147; RGRK-Johannse a.a.O., § 950 Anm. 11 u. 13; Baur, a.a.O., § 53 b III Soergel-Siebert, a.a.O., § 950 Anm. 2

erkennbar und für die Rechtsfolge erheblich geworden sein, daß das Gesellenstück eine von den andern Arbeitsergebnissen unterschiedliche Zweckbestimmung hat. Es soll primär als Prüfungsstück, nicht als Wirtschaftsobjekt, wie es bei sonstigen Arbeitsergebnissen der Fall ist, dienen.

Für den Eintritt der Drittwirkung einer Verarbeitung ist sonst entscheidend, daß die Arbeit des Arbeitnehmers in "unselbständiger Einordnung in die wirtschaftlich geschlossene und einheitliche Machtsphäre des Arbeitgebers" erfolgt 194). Wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeit verarbeitet, so unterwirft er sich damit dem Betriebszweck 195). Nur die dem Betriebszweck dienenden Handlungen der Arbeitnehmer werden in Ansehung ihres Ergebnisses dem Arbeitgeber zugerechnet 196). Betriebszweck eines handwerklichen Betriebes ist, wie bei jedem gewerblichen Unternehmen die auf Gewinnerzielung gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit 197). Zu den dem Betriebszweck dienenden Handlungen zählen nicht nur solche, die dem Betriebszweck unmittelbar unterfallen, z. B., die Anfertigung einer im Betrieb laufend hergestellten Sache, sondern alle Handlungen, die den Betriebszweck irgendwie berühren.

Zwischen der Verarbeitung im Rahmen der übertragenen Tätigkeit in Einordnung in den Betrieb und der Unterordnung der Verarbeitung unter den Betriebszweck besteht eine weitgehende Wechselwirkung. Wenn der Arbeitnehmer im Hinblick auf die wirtschaftende und gewinnerzielende Tätigkeit - den Betriebszweck - seine Verarbeitungshandlung vornimmt, so arbeitet er im Rahmen der ihm vom Arbeitgeber übertragenen Tätigkeit und in Einordnung in den Betrieb.

Die Zuordnung des Arbeitsergebnisses hängt also von seiner Zweckbe-

---

194) vgl. Nikisch, a.a.O., Bd. I, S. 309; Staudinger-Berg, a.a.O., § 950 Anm. 13; Brodmann, a.a.O., IhJB 79, 128, 133; Laufke, a.a.O., S. 71.

195) Betrieb ist nach hL im Arbeitsrecht die organisator. Zusammenfassung von bestimmten Mitteln zu einer Einheit zur Erreichung eines bestimmten arbeitstechnischen Zwecks, vgl. Galperin-Siebert, Komm. z. BetrVerfG, 3. Aufl. 1958, § 1 Anm. 2 ff, § 3 Anm. 8 ff. BAG v. 25.9.1956, BB 1956, 1143

196) Soergel-Siebert, § 950 Anm. 3, Wolff-Raiser, a.a.O., § 73 III; Nikisch, a.a.O., I, 309; Hubmann, Recht am Arbeitsergebnis. S. 45; Herz, a.a.O., S. 60; Harms, Alfred, Das Recht am Arbeitsergebnis und die Verarbeitung gem. § 950 BGB, Göttinger Diss. 1928, S. 74; RGZ 56, 223, 229, Urt. 14.12.1903

197) vgl. Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht a.a.O., S. 115 f; Eyermann-Fröhler, a.a.O., § 1, II; Hartmann-Philipp, § 1 Anm. 5; Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen, § 1 Anm. 9.

stimmung, die nach objektiven und subjektiven Gesichtspunkten zu er
mitteln ist, ab 198). M ü l l e r - E r z b a c h 199) führt zu de
parallel liegenden Fall der Besitzdienerschaft aus, daß das wesent-
liche Kennzeichen und die Voraussetzung der Zuordnung bei § 855 BGH
die Fremdnützigkeit der Besitzausübung ist. Dasselbe gilt für die V
arbeitung im Rahmen des § 950 BGB, wo die Verteilung der Arbeitspro
dukte mit Rücksicht auf die Zwecke erfolgt, denen sie nach ihrer Be
stimmung in der Wirtschaft dienen sollen 200). Dabei muß auch eine
Rolle spielen, inwieweit das Leistungsergebnis für die Zwecke des A
beitgebers bedeutsam ist 201).
Das Reichsgericht 202) erkannte ebenfalls die Zweckbestimmung der V
arbeitungshandlung - für den Betriebszweck oder nicht - als Zuordnu
merkmal an, indem es auf das objektiv feststellbare Interesse des v
arbeitenden Arbeitnehmers und auf die dem Betrieb "fremdgebliebene
Tätigkeit" bei seiner Entscheidung abstellt. Der Bundesgerichtshof
hat in einem Fall 203) entschieden, daß es trotz einer Verarbeitung
im Rahmen eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses für den Eigentu
erwerb am Arbeitsergebnis darauf ankomme, welchen Zwecken die herge
stellte Sache dienen solle. Der BGH führt in dieser Entscheidung au
daß dann, wenn eine Kartei von einem Arzt für seine wissenschaftlic
Forschung nach seinen Weisungen angefertigt worden sei,nach der Leb
anschauuung der Arzt als Hersteller und Eigentümer anzusehen sei, w
diese Herstellung nicht Ausfluß des Arbeitsverhältnisses zwischen d
Arzt und dem Krankenhaus sei 204). Das Krankenhaus werde allerdings
gemäß § 950 BGB dann Eigentümer, wenn die Kartei in den Klinikbetri
eingegliedert worden sei und zur Erleichterung der laufenden Behand
lung diene.
Wir können daraus entnehmen, daß die Zweckbestimmung der Verarbeitu
handlung bei der Zuordnung des Eigentums eine entscheidende Rolle
spielt 205). Es bestimmt sich nach objektiven und subjektiven Gesic

---

198) S o e r g e l - S i e b e r t , a.a.O., § 950 Anm. 3, W o l f
R a i s e r , § 73 III, H e r z , a.a.O., S. 60,

199) AcP 142, 5

200) H u b m a n n , Recht... a.a.O., S. 45, H e r z , a.a.O., S. 6

201) H u b m a n n , Recht... a.a.O., S. 45

202) RGZ 56, 223, 227, 229, Urteil vom 14.12.1903

203) BGH v. 26.10.51 NJW 52, 662 (Schulze Nr. 1, S. 4) ähnlich für
klinische Krankenfotos OLG Hamburg HEZ 51, 30;

204) ähnlich: N e u m a n n - D u e s b e r g , a.a.O., JR 51, 462

205) vgl. V i n d i n g - K r u s e , Fr. Das Eigentumsrecht, Berli
u. Leipzig 1931 S. 519, der für das nordische Recht ausführt,
daß dort der Richter die Entscheidung über den Verarbeitungs-
wert und die Zuordnung des Eigentums ganz u. gar auf die Um-
stände, die Natur der Sache abstellen kann.

punkten, ob die Verarbeitung im Hinblick auf den Betriebszweck erfolgt oder nicht. Wenn sie im Betrieb des Arbeitgebers durch seinen Arbeitnehmer oder Lehrling vorgenommen wird, so ist dieser Umstand nur ein - allerdings schwerwiegendes - Indiz dafür, daß die Verarbeitung im Hinblick auf den Betriebszweck und im Rahmen der dem Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeit erfolgt. Das Vorliegen einer objektiven und offenbaren Zweckbestimmung dieser Verarbeitungsleistung widerlegt jedoch diese Indizien, spricht gegen eine Unterordnung unter den Betriebszweck und hindert so die Drittwirkung. Die Anfertigung eines Gesellenstücks ist eine Verarbeitungsleistung, die objektiv erkennbar nicht dem Betriebszweck untergeordnet ist. Das ergibt sich aus dem Wesen des Gesellenstücks als Prüfungsleistung. Diese Sache stellt primär eine Prüfungsarbeit dar 206), sie soll als Nachweis des Könnens des Lehrlings bei der Gesellenprüfungskommission, eventuell bei Landes- oder Bundeswettbewerben des Handwerks vorgelegt werden. Das Gesellenstück soll nicht dem Wirtschaften des Arbeitgebers und seiner Gewinnerzielung dienen. Es steht somit nach seinem Wesen und seinem Zweck außerhalb des normalen Arbeitsprozesses in dem betreffenden Handwerksbetrieb. Diese Zweckbestimmung des Gesellenstücks hat also zur Folge, daß bei seiner Herstellung ein offenbarer Umstand vorliegt, der - obwohl der Lehrling in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Lehrherrn steht - dazu führt, daß er nicht im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeit und in Einordnung in den Betrieb des Meisters arbeitet.

ie persönliche Selbständigkeit des Lehrlings und ihre Folgen.

as durch die Betrachtung der Zweckbestimmung dieser Verarbeitung gewonnene Ergebnis, daß der Lehrling bei Anfertigung des esellenstücks nicht im Rahmen der ihm sonst übertragenen Tätigkeit arbeitet, wird besonders noch durch die selbständigere tellung des Lehrlings gegenüber dem Meister infolge der beim esellenstück gegebenen speziellen prüfungs- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen deutlich.

---

06) vgl. R o h l f i n g , Das Recht des Lehrlings, a.a.O., S. 39; ähnlich S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d , Anm. zu BAG v. 3.3.60, AP Nr. zu § 23 HandwO; H u e c k - N i p p e r d e y , a.a.O., S. 690, Anm. 33; S p e l l e r b e r g , a.a.O., S. 112 f , U h l e , a.a.O., S. 76 a

Nach dem Sinn des Gesellenstücks als Prüfungsleistung sowie nach d Anforderungen der Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern h der Lehrling bei der Herstellung des Gesellenstücks selbständig un ohne Hilfe anderer zu arbeiten 207), denn die Prüfungskommission s an seiner Arbeit erkennen können, ob der Prüfling die handwerklich und technischen Grundbegriffe seines Berufs beherrscht und ob er d rüber hinaus eine selbständig gestaltete Arbeit leisten kann. Das G sellenstück soll nicht nur die Handfertigkeit des Prüflings erkenne lassen, sondern auch gewisse geistige Voraussetzungen, gestalteris Können als Ausdruck typisch handwerklicher Fähigkeiten 208). Solch Anlagen, die der gute Prüfungsmeister beim Gesellenstück erkennen - sie zeigen sich in der Sorgfalt des Arbeitens, in der Auswahl de Gesellenstücks, im Umgang mit dem verwendeten Material, im Einfühlu vermögen in den Stoff und dem Ausdruck in der dem Stoff entsprechen Form- sind die unabdingbaren Bestandteile handwerklicher Berufsreif über die zu urteilen Aufgabe der Gesellenprüfung ist.

Um diese Fähigkeiten Ausdruck finden zu lassen, ist es erforderlich daß der Prüfling am Gesellenstück vollkommen selbständig und auf si gestellt arbeitet. Aus dieser Verpflichtung zur selbständigen Arbei folgt für den Lehrmeister, daß er dem Prüfling für seine Arbeit an dieser Sache keine Weisungen geben soll, selbst wenn der etwas ande macht als es der Meister wünscht oder für richtig hält.

Das schließt nicht aus, daß er dem Lehrling einmal einen Ratschlag geben kann, jedoch darf das nur soweit gehen, daß der Prüfling noch "eigene" Arbeit vorweisen kann. Er darf nicht durch Anweisungen od Eingreifen den Prüfungszweck verhindern. Mit Rücksicht auf diese Ve pflichtung des Meisters braucht der Prüfling Weisungen bezüglich de Arbeit an seinem Gesellenstück nicht Folge zu leisten - er darf es sogar nicht - ohne deshalb das Direktionsrecht des Lehrherrn zu mi achten und eine Vertragsverletzung zu begehen. Das Direktionsrecht des Meisters ist insoweit eingeschränkt. Diese Beschränkung ergibt sich aus dem Inhalt des Lehrverhältnisses, zu dem die Ermöglichung des Ablegens der Gesellenprüfung (in der von der Handwerkskammer v

---

207) Dies ergibt sich mittelbar aus dem Wortlaut der das Gesellenst betreffenden Vorschriften, vgl. Gesellenprüfungsordnung der Ha werkskammer Frankfurt/M. § 16 II; für Mittelfranken in Nürnber § 16 II; die Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern Ha burg, Hannover, Düsseldorf stimmen im Wortlaut mit den angefüh Beispielen überein.

208) vgl. M o l i t o r , Die überbetriebliche Regelung.....a.a.O., S. 12; S c h l i e p e r , Wesen der Erziehungsbeihilfe, a.a. Bd. 1, S. 55 ff; B e h r e n s , a.a.O., S. 11 u. 72 ; S c h u b e r t , a.a.O., S. 27

schriebene Art und Weise) gehört, sowie daraus, daß das Direk-
onsrecht bezüglich der Arbeitsleistung nicht weitergehen kann
s die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers 209). Die Herstellung
s Gesellenstücks unterfällt nicht der normalen Arbeitspflicht
s Lehrlings, da ihm die Bestimmungen der Handwerksordnung in
rbindung mit den gem. § 38 HandwO erlassenen Gesellenprüfungs-
inungen, die rechtsverbindliche Normen 210) für Lehrherrn und
arling sind, die Anfertigung des Gesellenstücks auferlegen.
ch diese Einschränkung der Weisungsbefugnis des Lehrherrn bei
r Verarbeitung am Gesellenstück wird zugleich in Frage gestellt,
ß der Lehrling dabei im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeit
Einordnung in den Betrieb tätig ist, denn die Weisungsbefugnis
s Arbeitgebers ist ein wesentliches Merkmal für das Vorliegen
es sozialen Abhängigkeitsverhältnisses im Hinblick auf eine
stimmte Verarbeitungsleistung und damit für die Möglichkeit ei-
r Fremdwirkung einer Verarbeitung 211). Der Arbeitgeber muß,
mit er als Hersteller i.S. des § 950 BGB angesehen werden kann,
n seiner Weisungsbefugnis jederzeit Gebrauch machen können 212).
genügt nicht für die Entscheidung über die Zuordnung eines Ar-
tsergebnisses, daß der Arbeitgeber diese Stellung bei allen
stigen Arbeitsprodukten hat, sondern diese Voraussetzungen
ssen bei jeder Verarbeitungsleistung vorhanden sein .
der Anfertigung des Gesellenstücks kann der Lehrherr von sei-
r unbedingten Weisungsbefugnis hinsichtlich der Arbeit an die-
r Sache keinen Gebrauch machen. Dadurch gewinnt der Lehrling
genüber seinem Meister im Gegensatz zu seiner sonstigen Tätig-
t eine sehr starke persönliche Selbständigkeit, die sich auf
Zurechnung des Erfolgs dieser Verarbeitung auswirken muß.
ne Stellung ist infolge dieser Weisungsungebundenheit stark
Stellung eines selbständigen Herstellers i.S. des § 950 BGB,

) zum Direktionsrecht vergl.: S c h n o r r v o n C a r o l s -
f e l d , Arbeitsrecht a.a.O., S. 111;
N i k i s c h , a.a.O., Bd. 1, S. 256; ders. Das Direktions-
recht des Arbeitgebers und seine Grenzen BB 1950, 538;
G a l p e r i n, H., Das Weisungsrecht des Arbeitgebers, Be-
trieb 52, 186

) E y e r m a n n - F r ö h l e r , a.a.O., § 38 Anm. 1

) vgl. insbes. BGHZ v. 11.7.53; 10, 187 (190)

) vgl. RGRK-J o h a n n s e n , a.a.O., Anm. 5 zu § 855;
OLG Bamberg NJW 1949, 716
S i n z h e i m e r , a.a.O., S. 10 ff

der unabhängig von Geboten eines andern "seine" Arbeit verwirklicht, angenähert; der Lehrling allein ist der Träger dieser Arbeit, er veranlaßt sie, er hat die bestimmende Gewalt.

III. Die materielle Unabhängigkeit des Prüflings infolge der Vorschrift des § 23 Abs. 2 HandwO. und ihre Bedeutung.

1. Inhalt der Verpflichtung des § 23 Abs. 2 HandwO.

Der persönlichen Selbständigkeit des Lehrlings, wie wir sie soeben dargelegt haben, entspricht die neuerdings dem Lehrling vom Gesetzgeber verliehene materielle Unabhängigkeit. In der neuen Handwerksordnung vom 17. September 1953 ist - damit über die Bestimmungen der Gewerbeordnung hinausgehend- dem Lehrherrn mit der Regelung des § 23 Abs. 2 HandwO. eine weitere gesetzliche Verpflichtung auferlegt worden, die bei der Auslegung des § 950 BGB jetzt ebenfalls zu berücksichtigen ist.
Die Vorschrift des § 23 II HandwO bestimmt, daß der Lehrherr dem Lehrling die für die zur Ablegung der Gesellenprüfung erforderlichen Werkstoffe und Werkzeuge kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm die nötige Zeit zu gewähren hat. Da in fast allen Handwerksberufen die Herstellung eines Gesellenstücks zur Ablegung der Gesellenprüfung erforderlich ist, fallen auch die Kosten des Gesellenstücks unter die Vorschrift des § 23 II HandwO. 213).
Auch schon vor dem Inkrafttreten der Handwerksordnung war es in vielen Handwerksberufen, oftmals auch in bestimmten Gebieten, entweder Brauch oder in den von den Handwerkskammern herausgegebenen Lehrvertragsmustern vereinbart, daß der Lehrherr den Prüfling bei Anfertigung seines Gesellenstücks seine Werkzeuge und Maschinen benutzen ließ und ihm Materialien zur Verfügung stellte 214). Im Unterschied zu der in § 23 II HandwO. dem Lehrherrn auferlegten Verpflichtung wurde das damals in der Praxis gewöhn-

213) vgl. Hueck - Nipperdey, a.a.O., I, S. 690; Nikisch, a.a.O., S. 720; Spellerberg, a.a.O., S. 104; RAG ARS 17, 253; Hartmann - Philipp, § 23 Anm. 5; Eyermann - Fröhler § 23 Anm. 2

214) vgl. Rohlfing, Das Recht des Lehrlings... a.a.O., S. 39 sowie die oben auf S. 39, Anm. 128 angegebene Literatu

ch so gehandhabt, daß der Lehrling das Gesellenstück nicht während
r Arbeitszeit anfertigen durfte, sondern dafür seine Freizeit be-
tzen mußte 215). Die für die Herstellung des Gesellenstücks ver-
auchte Zeit ist, da während dieses Zeitraums nicht für den Arbeit-
ber gearbeitet wird, an sich eine unverschuldete Dienstverhinderung
3. des § 616 BGB 216), da der Lehrling meist nach dem Lehrvertrag
r Ablegung der Gesellenprüfung verpflichtet ist 217) 218) 219). Da-
ch bestand für diesen vom Lehrling nicht zu vertretenden Arbeits-
sfall auch vor dem Inkrafttreten der Handwerksordnung gem. § 616
B ein Anspruch des Lehrlings gegen seinen Lehrherrn auf Bezahlung
r für die Anfertigung des Gesellenstücks aufgewendeten Zeit 220).
s Recht des Lehrlings war aber meist deswegen illusorisch, weil es
durch umgangen wurde, daß entweder zwischen den Parteien verabre-
war, daß der Prüfling das Gesellenstück in seiner Freizeit her-
llen solle 221) oder daß in Tarifverträgen allgemein vereinbart

---

5) Es ist auch heute noch häufig so - mindestens dann, wenn die Gesellenprüfung nicht unmittelbar an das Ende der Lehrzeit anschließt -, daß der Lehrling an seinem Gesellenstück fast ausschließlich in seiner Freizeit arbeitet, weil die Lehrherren auf dem Standpunkt stehen, daß sie die Arbeitszeit, die für die Herstellung des Gesellenstücks benutzt wird, nicht zu bezahlen brauchen.

6) vgl. LAG Düsseldorf v. 25.11.55, AP Nr. 1 zu § 23 HandwO.

7) Diese Klausel ist auch heute durchweg in den Lehrvertragsmustern der Handwerkskammern enthalten; vgl. Muster der Handwerkskammer Düsseldorf § 3 Nr. 11, Hannover § 3 Nr. 11, Nürnberg § 2 Nr. 11, Frankfurt/M. § 3 Nr. 11, Berlin § 3 Nr. 11.

8) Ein weiteres Argument für die Annahme einer nicht zu vertretenden Dienstverhinderung ergibt sich auch noch aus § 32 I HandwO, der bestimmt, daß der Lehrling die Gesellenprüfung ablegen "soll".

9) Der Arbeit des Lehrlings am Gesellenstück in seiner Freizeit, über die normale Arbeitszeit hinaus, stehen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. der Arbeitszeitordnung entgegen. Der Begriff der Arbeitszeit i. S. § 4 JArbSCHG umfaßt jede Beschäftigung,auch die Ausbildung. Der Begriff der Arbeit ist dem Sprachgebrauch zu entnehmen. Wenn auch die Arbeit am Gesellenstück der Berufsausbildung dient, so ist sie doch Arbeit wie jede andere; der Schutz der Arbeitskraft des Jugendlichen erfordert die Anwendung des JArbSchG. vgl. R i e d e l , Hermann, JArbSchG, Kommentar, Berl., Hambg., Bonn 1961, § 4 Anm. 3; M o l i t o r , Erich u. V o l m e r , Bernhard, JArbSchG, Kommentar, München u. Berlin 1961; § 4 Anm. 4 + 10; B r e m b e r g e r , Ulrich u. B a u e r n f e i n d , Heinz, Das JArbSchG, Kommentar, Neuw., Berl., Darmstadt 1960, § 4 Anm. 6.

10) vgl. RAG ARS 11, 541, Urteil vom 25.3.31

11) Welcher Lehrling hätte widersprechen wollen, wenn ihm der Lehrherr die Herstellung nur in seiner Freizeit zugestand?

war, daß den Arbeitnehmern nur die tatsächlich mit Arbeit für den Arbeitgeber verbrachte Arbeitszeit bezahlt werde 222). Da die Vorschrift des § 616 BGB keine zwingende Norm ist, waren solche Vereinbarungen möglich 223). Damit konnte der Lehrling regelmäßig für die für das Gesellenstück verwendete Arbeitszeit keine Bezahlung verlangen.

Im weiteren Unterschied zur Regelung der Handwerksordnung war die Hingabe der Werkzeuge und Werkstoffe nicht kostenfrei für den Lehrling, da er sich sehr häufig verpflichten mußte, diese Unkosten mit seiner Erziehungsbeihilfe oder seinem ersten Gesellenlohn verrechnen zu lassen. Auch insofern war die Gewährung dieser Vorteile für den Lehrling nicht kostenfrei, als meist in den Lehrverträgen vereinbart war, daß der Meister als Ausgleich für die Überlassung der Werkzeuge und Werkstoffe das Gesellenstück zu Eigentum erhalten sollte 224). Demgegenüber hat die Vorschrift des § 23 II HandwO. eine größere Bedeutung, weil die darin dem Lehrherrn auferlegte Verpflichtung einen weiteren Umfang hat und zudem eine gesetzliche Verpflichtung begründet. Das deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber den auch ihm bekannten Brauch mit umfassenderer Wirkung ausstatten wollte.

2. Dauer der Verpflichtung des § 23 Abs. 2 HandwO.

Für das Wirksamwerden dieser Verpflichtung für die Auslegung des § 950 BGB spielt es keine Rolle, ob der Lehrling das Gesellenstück vor oder nach Ablauf der Lehrzeit herstellt.

Gem. § 28 HandwO. endet das Lehrverhältnis mit dem Ablauf der Leh

---

222) Ob solche den Lehrling betreffenden Fragen in Tarifverträgen geregelt werden können, ist streitig; von der h.M. wird es bejaht, vgl. Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, a.a.O., S. 102, Hueck-Nipperdey, a.a.O. I, S. 72 + 676, II S. 371; Nikisch, a.a.O., I, S. 707 sowie oben S. 42, Anm. 3

223) vgl. Hueck, Götz, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 23 HandwO.; Staudinger-Nipperdey-Mohnen-Neumann, § 616 BGB a.a.O., Anm. 63 ff.; Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, a.a.O., S. 214

224) Diese Klausel ist auch heute noch in den Lehrvertragsmustern verschiedener Handwerkskammern enthalten, so in dem der HK Düsseldorf § 2 Nr. 7; Hannover § 2 Nr. 7; Frankfurt/M. § 2 Nr. 6; Nürnberg u. München § 3 Nr. 6

zeit. Normalerweise werden die Gesellenprüfungstermine von den In-
nungen und Handwerkskammern so eingerichtet, daß sie kurze Zeit
nach dem Ende der meisten Lehrverhältnisse liegen, so daß die nor-
malen Fälle, die sofort nach der Schulentlassung mit der Lehre be-
gonnen und keinen Wechsel vorgenommen haben, unmittelbar nach Ende
ihrer Lehrzeit die Gesellenprüfung ablegen können 225). Würde die
Verpflichtung des Lehrherrn aus § 23 II HandwO. mit Ablauf der Lehr-
zeit enden, so käme diese Vorschrift nur in Ausnahmefällen zum Zuge,
außer wenn man bei einer geringen Zeitspanne zwischen Lehrzeitende
und Gesellenprüfungstermin das Lehrverhältnis für automatisch ver-
längert ansieht 226).

Aus § 35 Nr. 1 HandwO. ergibt sich, daß der Lehrling zur Gesellen-
prüfung erst zugelassen wird, wenn er eine ordnungsgemäße Lehrzeit
zurückgelegt hat. Auch § 23 II HandwO. gibt dem Lehrling erst nach
Ablauf der Lehrzeit einen Anspruch auf ein Lehrzeugnis, dessen Vor-
lage die Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern aber durch-
weg für die Zulassung zur Gesellenprüfung verlangen 227). Da der
Lehrling demnach auch erst nach dem Ablauf seiner Lehrzeit einen An-
spruch auf Zulassung zur Prüfung hat 228), so zeigt das, daß es sinn-
widrig wäre, wenn zum gleichen Zeitpunkt auch der eigens für die Ge-
sellenprüfung geschaffene Anspruch aus § 23 II HandwO. erlöschen wür-
de, da gerade er dem Lehrling das Ablegen der Gesellenprüfung materi-
ell erleichtern soll 229). Die Pflicht des Lehrherrn gem. § 23 Abs.2

---

(25) Die Termine sind im April/Mai und Oktober/November

(26) Diese Ansicht vertreten S i e b e r t , a.a.O., BB 51, 728; H o f f m a n n , Michael, Beendigung des handwerklichen Lehrverhältnisses, RdA 1954, 260, 263; H u e c k-N i p p e r d e y , a.a.O., I, S. 691; N i k i s c h , a.a.O., Bd. I, 720

(27) vgl. Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer für Mittelfranken in Nürnberg § 9 Nr. 7; Düsseldorf § 9 Nr. 3; Frankfurt/M. § 9 Nr. 7

(28) vgl. S t e f f e n s , a.a.O., § 35 Anm.; H a r t m a n n - P h i l i p p , a.a.O., Anm. zu § 9 35, 36 HandwO.; W i c k l m a y r , Rainer, Das Lehrlingswesen bei den Industrie und Handelskammern der Bundesrepublik Freiburger Diss. 1956, S. 83 (subj. öff. Recht)

(29) So S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d , Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.; B u l l a , a.a.O., in ArbRBl, Anm. zu Entscheidung 10; BAG vom 3.3.60 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO. (weitere Angaben s. oben S. 20) a.A.: H u e c k , Götz, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 23 HandwO., H a r t m a n n-P h i l i p p , a.a.O., § 23 Anm. 5; K o l b e n s c h l a g - L e s s m a n n - S t ü c k l e n , a.a.O., § 23 Anm. 3

HandwO. ist keine Dauerpflicht, wie zum Beispiel die Erziehungsbei
hilfe 230), die ihrem Wesen nach mit dem Ende des Vertragsverhält-
nisses aufhören würde, sondern sie ist eine einmalige Pflicht, die
erst mit dem Ende der Lehrzeit entsteht, besser, aktiv wird. Erst
bei Beendigung des Lehrverhältnisses wird sie erfüllbar und muß da
entsprechend wenigstens so lange bestehen bleiben, bis der Lehrlin
den nächstmöglichen Gesellenprüfungstermin nicht genutzt und dami
den Anspruch verwirkt hat 231). Es kommt nicht einmal darauf an, o
der Lehrling seinen Anspruch aus § 23 II HandwO. sofort nach Ablau
der Lehrzeit geltend macht, wie es bei sonstigen Nachwirkungen aus
einem Arbeitsverhältnis der Fall ist. Dieses Recht des Prüflings i
kein Anspruch aus nachwirkendem Lehrverhältnis, sondern ein erst a
Ende des Lehrverhältnisses aktiv werdender gesetzlicher Anspruch.
Er wird seinem Inhalt nach erst durch die Auswahl des Gesellenstüc
und dementsprechend die Bestimmung der benötigten Stoffe und Werk-
zeuge durch den Lehrling ausgefüllt. Erst dann wird der Anspruch e
füllbar. Es handelt sich somit um ein Gestaltungsrecht des Lehrlin
232), von dem er allerdings erst Gebrauch machen kann, wenn der nä
ste Gesellenprüfungstermin gekommen ist. Er muß das Gesellenstück
Beginn seiner Arbeit der Gesellenprüfungskommission melden, damit
se die Auswahl des Gesellenstücks billigen und vor allem auch den
raum der Anfertigung bestimmen kann, weil sie üblicherweise durch
Stichproben die Selbständigkeit des Prüflings bei der Verarbeitung
trollieren will. Daraus ergibt sich, daß es nicht möglich ist, vom
Lehrling zu verlangen, daß er den Anspruch aus § 23 II HandwO. unv
züglich nach Ablauf der Lehrzeit geltend mache, andernfalls er ver
wirkt sei, denn die Verwirkung kann erst dann eintreten, wenn es z
möglich war, den Anspruch in seiner konkreten Gestalt einzuforder
ist aber erst dann möglich, wenn der Prüfling weiß, was er als Ge
stück anfertigen darf und welche Materialien und Werkzeuge er benö
tigt, vor allem auch, in welcher Zeit er nach Anordnung der Gesell
prüfungskommission die Werkzeuge und Maschinen des Lehrherrn benut
muß. Der Anspruch ist somit vorher für den Lehrling gar nicht verw
bar.

---

230) H o f f m a n n , Ernst, Bezahlung von Jugendlichen zwischen
Lehrzeitende und Spätprüfung, BB 58, 989

231) vgl. S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d , Anm. zu BAG
vom 3.3.60 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.

232) Die Schuld des Lehrherrn ist keine Wahlschuld i.S. des § 262
da diese mehrere bestimmte Schuldgegenstände voraussetzt.

ie sich aus Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt, ist das Recht also
rst dann als verwirkt anzusehen, wenn der Lehrling den nächsten Ge-
ellenprüfungstermin nach Ablauf seiner Lehrzeit nicht genutzt hat.
er Lehrling braucht sich auch nicht, um den Anspruch aufrecht zu er-
alten, unverzüglich nach Beendigung des Lehrverhältnisses zur Prüfung
nzumelden, sondern es reicht aus, wenn er sich rechtzeitig zum näch-
ten Termin meldet 233) 234). Für den Lehrherrn, der ja ebenfalls die
rüfungstermine kennt, ist damit keine Härte oder Ungewißheit verbun-
en, da sich der Zeitraum bis zur nächsten Prüfung höchstens über ein
albes Jahr erstrecken kann.

a es im Laufe einer dreijährigen Lehrzeit leicht zu Streitigkeiten
wischen Meister und Lehrling kommt, geschieht es häufig, daß sofort
ach Ablauf der ordnungsgemäßen Lehre (gem. 28 HandwO.) die Partner
ich trennen und der Lehrling noch vor Ablegung seiner Gesellenprü-
ung ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber eingeht. Da-
it könnte die Verpflichtung des Lehrherrn aus § 23 II HandwO. hinfäl-
ig geworden sein. Es spricht jedoch nichts dafür, daß der Anspruch
es Lehrlings davon abhängig ist, ob er noch im Betrieb des Lehrherrn
rbeitet. Dieser Anspruch verfolgt als ein Ausfluß des Lehrverhältnis-
es den Zweck, dem Lehrling die Ablegung der Gesellenprüfung zu er-
eichtern 235). Dieses Ziel besteht auch dann, wenn der Lehrling bei
inem andern Arbeitgeber arbeitet, es ist auch dann noch erreichbar.
ofern sich der Lehrling zum nächsten Gesellenprüfungstermin anmeldet,
ehält er selbst im Falle des Verlassens seines Lehrherrn weiterhin
en Anspruch aus § 23 II HandwO. gegen diesen.
s können sich hierbei allerdings hinsichtlich der Verpflichtung des
eisters, Werkzeuge und Maschinen kostenfrei zur Verfügung zu stellen
nter Umständen Einschränkungen ergeben. Die Vorfälle, deretwegen der
ehrling den Lehrherrn verlassen hat, können dergestalt gewesen sein,
aß es dem Meister nicht leicht fällt, dem Lehrling das Betreten sei-
er Werkstatt und die Benutzung seiner Maschinen weiterhin zu gestat-

---

(33) BAG v. 3.3.60 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.

(34) Wenn der Lehrling ausgerechnet zum Zeitpunkt der Prüfung krank wird und so erst zum nächsten Prüfungstermin die Gesellenprüfung ablegen kann, so muß dasselbe gelten.

(35) vgl. Anm. 233 sowie S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d , Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO. (weitere Fundstellen s. oben S. 17 Anm. 54

ten 236). Solche Umstände können dazu führen, daß dem Meister die
füllung seiner Verpflichtung in der üblichen Form, durch Erlaubn
der Benutzung seiner Werkstatt, unzumutbar wird. Wegen seines Ver
tens kann dem Lehrling jedoch sein Anspruch auf kostenfreie Stell
der Werkzeuge nicht überhaupt verloren gehen, denn die Verpflicht
des Lehrherrn ist, wie noch unten auszuführen sein wird, eine ges
liche Zusatzbelastung des Lehrherrn 237), die der Erziehungsbeihi
vergleichbar ist 238). Sie ist unabhängig von der Führung des Leh
lings, sofern er nur während der Lehrzeit seine Pflichten als Leh
ling erfüllt hat. Daher wird man grundsätzlich in diesem Fall den
Lehrherrn - soweit er den Lehrling nicht in seiner Werkstatt arbe
lassen will - für verpflichtet halten müssen, die dem Lehrling en
stehenden angemessenen Unkosten durch Inanspruchnahme anderer Wer
zeuge zu tragen. Das ist damit zu rechtfertigen, daß auch bei den
gleichbaren Erziehungsbeihilfe die Verpflichtung des Meisters zur
lung nicht vom Verhalten des Lehrlings abhängig gemacht werden ka
wenn nur die sonstigen Voraussetzungen für das Entstehen der Ver
pflichtung vorliegen.
Bezüglich der gem. § 23 II HandwO. zu gewährenden Zeit ist es zwe
haft, wie der Lehrherr diese Verpflichtung erfüllen soll, wenn de
Lehrling nicht mehr bei ihm ist. S c h n o r r v o n C a r o l
f e l d 239) führt aus, daß in solchem Falle Erziehungsbeihilfe m
Mehrarbeitszuschlag zu zahlen sei, da hier eine ähnliche Situatio
vorliege wie sie beim Urlaubsgeld im Falle fehlender Möglichkeit
Urlaubsnachholung gegeben sei 240).
Bei dem Anspruch nach § 23 II HandwO. kommt es jedoch darauf an,
der Meister dem Lehrling die für die Gesellenprüfung und das Hers
len des Gesellenstücks tatsächlich erforderliche Arbeitszeit verg
Zwischen der Gewährung dieser Arbeitszeit und der des Urlaubs nac
Beendigung des Arbeitsverhältnisses muß man einen Unterschied mac
Beim Urlaub wird bezahlte Freizeit zur Verfügung gestellt; diese
zeit ist nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses nicht nachho

---

236) Das kann z.B. dann eintreten, wenn ein erhebliches Vergehen
Lehrlings gegen Eigentum oder Person des Meisters oder seine
Mitarbeiter vorliegt.

237) S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d , Anm. zu BAG AP N
zu § 23 HandwO.

238) ebenso

239) vgl. Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO. (Fundst. S. 17 Anm

240) ähnlich: ArbG Ulm vom 11.11.53 in Llwart 54, 185

ist durch die Bezahlung nur unvollkommen ersetzbar. Da Bezah-
; plus Freizeit (= Urlaub) mehr wert sind als nur die Bezahlung,
m der Urlaub der Erhaltung und Erholung der Arbeitskraft und
undheit des Arbeitnehmers dienen soll, so bedarf diese Bezah-
; eines Zuschlags als Ausgleich für die nicht nachholbare Er-
ungszeit. Das Nachholen der Gewährung bezahlter Arbeitszeit i.S.
§ 23 Abs. 2 HandwO. ist dagegen möglich. Dieser Anspruch bleibt
ltlich völlig gleich, er wird lediglich nach dem Ausscheiden
Lehrlings in der Form erfüllbar, daß statt der Zeit eine Ver-
ung zu gewähren ist, da der Lehrherr über die Arbeitszeit des
rlings nicht mehr verfügen kann. Dabei kommt es nur darauf an,
der Lehrling den Lohn bekommt, den er erhalten hätte, wenn er
end dieser Zeit seine gewöhnliche Arbeit verrichtet hätte. Zur
; der Gesellenprüfung verrichtet ein Lehrling normalerweise die
it eines Gesellen und erhält den Lohn eines Arbeiters ohne Ge-
lenprüfung 241). Da der Lehrherr nach § 23 II HandwO. die erfor-
liche Zeit zu gewähren hat, kommt es nicht darauf an, wieviel
e Zeit ihn kostet 242). Er muß deshalb dem ausgeschiedenen Lehr-
; denselben Stundenlohn bezahlen, den der bei seinem neuen Ar-
geber erhalten hätte, wenn er die für das Gesellenstück ver-
chte Zeit für diesen genutzt hätte. Es wäre dem Lehrling nicht
itbar, daß er seine Arbeitszeit für das Gesellenstück benutzt
dafür nur eine etwas erhöhte Erziehungsbeihilfe erhält.
n der Lehrling bei seinem Meister geblieben wäre, hätte diesen
Zeit nicht weniger gekostet, weil der Lehrling auch bei ihm als
iter ohne Gesellenprüfung hätte bezahlt werden müssen 243) 244).

) sofern die Lehrzeit zur Zeit der Gesellenprüfung bereits durch Ablauf beendet ist.

) ähnlich: S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d, Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.; N i k i s c h , a.a.O., § 55 VII 2 (S. 883); K a s k e l - D e r s c h , S. 254

) Außer wenn vertraglich eine Verlängerung der Lehrzeit bis zur Gesellenprüfung vereinbart ist oder man annimmt, daß das Lehrverhältnis automatisch verlängert wird, vgl. Lit. S.63 Anm. 226

) Wenn der Lehrling das Gesellenstück neben seiner üblichen Arbeitszeit herstellt, z.B. weil ihm sein neuer Arbeitgeber dafür keine Zeit läßt, so hat der Lehrmeister die für das Gesellenstück verbrauchte Zeit mit Überstundenzuschlag auf den Arbeitslohn zu bezahlen.

3. Die Bedeutung der Verpflichtung im Hinblick auf die Lehre von der Fremdspezifikation.

Für die Entscheidung, wer beim Gesellenstück Hersteller ist, kann es von Bedeutung sein, die einzelnen, dem Lehrherrn wegen § 23 II HandwO. obliegenden Leistungen mit den beim sonstigen Arbeitsergebnis durch den Arbeitgeber erbrachten Leistungen bei der Verarbeitung zu vergleichen und die unterschiedlichen Umstände herauszustellen.

a) Die Pflicht, die Werkstoffe kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß der Lehrherr die Werkstoffe kostenfrei bereitstellen soll, könnte die Bedeutung für die Auslegung des § 950 BGB haben, daß der Lehrling "eigene" Stoffe verarbeitet. Bezüglich der Verpflichtung, Maschinen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, ist es selbstverständlich, daß diese nur darin bestehen kann, dem Prüfling die Benutzung zu gestatten. Hinsichtlich der Werkstoffe ist aber in der Regel eine bloße Benutzung nicht möglich, da sie meist bestimmungsgemäß vermischt oder verarbeitet werden. Obwohl sich dies aus der Natur der Sache ergibt und auch nach dem Sinn der Vorschrift des § 23 HandwO. der Lehrling mit den Werkstoffen unbeschränkt arbeiten können soll, so ist doch daraus noch nicht die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, etwas über die Eigentumsverhältnisse an den Werkstoffen aussagen zu wollen. Aus dem Zweck des § 23 II HandwO. ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber nur dafür sorgen will, dem Prüfling die Stoffe für die Gesellenprüfung kostenlos zu verschaffen. Eine Veränderung im Eigentum wollte er offensichtlich dem "mechanistisch struktuierten Sachenrecht" überlassen, nach dem sie sich durch Vermischung oder Verarbeitung ergeben würde [245] [246].

---

245) vgl. Schnorr von Carolsfeld, Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.

246) Selbst wenn man aus § 23 II HandwO. eine Übereignungspflicht des Lehrherrn entnehmen würde, so kommt es doch für die Frage ob der Lehrling in seinem Eigentum stehende Werkstoffe verarbeitet hat, auf die tatsächliche, wenigstens konkludent erklärte Übereignung an. Daran wird es fast immer fehlen. Dies kann aber für die Beantwortung der Frage, wer Eigentümer der neuen Sache wird, dahingestellt bleiben. Auch dann, wenn der Prüfling Eigentümer der Stoffe ist, die er verarbeitet, folgt daraus noch nicht zwingend, daß er auch Eigentümer der neuen Sache wird.
(Vgl. Holzer, a.a.O., S. 62; Spellerberg, a.a.O., S. 110; Schlebusch, a.a.O., S. 24; Schicker, a.a.O., S. 87; Wilbert, a.a.O., S. 7
Das Stoffeigentum des Arbeitnehmers ist nur ein weiteres Indiz dafür, daß er u.U. nicht für den Arbeitgeber in Einordnung in dessen Betrieb arbeitet.

Verpflichtung des Lehrherrn, die Werkstoffe kostenfrei zur Ver-
gung zu stellen, hat auch dann, wenn der Lehrling nicht Eigentü-
der Stoffe wird, für die Entscheidung, wer Hersteller des Ge-
llenstücks ist, Bedeutung. Dieser dem Lehrherrn auferlegten Lei-
ungspflicht steht ein Anspruch des Lehrlings auf Überlassung der
kstoffe zur Verwendung für die Gesellenprüfung gegenüber. Da die
wahl und Gestaltung des Gesellenstücks dem Lehrling im Rahmen der
stimmungen der Gesellenprüfungsordnungen freisteht, so folgt daraus,
der Lehrling auch das Recht haben muß, Art und Menge der Stoffe,
er verwenden will, selbst zu bestimmen und die von ihm heraus-
suchten Materialien vom Lehrherrn zu verlangen. Man wird diesen An-
uch des Lehrlings allerdings auf die Werkstoffe beschränken müssen,
in dem betreffenden Handwerk üblicherweise zur Anfertigung von
ellenstücken benutzt werden und die die Anfertigung eines ordent-
hen Gesellenstücks ermöglichen, so daß also der Lehrling vom Lehr-
rn nicht besonders teure oder außerordentlich viele Werkstoffe
rlangen kann.
weit man diese Beschränkung nicht schon aus Sinn und Zweck des §
II HandwO, der dem Lehrling das Ablegen der Prüfung im normalen
men ermöglichen soll, entnehmen will, 247) ergibt sich aus dem
Lehrverhältnis beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben,
42 BGB 248). Wenn der Prüfling über diesen Rahmen hinaus Werk-
ffe verwenden will, um ein besonders prunkvolles Gesellenstück
bauen, so muß er die Kosten dafür selbst tragen und kann diese
ffe nicht vom Meister verlangen.
der Lehrling also vom Lehrherrn die üblichen Werkstoffe fordern
sogar bestimmen kann, welche Stoffe er wünscht, so zeigt sich
r, durch die Bestimmung des § 23 II HandwO. herbeigeführt, ein
entlicher Unterschied zur Stoffbeschaffung bei sonstigen Arbeits-
ebnissen. Wie oben S. 31 ff dieser Arbeit schon näher ausgeführt,
elt die Stofflieferung zur Verarbeitung durch den Arbeitgeber
h Ansicht vieler 249) zur Begründung der Herstellereigenschaft

---

) vgl. E y e r m a n n - F r ö h l e r , a.a.O., § 23 Anm. II, 3; B u l l a , a.a.O., Anm. zur Arb. R. Blattei, Entsch. 10; BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.

) a.A.: wohl S c h n o r r von C a r o l s f e l d , in Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO., der eine begrenzte Festsetzung voraussetzt und insoweit für zulässig hält, als der Kern der Verpflichtung des § 23 II HO erhalten bleibt.

) vgl. B a u r , a.a.O., § 53 b I 2; B l o c k , a.a.O., S. 60; B u s c h , a.a.O., S. 52; H e r z , a.a.O., S. 39 ff; K r ü c k m a n n , a.a.O., S. 229 ff; Z e u n e r , a.a.O., JZ 55, 195 ff; R i e z l e r , a.a.O., S. 238 f; W e s t e r m a n n , S. 252 ;

des Arbeitgebers eine große Rolle, da die Beschaffung des Werksto den Arbeitgeber als den Träger der Verfügungs- und Entscheidungsg walt und den Übernehmer des Risikos der aus dem Stoff hergestellt neuen Sache kennzeichnet 250).

Bei der Stofflieferung für sonstige Verarbeitungen liegt die Ent- scheidungsgewalt, ob der Stoff überhaupt zu einer neuen Sache ver arbeitet werden soll oder nicht, bei dem Arbeitgeber; wenn er ihn verarbeiten lassen will, so kann nur er bestimmen, in welche Form er verarbeitet werden soll. Anders ist es beim Gesellenstück: hie ordnet nicht der Meister an, ob und in welche Form er seine Stoff verarbeiten lassen will, sondern diese Entscheidungsbefugnis hat das Gesetz dem Prüfling übertragen. Durch diese weitgehende Berech tigung des Lehrlings an dem im Eigentum des Lehrherrn stehenden Stoff wird der sonst im Rahmen des § 950 BGB bestehende Widerstr zwischen dem Recht der Arbeit und dem Recht des Stoffeigentums 25 weitgehend aufgelöst, da die dem Eigentum am Stoff sonst innewohne Entscheidungsbefugnis über das Schicksal des Stoffes durch die Vo schrift des § 23 II HandwO. zu einem wesentlichen Teil bei dem ver arbeitenden Lehrling liegt. Auch wirtschaftlich ist durch die Ver- pflichtung zur Hingabe der Werkstoffe durch dem Lehrmeister eine a dere Sachlage gegeben als bei der Materiallieferung zu sonstigen A beitsergebnissen. Da der Prüfling auf diese Lieferung einen Anspru hat und der Lehrherr dabei nur eine ihm gesetzlich auferlegte Pfli erfüllt, so ist damit sein Kapitaleinsatz bei der Verarbeitung, de ebenfalls als Grund für die Notwendigkeit des Eigentumserwerbs des Arbeitgebers beim sonstigen Arbeitsergebnis angesehen wird 252), n mehr so aktiv in dem Verarbeitungswert enthalten wie bei dem gewöh lichen Verarbeitungsprodukt .

Vor allem hat das Gesetz aber mit dieser Bestimmung dem Lehrling b wußt eine sachliche Unabhängigkeit vom Meister bei seiner Arbeit a Gesellenstück eingeräumt. Es hat dem Lehrherrn damit erschwert, de Lehrling durch Versagen oder willkürliche Beschneidung von Materia lien **dazu zu zwingen,** ein anderes Gesellenstück zu machen als er ei

---

250) vgl. W e s t e r m a n n , a.a.O., S. 259; U h l e , a.a.O., S. 55; B u s c h , a.a.O., S. 50; B l o c k , a.a.O., S. 56; S t a u d i n g e r - B e r g , a.a.O., § 950 Anm. 13 (5 b a

251) vgl. RGRK-J o h a n n s e n , a.a.O., § 950, Anm. 31; L a u k e , a.a.O.; E b e r t , a.a.O., S. 71 f; H e d e m a n n , S. 169.

252) vgl. B a u r , a.a.O., § 53 b I 2 ; sowie die S. 69 **Anm. 249** geführte Lit.

ntlich will oder auch sonstige Anweisungen des Arbeitgebers zu folgen.

e Pflicht zur Stellung der Werkzeuge.

e Bestimmung des § 23 II HandwO. verpflichtet den Lehrmeister iterhin, dem Prüfling die zur Ablegung der Gesellenprüfung erderlichen Werkzeuge kostenfrei zu überlassen. Unter den Begriff r Werkzeuge fallen auch Maschinen, soweit der Lehrling sie zur rstellung seines Gesellenstücks benötigt und sie in dem betreffenden Beruf üblicherweise verwendet werden. Im Handwerk werden ute zu vielen Arbeiten Maschinen zu Hilfe genommen. Sofern das einem Handwerksunternehmen nicht über einen bestimmten Rahmen nausgeht, wird der handwerkliche Charakter des Betriebs davon ht berührt 253). Das Handwerk sollte sogar möglichst häufig n den technischen Hilfsmitteln Gebrauch machen , damit es der konkurrenz der Industrie standhalten kann. Es gehört daher heute Ausbildung eines Junghandwerkers, daß er auch die in seinem uf gebräuchlichen Maschinen kennt und sie in den Gang seiner ndwerksarbeit einschalten kann 254).

ch diese dem Lehrherrn vom Gesetz auferlegten Leistungspflicht steht bei Anfertigung des Gesellenstücks eine andere Situation s bei der Verarbeitung sonstiger Arbeitsprodukte. Bei der äbhen Tätigkeit der Arbeitnehmer ist der Unternehmer unbeschränkHerr der Produktionsmittel. Er allein enscheidet, welche Werkge und Maschinen zur Anfertigung einer bestimmten Sache verdet werden sollen 255). Durch die Herrschaft über die Produkmsmittel hat der Arbeitgeber bei Verarbeitung zu neuen Sachen e tatsächliche Machtstellung inne. Durch die Bereitstellung selben schafft der Arbeitgeber oftmals überhaupt erst die Verbeitungsmöglichkeit für die Arbeitnehmer. Besonders in der Indtrie leistet eine Maschine häufig die wesentliche Arbeit, die

---

) vgl. Eyermann - Fröhler , a.a.O., § 1 II 2a-d; Hartmann - Philipp , a.a.O., § 1 Anm. 3; Kolbenschlag - Lessmann - Stücklen , § 1 Anm. 3

) z.B. elektr. Bohr- und Sägemaschinen, Farbspritzpistolen, Hobelmaschinen, elektr. Drehscheiben usw.

) Gewöhnlich gebietet er das allerdings nicht ausdrücklich, es ergibt sich meist aus der Natur der herzustellenden Sache. Das ändert jedoch nichts daran, daß er die Benutzung eines bestimmten Geräts anordnen oder verbieten kann.

der Arbeitnehmer nicht vollbringen könnte. Wenn der Arbeitnehmer mit den Maschinen des Arbeitgebers arbeitet, so ordnet er sich damit dem Willen und dem Bestimmungsrecht des Unternehmers unter, er arbeitet in Einordnung in den Betrieb des Arbeitgebers. Aus diesen Gründen wird der Herrschaft des Unternehmers über die Produktionsmittel so wesentliche Bedeutung für die Bestimmung des Herstellers i.S. des § 950 BGB beigemessen 256), denn deren Einsatz hat als ein in die Verarbeitungsleistung einfließender Kapitalwert wirtschaftliches und interessemäßiges Gewicht und räumt dem Arbeitgeber zugleich eine tatsächliche Machtstellung gegenüber dem Arbeitnehmer ein.

Durch die Vorschrift des § 23 II HandwO. werden die Umstände hinsichtlich der Produktionsmittel jedoch gegenüber den sonstigen Arbeitsprodukten verändert. Da der Lehrherr die Werkzeuge und Maschinen "kostenfrei" hingeben muß, verliert das Argument an Schlagkraft, der mit dem Gebrauch der Produktionsmittel des Unternehmers in die Verarbeitung einfließende Kapitalwert müsse dazu führen, daß der Arbeitgeber Eigentümer der hergestellten Sache werde. Aus der Einfügung des "kostenfrei" in § 23 II HandwO. ist zu schließen, daß damit der in der Verarbeitung enthaltene Kapitalwert beiseite geschoben wird und im Verhältnis zwischen Meister und Lehrling ohne Bedeutung bleiben soll.

Außerdem verliert der Lehrmeister durch die Bestimmung des § 23 II HandwO. bezüglich der Anfertigung des Gesellenstücks die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über die Produktionsmittel. Hier bestimmt der Lehrling - schon durch die Wahl seines Gesellenstücks - welche Werkzeuge und Maschinen bei der Herstellung dieser Sache verwendet werden sollen. Das zeigt, welchen erheblichen Eingriff in die Machtsphäre des Meisters die Verpflichtung des § 23 II HandwO. bedeutet. Der Prüfling erhält durch sie - im wirtschaftlichen, nicht streng rechtlichen Sinn - die Stellung des Inhabers des Betriebs, der die Produktionsmittel nach seinem Ermessen benutzt. Die Maschinen und Werkzeuge des Lehrherrn werden hier nicht eingesetzt, weil der Lehrherr damit etwas für sich herstellen lassen will, sondern weil der Lehrling es beansprucht.

Diese Ausführungen zeigen, daß die Indizien, die sonst bei einer Verarbeitung von Arbeitnehmern mit Hilfe der Maschinen des Arbeit-

---

256) vgl. Szepan, a.a.O., S. 25; Müller, a.a.O., S. 83 ff, ähnlich: Baur, a.a.O., § 53 b III 1; RGRK-Johansen, § 950 Anm. 12

bers dafür sprechen, daß der Arbeitnehmer im Rahmen der ihm ertragenen Tätigkeit "für" den Arbeitgeber verarbeitet, widerrgt werden. Ebenso verhält es sich mit der sonst durch das Eigenm an Produktionsmitteln gegebenen Machtstellung des Arbeitgebers. mit entfallen weitere wesentliche Argumente, die für eine Zuchnung des Arbeitsergebnisses, des Gesellenstücks, an den Lehrrrn sprechen.

e Verpflichtung zur Gewährung der erforderlichen Zeit.

s dritten Anspruch gewährt die Vorschrift des § 23 Abs. 2 HandwO. m Lehrling, daß ihm der Meister die für die Ablegung der Gesellenüfung und somit auch für die Anfertigung des Gesellenstücks erforderliche Zeit einzuräumen hat. Wie sich aus dem Zweck der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ("kostenfrei") ergibt, bedeutet ese Verpflichtung zur Gewährung der Zeit, daß der Lehrherr dem rling gestatten muß, das Gesellenstück während der Arbeitszeit zufertigen; der Lehrling braucht dafür nicht seine Freizeit zu nutzen 257). Wird das Gesellenstück noch während der Lehrzeit rgestellt, so hat der Lehrherr dem Prüfling für die mit Arbeiten Gesellenstück verbrachte Zeit die Erziehungsbeihilfe weiterzuhlen. Arbeitet dagegen der Lehrling erst nach Ablauf des Lehrhältnisses an seinem Gesellenstück 258), obwohl er sich dann non in einem Arbeitsverhältnis mit seinem Lehrherrn befindet 259), hat dieser für die mit den Arbeiten am Gesellenstück verbrachte it Arbeitslohn zu zahlen 260). Das folgt daraus, daß der Lehrherr ch § 23 HandwO. zur Gewährung bezahlter Zeit verpflichtet ist, bei es nicht darauf ankommen kann, wie teuer ihn die Zeit zu hen kommt. Die Art der Tätigkeit des Lehrlings, die bei Anferigung des Gesellenstücks nicht Arbeitsleistung, sondern noch Teil

---

7) Bezüglich der Frage wegen eventueller Verstöße gegen AZO u. JArbSchG vgl. oben S. 61 Anm. 219

8) Diese Möglichkeit ist häufig, da die Gesellenprüfungen meist einige Zeit nach Beendigung der Lehrzeit der Mehrzahl der Lehrlinge dieses Jahrgangs stattfinden.

9) Zur Frage der Gewährung der Zeit nach Ausscheiden des Lehrlings bei dem Lehrherrn s. oben S. 65 ff

0) vgl. Schnorr von Carolsfeld, Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 II HandwO.; a.A. Hartmann-Philipp, a.a.O., § 23 Anm. 5; AG Ulm, Llwart 54, 185

der Ausbildungstätigkeit ist, führt nicht dazu, daß der Lehrling deshalb nur Erziehungsbeihilfe erhält 261), da es eben beim Gesellenstück wegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 23 Abs. 2 HandwO. nicht auf die Art der Tätigkeit des Lehrlings ankommt, sondern allein darauf, daß die Zeit zu gewähren ist.

Durch diese dem Lehrherrn auferlegte Verpflichtung erhält die Zahlung der Vergütung bei der Arbeit am Gesellenstück für die Stellung des Lehrlings als Hersteller eine wesentlich andere Bedeutung als die Lohnzahlung für seine sonstige Tätigkeit für den Meister 262). Die Drittwirkung der Verarbeitung im Arbeitsverhältnis beruht zu einem wesentlichen Teil auf dem Gedanken, daß der Arbeitnehmer dafür durch den gerechten Lohn entschädigt werde 263). Für die Richtigkeit dieser Argumente spricht die vom Gesetzgeber mit den Vorschriften über den Dienstvertrag, § 611 ff BGB getroffene Regelung. Der Gesetzgeber hat dadurch, daß er die Rechte des Arbeitnehmers im Dienstvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt hat, zum Ausdruck gebracht, daß er die dort gegebenen Ansprüche der Arbeitnehmer als gerechten Ausgleich für ihre Dienstleistung ansieht. Die Bestimmungen der §§ 611 ff BGB werden von dem Gedanken des Austauschs getragen 264). Somit ist mit Recht als der tiefste Grund der Zuordnung des Arbeitsergebnisses an den Unternehmer der Austauschgedanke anzusehn, demzufolge es offenbar nicht gerecht wäre, wenn der Arbeitnehmer neben seinem Lohn auch noch den Wert der Verarbeitung erhielte 265).

Bei der Anfertigung des Gesellenstücks erhält jedoch der Lehrling den Lohn nicht deswegen, weil er etwas für den Lehrherrn arbeitet und also eine Austauschleistung erbringt, sondern er bekommt den Lohn, obwohl er für sich bzw. für die Gesellenprüfung arbeitet. Die Leistungspflicht des Lehrherrn bezüglich der Bezahlung dieser für die Anfertigung des Gesellenstücks verbrachten Arbeitszeit beruht nicht auf

---

261) so S i e b e r t , W. Zur Beendigung des Lehrverhältnisses, BB 51, 957

262) Sofern das Lehrverhältnis noch besteht und der Lehrling nur Erziehungsbeihilfe erhält, so gilt dasselbe für die Erziehungsbeihilfe, die zwar im wesentlichen Unterhaltsbeitrag ist, jedoch auch Entgeltscharakter besitzt.

263) vgl. S c h n o r r von C a r o l s f e l d , Arbeitsrecht a.a.O., S. 285; ders. RdA 1959, 212; U h l e , a.a.O., S. 13

264) vgl. H u b m a n n , Recht am Arbeitsergebnis, a.a.O., S. 45

265) Wie vor; ähnlich:: S t a u d i n g e r - B e r g , a.a.O., § 950 Anm. 13; S c h n o r r von C a r o l s f e l d , Arbeitsrecht , S. 285 ff.

Gedanken, daß sie Ausgleich für den Verarbeitungswert sein
le, sondern sie fußt allein auf dem Gesetz und ist unabhängig
einer Gegenleistung des Lehrlings. Aus § 23 II HandwO. er-
t sich, daß die Handwerksordnung bei der Arbeit am Gesellen-
ck die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers nicht unter dem
ekt des Austauschs der Leistungen gesehen hat, sondern allein
er dem Gesichtspunkt, dem Lehrling die Ablegung der Gesellen-
fung auch in dieser Hinsicht zu erleichtern und von materiel-
Voraussetzungen unabhängig zu machen. Diese Bestimmung deutet
auf hin, daß das Gesetz die Arbeit des Prüflings für die Ge-
lenprüfung bewußt aus der Arbeit für den Lehrherrn herausge-
en und vom normalerweise das Problem der Verarbeitung für an-
e beherrschenden Gedanken des Austauschs gelöst hat. Das wird
h verdeutlicht durch das in § 23 II HanwO. gebrauchte Wort
stenfrei", das, wie weiter unten genauer auszuführen ist, die
Lehrmeister auferlegte Verpflichtung zu einer zusätzlichen
mögensbelastung stempelt 266).
en der Ausschaltung des für die Fremdspezifikation so wichti-
Austauschgedankens vermittelt die dem Meister zugemutete Ver-
dichtung des § 23 II HanwO. dem Lehrling zugleich eine im Ver-
dich zu sonstigen Verarbeitungsleistungen unabhängige Stellung
enüber seinem Lehrherrn, indem der Lehrling nach eigenem Er-
sen bestimmen kann, wie er die Zeit für die Anfertigung sei-
Gesellenstücks einteilt. Sein Anspruch auf Bezahlung der Zeit
nicht davon abhängig, daß er sich bei dieser Verarbeitung
n den Weisungen seines Meisters richtet.

---

vgl. S c h n o r r von C a r o l s f e l d , Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 II HandwO.
a.a.O. R o h l f i n g , Der handwerkliche Lehrvertrag S. 67 und R o h l f i n g - K i e s k a l t , a.a.O., Anm. zu § 131 c GewO

§ 6 Zusammenfassung und Entscheidung über den Eigentumserwerb am Gesellenstück.

Bei den Erörterungen haben wir somit feststellen können, daß bei der Verarbeitung des Gesellenstücks andere Interessen und Umstände vorliegen als bei der Herstellung sonstiger Arbeitsergebnisse. Bei dieser Verarbeitung treten starke öffentliche, auf weitere Sicht gerichtete sozial - und wirtschaftspolitische sowie pädagogische Interessen an der Ablegung der Gesellenprüfung und der damit verbundenen Leistungsverbesserung des handwerklichen Nachwuchses in den Vordergrund. Sie schieben die sonst für den Eigentumserwerb des Arbeitgebers sprechenden wirtschaftlichen Gründe zur Seite. Das Interesse der Allgemeinheit am Eigentumserwerb des wirtschaftenden Arbeitgebers verliert wegen der Eigenschaft des Gesellenstücks als Einzelarbeitsergebnis an Gewicht.
Die Arbeit am Gesellenstück führt zu außergewöhnlichen persönlichkeitsrechtlichen und ideellen Bindungen. Diesen intensiven Interessen des Lehrlings an der Sache stehen seitens des Meisters nur wirtschaftliche Interessen gegenüber, die bei dem einzelnen Gesellenstück nur eine unerhebliche Rolle spielen können, da nach unserer heutigen Auffassung persönliche und ideelle Werte höher eingeschätzt werden als materielle. Die andere, objektiv erkennbare Zweckbestimmung des Gesellenstücks hindert, daß der Prüfling bei der Verarbeitung sich in Unterordnung unter den Betriebszweck befindet und deutet darauf hin, daß er in diesem Fall nicht im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeit arbeitet. Für das Vorliegen des letztgenannten Umstandes spricht weiterhin die infolge der Eigenschaft der Sache als Prüfungsstück notwendige, durch prüfungs- und handwerksrechtliche Gesichtspunkte gegebene Selbständigkeit des Lehrlings bei der Verarbeitung. Diese führen dazu, daß der Lehrling bezüglich dieser Verarbeitung den Weisungen des Lehrmeisters nicht unterworfen ist. Über diese persönliche Selbständigkeit hinaus erhält der Prüfling durch die ihm gem. § 23 II HandwO. vermittelten Rechte eine erhebliche materielle Unabhängigkeit vom Einfluß des Lehrherrn. Diese Rechte heben zugleich die sonst bei Verarbeitungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gegebenen Vorzugstendenzen zugunsten des Lehrherrn auf. Jeder dieser Umstände trägt zur Veränderung der Gesamtkonstellation bei dieser Verarbeitung bei. Die Berücksichtigung aller Umstände im Vergleich mit den bei sonstigen Verarbeitungen gegebenen Voraussetzungen

gt, daß sie zugunsten des Lehrlings eine besondere Interssenintenit im Sinne der Interessenkonfliktsnorm des § 950 BGB herbeiführen.

gehend von der der Bestimmung des § 950 BGB zugrundeliegenden Internabwägung und dem Interessenausgleich, den sie herbeiführen will), haben wir Bewertungsfaktoren für den besonderen Fall der Verarung des Gesellenstücks aus Handwerks- und Prüfungsrecht sowie aus allem Recht immanenten wirtschaftlichen, sozialen und persönlichtlichen Grundsätzen entwickelt und mit den von der herrschenden ung zur Auslegung des § 950 BGB herausgefundenen Grundgedanken lichen. Danach ist eine Drittwirkung der Verarbeitung beim Geseltück nicht möglich, weil alle gegeneinander abgewogenen Interes- tatsächlichen und rechtlichen Faktoren zugunsten des Lehrlings chen. Durch die außerordentliche Situation bei der Anfertigung Gesellenstücks kommen die vom Lehrling eingesetzten Güter zu berer Aktualität.

führt dazu, daß der Prüfling nicht im Rahmen der ihm sonst übertenen Tätigkeit in unselbständiger Einordnung in den Betrieb des herrn arbeitet. Die unterschiedlichen Umstände und Interessen bei Verarbeitung des Gesellenstücks zur Herstellung sonstiger Arbeitsbnisse führen dazu, daß hier wieder der Grundfall des § 950 BGB liegt. Die Zuordnung des Erfolgs der Verarbeitung, das neue Eigen- kann deshalb nach dem Grundgedanken des § 950 BGB nur an den erlen, der in selbständiger Arbeit den neuen Wert geschaffen hat. ntümer des Gesellenstücks muß deshalb der Lehrling werden.

vgl. BGH v. 18.5.1955, Bd. 17, S. 267, 275 f; BGH v. 28.11.1952 Bd. 8, S. 142, 145

Zweiter Abschnitt.

Eigentum an Gesellenstücken, die ein Teil der dem Betrieb funktionsmäßig obliegenden Produktion sind.

Es kommt häufig vor, daß der Lehrling für die Gesellenprüfung nicht ein besonderes Stück entwirft und herstellt, sondern eine in seinem Lehrbetrieb üblicherweise produzierte Sache als Gesellenstück wählt. Auch im Handwerk gibt es viele Betriebe, die sich auf die Anfertigung einer Sache spezialisiert haben und diese laufend, sei es in Kunden- oder Lagerproduktion, herstellen. Solche neuzeitlichen Betriebsformen widersprechen nicht dem Charakter des Unternehmens als Handwerksbetrieb 268), soweit nicht Arbeitsteilung und starke Verwendung mechanischer Antriebskräfte dazu führen, daß der Betrieb nicht mehr handwerksmäßig geführt wird.
Die Lehrlinge wählen eine solche Sache gern als Gesellenstück, weil sie sie schon oft hergestellt haben und glauben, durch die vielfache Übung alle Arbeitsgänge so gut zu beherrschen, daß sie mit diesem Gesellenstück bei der Prüfung einen besonders guten Eindruck machen können. Selbstverständlich liegt eine solche Wahl nicht im Interesse der Gesellenprüfung, denn durch dieses Gesellenstück erhalten die Prüfer nur ein verzerrtes Bild vom handwerklichen Können des Lehrlings, da sie nicht wissen, daß das Gesellenstück nur infolge der ständigen Übung an der selben Aufgabe so gut geworden ist, während der Prüfling vielleicht an einer anderen Aufgabe versagt hätte. Die Handwerkslehre soll eine Ausbildung in möglichst allen in dem betreffenden Beruf vorkommenden Arbeiten vermitteln. Die Bevorzugung eines solchen Gesellenstücks beruht manchmal auch darauf, daß sie zu faul sind, etwas eigenes zu gestalten. Oft erfolgt diese Wahl auch auf Grund des Verlangens oder mindestens Zuredens des Lehrherrn, dem es lieber ist, wenn sein Lehrling eine Sache, die auch sonst im Betrieb hergestellt wird, als Gesellenstück benutzen will. Dadurch ist die Herstellung für den Arbeitgeber mit bedeutend weniger Umständen verbunden, es bedarf keiner Umstellung der Maschinen, der Arbeitsgang der anderen Gesellen usw. wird weniger gestört, es brauchen keine Materialien angeschafft zu werden, die zwar in dem Beruf üblich sind aber in dem Betrieb infolge seines begrenzten Tätigkeitsbereichs nicht verwendet werden. Da es zum Wesen der handwerklichen Lehre g

268) vgl. Hartmann-Philipp, a.a.O., § 1 Anm. 3
Eyermann-Fröhler, a.a.O., § 1 Anm. II, 2;

t, daß der Lehrling in seinem ganzen Beruf ausgebildet wird, so e der Meister an sich verpflichtet, den Prüfling jede in dem Be- mögliche und übliche Arbeit als Gesellenstück ausführen zu las- und ihm die dafür nötigen Materialien gem. § 23 II HandwO. zu orgen; der Lehrherr erspart viel durch die Auswahl eines solchen ellenstücks; denn außerdem ist diese Sache nach ihrer Vorlegung Gesellenprüfung wie jede andere aus der Produktion verwertbar. l b e n s c h l a g - L e s s m a n n - S t ü c k l e n 269) so- ihnen folgend H a u t m a n n 270) vertreten die Ansicht, daß Lehrling jedenfalls dann nicht Eigentümer des Gesellenstücks de, wenn dieses eine Sache sei, die in dem Betrieb üblicherweise gestellt werde. Sie betrachten das Gesellenstück nur unter dem ekt, daß es als ein Stück der dem Betrieb funktionell obliegenden duktion für den Lehrherrn auch Verwertungsobjekt sei und durch ne Übereinstimmung mit den sonstigen Arbeitsprodukten den über- genden wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers und der Volks- tschaft unterliege, die die Zuordnung des Eigentums an den Lehr- rn zwingend geböten 271).

ser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Das Gesellenstück, der Lehrling aus Bequemlichkeit den üblicherweise in dem Betrieb gestellten Sachen in der Form nachbaut, unterscheidet sich bezüg- h der bei ihm vorliegenden Interessen und Verarbeitungsumstände unwesentlich von dem oben behandelten Gesellenstück, das allein den Ideen des Prüflings beruht. Es unterscheidet sich vor allem darin, daß der Lehrling die Sache nicht nach seiner eigenen Phan- ie gestaltet, sondern einfach als Vorlage die im Betrieb übliche stellungsform übernimmt. Die Wahl dieser Form zeigt zwar Phantasie- igkeit des Lehrlings und einen Mangel an eigener Gestaltungskraft, r oft beruht sie auch nur auf dem starken Einfluß des Lehrherrn. die überwiegenden Interessen der Allgemeinheit an der Ablegung der ellenprüfung durch die Handwerkslehrlinge, wie sie sich aus den 32 I, 37 I u. II, 23 I u. II HandwO. ergibt, hat diese Auswahl des ellenstücks keinen Einfluß. Auch dieses Gesellenstück ist nur ein zelarbeitsergebnis, für das die sonst bei Verarbeitung im Rahmen es Arbeitsverhältnisses zugunsten des Arbeitgebers überwiegenden

---

) A.a.O., Anm. 3 a-c zu § 23 HandwO.

) A.a.O., Llwart 1957, S. 198 ff; 1958, 173 ff

) Ebenso: AG Lingen v. 23.5.56, Llwart 57, 317, ähnlich: AG Hamm/Westf. v. 23.7.57, Llwart 58, 171 ; RAG ARS vom 25.3.1931 Bd. 11, 541, 546

volkswirtschaftlichen Interessen nicht zum Zuge kommen 272) und zud durch überwiegende, auf weitere Sicht gerichtete sozial- und wirtschaftspolitische sowie pädagogische Gesichtspunkte zur Seite gedrängt werden, die zu einer anderen Entscheidung als bei dem sonstigen Arbeitsergebnis führen müssen.

Ebensowenig ist die Wahl für die überwiegenden persönlichen Interessen des Lehrlings von Bedeutung. Auch an diesem Gesellenstück arbeitet er mit mehr Sorgfalt und Einsatz als bei einem sonstigen Produkt. Es kann keine Rede davon sein, daß diese Gesellenstücke wie jede dieser fast wie am Fließband hergestellten Sachen des Betriebs angefertigt wird; der Lehrling arbeitet an dieser Sache trotz der gleichen Form doch sorgfältiger und länger als es sonst bei diesen Sachen üblich ist und hebt sie auch auf diese Weise aus dem Rhythmus des Betriebs heraus. Auch diese Sache will er ja bei der Gesellenprüfung vorlegen und sich damit der Beurteilung der Gesellenprüfungskommission und der Öffentlichkeit stellen. Mit der Wahl dieser Form verzichtet er nur auf eine gewisse eigenschöpferische Leistung, ansonsten muß er doch auf sich gestellt die Arbeitsgänge bestimmen.

An diesem Gesellenstück bestehen für den Lehrling auch dieselben ideellen und persönlichrechtlichen Bindungen wie bei den oben behandelten Gesellenstück, denn auch dieses Gesellenstück stellt für ihn den Abschluß eines wesentlichen Lebensabschnitts dar und hat zugleich erhebliche Bedeutung für seine Zukunft. Im Vordergrund steht auch bei dieser Sache nicht der wirtschaftliche Wert für den Arbeitgeber, sondern die Arbeitsleistung des Lehrlings als Prüfungsleistung. Diese persönlichen und ideellen Werte wiegen mehr als die für den Lehrherr sprechenden materiellen Gesichtspunkte.

Weiterhin ist auch bei diesem Gesellenstück mindestens der primäre, wenn nicht sogar ausschließliche Zweck der Herstellung, zur Vorlage bei der Gesellenprüfung zu dienen. Durch die Identität der Form mit den dem Betrieb funktionsmäßig obliegenden Verarbeitungen ist zwar ein weiteres starkes Indiz (neben dem des Bestehens eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses) dafür gegeben, daß auch diese Herstellung dem Betriebszweck dient und deshalb dem Arbeitgeber zugerechnet wird 273). Dieses Anzeichen wird jedoch durch die objektive und offe bare Zweckbestimmung der Sache als Gesellenstück widerlegt, das der

---

272) vgl. oben S. 49

273) vgl. Nikisch, a.a.O., I, S. 309; Harms, a.a.O., S. Herz, a.a.O., S. 60; Soergel-Siebert, a.a.O. § 950, Anm. 3; Wolff-Raiser, § 73 III

ehrling nicht für den Arbeitgeber herstellen will. Sowohl dem Mei-
ter als auch dem Lehrling und den sonstigen Mitarbeitern ist be-
annt, daß der Lehrling diese Sache als sein Gesellenstück herstellt.

aß der Lehrling auch bei diesem Gesellesntück nicht im Rahmen der
hm sonst übertragenen Tätigkeit und in Einordnung in den Betrieb
erarbeitet, ergibt sich weiterhin daraus, daß er auch bei dieser
erarbeitung gegenüber den Weisungen des Lehrherrn 274) eine erheb-
liche Selbständigkeit auf Grund der Handwerksordnung und der Gesel-
enprüfungsordnungen hat. Nach dem Zweck der Verarbeitung als Prü-
ungsleistung muß der Lehrling an diesem Gesellenstück selbständig
rbeiten. Die Auswahl der vorgegebenen Form berührt die Selbständig-
eit des Lehrlings nicht, denn er macht sich seine Arbeit nur sehr
eicht. Im Grunde wählt er auch hier, denn er könnte jederzeit auch
in anderes Gesellenstück nach seinem Entwurf herstellen und gem. §
3 II HandwO. die dazu erforderlichen Materialien und Werkzeuge vom
eister verlangen. Somit entfalten auch die dem Lehrherrn durch die
estimmung des § 23 II HandwO. auferlegten Pflichten ihre oben näher
ntersuchten Wirkungen für die Selbständigkeit des Lehrlings und für
ie Umstände, die nach § 950 BGB für die Auslegung des Begriffs des
erstellers bedeutsam sind.

ich wenn der Lehrling diese Form wählt, so unterscheidet sich diese
erarbeitung dennoch dadurch von den anderen Verarbeitungen, daß der
rüfling hier einen Anspruch auf Hingabe der Stoffe gegen den Meister
at, daß er verlangen kann, die Werkzeuge und Maschinen zu benutzen,
id weiterhin, daß er sich seine Zeit für die Herstellung des Gesel-
enstücks nach seinem Ermessen einteilen, mit aller Ruhe und Sorg-
alt arbeiten kann. Damit stehen auch bei diesem Gesellenstück eben-
o wie bei dem eigens für die Gesellenprüfung engefertigten Stück al-
e die Umstände dem Lehrling zur Seite, die nach der herrschenden Mei-
ung zur Auslegung des § 950 BGB die Herstellereigenschaft begründen.
us diesen Gründen muß man auch in dem Fall, daß der Lehrling als Ge-
ellenstück eines der dem Betrieb funktionell obliegenden Produkte
erstellt - ausgehend von der dem § 950 BGB zugrundeliegenden Interes-
enabwägung und dem dort angestrebten Interessenausgleich - dem Lehr-
ing das Eigentum am Gesellenstück zusprechen, denn die oben näher
rläuterten aus dem Handwerks- und Prüfungsrecht zu entnehmenden be-
nderen Bewertungsfaktoren lassen eine Drittwirkung dieser Verarbei-
ung nicht zu.

---

(4) A.A.: AG Lingen v. 23.5.56 Llwart 57, 317; AG Hamm/Westf. v. 23.7.57, Llwart 58, 171, das ausführt, daß der Lehrling auf Anweisung im Betrieb des Lehrherrn arbeite.

Dritter Abschnitt

Eigentumserwerb bei dem nicht im Betrieb des Lehrmeisters hergestellten Gesellenstück.

A. Verarbeitung in einer fremden Lehrwerkstätte.

In manchen Handwerksberufen oder Handwerkskammerbezirken ist es üblich, daß die Prüflinge das Gesellenstück jeweils in der Werkstatt und unter Aufsicht eines anderen, fremden Meisters anfertigen müssen. Auf diese Weise will man fördern, daß der Lehrling an seinem Gesellenstück auch selbständig arbeitet und nicht von seinem Lehrherrn Hilfe erhält, der seine Ausbildungsleistung vor der Gesellenprüfungskommission in ein besseres Licht setzen will. Da der Lehrling hier eigens zur Anfertigung des Gesellenstücks in die Werkstatt des anderen Meisters geschickt wird, so ist bei diesem Gesellenstück noch deutlicher als sonst, daß der Lehrling nicht in Einordnung in den Betrieb des eignen oder des fremden Meisters arbeitet. Der andere Meister ist nicht einmal sein Arbeitgeber, zwischen ihnen besteht weder ein rechtliches noch ein faktisches Arbeitsverhältnis. Auch die Zweckbestimmung der Verarbeitungsleistung tritt hier noch offensichtlicher hervor. Der Lehrling hat im Betrieb des fremden Handwerksmeisters nichts Anderes zu tun als an seinem Gesellenstück zu arbeiten; nur deshalb ist er dort. Sein Gesellenstück wird fast immer etwas ganz Anderes sein als die Produkte, die in dem betreffenden Handwerksbetrieb sonst hergestellt werden. Er arbeitet in dem fremden Betrieb an seiner Prüfungsleistung noch selbständiger, als er es bei seinem eignen Lehrherrn tun würde; an Weisungen des anderen Meisters bezüglich der Verarbeitung des Gesellenstücks ist er nicht gebunden. Auch die sonstigen Umstände der Verarbeitung sind bei diesem Gesellenstück gegenüber dem oben behandelten die gleichen. Es bestehen dieselben überwiegenden öffentlichen sowie die persönlichrechtlichten Interessen des Lehrlings. Die dem Prüfling durch die Vorschrift des § 23 II HandwO. bei Verarbeitung eines Gesellenstücks gegebene Sonderstellung ist bei der Anfertigung dieser Sache im fremden Betrieb vollwirksam und hat die für die Bestimmung der Herstellereigenschaft i.S. des § 950 BGB oben ausgeführte Bedeutung. Sein Lehrherr läßt in Erfüllung der Verpflichtung des

§ II HandwO. nur seine Obliegenheit der Werkzeuggestellung, ituell auch noch die der Werkstofflieferung durch den anderen lwerksmeister erfüllen 275).
diesen Ausführungen folgt, daß der Lehrling auch bei Anferti- des Gesellenstücks bei einem fremden Meister nach den oben terten Grundsätzen Eigentümer desselben nach § 950 BGB wird.

urbeitung während eines mit einem neuen Arbeitgeber eingegan- n Arbeitsverhältnisses.

schon oben S. 65 ff ausgeführt, kommt es häufig vor, daß die linge nach Ablauf der Lehrzeit wegen der im Laufe der 3 Lehr- e eingetretenen Differenzen den Lehrherrn verlassen und ein s Arbeitsverhältnis woanders eingehen, noch ehe sie die Ge- enprüfung abgelegt haben. Sie werden dort entweder als Geselle häftigt oder doch als Arbeiter ohne Gesellenprüfung 276). Der ling kann auch jetzt noch- vorausgesetzt, daß er sich zur istmöglichen Gesellenprüfung gemeldet hat 277) - verlangen, der alte Lehrherr ihm die erforderlichen Werkzeuge und Mate- lien 278) für die Anfertigung des Gesellenstücks zur Verfügung lt und ihm die notwendige Zeit kostenlos gewährt.
t wird der Lehrling von sich aus darauf verzichten, die Werk- t seines früheren Lehrherrn zu benutzen und mit seinem neuen itgeber vereinbaren, daß er dessen Werkzeuge für die Anferti- des Gesellenstücks benutzen darf. Die Bezahlung der Zeit und erung oder Bezahlung der Werkstoffe wird er jedoch von seinem eren Lehrherrn meist verlangen. Wegen seiner Arbeitspflicht nüber dem neuen Arbeitgeber wird er das Gesellenstück meistens einer Freizeit, nach Feierabend oder im Urlaub herstellen 279).

Im Verhältnis zu dem fremden Meister muß der Lehrherr des Prüflings diesem die Unkosten, die ihm durch die Übernahme des Lehrlings entstanden sind, erstatten, sofern nicht die Innung eine Pauschalsumme erhebt und an den anderen Meister auszahlt. Sehr oft geschieht die Unkostenerstattung durch einen Austausch der Prüflinge.

Bei dem heutigen Arbeitermangel werden auch Gesellen ohne Prüfung meist voll bezahlt; nach den Tarifverträgen sollen sie einen geringeren Lohn erhalten als ein Vollgeselle.

vgl. oben S. 62 - 65

Inwieweit das dem Lehrherrn zumutbar ist, vgl. oben S. 65 f

Über die Bezahlung dieser Zeit vgl. oben S. 66 f

Der alte Lehrmeister kann schon deshalb nicht nach § 950 BGB Eigentum an diesem Gesellenstück erwerben, weil der Lehrling nicht mehr in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm steht. Darüber hinaus bestehen die für den Fall des im Betrieb des Lehrherrn angefertigten Gesellenstücks herausgefundenen Vorzugstendenzen zugunsten des Lehrlings auch hier und hindern den Eigentumserwerb des Lehrherrn. Ein Eigentumserwerb des neuen Arbeitgebers scheidet ebenfalls aus, da der Lehrling das Gesellenstück fast immer in seiner Freizeit und losgelöst vom sonstigen Arbeitsrhythmus des Betriebs herstellen wird. Weiterhin benutzt der Prüfling nicht die Stoffe des Arbeitgebers, sondern eigene, die er von seinem früheren Lehrherrn erhalten oder selbst gekauft hat.
Für den Eigentumserwerb des Lehrlings sprechen die gleichen überwiegenden öffentlichen und persönlichrechtlichen Interessen sowie die offenbare Zweckbestimmung der Sache als Gesellenstück, bei dem der Prüfling aufgrund der Prüfungsbestimmungen selbständig und unabhängig arbeitet, wie bei dem im Betrieb des Lehrherrn hergestellten Gesellenstück.

rter Abschnitt

entumsverhältnisse bei Bestehen eines Werkvertrags.

wählt ein Lehrling als Gesellenstück eine Sache, die sein ster im Rahmen eines Werkvertrages für einen Kunden herstel- soll, wenn dieser Kundenauftrag als Gesellenstück gut ge- net ist 280).

Drittwirkung im Werkvertrag.

Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrags wird nach herr- ender Meinung der Besteller Eigentümer der neuen Sache, da nerlei Anlaß bestehe, dem Werkunternehmer, der ohnehin durch Pfandrecht des § 647 BGB geschützt sei, auch noch das Eigen- zuzusprechen. Zur Begründung der Drittwirkung beim Werkver- werden wieder zahlreiche Meinungen vertreten, die sich aber, schon oben S. 27 ff für das Arbeitsverhältnis ausgeführt, im entlichen auf die zwei großen Gruppen der Vertreter der Zu- nnungs- und Abdingungslehre zurückführen lassen.
Annahme eines Zurechnungsverhältnisses, wie es Z e u n e r U h l e 281) vertreten, ist, da bei der Verarbeitung durch en selbständigen Unternehmer von einer abhängigen Stellung he Rede sein kann, zu weitgehend. Die Ausdehnung des Zurech- sstatbestands auf die Besitzmittlungsverhältnisse gem. § 868 führt dazu, daß die Brauchbarkeit und Rechtssicherheit, die dieser Vereinheitlichung der Tatbestände erreicht werden soll, ide verloren geht.
schon oben S.29 f ausgeführt, wird dabei übersehen, daß es bei der Verarbeitung für andere in selbständiger und in un- ständiger Stellung um zwei verschiedene Tatbestände handelt, auch eine unterschiedliche Begründung zulassen und sogar er- dern denn die Aufgabe des Juristen ist es nicht, Ungleiches ch und einheitlich zu behandeln, sondern Gleiches gleich und eiches ungleich. Würde man der Zurechnungslehre auch bei der ründung der Drittwirkung auch für den Werkvertrag folgen, so

---

z.B. ein geschmiedetes Eisengitter, ein Möbelstück in einem bestimmten Stil, ein Anzug, ein Instrument im Geigenbauer-handwerk, Umgestaltung eines Goldschmucks usw.

Z e u n e r , a.a.O., JZ 1955, 195 ff; U h l e , a.a.O., S. 60 ff

würde man im Interesse eines Systemgedankens den einzelnen Tatbeständen Gewalt antun. Da die von der herrschenden Meinung bezüglich der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages vertretene Abdingungstheorie 282) dem Wesen des Werkvertrags besser gerecht wird, da sie die Selbständigkeit des Verarbeitenden berücksichtigt, soll ihr hier gefolgt werden.
Den weiteren Meinungsstreit zu verfolgen, würde in dieser Arbeit, bei der diese Frage hinsichtlich des Werkvertrags nur eine untergeordnete Rolle spielt, zu weit führen. Über den heutigen Stand der Meinungen gibt der Aufsatz von L a u f k e 283) eine ausgezeichnete Darstellung. Seiner Lösung, daß die Vorschrift des § 950 BGB abdingbar sei 284) und daß beim Werkvertrag der Abdingungslehre zu folgen sei, wollen wir uns hier anschließen.
Nach der Abdingungslehre wird der Besteller Eigentümer der neuen Sache, wenn die Parteien eine dementsprechende Vereinbarung getroffen haben oder eine solche sich durch Auslegung des Werkvertrages ergibt. Er wird auch dann Eigentümer der neuen Sache, wenn der Unternehmer sie mit Hilfe seiner Arbeitnehmer für ihn hergestellt hat.
Nach diesem Grundsatz erwirbt der Besteller auch Eigentum an den vom Lehrling hergestellten Arbeitsergebnissen.

B. Auswirkung auf den Eigentumserwerb am Gesellenstück.

Wenn der Lehrling eine vom Besteller gewünschte Sache zugleich als Gesellenstück benutzen will, ist es fraglich, ob sich an dem vorgenannten Grundsatz etwas zuungunsten des Bestellers verändert, und ob der Lehrling Eigentümer dieser Sache wird, weil es sich

---

282) vgl. S t a u d i n g e r - B e r g , a.a.O., § 950, Anm. 14 f RGRK-J o h a n n s e n , a.a.O., § 950 Anm. 16 ff; B a u r , a.a.O., § 53 b III.

283) L a u f k e , Franz, Zum Eigentumserwerb nach § 950 BGB in: Festschrift für Alfred Hueck 1959.

284) ebenso: F l u m e , a.a.O., NJW 1950, 843 ff; S o e r g e l - S i e b e r t , § 950 Anm. 1; RGRK-J o h a n n s e n , a.a.O., § 950 Anm. 10; S t a u d i n g e r - B e r g , a.a.O., § 950 Anm. 15; W o l f f - R a i s e r , a.a.O., § 73 , 5.
a.A.: E r m a n n - H e f e r m e h l , § 950 Anm. 3 b ; W e s t e r m a n n , a.a.O., § 53 III 2 d ; Z e u n e r , JZ 55, 196; D u M o u l i n , a.a.O., S. 47; W i l b e r t , a.a.O., S. 33; U h l e , a.a.O., S. 63 ff; B r o d m a n n , a.a.O., IhJB 79, 133, 135

ei auch um eine Prüfungsleistung handelt 285).
der Übernahme dieses Kundenauftrags als Gesellenstück ist sich
Lehrling bewußt, daß er diese Sache nicht mehr nach seinem freien
essen gestalten darf, sondern sie genau so machen muß, wie sie
Kunde bestellt hat. Aus dem Verhalten des Lehrlings, der Auswahl
ser Sache als Gesellenstück , von der er weiß, daß der Kunde dazu
Werkstoff geliefert hat und daß sie am Ende auch dem Kunden ge-
en soll, ist zu entnehmen, daß er als Hauptzweck dieser Verarbei-
g die Erfüllung des Kundenauftrags anerkennt und die Benutzung
ser Sache als Gesellenstück nur als einen untergeordneten Neben-
ck betrachtet. Das ergibt sich auch daraus, daß die Zweckbestim-
g dieser Verarbeitung bereits festgelegt war und danach erst der
rling, als er die Verwendbarkeit dieser Sache für eine Darstellung
nes Könnens bei der Gesellenprüfung erkannte, sich für die Benu-
ng der Sache als Gesellenstück entschied.
dieser bestehenden Zweckbestimmung der Verarbeitung für den Kunden
n ein entgegenstehender Wille des Lehrlings - die Sache für sich
als Gesellenstück zu verarbeiten - nichts ändern, denn durch die
arbeitung der dem Kunden gehörenden Stoffe, durch das Herstellen
von dem Kunden vorher bestellten Sache in der von ihm angegebenen
n, durch das Vorliegen des Werkvertrags zwischen dem Lehrherrn und
Kunden sowie durch die Verarbeitung im Machtbereich des Meisters
echen alle Umstände offenbar dafür, daß die Sache für den Kunden
gestellt wird. Ein abweichender Wille des Lehrlings bedürfte zu
ner Wirksamkeit bezüglich des Verarbeitungserfolgs einer Offenba-
g nach außen 286).
em der Prüfling eine von einem Kunden bestellte Sache als Gesel-
stück benutzen will, unterwirft er sich der Zweckbestimmung dieser
ne. Zugleich begibt sich der Lehrling mit dieser Wahl seines Ge-
lenstücks freiwillig eines großen Teils seiner Selbständigkeit,
er auf Grund der handwerklichen und prüfungsrechtlichen Bestim-
gen bei dessen Anfertigung sonst hat. Er darf sich nach den Ge-
lenprüfungsordnungen zwar auch bei dieser Arbeit nicht von einem
ten helfen lassen, aber durch die Verarbeitung der von dem Kunden
ellten Sache unterwirft sich der Lehrling - selbst wenn er nach
Gesellenprüfungsordnungen ohne fremde Hilfe arbeitet - den Wün-
n und Anweisungen des Bestellers mindestens insoweit, als es die

---

285) verneinend K o l b e n s c h l a g - L e s s m a n n - S t ü c k l e n , § 23 Anm. 3 c

286) vgl. die oben S. 54, Anm. 189 und 194 angegebene Literatur.

grundsätzliche Gestaltung der Sache betrifft. Damit unterscheidet sich die für den Kunden hergestellte Sache auch von den Gesellenstücken, die in ihrer Form Stücke der sonst dem Betrieb funktionell obliegenden Tätigkeit sind 287). Diese wählt der Lehrling als Prüfungsleistung aus, weil er durch die vielfache Übung etwas besonders Gutes leisten zu können glaubt oder weil er sich nichts Besseres zutraut. Jedoch ist er bei diesem Gesellenstück, das er doch mit dem Stoffen des Lehrherrn herstellt, in keiner Weise daran gebunden, a genau die sonst im Betrieb von diesem geforderte Form anzufertigen Der Prüfling ist dabei nicht so gebunden, daß er dieses Gesellenst nicht auch noch anders als die üblicherweise im Betrieb hergestellt Sachen machen könnte - im Gegensatz zu der vom Kunden bestellten S che, bei der er unbedingt an die vom Besteller gewünschte Form, Fa be, Maße usw. gebunden ist. In dieser Beziehung muß der Lehrling a den generellen Weisungen des Kunden nachkommen, er ist im Sinne de Gesellenprüfungsordnung nur noch insoweit selbständig, als er ohne fremde Hilfe arbeiten muß, - bei den sonstigen Gesellenstücken dagegen ist er an die Anweisungen des Meisters bezüglich der Sache üb haupt nicht gebunden. Der Lehrling begibt sich weiterhin dadurch e Teils seiner Selbständigkeit bei der Verarbeitung, daß er durch die Wahl des Kundenauftrags seinen Anspruch gem. § 23 II HandwO. gegen seinen Lehrherrn nicht geltend macht und infolgedessen die aus dies Recht des § 23 II HandwO. resultierenden, oben erörterten 288) bes deren Umstände bei der Verarbeitung nicht zur Wirksamkeit kommen l

Hier stellt der Kunde den Werkstoff, damit daraus die von ihm best te Sache angefertigt werde. Damit ist die durch die Bestimmung des § 23 II HandwO. herbeiführbare Lage - Aufhebung der durch das Stof eigentum begründeten Entscheidungsbefugnis, Verlust des Kapitalein satzes beim Verarbeitungswert, materielle Unabhängigkeit des Prüfl nicht gegeben. Auch die beiden andern dem Lehrherrn durch die Vor schrift des § 23 II HandwO. auferlegten Verpflichtungen, die erfor lichen Werkzeuge zu stellen und die notwendige Zeit zu gewähren, e füllt der Lehrherr hier nicht im Hinblick auf den Anspruch des Leh lings aus § 23 II HandwO., sondern weil er damit seiner werkvertra lichen Pflicht gegenüber dem Besteller, von dem er dafür den Werkl fordern will, erfüllen muß. Damit erhält auch die Bezahlung der fü

---

287) vgl. oben S. 79 ff

288) vgl. oben S. 68 ff

rarbeitung verwendeten Zeit die Bedeutung wie jede andere Lohnzahlung
geltung für den dem Lehrherrn in Form des Werklohns zufallenden Wert
Verarbeitung.

Ausführungen zeigen, daß die beim sonstigen Gesellenstück durch die
rift des § 23 II HandwO. geschaffenen besonderen Umstände, die die
eitungsleistung des Lehrlings am Gesellenstück aus dem Rahmen der ihm
übertragenen Tätigkeit in Einordnung in den Betrieb herausheben im
tnis des Lehrlings zum Besteller nicht zum Zuge kommen.
n Lehrling begünstigenden öffentlichen Interessen sowie dessen be-
e persönlichrechtlichen Interessen 289) bei der Anfertigung des Ge-
stücks verlieren ihre Wirksamkeit, wenn der Lehrling selbst auf sie
Wert legt. Die in der Handwerksordnung zum Ausdruck kommenden, oben
näher erörterten öffentlichen Interessen können notwendig ihre volle
rung nur im Verhältnis zwischen dem Prüfling und seinem Lehrherrn ha-
rährend sie gegenüber Dritten, die bei dem Lehrling keine erzieheri-
Pflichten übernommen haben, geringerwertig in Erscheinung treten. Die
gsstärke von Interessen hängt von der Konstellation der verschieden-
stände ab 291). Die zugunsten des Lehrlings in Frage kommenden Vor-
ndenzen beim Gesellenstück entfalten ihre eigenartige Wirksamkeit im
flichen nur im Verhältnis zwischen Lehrherr und Lehrling, in diesem
enhang werden sie aktuell.
renfassend können wir also sagen, daß eine rechtliche Sonderbehand-
es Gesellenstücks gegenüber sonstigen Arbeitsergebnissen auf Grund
sonderen wirtschaftlichen, sozialen und handwerksrechtlichen Gründe
nn möglich ist, wenn dabei nur ein Interessenkonflikt zwischen Mei-
nd Lehrling besteht. Es liegt in der Hand des Lehrlings, bei der Wahl
Gesellenstücks diesen Interessenkonflikt herbeizuführen und die da-
inen Eigentumserwerb begründenden Umstände auszuschöpfen. Da der Lehr
ber nur gegenüber seinem Lehrherrn die erwähnten Ansprüche geltend
kann, so können diese auch im Verhältnis zu Dritten keine Bedeutung

er Lehrling auf diese ihm vom Gesetz unter Berücksichtigung seiner
eren Interessen am Gesellenstück zugestandene Sonderstellung verzich-
ndem er die Ansprüche gem. § 23 II HandwO. nicht geltend macht und
essen eine Sache, die er für einen anderen zu verarbeiten hat, zu-
als Gesellenstück benutzen will, so ordnet er seine Verarbeitung
Hauptzweck unter und kann nicht Hersteller i.S. des § 950 BGB sein.
imer dieser Sache wird daher der Besteller.

---

gl. oben S. 46 ff und 50 ff
gl. oben S. 46 ff
gl. H u b m a n n , Grundsätze der Interessen...a.a.O., S. 94 und
03; M ü l l e r - E r z b a c h , a.a.O., AcP 154, 301

Viertes Kapitel

Zulässigkeit von Parteivereinbarungen über den Eigentumserwerb am Gesellenstück.

Wie wir festgestellt haben, wird nach der gesetzlichen Regelung der Prüfling Eigentümer des Gesellenstücks, außer wenn der Sonderfall vorliegt, daß der Lehrling eine Sache herstellt, die sein Lehrherr im Rahmen eines Werkvertrags für einen Dritten herzustellen hat, die aber der Lehrling zugleich als Gesellenstück benutzen will.
Um den Eigentumserwerb des Lehrlings auszuschließen, wird zwischen dem Meister und dem Lehrling meist schon bei Abschluß des Lehrvertrags vereinbart, daß Eigentümer des Gesellenstücks der Lehrherr werden solle. In vielen der von den Handwerkskammern der verschiedenen Bezirke herausgegebenen Musterlehrverträgen ist eine solche Klausel bereits vorgedruckt 292) 293). Ob über den Eigentumserwerb bei Verarbeitung Parteivereinbarung möglich sind, ist streitig. Wir haben zu dieser Frage bereits Stellung genommen 294), und den dispositiven Charakter der Vorschrift des § 950 BGB bejaht.
Trotz der grundsätzlichen Möglichkeit von Vereinbarungen über den Verarbeitungserwerb könnten bei Anfertigung eines Gesellenstücks besondere Umstände, die sich aus der Natur der Sache als Gesellenstück oder aus handwerklichen Vorschriften und Grundsätzen ergeben, vorliegen, die gegen die Zulässigkeit solcher Abreden sprechen.

A. Widerspruch zum Wesen der Handwerkslehre.

Es ist zweifelhaft, ob solche Vereinbarungen, die die wirtschaftliche Verwertung des Gesellenstücks durch den Lehrherrn bezwecken, mit dem Wesen der Handwerkslehre vereinbar sind, weil diese Sache im Leben des Lehrlings eine so bedeutende Rolle spielt.

---

292) vgl. Lehrvertragsmuster der Handwerkskammer Hannover § 2 Nr.7 Frankfurt/M. § 2 Nr. 6; Düsseldorf § 2 Nr. 7. Nürnberg § 3 Nr. 6; des Bundeswirtschaftsministers § 2 Nr. 6.

293) Nach den eingeholten Auskünften der Handwerkskammern Frankfu Düsseldorf, Nürnberg und München enthielten ihre Lehrvertrags mustern diese Klausel bereits vor dem Urteil des BAG v. 3.3.

294) vgl. oben S. 85 f

radition und Ziele der Handwerkslehre.

ie in jahrhundertelanger Tradition 295) entwickelte und bewähr-
e Berufserziehung im Handwerk, auf die sich die Vertreter des
andwerks auch heute noch berufen 296) beinhaltete, daß die Hand-
erksmeister der Berufsgemeinschaften es als eine selbstverständ-
iche Pflicht auf sich nahmen, ihren Nachwuchs zu guten Handwer-
ern zu erziehen. Diese Verpflichtung bestand nicht nur gegenüber
em Lehrling oder seinen Eltern sondern noch mehr gegenüber dem
erufsstand 297).
ie handwerkliche Berufserziehung genießt noch heute den Ruf, daß
s einer ihrer besonderen Vorteile sei, daß sie über den Weg der
rlernung äußerer Fertigkeiten durch die enge persönliche Zusam-
enarbeit zwischen Meister, Geselle und Lehrling sowie im Umgang
it dem Stoff eine besondere Geisteshaltung vermittle 298).
ie Möglichkeiten, die die Berufserziehung im Handwerk für die
erwirklichung einer guten Ausbildung bieten kann, zeigen sich
arin, daß immer wieder Pädagogen zur Darstellung beruflicher oder
uch nur allgemeiner Erziehungsmethoden und Bildungswege das Hand-
erk als Modell wählen und wie Goethe in seinem Bildungsroman Wil-
elm Meister, die handwerkliche Ausbildung als die intensivste
öglichkeit einer Erziehung anerkennen.
ieser hohen Auffassung von den Aufgaben und Zielen der Handwerks-
ehre muß immer wieder aufs Neue Geltung verschafft werden, denn
ur sie garantiert den Fortbestand des Handwerks. Die Berufser-
ziehung wird dort, wo man auf einer so hohen Stufe steht, daß man
rkennt, Beruf sei Sinnerfüllung des Lebens, sei noch Berufung 299),
ine andere sein als dort, wo der Beruf nur als Mittel zum Geld-
erwerb angesehen wird. Mit dem Erkennen dieser Aufgaben und Mög-
chkeiten sowie dem dementsprechenden Bemühen rechtfertigt das

---

95) Die urkundlich nachweisbare erste Regelung des Lehrlingswesens ist die Urkunde der Brüderschaft der Drechsler in Köln von 1180.

96) vgl. S c h l i e p e r , a.a.O., Bd. 2 S. 7 ff (10) Bd. 3, S. 7 ff

97) vgl. R o h l f i n g , der handwerkl. Lehrvert.... S. 19, W e r n e t , Wilhelm, Über die Lehrlingshaltung im Handwerk, Münster 1958 S. 78; S i e b e r t , a.a.O., ArbRBl. S c h l i e p e r , a.a.O., Berufserziehung.... Bd. 1, 55 ff

98) M o l i t o r , Wesen des Handwerks ... a.a.O., S. 7 ff; ders. Überbetr. Regelung.. S. 12; B u r c k h a r d , S. 90; S c h u b e r t , a.a.O., S. 27

99) vgl. S c h n o r r von C a r o l s f e l d , a.a.O., RdA 1959, 206 ff

Handwerk allein seinen noch guten Ruf in der Berufserziehung. Es liegt in seiner Hand, diesen oder jenen Standpunkt zu beziehen und seinem Nachwuchs zu vermitteln. Es muß sich dabei bewußt sein, daß die Geisteshaltung des ausbildenden Lehrmeisters sich ebenso auf de Lehrling überträgt und ihn formt wie die fachlichen Qualitäten des Lehrherrn 300). Den Lehrmeister trifft bei der Lehrausbildung eine besondere Verantwortung, weil er den jungen Menschen gerade zu der Zeit anleitet, da dieser sich im Entwicklungsalter befindet. In die sem Alter spielen die Umwelteinflüsse für die gesamte weitere Entwicklung des Jugendlichen eine große Rolle; vorallem ist er gegenüber Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit sehr empfindlich. Die Einstellung des Meisters, ob er seinen Beruf und auch seine Lehraufgabe unter einem ideellen Aspekt ansieht oder nur als Verdienstquell prägt den Wert seiner Ausbildungsleistung.

Die Ausbildung zur Facharbeit muß die Erziehung in der geistigen Ha tung, die diese Arbeit erfordert, umfassen. Zur Berufsreife gehört das Wissen um die Werte des Berufs, die gerechte Berufsgesinnung 30 Für den Lehrling werden die in der Lehre vermittelten Kenntnisse, die so vielfältig an ihn herantreten, erst in Verbindung mit dieser geistigen Haltung fruchtbar. Als wesentliches Merkmal dieser geisti Haltung, die dem jungen Handwerker vermittelt werden sollte, ist di Erkenntnis anzusehn, daß der Beruf nicht nur notwendiges Übel zum Geldverdienen ist , sondern daß er Berufung sein muß 302). Die Freu am gestalteten persönlich geprägten Werk zeichnet das handwerkliche Schaffen aus 303). Diesen Anforderungen an die handwerkliche Lehrlingserziehung darf man nicht nur ideellen Wert zumessen. Solche sub jektiven Voraussetzungen sind nicht absolut meßbar, nicht durch sofort greifbare Ergebnisse in ihrer Wirksamkeit nachweisbar, aber sie sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg des Einzelnen und des Standes sowie der Gesamtheit sowohl in wirtschaftlicher al auch in sozialer Hinsicht.

Es ist bekannt, daß das Handwerk in den gesellschaftlichen und wirt schaftlichen Umschichtungen unserer Zeit eine wichtige Rolle spielt

---

300) K e l l e r , a.a.O., S. 49; S c h l i e p e r , Bd. 3, S. 41

301) B e h r e n s , S. 11, 72; M o l i t o r , Überbetr. Regel.S. S c h l i e p e r , Bd. 1, S. 55 ff; S c h u b e r t , S. 27 f M a n t l e r , S. 5; M a g d e b u r g , S. 5

302) S c h n o r r von C a r o l s f e l d , RdA 1959, S. 212

303) S t r a t e n w e r t h , S. 52; B u r c k h a r d , S. 88

304) W e r n e t , Über die Lehrlingshaltung... a.a.O., S. 84

er waren im Handwerk die sozialen Unterschiede zwischen Arnehmer und Arbeitgeber schon infolge der üblichen Mitarbeit Meisters gegenüber den Verhältnissen in der Industrie gering . Dies gilt im gewissen Sinne auch heute noch, da der Meister ig noch selbst mitarbeitet.Das Handwerk bildet als Mittelid ein statisches Element im soziologischen Aufbau sowie im alen Geschehen. Durch die Betriebsstruktur und die Arbeitse eines Handwerksbetriebs werden persönlichere Verhältnisse haffen, die soziale Reibungen viel seltener aufkommen lassen in der Industrie und die dem im Handwerk Tätigen eine ganz re Einstellung zu seinem Beruf vermitteln als dem Industriiter 306). Das Handwerk gewinnt dieses Betriebsklima auf ganz rliche Weise durch seine Struktur, während sich die Industrie e Atmosphäre mit Hilfe großer materieller Aufwendungen für ale Einrichtungen zu kaufen sucht.

zeigt die große sozialpolitische Aufgabe jedes Handwerksmeis und Lehrherrn, der dem Lehrling für das Leben das Verantungsbewußtsein mitgeben muß, daß seine Berufsarbeit die ihm wiesene Aufgabe ist, die er für die Allgemeinheit und für zu erfüllen hat, daß erst aus der Erkenntnis dieser Pflicht Recht auf Freiheit der Entfaltung der Einzelpersönlichkeit t 307). Er muß darauf bedacht sein, "das zu Erlernende nicht Job, als bloß günstige Geldverdienstquelle zu behandeln, son- als ernsteste Aufgabe im staatlichen und gesellschaftlichen en, eben als Lebensinhalt, nicht als Weg zu einem solchen " . Um den Lehrling zu einer solchen Haltung zu erziehen, be- es eines vorbildlichen Meisters 309); dazu gehört, daß er Lehrling nicht in erster Linie als Arbeitskraft ansieht und t dieses typische persönliche Verhältnis zerstört 310).

Schlieper, a.a.O., Bd. 3, S. 11

Weindel, Annemarie; Die betriebliche Sozialpolitik im Handwerk, Frankfurter Diss. 1957, S. 18; Wernet, Über die Lehrlingshaltung..... S. 84; Koop, Rudolf, Die Entwicklung und Organisation der überbetrieblichen Unterweisung im Handwerk, Kölner Diss. 1953, S. 67; Messler, a.a.O., S. 163; Celle, Arnold, Partner Handwerk, in aktuelle Betriebsfragen Heft 11, Bonn 1953, S. 22

Keller, S. 39 u. 49

Mantler, S. 217; Wernet, a.a.O., Über die Lehrlingshaltung... S. 54; Keller, S. 49

Schnorr von Carolsfeld, RdA 1959, 207

Gatz, Konrad, Das unverlorene Tagewerk, München 1951 S. 222

II. Auswirkung einer Verwertung des Gesellenstücks.

Wenn sich der Handwerksmeister schon mit der Lehrlingsausbildung abgibt, so muß er die eingegangene Verpflichtung, einen jungen Menschen zu einem vollwertigen Handwerker zu erziehen, auch ernst nehmen. Es sollte auch heute noch - nicht nur nach dem Gesetz - der Grundsatz gelten, daß der Lehrherr mehr Pflichten als Vorteile hat, sonst wird sich die schon hin und wieder geäußerte Kritik an der handwerklichen Berufsausbildung, die Meisterlehre sei nicht mehr dazu imstande, dem Lehrling wesentliche Erziehungshilfe zu geben, als berechtigt erweisen 311). Wenn die Handwerkerschaft ebenfalls, wie viele andere Wirtschaftszweige, nur ihren wirtschaftlichen Vorteil im Auge haben und auch das Lehrverhältnis nur unter dem Gesichtswinkel der Rentabilität sehen will, dann sind alle Worte vom Wert des Handwerks, vom Wert der Handwerksausbildung 312), die das Handwerk selbstverantwortlich zum Wohle der Allgemeinheit und Erhaltung des Standes 313) betreibe, hohl und heuchlerisch.
Es ist nicht zu leugnen, daß auch die Lehrlingsausbildung von den Handwerksmeistern nicht nur aus ideellen Gründen betrieben wird und daß wirtschaftliche Vorteile dabei erreicht werden sollen. Die Lehrlingsausbildung im Handwerk ist ein Bestandteil des Wirtschaftens 314), der Lehrling wird ausgebildet und leistet dabei zugleich produktive Arbeit. Dagegen ist nichts einzuwenden solange nicht die gesamte Lehrlingshaltung nur noch unter einem ökonomischen Aspekt geschieht 315) und solange unter diesen wirtschaftlichen Vorteilen des Lehrherrn nicht die Ausbildung der Lehrlinge leidet. Wenn der Meister auch noch das Gesellenstück seinen materiellen Interessen unterordnet und im Lehrvertrag den

---

311) M ü n c h , a.a.O., S. 208; D e g e n , Alois, Lehrlingsrecht, in: Der Wirtschaftskommentator, Steuer-, Sozial- u. Wirtschaftsgesetze mit Kommentar für die Praxis, Teil B, Arbeits- und Sozialrecht, B I/5, von Alois D e g e n und T h e o d o r R o h l f i n g , neub. von Hans S p i e r Frankfurt/M. 1961

312) W e r n e t , Über die Lehrlingshaltung... S. 54; K e l l e r , S. 49

313) R o h l f i n g , Der handwerkliche Lehrvertrag.... S. 19

314) W e r n e t , Lehrlingshaltung... S. 9

315) M ü n c h , a.a.O., S. 83; ähnlich: W a h r m u t , Hans, Die Kosten und Erträge der Lehrlingshaltung im Handwerk, Köln-Deutz 1957

Lehrling - der am Anfang seiner Lehrzeit steht und sich noch kein Bild davon machen kann, daß das Gesellenstück für ihn einmal einen großen ideellen und persönlichen Wert haben wird - in unbeachteter Klausel die Vereinbarung aufdrängt, daß das Gesellenstück dem Meister gehören soll, dann geht die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Lehrverhältnisses durch den Lehrherrn zu weit. Durch ein solches Verhalten an dem wichtigen Lebensabschnitt des Lehrlings, dem gerade in diesem Alter noch der Begriff von ideellen Wert des Handwerkens eingehaucht werden könnte, gibt der Meister seinem Lehrling ein schlechtes Vorbild ab 316). Wie soll ein junger Geselle die angestrebte rechte Berufsgesinnung gewinnen, wenn er bei seinem Lehrmeister ein so reines Profitstreben sieht ? Diese Benachteiligung, für die ein junger Mensch sehr empfindlich ist, vorallem wenn seine persönlichen Interessen betroffen werden, wird dem jungen Handwerker erhebliche Zweifel an den Idealen des Handwerks und an den persönlichen Beziehungen zu seinem Meister kommen lassen. Das zeigt, daß der Lehrherr mit einer solchen Vereinbarung seiner Erziehungsaufgabe an dem Lehrling und seiner Verpflichtung gegenüber dem Berufsstand und der Allgemeinheit zuwiderhandelt.

Unvereinbarkeit mit § 23 HandwO.

Außer der oben behandelten Bedeutung der Vorschrift des § 23 II HandwO., die die Selbständigkeit des Lehrlings bei Anfertigung des Gesellenstücks herausstellt und damit dafür spricht, daß dieser nicht im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeit und in Einordnung in den Betrieb arbeitet, könnte sich aus der Vorschrift des § 23 II HandwO. eine weitere Folgerung ziehen lassen, die eine Vereinbarung über den Eigentumserwerb am Gesellenstück unzulässig machte.

Es der Stellung der Bestimmung im Gesetz folgt, daß sie zunächst dem Zweck dienen soll, dem Lehrling die Anfertigung des Gesellenstücks und die Ablegung der Gesellenprüfung zu erleichtern 317), in dem sie ihn von materiellen Schwierigkeiten befreit. Die Ablegung der Gesellenprüfung soll bei keinem Lehrling daran scheitern,

---

6) M o l i t o r , Vom Wesen des Handwerks..... S. 7 ff; W e r n e t , Lehrlingshaltung S. 44; S c h u b e r t , S. 27;

7) vgl. BAG v. 3.3.1960 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO. mit Anm. von S c h n o r r v o n C a r o l s f e l d

daß er die mit ihr verbundene Unkosten nicht tragen kann.
Es ist fraglich, ob sich die Bedeutung des § 23 II HandwO. darin er schöpft oder ob man dieser neu in die Handwerksordnung eingeführten Vorschrift nicht noch eine weitere Wirkung zumessen muß.
Das Bundesarbeitsgericht 318) führt in einer Auslegung des § 23 II HandwO. bezüglich seines Weiterbestehens nach Ende der Lehrzeit aus daß diese Vorschrift "erstrangig" den Zweck verfolge, dem Lehrling die Ablegung der Gesellenprüfung zu ermöglichen. Da dieser Zweck für die Begründung in dem dort zu entscheidenden Fall ausreichte, ging das BAG auf die weitere Bedeutung des § 23 II HandwO. nicht ein, setzt sie aber, wie sich aus der Formulierung "erstrangig" ergibt, voraus. Die weitere Wirkung der Bestimmung könnte darin liegen, daß der Lehrherr für die ihm auferlegten Pflichten vor Ablegung der Gesellenprüfung keinen Gegenwert erhalten soll, und zwar weder in Form einer Bezahlung noch in Form des Arbeitsergebnisses.
Der Regierungsentwurf 319), der schriftliche Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuß) 320) sowie die Protokolle der Beratungen im Bundestag befassen sich mit dieser Frage nicht ausdrücklich 321). Da der Gesetzgeber in § 23 II HandwO. keinen bestimmten Ausführungen über Art und Umfang der darin enthaltenen Verpflichtung gemacht hat, so muß im Wege der Auslegung der maßgebende Sinn der Bestimmung klargestellt werden 322).
Es soll hier nicht auf den großen Streit zwischen der subjektiven und der objektiven Theorie der Auslegung eingegangen werden, da diese beiden Theorien sich in der praktischen Handhabung insoweit angenähert haben, als die subjektive Theorie nicht nur auf den Willen des Gesetzgebers abstellt, sondern auch eine gewisse Rechtsfortbildung berücksichtigen muß, während die objektive Theorie nicht darum herumkommt, zur Auslegung auch den geschichtlich-sozialen Gesetzeszweck zu beachten 323). Dieser Ansicht kommt auch das Bundesverfassungsgericht nahe, wenn es ausführt, daß für die Auslegung der in der betr

---

318) BAG vom 3.3.1960 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO. (Fundst. s. S. 20)

319) Nr. 1428 der Drucksachen

320) Drucksache Nr. 4172 und zu Drucks. 4172

321) außer, daß § 23 HandwO. einstimmig angenommen wurde, vergl. Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Sten. Berichte, 1. Wahlperiode, 1953, S. 12 535

322) E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y , a.a.O., § 54 II.

323) vgl. S t a u d i n g e r , a.a.O., Einl. Anm. 55;
L e h m a n n , a.a.O., § 8 II (S. 54);

ien Vorschrift zum Ausdruck gekommene objektivierte Wille des Ge-
tgebers, wie er sich aus Wortlaut und Sinnzusammenhang der Vor-
rift, in den sie hineingestellt ist, ergibt, maßgebend sei, daß
r die Entstehungsgeschichte einer Vorschrift immerhin zur Bestä-
ung der gewonnenen Auslegung beitragen und Zweifel beseitigen
ne 324) 325).

n wir zunächst vom Wortlaut der Bestimmung des § 23 II HandwO.
gehen, so fällt uns auf, daß sie den Lehrherrn verpflichtet, dem
rling die Werkstoffe und Werkzeuge "kostenfrei" zu überlassen.
ler Arbeitgeber auch bei der Herstellung sonstiger Arbeitsergeb-
se die Stoffe und Werkzeuge kostenlos stellt, er aber dort gerade
wegen 326) - (und weil er den Arbeitnehmer mit Lohn abfindet) -
) auch Eigentum an den Arbeitsergebnissen erwirbt, so gewinnt die
fügung des Wortes "kostenfrei" in den § 23 II HandwO. doch eine
ondere Bedeutung. Die Verwendung dieses Wortes kann nicht nur den
n haben, daß der Lehrling bei Hingabe dieser Sachen durch den Lehr-
rn an diesen nichts zu bezahlen brauche, da dies bei Verarbeitung
r Sache für den Lehrherrn, an der er also Eigentum erwirbt, sowie-
ler Fall ist.

Betonung der "kostenfreien" Zurverfügungstellung ist nur dann
ovoll und verständlich, wenn man sie so begreift, daß der Meister
Gegensatz zum normalen Arbeitsergebnis, bei dem er ebenfalls Werk-
fe und Werkzeuge kostenfrei stellt, die Kosten auch nicht durch
Erwerb des Eigentums am Arbeitsergebnis - dem Gesellenstück -
ler erstattet haben soll.

Ergebnis ähnlich führt das Bundesarbeitsgericht 328) zu dieser
flichtung des Lehrherrn nach § 23 II HO aus, daß das Gesetz dem
herrn ohne Äquivalent einen materiellen Aufwand zumute 329).
e Auslegung der Verpflichtung des § 23 II HandwO. wird noch wei-

---

BVerfG v. 21.5.52 Bd. 1, S. 299 (312);

Ähnlich: z.B. BAG v. 27.1.55 Bd. 1, S. 279 (280); v. 4.10.1954 Bd. 3, 116 (118 f); BGHZ Bd. 1, S. 307 (311 f) v. 20.3.51 Bd. 17, S. 267 (276); RGZ Bd. 142, S. 36 (40 f) v. 17.10.33

vgl. die oben S. 31 u. 32 angegebene Literatur.

vgl. die oben S. 32 Anm. 109 zum Austauschgedanken bei der Fremdspezifikation angeführten Meinungen.

vgl. BAG v. 3.3.60 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO. (Fundst. S. 20)

Daß der Eigentumserwerb des Lehrherrn nicht als Äquivalent für die Bezahlung der Erziehungsbeihilfe anzusehen ist, vertreten auch: RAG v. 25.3.1931 ARS 11, 541 (546); LAG Düsseldorf v. 25.11.1955 AP Nr. 1 zu § 23 HandwO.

ter gestützt, wenn man berücksichtigt, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung dieser Vorschrift mindestens auch an die Fälle dachte, in denen der Lehrling die Werkstoffe und Werkzeuge für die Anfertigung einer Arbeitsprobe, die meist entweder keine selbständige Sache darstellt oder aber nicht verwertbar ist, benötigt, sowie an die Fälle in denen auch das Gesellenstück keine selbständige Sache ist, z.B. bei einer Reparatur oder einer Verbindung mit einem Grundstück. Da in der Praxis die für solche Objekte aufzuwendenden Kosten erheblich mehr ausmachen als die für ein selbständiges Gesellenstück, weil diese Objekte die überwiegende Mehrzahl bilden, so ergibt sich, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen sein muß, daß, da in aller Regel kein verwertbares selbständiges Stück entstehen würde, der Lehrherr für die gestellten Stoffe und Werkzeuge nicht den Gegenwert in Form des Arbeitsergebnisses erhalten würde.

Da der Gesetzgeber also bei Berücksichtigung aller dieser Fälle vom Verlust des Wertes der dem Meister mit der Bestimmung § 23 II HandwO auferlegten Verpflichtung für den Meister ausging, können wir - dies im Zusammenhang mit der besonderen Betonung der "kostenfreien" Zurverfügungstellung gesehen - daraus folgern, daß das Gesetz dem Lehrherrn diese Verpflichtung als eine neben den andern Pflichten des Lehrherrn aus dem Lehrverhältnis stehende besondere Verpflichtung, als Zusatzbelastung auferlegen wollte 330).

Die Vorschrift statuiert damit eine einmalige eigenständige Leistungspflicht des Lehrherrn, die ein Ausfluß des Lehrverhältnisses ist und nicht voraussetzt, daß sie einen Ausgleich im Arbeitsergebnis findet. Damit ergibt sich für die Bedeutung des Wortes "kostenfrei", daß der Lehrling nicht nur bei Empfang der Stoffe diese nicht zu bezahlen brauche, sondern daß der Lehrherr - mindestens vor Ablegung der Gesellenprüfung - für seine Leistung überhaupt keinen unmittelbaren Gegenwert verlangen dürfen soll.

Gegen diese Auslegung des § 23 II HandwO. spricht auch nicht, daß der Gesetzgeber mit dieser Zusatzbelastung über die in der alten Gewerbeordnung enthaltenen, das handwerkliche Lehrverhältnis betreffenden Bestimmungen hinausgegangen ist. Das lag in seinem Sinn, da die Berufsausbildung im Handwerk zum ersten Male für einen einzelnen Berufsstand ausdrücklich und auf dessen besondere Umstände abgestellt ordnen wollte 331).

---

330) vgl. S c h n o r r von C a r o l s f e l d , Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.

331) vgl. zu Drucksache Nr. 4172, S. 7

rchriftlichen Bericht des wirtschaftspolitischen Ausschusses des
estags wird ausdrücklich gesagt, daß über die Bestimmungen der
rbeordnung nur nicht hinausgegangen wurde, soweit es sich um all-
ine Vorschriften handelte. Eine das Gesellenstück betreffende
rchrift - die ja auch in der Gewerbeordnung nicht enthalten war -
eine die besonderen Umstände der handwerklichen Berufsausbildung
Prüfungsmethoden berücksichtigende Bestimmung. Ihre Auslegung
daher nicht mit dem Argument eingeengt werden, daß es früher
t so gewesen sei.
die hier vertretene Auslegung des § 23 II HandwO. spricht weiter-
daß sonst die Vorschrift in ihr Gegenteil verkehrt würde: mit
Eigentumserwerb am Gesellenstück würde der Lehrherr sogar noch
n Vermögenszuwachs in Form des Verarbeitungswerts erlangen. Der
ter hat dem Lehrling zwar die für die Anfertigung des Gesellen-
ks notwendige Arbeitszeit bezahlt, dennoch ist der Verarbeitungs-
ein größerer Wert, vor allem wenn man berücksichtigt, daß nor-
rweise nur Erziehungsbeihilfe gezahlt worden sein wird.
zeigt, daß der Lehrherr im anderen Fall aus dem vom Lehrling mit
iel Eifer und persönlichem Einsatz angefertigten Gesellenstück
einen Gewinn auf Kosten des Lehrlings ziehen würde. Das aber
rspräche - wie oben S. 91 ff bereits ausgeführt - dem auch dem
tzgeber bewußten Charakter des handwerklichen Lehrverhältnisses
e dem Sinn der Bestimmung des § 23 II HandwO., die die Gesellen-
ung und das Gesellenstück von merkantilen Problemen frei halten
. Diese Auslegung des § 23 II HandwO. entspricht allein den in
Handwerksordnung zum Ausdruck gekommenen starken öffentlichen
ressen an der handwerklichen Berufsausbildung 332) wegen ihrer
en volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung und dem
t zusammentreffenden Interesse an der Ablegung der Gesellenprü-
als Maß dieser Berufsausbildung 333) 334) 335). Dieses in den

---

vgl. §§ 32 I, 37 I, 24 I, 23 I u. II HandwO.

vgl. die Ausführungen vor dem Bundestag des Berichterstatters des wirtschaftspolit. Ausschusses, Abg. Lange in: Verhandlungen des Bundestags, Sten. Berichte, 1. Wahlperiode 1953, S. 12 534

vgl. die von N i p p e r d e y , Hans-Carl, Wirtschaftsverfassung und Bundesverfassungsgericht in: Kartellrundschau, Heft 2, 1960, S. 21 ff aus dem Sozialstaatsprinzip gezogenen Konsequenzen für den sozialen Schutz und das sozialpflichtige Verhalten.

vgl. Protokolle, Verhandlungen des Bundestags, Sten. Berichte, 1. Wahlperiode 1953, S. 1232 und 1234 sowie Drucks. Nr. 1428, Einzelbegründung Abschn. VIII

Beratungen des Bundestags und des Ausschusses für Wirtschaftspoli-
tik zur Beratung der Handwerksordnung zum Ausdruck gebrachte und in
der Handwerksordnung Gesetz gewordene wichtige Interesse an der Au
bildung des handwerklichen Nachwuchses, muß als Leitlinie des Vier
Abschnittes der HandwO. angesehen werden. Die vom Gesetz damit gege
bene Vorzugstendenz gibt eine bindende Auslegungsregel für alle den
handwerklichen Nachwuchs betreffenden Fragen, die dafür spricht, da
die Bestimmungen des 4. Abschnitts als Schutzvorschriften zugunsten
der Lehrlinge anzusehen sind und daß sie ohne Rücksicht auf die dam
verbundenen wirtschaftlichen Belastungen des Lehrherrn im Interesse
der Lehrlinge in dem ihrer Ausbildung dienenden Sinn auszulegen sin

Da eine Verwertung des Gesellenstücks, wie schon oben S. 96 ff aus
geführt, auf die Erziehung und das Denken eines jungen Handwerkers
einen sehr nachteiligen Einfluß infolge des darin erkennbaren Gewin
strebens des Lehrherrn bei einer Sache, mit der den Lehrling ideell
und persönliche Interessen verbinden, haben würde, so ist das mit d
Schutzcharakter der Bestimmungen des 4. Abschnitts der HandwO. nich
vereinbar.
Auch vom Ergebnis ergeben sich gegen die hier entwickelte Auslegung
des § 23 II HandwO. keine Bedenken. Sie führt zu keiner unbilligen
Folge, indem dem Meister unzumutbare Belastungen auferlegt werden.

Die Ausbildung eines Lehrlings ist für einen Handwerksmeister nor-
malerweise kein Verlustgeschäft. Das zeigt sich schon daran, daß di
Meister sehr gerne Lehrlinge annehmen und froh sind, wenn sie welch
bekommen. Im Handwerk ist die Lehrlingsausbildung in den Wirtschaft
prozeß einbezogen, der Lehrling lernt, indem er zugleich produktiv
arbeitet 336) . Wenn der Lehrling auch am Anfang seiner Ausbildung
keine vollwertige Arbeitskraft ist, so verrichtet er doch immerhin
zahlreiche untergeordnete Arbeiten, die in einem Handwerksbetrieb
stets anfallen und deren Verrichtung sonst die teuere Arbeitskraft
eines Gesellen in Anspruch nehmen würde. Mindestens im zweiten und
dritten Lehrjahr leistet ein gut ausgebildeter Lehrling schon fast
vollwertige Gesellenarbeit, wofür er nur Erziehungsbeihilfe erhält

---

336) vgl. W e r n e t , Lehrlingshaltung im Handwerk ... a.a.O.
S. 9

337) vgl. S p e l l e r b e r g , a.a.O., S. 111

einer durchgeführten Ertragsberechnung 338) ergibt sich für die
jährige Lehrzeit, nach den Berufen unterschiedlich, für jeden
ling ein Reingewinn um 3000 bis 5000 DM. Wenn auch diese Gewinn-
ige etwas zu hoch angesetzt sind, so verbleibt im ganzen gesehen
dem Lehrherrn immer ein Gewinn , dessen Höhe hauptsächlich von
er Ausbildungsleistung bestimmt wird.
diesem Grund ist das vielfach als Begründung für die Erforder -
keit des Eigentumserwerbs des Lehrherrn am Gesellenstück 339)
führte Argument, daß der Lehrmeister das Gesellenstück als Äqui-
t für seine Ausbildungskosten und die Unkosten der Gesellenprü-
340) gerechterweise bekommen müsse, nicht stichhaltig.
können also festhalten, daß die Bestimmung des § 23 II HandwO.
selbständige Leistungspflicht des Lehrherrn zum Inhalt hat, für
er nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes keinen Gegen-
verlangen dürfen soll. Diese Verpflichtung steht neben den
hten des Lehrherrn, dem Lehrling Erziehungsbeihilfe zu zahlen
Urlaub zu gewähren als echte Zusatzbelastung; es widerspräche
n Sinn, wenn der Lehrherr im Endeffekt diese Zusatzbelastung
nicht zu tragen hätte, indem er sich die daraus erwachsenen Un-
en auf verstecktem Wege über die Vereinbarung über den Eigentums-
b am Gesellenstück im Lehrvertrag auf Kosten des Lehrlings wie-
reinholte 341). Wenn man die Bestimmung des § 23 II HandwO.

Von W a h r m u t , a.a.O.: Diese Berechnung, im Auftrag der Gewerkschaft durchgeführt, ist wahrscheinlich etwas einseitig orientiert und wurde von Arbeitgeberseite stark angegriffen. Jedoch sind die errechneten Erträge, wenn auch teilweise etwas zu hoch eingesetzt, im Grundsatz doch richtig und von entsprechend eingestellten Lehrmeistern - leider nicht wenigen -, die noch weniger Zeit u. Kosten in die Ausbildung des Lehrlings investieren, noch erheblich überschreitbar. Die Behauptung, daß jeder Lehrling mehr Unkosten verursache als er Gewinn bringe, ist bestimmt unrichtig.

R o h l f i n g , Das Recht des Lehrlings... a.a.O., S. 39; ders. RdA 1950, 328, 335; K o l b e n s c h l a g - L e s s m a n n - S t ü c k l e n , a.a.O., § 23 Anm. 3a - c

Diese Unkosten sind nicht erheblich, das Gesellenstück stellt meist keinen großen Wert dar; vgl. die Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern, die bestimmen, daß die Kosten für Prüfung und Gesellenstück möglichst niedrig zu halten sind (HK Nürnberg § 15 Nr. 1; Düsseldorf § 14; Hamburg § 15 Nr. 1 u. a.)

S c h n o r r von C a r o l s f e l d , Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 23 HandwO. führt dort zum Ausgleichsanspruch des Lehrherrn gem. § 951 BGB aus, daß das Ziel des § 23 II HandwO. dann nicht wirklich erreicht würde, "wenn nur die Hingabe zur Arbeit ohne Kosten erfolgte, der daraus folgende Eigentumserwerb aber doch mit einer Ausgleichszahlung belastet wäre".

als eine selbständige Leistungspflicht des Lehrherrn ansieht, vergle
den Pflichten zur Zahlung der Erziehungsbeihilfe und zur Gewährung v
laub 342), so folgt schon daraus, daß diese Verpflichtung in ihrem Ke
halt nicht dadurch umgangen werden kann, daß der Lehrherr durch eine
einbarung über das Eigentum am Gesellenstück die gesetzlich bestimmte
satzbelastung abwälzt.
Aus dem Wesen der Leistungspflicht sowie aus dem von ihr verfolgten Z
den Lehrling bei der Ablegung der Gesellenprüfung von materiellen Sch
keiten zu befreien, ergibt sich, daß diese Bestimmung des § 23 II Han
zwingendes Recht ist 343).
Mindestens bis zur Erreichung ihres Zieles, der Ablegung der Gesellen
fung, ist die im § 23 II HandwO. niedergelegte Verpflichtung der frei
Verfügung der Parteien entzogen.
Da der Eigentumserwerb des Lehrherrn am Gesellenstück ein Äquivalent
die ihm durch die Gesellenprüfung und die Anfertigung des Gesellenstü
entstandenen Unkosten wäre und somit die im Lehrvertrag über das Eige
am Gesellenstück getroffene Vereinbarung auf die Kostenerstattung abz
so folgt aus dem Charakter der Bestimmung des § 23 II HandwO., daß di
Vereinbarung, solange der Zweck des § 23 II HandwO., die Erleichterun
Ablegens der Gesellenprüfung, noch nicht erreicht ist, wegen ihres mi
Vorschrift des § 23 II HandwO. im Widerspruch stehenden Erstattungscha
ters als gegen eine zwingende Gesetzesvorschrift verstoßend, gem. § 1
ohne rechtliche Wirkung ist.
Die Vertragsfreiheit der Parteien ist insoweit eingeschränkt; nach Be
gung der Gesellenprüfung steht einer Übereignung des Gesellenstücks d
den Prüfling an den Meister nichts im Wege. Zum Schutze des Lehrlings
aber vorher getroffene diesbezügliche Vereinbarungen als unwirksam an
sehen 344) 345).

---

342) vgl. S c h n o r r von C a r o l s f e l d , Anm. zu BAG v. 3.
AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.

343) S c h n o r r von C a r o l s f e l d , ebenda; B u l l a , a.
ArbRBl. Ent. 10, Anm. ; BAG v. 3.3.60 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.

344) vgl. die ähnliche Regelung aus gleichliegenden Motiven im Arbeit
mererfindergesetz zum Schutz des Arbeitnehmers vor Vereinbarunge
ren Tragweite er vor der Erfindung noch nicht überblicken kann;
ANEG bestimmt, daß Vereinbarungen über künftige Erfindungen unwi
sind, wenn sie den Arbeitnehmer gegenüber der gesetzlichen Regel
benachteiligen.

345) Es ist zu bezweifeln, ob es mit der Stellung der Handwerkskammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts und als Vertretungsorgan
Interessen des Handwerks (§ 83 HandwO.), die das gesamte Handwer
so Meister, Gesellen und Lehrlinge vertreten sollen (§ 84 HandwO
die sich auch aus Meistern und Gesellen zusammen setzen (§ 86 HO
vereinbar ist, diese unwirksame Klausel im Musterlehrvertrag vor
schlagen, da damit der Lehrling einseitig benachteiligt wird, in
er über seine tatsächliche Rechtsstellung getäuscht wird.

ter Hauptteil.

leichsansprüche für Rechtsverluste durch den Eigentumserwerb esellenstück.

wir oben festgestellt haben, wird der Lehrling dann Eigentümer Gesellenstücks, wenn dieses eine neue bewegliche Sache ist, au- wenn der Wert der Verarbeitung wesentlich geringer ist als der des Stoffes oder wenn das Gesellenstück im Rahmen eines Werk- rags des Lehrherrn mit einem Dritten für diesen hergestellt wird vom Lehrling gleichzeitig als Gesellenstück benutzt werden soll.

Eigentum an den Werkstoffen, die der Meister dem Prüfling gem. II HandwO. zu überlassen hatte, geht dem Lehrherrn infolge der rbeitung der Sache zu einer neuen Sache gem. § 950 BGB verloren.

diesen dinglichen Rechtsverlust kann er als Eigentümer der ver- iteten Stoffe von dem, der durch die Verarbeitung daran Eigentum rben hat, gem. § 951 BGB nach den Vorschriften über die Heraus- einer ungerechtfertigten Bereicherung Vergütung in Geld verlan- Erforderlich ist, daß die Voraussetzungen einer ungerechtfertig- Bereicherung vorliegen. Der Anspruch wird dadurch, daß ein Rechts- ist des Lehrherrn und eine Rechtsänderung zugunsten des Lehrlings tritt, noch nicht allein begründet. Nach heute herrschender Mei- ist der Ausgleichsanspruch des § 951 BGB nur eine spezielle Aus- altung der §§ 812 ff BGB und verweist in seinen Voraussetzungen diese 346). Seine Besonderheit besteht nur darin, daß er allein Wertersatz gerichtet ist 347).

Ausgleichsanspruch des Lehrherrn gem. § 951 BGB setzt also vor- daß der Lehrling etwas ohne rechtlichen Grund auf Kosten des herrn erlangt hat. Der Meister hat infolge der Bestimmung des § BGB das Eigentum an seinen Werkstoffen verloren, der Lehrling gen hat durch die Verarbeitung dieser Stoffe Eigentum daran er- en. Der Lehrling ist somit bereichert, jedoch ist Rechtsgrund seinen Rechtserwerb die handwerksrechtliche Vorschrift des § 23 HandwO..

---

vgl. S o e r g e l - S i e b e r t , a.a.O., § 951 Anm. 1; S t a u d i n g e r - K o b e r , a.a.O., § 951 Anm. 1; B a u r , a.a.O., § 53 c I 2 ; W e s t e r m a n n , a.a.O., § 54, 1; W o l f f - R a i s e r , § 74 I, 4; RGRK - J o h a n n - s e n , a.a.O., § 951 Anm. 3

vgl. RGRK-J o h a n n s e n , a.a.O., § 951 Anm. 3

Wie schon ausgeführt enthält diese Bestimmung, die dem Lehrherrn die Bereitstellung der Werkstoffe auferlegt, eine zusätzliche Vermögensbelastung für diesen 348). Er ist gegenüber dem Prüfling verpflichtet, seine Stoffe verarbeiten zu lassen 349). Durch die Einführung von "kostenfrei" wird der Sinn der Vorschrift charakterisiert, so daß demnach der Lehrherr für seinen durch § 950 BGB eintretenden Rechtsverlust keinen Ausgleichsanspruch erhalten soll; andernfalls würde der Zweck, den § 23 II HandwO. verfolgt, dem Lehrling die Ablegung der Gesellenprüfung zu erleichtern, nicht erreicht da der Lehrling zwar bei der Entgegennahme der Werkstoffe nichts zu bezahlen brauchte, aber im Augenblick der Verarbeitung, in dem ja Rechtsverletzung und Rechtsänderung eintreten und somit auch der Anspruch des § 951 BGB entsteht, schon Schuldner des Ausgleichsanspruchs würde 350).

Auf diese Weise wäre der Lehrling wirtschaftlich im großen und ganzen nicht anders gestellt, als wenn er schon zu dem Zeitpunkt, in dem er die Werkstoffe vom Lehrherrn erhält, zur Zahlung verpflichtet würde 351). Daraus ergibt sich, daß § 23 II HandwO. der endgültige Rechtsgrund für den Eigentumserwerb des Lehrlings durch Verarbeitung gem. § 950 BGB ist, so daß dem Lehrherrn kein Ausgleichsanspruch gem. §§ 951, 812 BGB gegen den Lehrling zusteht.

Die Bestimmung des § 23 II HandwO. verpflichtet den Lehrherrn allerdings nur zur Lieferung der gewöhnlichen, zur ordnungsgemäßen Ablegung einer Gesellenprüfung notwendigen Werkstoffe 352). Diese Be-

---

348) vgl. Schnorr von Carolsfeld, Anm. zu BAG vom 3.3.60 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.

349) vgl. RGRK-Johannsen, a.a.O., § 951 Anm. 7

350) so fast wörtlich Schnorr von Carolsfeld, in Anm. zu BAG vom 3.3.60 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO.

351) Wie schon oben S. 102 ausgeführt, ist die Vorschrift des § 23 II HandwO. mindestens bis zur Ablegung der Gesellenprüfung zwingenden Rechts, sodaß der Lehrherr selbst dann keinen Anspruch gem. §§ 951, 812 BGB gegen den Lehrling hat, wenn zwischen beiden vor Hingabe der Materialien ausgemacht wurde, daß der Lehrling dem Meister später die Materialkosten bezahlen wer de. Der zwingende Charakter der Bestimmung folgt aus ihrem Zweck der bei Zulassung von Parteivereinbarungen nicht erreichbar wä sowie aus der Art dieser Verpflichtung als zusätzliche Vermögensbelastung des Lehrherrn; vgl. BAG v. 3.3.60 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO. mit Anm. von Schnorr von Carolsfeld ebenso Bulla, a.a.O., ArbRBl., Entsch. 10;

352) Rohlfing, Theodor, Aktuelle Rechtsfragen aus der Praxis des Lehrlingsrechts, Betrieb 1956, Heft 25, Beilage Nr. 10; BAG v. 3.3.60 AP Nr. 2 zu § 23 HandwO. und Anm. von Schnorr von Carolsfeld, zu dieser Entscheidung; Eyerma Fröhler, a.a.O., § 23 Anm. II, 3; Bulla, ArbRBlatt Anm. zu Entsch. 10;

inkung der Leistungspflicht des Meisters ergibt sich aus Sinn Zweck der Bestimmung, die die Ermöglichung der Ablegung der Ge-enprüfung im Auge hat 353).

der Lehrherr dem Lehrling nicht nur die in diesem Handwerk oder diesem Innungs- oder Handwerkskammerbezirk für die Herstellung ei-Gesellenstücks üblicherweise verwendeten Werkstoffe gestellt hat, rn sehr teure oder sehr viele, so ist die Bereicherung des Lehr-gem. §§ 951, 812 BGB, soweit sie von der Verpflichtung des § 23 ndwO. nicht gedeckt ist, ohne rechtlichen Grund erfolgt. Hier der Lehrherr für den dinglichen Rechtsverlust nach den §§ 951, BGB Ersatz in Geld verlangen 354).

---

sofern man diese Beschränkung nicht aus Sinn und Zweck der Bestimmung entnimmt, so folgt sie aus dem Grundsatz von Treu und Glauben § 242 BGB.

Ausgleichsansprüche des Lehrherrn wegen der Benutzung von Werkzeugen durch den Lehrling sowie wegen der Zahlung von Erziehungsbeihilfe oder Lohn, obwohl nicht für den Meister gearbeitet wurde, scheitern ebenfalls daran, daß der Lehrling nicht gem. § 812 ff BGB ungerechtfertigt bereichert ist, weil der Lehrherr auch zu diesen Leistungen nach § 23 II HandwO. verpflichtet war.

Dritter Hauptteil.

Andere Rechtsverhältnisse am Gesellenstück.

Bei der Anfertigung eines Gesellenstücks, bei der der Lehrling sich sicherlich besondere Mühe gibt, kann es vorkommen, daß er eine patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindung macht, eine technische Verbesserung entwickelt oder das Gesellenstück so gestaltet, daß daran ein Geschmacksmuster oder Urheberrecht entsteht.
Die Frage, wer Inhaber eines solchen gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes wird, wer berechtigt ist, sich ein Schutzrecht eintragen zu lassen und die Verwertung durchzuführen, ist von erheblicher praktischer Bedeutung für die Beteiligten.
Für diese besonderen individuellen und schöpferischen Leistungen des Arbeitnehmers findet der arbeitsrechtliche Grundsatz, daß die Arbeitsergebnisse dem Arbeitgeber gehören, weil der Arbeitnehmer durch den Lohn abgefunden wird 355), nicht ohne weiteres Anwendung, da hier ganz andere Interessengegensätze auftauchen 356), auf die auch die gesetzliche Regelung, vor allem im Arbeitnehmererfindergesetz 357) Rücksicht nimmt.

Erstes Kapitel

Patentfähige Erfindungen.

Es kann in verschiedenen Handwerksberufen, vor allem bei der Gruppe der Metallgewerbe und der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe 358) vorkommen, daß ein Handwerkslehrling bei Anfertigung seines Gesellenstücks zugleich auf Grund einer besonderen Leistung etwas Neues in technischer Hinsicht entwickelt, das eine Erfindung sein kann.

---

355) vgl. H u b m a n n, a.a.O., Recht am Arbeitsergebnis, S. 45; ders. Urheberrecht, München und Berlin 1959, S. 57 S c h n o r r von C a r o l s f e l d , Arbeitsrecht, a.a.O., S. 285

356) vgl. N i k i s c h , a.a.O., S. 310 f ; H u b m a n n , Recht am Arbeitsergebnis, a.a.O., S. 45

357) ANEG vom 25.7.1957, BGBl. I, 756

358) Z.B. im Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Mechaniker-, Feinoptiker-, Radio- und Fernsehtechniker-, Elektromaschinenbauer- und Mechanikerhandwerk.

Voraussetzungen des Vorliegens einer Erfindung beim Gesellenstück.

Der Begriff der Erfindung ist umstritten. Es ist schwierig, eine allseits anerkannte Begriffsbestimmung zu finden. Allgemein wird man die Erfindung als eine auf individueller Leistung beruhende Anwendung einer technischen Idee mit fortschrittlicher Wirkung bezeichnen können 359). Sie muß eine Lehre zum technischen Handeln geben, sie muß brauchbar, ausführbar und wiederholbar sein, die erforderliche Erfindungshöhe und eine dem § 2 PatG genügende Neuheit haben 360).

Durch das Patentgesetz 361) werden nur solche erfinderischen Leistungen geschützt, die sich auf das Gebiet der Technik beziehen. Das Erfinderrecht gibt dem Erfinder ein Monopol für die Anwendung einer technischen Regel, die er auf Grund seiner erfinderischen Leistung an einem in der Natur bereits vorhandenen Prinzip entdeckt und für eine neue gewerbliche Verwertbarkeit nutzbar gemacht hat 362).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß eine Erfindung des Lehrlings bei Anfertigung des Gesellenstücks dann angenommen werden kann, wenn seine Arbeit sich über das Niveau nur erlernter Handwerksarbeit hinaushebt und einen besonderen individuellen Einsatz liegt, der die oben geschilderten Voraussetzungen einer patentfähigen Erfindung erfüllt.

---

359) vgl. Troller, Alois, Immaterialgüterrecht Bd. I, Basel, Stuttgart 1959, S. 147; Volmer, Bernhard, Arbeitnehmererfindungsgesetz, Kommentar, München und Berlin 1958, § 2 Anm. 2,3; Hubmann, Heinrich, Gewerbl. Rechtsschutz, München u. Berlin 1962, S. 74; Lindenmaier, Fritz, Das Patentgesetz, erl. von Heinrich Krause, Franz Katluhn, Fritz Lindenmaier, 4. neub. Aufl. München u. Berlin 1958, § 1 PatG Anm. 1 ff; Reimer, Eduard, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 2. neub. Aufl. 1958, München, Köln, Berlin, von Eduard Reimer, Ernst Reimer, Rudolf Neumar, § 1 PatG Anm. 1

360) vgl. Lindenmaier-Lüdecke, Die Arbeitnehmererfindungen, Kommentar, Darmst., Düsseldorf, Nürnberg, Berlin 1961, § 2 Anm. 3; Lindenmaier, PatG a.a.O., § 1 Anm. 1 ff und 22 ff; Volmer, a.a.O., § 2 Anm. 11 Hubmann, Gewerbl. Rechtsschutz, a.a.O., S. 82 ff; Bussmann-Pietzcker-Kleine, Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 3. Aufl. Berl. 1962, S. 165 ff

361) v. 5.5.1936 (RGBl. II, 117) in der Fassung v. 9.5.1961 BGBl. I, 50

362) vgl. Hubmann, Gewerbl. Rechtsschutz, S. 105, ders. Recht am Arbeitsergebnis S. 47, 48

B. Zuordnung der Rechte an der Erfindung.

Da der Lehrling diese Erfindung bei der Anfertigung seines Gesell lenstücks entwickelt hat, ist es fraglich, ob er dabei als freier Erfinder zu behandeln ist oder ob seine Rechte durch das Arbeit-- nehmererfindungsgesetz eingeschränkt werden.

I. Begriff des Arbeitnehmers i.S. des Arbeitnehmererfindungsgesetzes

Das Erfinderrecht entsteht in der Person des Erfinders, auch wenn er Arbeitnehmer ist 363). Es entsteht mit der Vollendung der Erfindung, die Realakt ist 364) 365). Ein originärer Rechtserwerb des Arbeitgebers ist nach der Regelung des Patentgesetzes i. Verb m. dem ANEG nicht möglich 366). Das ANEG bringt die sich aus dem Erfinderprinzip ergebenden Konsequenzen - das Erfinderrecht gehört zur Person des Erfinders - mit dem arbeitsrechtlichen Grundsatz, daß die vom abhängigen Arbeitnehmer geschaffenen Arbeitsergebnisse dem Arbeitgeber zugeordnet werden, in Einklang 367). Das dem Erfinder sonst zustehende Selbstbestimmungsrecht über Geheimhaltung, Weiterentwicklung, Veröffentlichung, Verwertung der Erfindung usw. ist bei der Erfindung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zugunsten des Arbeitgebers eingeschränkt 368). Das ANEG wahrt die in dem arbeitsrechtlichen Grundsatz zum Ausdruck gekommenen Interessen des Arbeitgebers durch ein Recht auf Inanspruchnahme der Erfindung. Die Wirkung der Inanspruchnahme ist zwar schwächer als ein originärer Erwerb des Arbeitgebers, seine In-

---

363) K i s c h , Wilhelm, Handbuch des deutschen Patentrechts, Mannheim, Berl., Leipzig 1923, S. 63

364) vgl. H u b m a n n , Gewerbl. Rechtsschutz,S. 105

365) Es ist ein absolutes Recht, das insoweit unvollkommen ist, als es erst nach der Anmeldung zum Schutzrecht seine volle Wirkung erreicht, vgl. R e i m e r - S c h a d e - S c h i p p e l ; Das Recht der Arbeitnehmererfindung; 3. neugest. Aufl Berlin 1958, § 7 Anm. 2

366) H u e c k - N i p p e r d e y, S. 55 Anm. 15; R e i m e r S c h a d e - S c h i p p e l , § 6 Anm. 2; H u e c k , Alfr Gedanken zur Neuregelung des Rechts der Arbeitnehmererfindun in Festschr. f. A. Nikisch, 1958, Tüb. S. 63, 76, H u b m a Recht am Arbeitsergebnis a.a.O., S. 47 f

367) vgl. H u b m a n n , Gew. Rechtsschutz, a.a.O., S. 101.

368) Erfindungen i.S. des ANEG sind nur solche, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind. Über diese Fähigkeit entscheidet gem. §§ 26 ff, 37 ff PatG das Patentamt.

teressen werden aber dadurch ausreichend geschützt, daß das Gesetz in § 7 III die vom Arbeitnehmer vor der Inanspruchnahme der Erfindung durch den Arbeitgeber getroffenen Verfügungen für unwirksam erklärt.

Wer Arbeitnehmer i.S. des ANEG ist, bestimmt sich nach arbeitsrechtlichen Begriffen 369). Arbeitnehmer sind somit nur die persönlich abhängigen Kräfte, die unselbständig in den Betrieb des Arbeitgebers eingeordnet nach dessen Anweisungen arbeiten, nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Arbeit dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterstellt sind 370) und deren Arbeit fremdbestimmt ist 371). Es kommt nicht allein auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses an, die Gebundenheit des Arbeitnehmers an das ANEG entscheidet sich nach der Gestaltung des Einzelfalls 372), wobei der maßgebende Zeitpunkt für die Entscheidung der der Vollendung der Erfindung ist 373).

Stellung des Lehrlings bei Anfertigung des Gesellenstücks und ihre Auswirkung.

Bei seiner üblichen Arbeit für den Meister ist der Lehrling Arbeitnehmer i.S. des Arbeitsrechts und des ANEG 374), denn er unterliegt dabei dessen Weisungsrecht und arbeitet eingeordnet in dessen Betrieb.

---

369) vgl. Hubmann, Recht am Arbeitserg... S. 48; Bussmann-Pietzcker-Kleine, a.a.O., S. 307 ff; Heim-Rebitzki, Arbeitnehmererfindungen, Kommentar, Berl. 1957, § 1 Anm. 4; Reimer, PatG § 3 A. 16 Reimer-Schade-Schippel, a.a.O., § 1 Anm.6; Lindenmaier, PatG S. 638; Lindenmaier-Lüdecke, ANEG § 1 Anm. 5; Volmer, a.a.O., § 1 Anm. 4;

370) vgl. Nikisch, a.a.O., S. 76; Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, a.a.O., S. 285; ders. Soziale Ausgestaltung... AcP 145, 27, 61; Staudinger-Berg, a.a.O., § 950 Anm. 13; Reimer-Schade-Schippel, a.a.O., § 1 Anm. 6; Volmer, a.a.O., § 1 A. 17 Bernhard, Lehrbuch des deutschen Patentrechts, 2. Aufl., München, Berl. 1963, S.62; Lindenmaier-Lüdecke, a.a.O., § 1 Anm. 3; Trappe, a.a.O., BB 57, 1224 RAG v. 26.8.1931 Bd. 9 S. 113; BGHZ v. 11.7.53 Bd. 10, 187, 190.

371) vgl. Lindenmaier-Lüdecke, a.a.O., § 1 Anm. 6

372) ders. § 1 Anm. 5

373) vgl. Volmer, a.a.O., § 4 Anm. 13; BAG v. 1.11.56, GRUR 1957, 338

374) vgl. oben S. 37 sowie die dazu angegebene Literatur.

Bei der Anfertigung des Gesellenstücks schafft der Prüfling allerdings, wie wir oben festgestellt haben, selbständig und nicht im Rahmen der ihm sonst übertragenen Tätigkeit für den Lehrherrn. Die Sonderstellung des Lehrlings bei der Anfertigung des Gesellenstücks, die für das Problem des Eigentumserwerb an dieser Sache zu dem vom Schicksal der sonstigen Arbeitsprodukte abweichenden Ergebnis führt, daß der Lehrling Eigentümer des Gesellenstücks wird 375), hindert aber nicht die Unterworfenheit des Lehrlings unter das ANEG. Die Herauslösung bei der Arbeit am Gesellenstück aus seiner sonstigen Unterworfenheit unter den Betriebszweck geschieht nur aus handwerks- und prüfungsrechtlichen Gesichtspunkten. Durch die besonderen öffentlichen und persönlichen Interessen, die notwendige Selbständigkeit bei der Verarbeitung des Gesellenstücks sowie durch die Sondervorschrift des § 23 II HandwO. werden nicht sämtliche Bindungen an das Lehrverhältnis und an den Lehrherrn aufgehoben, sondern nur insoweit als das zur Erreichung der von der Handwerksordnung verfolgten Zweck erforderlich ist. Daneben besteht das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unverändert mit allen seinen Rechten, Pflichten und Folgen weiter. So bleibt auch die Treupflicht des Lehrlings gegenüber seinem Meister noch während seiner Arbeit am Gesellenstück bestehen. Diese Treupflicht des Lehrlings gebietet, daß er auf die Interessen seines Meisters die zumutbare Rücksicht nehmen muß. Die dem Arbeitnehmer nach dem ANEG auferlegten Pflichten, so die Mitteilungs- und evtl. Anbietungspflicht der §§ 18, 19 ANEG, und das dem Arbeitgeber zuerkannte Recht der Inanspruchnahme sind im Grunde als Ausfluß und Konkretisierung der Treupflicht des Arbeitnehmers anzusehen 376).
Für die Bindung des Lehrlings an das ANEG bei einer bei Herstellung des Gesellenstücks gemachten Erfindung spricht weiterhin, daß das ANEG in § 4 III auch die freien Erfindungen eines Arbeitnehmers erfaßt, solche, die er auch in seiner Freizeit oder im Urlaub und außerhalb der Betriebssphäre gemacht haben kann 377). Auch hier fehlt die Einwirkungsmöglichkeit des Arbeitgebers auf Willens- und Handlungsfreiheit des Arbeitnehmers. Die im ANEG dem Arbeitgeber gewährten

---

375) vgl. oben S. 70 ff

376) vgl. Heim - Rebitzki, a.a.O., § 1 Anm. 4; Nikisch a.a.O., S. 319; Lindenmaier - Lüdecke, a.a.O., § 19 Anm. 2; Volmer, a.a.O., § 1 Anm. 11

377) vgl. Volmer, a.a.O., § 1 Anm. 12; Hubmann, Gew. Rechtschutz S. 101; Reimer - Schade - Schippel, a.a. § 4 Anm. 13 f; Reimer, PatG § 3 Anm. 16; Nikisch, a.a. S. 313; RGZ v. 9.7.1919 JW 1920, 382

chte sind also nicht von der speziellen Abhängigkeit des Arbeit-
hmers vom Arbeitgeber bei dieser Arbeit bedingt; im Gegensatz
m Eigentumserwerb an der verarbeiteten Sache genügt beim Erfin-
rrecht für das Bestehen der Bindung an die Regelung des ANEG das
nerelle Vorliegen eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses 378),
daß im wesentlichen bei abhängigen Arbeitnehmern der Anstel-
ngszeitraum entscheidend ist 379). Das läßt sich damit rechtfer-
gen, daß die persönlichrechtlichen und wirtschaftlichen Inter-
sen an seiner Sonderleistung durch die Regelung des ANEG in hin-
richender Weise gewahrt werden, indem ihm das Erfinderpersönlich-
itsrecht verbleibt und ihm für die Verwertungsrechte eine ange-
ssene Vergütung, die nach Entstehung und Höhe vom Leistungser-
lg abhängig ist, zusteht.
weit die Erfindung nicht auf betrieblicher Mitwirkung beruht
d auch nicht auf der vertraglichen Arbeitspflicht, ist zudem
ch das Recht des Lehrherrn an dem Leistungsergebnis entsprechend
inem Anteil daran stark eingeschränkt, indem nur bei betriebs-
rwandten freien Erfindungen eine Anbietungspflicht des Lehrlings
r anderweitiger Verwertung besteht und auch nur ein nichtaus-
hließliches Verwertungsrecht angeboten zu werden braucht. Die
ch verbleibende geringe Einschränkung gegenüber dem freien Er-
nder erscheint recht und billig, da der Lehrling immerhin mit
m Lehrherrn verbunden ist und ihm zugemutet werden kann, daß er
e Erfindung vor ihrer anderweitigen Verwertung seinem Partner
nigstens zur Mitverwertung anbietet, zumal die Vergütung bei der
reien Erfindung sogar völlig frei vereinbart werden kann 380).
s diesen Ausführungen ergibt sich somit, daß der Lehrling bei
ner anläßlich der Herstellung des Gesellenstücks entwickelten
findung an das ANEG gebunden ist.

chte und Pflichten bei der Diensterfindung.

s ANEG unterscheidet zwischen Diensterfindungen und freien Er-
ndungen. Aus § 4 II ANEG ergibt sich, daß Diensterfindungen nur

---

8) vgl. Volmer, a.a.O., § 1 Anm. 4 - 6

9) vgl. Volmer, a.a.O., § 4 Anm. 12; Reimer - Schade - Schippel, a.a.O., § 4 Anm. 13 f; RGZ v. 25.2.1933, Bd. 140, 53, 57

0) Ähnlich: Hubmann, Recht am Arbeitsergebnis, a.a.O., S. 49; Hueck, Alfred, Anm. zu RGZ v. 22.12.1939 in ARS 39, 224, 232.

die sind, die entweder aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit hervorgegangen sind oder maßgeblich auf den Erfahrungen und Arbeiten des Betriebs beruhen.
Beim Lehrling scheidet die erste Alternative des § 4 II Nr. 1 ANEG aus, denn zwar ist eine Erfindung nicht nur dann aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit entstanden, wenn er beauftragt ist, erfinderisch zu arbeiten (Auftragserfindung), sondern bereits dann, wenn eine solche Tätigkeit nach seiner Stellung im Betrieb von ihm erwartet werden konnte 381). Bei einem Lehrling ist seiner Stellung nach keine solche Tätigkeit zu erwarten. Er hat nur untergeordnete Arbeiten zu verrichten. Auch bei der Anfertigung des Gesellenstücks soll er handwerkliche, nicht erfinderische Arbeit leisten.
Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, ob die zweite Alternative des § 4 II ANEG vorliegt, daß die Erfindung durch die dem Lehrling bekannten Erfahrungen des Betriebs wesentlich erleichtert wurde.
Der Lehrling, der in dem Betrieb gelernt hat und im wesentlichen sein gesamtes Wissen und Können in diesem Betrieb erworben hat, kann auch seine Erfindung nicht unter Beiseitelassen seiner im Betrieb gemachten Erfahrungen entwickeln; die in § 4 II ANEG geforderten Erfahrungen des Betriebs müssen aber im wesentlichen der nachher gemachten Erfindung nahestehen, müssen den Weg zu ihr erheblich erleichtert haben 382).
Nur wenn der Prüfling solche im Betrieb vorhandenen und ihm auch durch den Betrieb bekannten Hilfen als wichtigen Beitrag zu seiner Erfindung ausgenutzt hat, kann eine Diensterfindung bejaht werden. Es genügt nicht, daß er durch das im Betrieb Gesehene lediglich zu der Erfindung angeregt wurde, so daß nur ein loser Zusammenhang zwischen dem Gesehenen und der Erfindung besteht 383).
Fällt die bei der Verarbeitung des Gesellenstücks gemachte Erfindung des Lehrlings unter die Diensterfindungen, so hat er sie gem. § 5 I ANEG dem Lehrherrn unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dieser kann sie gem. § 6 ANEG beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch neh-

---

381) vgl. Hueck - Nipperdey, a.a.O., I. S. 457, Anm. 18 Nikisch, a.a.O., S. 313; Reimer - Schade - Schippel, a.a.O., § 4 Anm. 8;

382) vgl. Nikisch, a.a.O., S. 313.

383) vgl. Reimer - Schade - Schippel, a.a.O., § 4 Anm. 10; Nikisch, a.a.O., S. 313

dit Zugang der Erklärung der unbeschränkten Inanspruchnahme
den Meister gehen gem. § 7 ANEG alle Rechte an der Diensterfi-
ng auf diesen über; bei beschränkter Inanspruchnahme erwirbt
hrherr nur ein nichtausschließliches Benutzungsrecht.
der Lehrherr die Diensterfindung nicht in Anspruch, so wird
m. § 8 ANEG frei.
; 13 ANEG ist der Lehrherr verpflichtet und, obwohl das Recht
setzlichen Schutz der Erfindung aus dem Erfinderrecht ent-
t, allein berechtigt 384) die vom Lehrling gemeldete Erfindung
teilung eines Schutzrechtes anzumelden. Bei einer patentfähi-
findung hat er sie zum Patent anzumelden, außer wenn ein Ge-
smusterschutz nach Art der Erfindung zweckdienlicher ist 385).
Verpflichtung obliegt dem Lehrherrn selbst dann, wenn er noch
entschlossen ist, ob er die Erfindung erwerben will, weil es
teresse des Lehrlings liegt, baldigen Schutz für seine Erfindung
halten. Die Anmeldepflicht des Meisters entfällt nur dann, wenn
iensterfindung gem. § 8 I ANEG frei geworden ist, der Lehrling
ichtanmeldung zustimmt oder wenn die Voraussetzungen des § 17
(Betriebsgeheimnis) vorliegen 386). Gem. § 24 ANEG sind beide
heimhaltung der noch nicht geschützten Erfindung verpflichtet 387).
er unbeschränkten Inanspruchnahme durch den Lehrherrn verliert
hrling die Verwertungsrechte an der Erfindung.
leibt jedoch das Erfinderpersönlichkeitsrecht und die daraus
ergebenden Befugnisse. Es beinhaltet das unverzichtbare Recht
auf Erfinderehre gem. §§ 26 Abs. 6 und 7 , 36 PatG. Nach § 44
hat der Anmeldende den Erfinder anzugeben, nach § 36 hat das
tamt seinen Namen zu veröffentlichen.

---

vgl. H u b m a n n , Recht am Arbeitsergebnis S. 47 f; N i k i s c h , a.a.O., S. 317

vgl. N i k i s c h , a.a.O., S. 318

Wenn die Diensterfindung gem. § 8 ANEG frei geworden ist, dann ist nur noch der Arbeitnehmer berechtigt, sie zur Erteilung eines Schutzrechts anzumelden.

Aus der Treupflicht des Lehrlings folgt unter Umständen eine Verschwiegenheitspflicht und ein Wettbewerbsverbot. Dieses dauert mindestens solange über das Arbeitsverhältnis hinaus, als der Zeitraum, der der Bemessung der Vergütung zugrundegelegt wurde beträgt; vgl. H u e c k - N i p p e r d e y , a.a.O, I S. 975; N i k i s c h , a.a.O., S. 319

vgl. H u b m a n n , Gewerbl. Rechtsschutz S. 105; R e i m e r , PatG § 26 Anm. 11, § 36 I, Anm. 1; N i k i s c h , a.a.O., S. 315; K i s c h , a.a.O., S. 50

Aus dem gesetzlichen Schutz der Erfinderehre folgt das Recht des Lehrlings auf Anerkennung seiner Erfinderschaft 389).
Daneben erwächst dem Lehrling, wenn der Meister von seinem Aneignungsrecht an der Diensterfindung Gebrauch macht, ein Anspruch a angemessene Vergütung, für deren Höhe gem. § 9 II ANEG wirtscha liche Verwertbarkeit, Aufgaben des Arbeitnehmers im Betrieb sowi Anteil des Betriebs an der Erfindung maßgebend sind. Für die Ver gütung von im privaten Dienst gemachten Erfindungen hat der Bund arbeitsminister auf Grund des § 11 ANEG Richtlinien verkündet 39 391) 392), die, wie die Einleitung der Richtlinien sagt, dazu die sollen, eine angemessene Vergütung zu ermitteln. Sie sind keine bindlichen Vorschriften, sondern geben für die Vergütung nur An- haltspunkte.
Nimmt der Lehrherr die Diensterfindung nur beschränkt in Anspruc so verbleiben dem Lehrling auch noch die Verwertungsrechte. Sie sind lediglich mit dem Benutzungsrecht des Meisters belastet. Ma der Meister von diesem Benutzungsrecht Gebrauch, so hat der Lehr- ling gegen ihn gem. § 10 ANEG einen Vergütungsanspruch, der sich nach der Vorschrift des § 9 II ANEG bestimmt.

2) Rechte und Pflichten bei der freien Erfindung.

Bestehen die besonderen Voraussetzungen für eine Diensterfindung nicht, so liegt gem. § 4 III ANEG eine freie Erfindung vor.
Über sie kann der Lehrling grundsätzlich frei verfügen, so das Schutzrecht erwerben, die Erfindung verkaufen, Lizenzen erteilen usw.. Jedoch ist er als Arbeitnehmer auch bei der freien Erfindu nicht so gestellt, wie der in keinem Arbeitsverhältnis stehende Erfinder. Er hat seine Erfindung gem. § 18 I , ANEG dem Lehrherr

---

389) vgl. die unter Anm. 388 angegebenen Stellen

390) v. 20.7.1959, Bundesanzeiger Nr. 156 v. 18.8.1959

391) Dieser obligatorische gesetzl. Anspruch des Lehrlings auf Vergütung entsteht mit der Inanspruchnahme der Erfindung du den Lehrherrn, wird aber erst nach Feststellung der Vergütu gem. § 12 ANEG fällig. Er ist nicht davon abhängig, daß der Meister die Erfindung verwertet.

392) Voraussetzung für den Vergütungsanspruch ist die Schutzfähi keit der Erfindung, auf deren Fehlen sich der Arbeitgeber a gegenüber dem Lehrling erst berufen kann, wenn sie vom Paten amt oder Gericht rechtskräftig verneint worden ist.

uteilen, außer wenn sie offensichtlich nicht im Arbeitsbereich Betriebs des Lehrherrn verwertbar ist, § 18 III ANEG. Die Mit-ungspflicht erfaßt nicht nur die unmittelbar den Produktions-ich des Betriebs treffenden Erfindungen, sondern alle, die ihrer tellungs- oder Verwendungsart nach dem Betrieb so nahe stehen, ihre Verwertung für den Arbeitgeber im Rahmen seines Betriebs in acht kommt 393) 394). Da der Lehrling ein Gesellenstück in dem rbezweig, den er bei seinem Lehrherrn erlernt hat, anfertigt, so l auch fast stets die dabei gemachte Erfindung "betriebsverwandt" t.

der Lehrling die freie, aber "betriebsverwandte" Erfindung wäh- des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses anderweitig verwerten 395), muß er gem. § 19 I ANEG zunächst dem Lehrherrn mindestens ein nicht chließliches Benutzungsrecht anbieten 396); er kann ihm auch eine chließliche Lizenz oder den Kauf der Erfindung anbieten. Wie schon eführt, ist diese Verpflichtung ein Ausfluß der Treupflicht des lings, der seinem Arbeitgeber nicht Konkurrenz machen darf, so-e er in dessen Betrieb ist 397).

rs als bei der Diensterfindung verbleiben dem Lehrling also bei freien Erfindung neben dem Erfinderpersönlichkeitsrecht und allen t zusammenhängenden Befugnissen und Rechten 398) auch die Verwer-srechte, wobei der dem Lehrherrn nur ein Mitbenutzungsrecht ein-en muß 399).

Vergütung für dieses Mitbenutzungsrecht oder eine weitergehende der Überlassung der Verwertung ist ebenso zu bemessen wie bei ei- freien Erfinder, der sich nicht in einem Arbeitsverhältnis befin-

---

vgl. L i n d e n m a i e r - L ü c e c k e , a.a.O., § 19 Anm. 3, § 18 Anm. 5

Im Rahmen dieser Mitteilungspflicht hat der Lehrling dem Meister so viel zu offenbaren, daß dieser beurteilen kann, ob nicht doch eine Diensterfindung vorliegt. Wenn das Gesellenstück und damit die Erfindung in den Werkräumen des Lehrherrn gemacht wurden, wird sich die Art der Erfindung auch ohne Erläuterungen des Lehrlings erkennen lassen.

Ob er sie verwerten will, steht in seinem freien Ermessen (vgl. R e i m e r - S c h a d e - S c h i p p e l , a.a.O., § 19 Anm.10)

Dieses Anerbieten muß der Meister binnen drei Monaten annehmen, andernfalls erlischt die Verpflichtung des Lehrlings.

vgl. R e i m e r - S c h a d e - S c h i p p e l , a.a.O., § 19 Anm. 2; L i n d e n m a i e r - L ü d e c k e , § 19 Anm. 2

vgl. oben S. 139 ff

Das Recht zur Anmeldung der freien Erfindung steht allein dem Lehrling zu

det. Die in den §§ 9 bis 11 ANEG für die Vergütung für die Inanspruchnahme der Diensterfindung angeführten Gesichtspunkte und Richtlinien, sind bei der freien Erfindung nicht von entscheidender Bedeutung 400).

Zweites Kapitel

Die gebrauchsmusterfähige Erfindung.

Eine gebrauchsmusterfähige Erfindung wird bei Anfertigung eines Gesellenstücks wohl noch eher vorkommen als eine patentfähige, da bei ihr an den technischen Fortschritt und die Erfindungshöhe geringere Anforderungen als bei der patentfähigen Erfindung gestellt werden, wie sich aus § 1 Gebr. MG ergibt 401).

A. Voraussetzungen des Vorliegens einer gebrauchsmusterfähigen Erfindung bei Anfertigung des Gesellenstücks.

Das entstehen eines Gebrauchsmusters verlangt, daß die Erfindungsidee ein Arbeitsgerät oder einen Gebrauchsgegenstand betrifft und sich in einer neuen, dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienenden Raumform verkörpert 402). Sie muß einen wirtschaftlichen oder technischen Nutzzweck haben. Wenn z.B. ein Werkzeugmacher als Gesellenstück ein Werkzeug anfertigt und dabei eine wesentliche Verbesserung trifft, so daß das Werkzeug nun auch zu anderen Zwecken verwendbar ist, oder wenn ein Dekorateur bei seinem Gesellenstück ein Flächenmuster entwirft, das eine technische Wirkung entfaltet, so kann es sich dabei um gebrauchsmusterfähige Erfindungen handeln, wenn die oben aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Es kann hier auf die Ausführungen bei der patentfähigen Erfindung verwiesen werden; die gebrauchsmusterfähige Erfindung unterscheidet sich davon nur durch die geringere Erfindungshöhe.

---

400) Reimer-Schade-Schippel, a.a.O., § 19 Anm. 18; Lindenmaier-Lüdecke, a.a.O., § 19, Anm. 6

401) in der Fassung vom 9.5.1961 (BGBl. 1, 570)

402) vgl. Hubmann, Urheberrecht, a.a.O., S. 59; ders. Gewer Rechtsschutz S. 74, 87; Reimer, PatG § 1 Anm. 1 des Geb Lindenmaier-Lüdecke, § 2 Anm. 4; Bussmann-Pietzcker-Kleine, a.a.O., S.

chtsstellung des Erfinders.

r die gebrauchsmusterfähige Erfindung, die ein Lehrling macht,
lten gem. § 1 und 2 ANEG dieselben Regeln wie für die patent-
hige Erfindung.
ch bei dieser bei Anfertigung des Gesellenstücks gemachten Er-
ndung ist der Lehrling nach den obigen Darlegungen 403) dem ANEG
terworfen, und seine Rechte sind zugunsten des Lehrherrn einge-
hränkt. Auch hier kommt es darauf an, ob eine Diensterfindung
er eine freie Erfindung vorliegt, um die Rechte bei der Verwer-
ng abzugrenzen.
gen der Übereinstimmung mit der Regelung und den Voraussetzungen
i der patentfähigen Erfindung kann hier deshalb auf die obigen
sführungen 404) verwiesen werden.
ders als bei der patentfähigen Erfindung ist nur, daß das dem
hrling unverzichtbar verbleibende Erfinderpersönlichkeitsrecht
d die damit zusammenhängenden Befugnisse beim Gebrauchsmuster
niger bedeutsam sind, weil das Erfinderpersönlichkeitsrecht in-
lge der geringeren Erfindungshöhe und dem damit zusammenhängen-
n geringeren Grad individueller Leistung weniger stark ausgebil-
t ist und hinter den Verwertungsinteressen zurücktritt 405) 406).

ittes Kapitel

chnische Verbesserungsvorschläge.

chnische Verbesserungsvorschläge sind technische Neuerungen, die
s irgendwelchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht
tent- oder gebrauchsmusterfähig sind, weil es z.B. für ein Ver-
hren kein Gebrauchsmuster gibt, oder weil ein Schutzrecht mangels
uheit nicht eingetragen werden kann, der Betrieb aber trotzdem
n dem Vorschlag des Arbeitnehmers einen Nutzen hat 407) 408).

---

3) vgl. oben S. 111 ff
4) vgl. oben S. 110 ff
5) vgl. H u b m a n n , Gew. Rechtsschutz, a.a.O., S. 105
6) So gibt es im Gegensatz zum Patentrecht auch keine Erfinder-benennung, § 26 VI PatG
7) oder weil die Erfindungshöhe zu gering ist.
8) vgl. R e i m e r - S c h a d e - S c h i p p e l , a.a.O., § 20 Vorbem. 1

Da solche Verbesserungsvorschläge meist nur eine geringe Erfindungshöhe haben, kann es leicht vorkommen, daß einem Lehrling bei Anfertigung seines Gesellenstücks eine solche Verbesserung auffällt, die auch für andere Gelegenheiten brauchbar ist.
Nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen steht ein solcher Leistungserfolg einer technischen Neuerung gewöhnlich dem Arbeitgeber zu, da diese Leistung fast stets aus der Gesamttätigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb hervorgeht, oft mehr durch einen Zufall oder die Gegebenheiten des Betriebs als durch eine besondere individuelle Leistung entsteht und der Arbeitnehmer infolge seiner Treupflicht gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet ist, alles zu tun, ihm mögliche Verbesserungen im Arbeitsgang zugunsten des Arbeitgebers auszunutzen. Gewöhnlich hat der technische Verbesserungsvorschlag auch nur Sinn im Zusammenhang mit dem Betrieb, für den er von dem Arbeitnehmer gemacht wurde, weil er vielleicht gerade auf dessen besondere Örtlichkeiten oder sonstige Umstände abgestellt ist. Deshalb hat der Arbeitnehmer meist ein Interesse daran, seinen Verbesserungsvorschlag in seinem Betrieb anzubringen; woanders wäre er u.U. gar nicht verwendbar.
Sofern die bei Anfertigung des Gesellenstücks entwickelte technische Neuerung aus der Gesamttätigkeit des Lehrlings im Zusammenhang mit dem Betrieb erwächst 409), so fällt das Recht an dem Verbesserungsvorschlag dem Lehrherrn zu, ohne daß es eines Übertragungsakts bedarf. Wenn aber die technische Verbesserung von dem Lehrling ganz aus seiner Verarbeitung des Gesellenstücks resultiert und mit dem Betrieb des Lehrherrn nicht unmittelbar zusammenhängt, so fällt das Recht an dieser Verbesserung dem Lehrling infolge seiner besonderen Stellung bei Herstellung des Gesellenstücks 410) zu. Allerdings ergibt sich in diesem Falle aus seiner Treupflicht gegenüber dem Lehrherrn, daß er das Recht an dem technischen Verbesserungsvorschlag diesem überlassen muß, wenn dieser davon Gebrauch machen will 411).

Dieses Recht besteht im wesentlichen aus dem Verwertungsrecht, da infolge der meist mangelnden Erfindungshöhe beim technischen Verbesserungsvorschlag persönlichrechtliche Befugnisse des Lehrlings

---

409) z.B. eine Verbesserung an einer Maschine, die er für die Anfertigung des Gesellenstücks benutzt.

410) vgl. die oben für den Eigentumserwerb am Gesellenstück gemachten Ausführungen, die sinngemäß hier anzuwenden sind, S. 53 ff

411) vgl. die Ausführungen zur Bindung des Lehrlings an das ANEG als Folge der trotz der Arbeit am Gesellenstück weiterwirkenden Treupflicht, die auch hier zutreffen, S. 111

gegeben sind 412).

die dem Lehrherrn zufallenden Verwertungsrechte 413) spricht § 20 dem Lehrling für die besonders qualifizierten Vorschläge ein auf eine angemessene Vergütung zu. Voraussetzung dafür ist, daß Meister durch die Verwertung 414) dieses Verbesserungsvorschlags ähnliche Vorzugstellung wie bei einem gewerblichen Schutzrecht ißt. Ob eine solche Vorzugsstellung des Meisters begründet wird, icht nach rechtlichen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichts- en zu beurteilen 415).

urch ein gewerbliches Schutzrecht gewährte Vorzugsstellung be- im **wesentlichen** darauf, daß der Inhaber des Schutzrechts Dritte r Benutzung und Auswertung der geschützten Erfindung rechtlich rn kann und damit gegenüber seinen Konkurrenten ein sachlich und eitlich begrenztes Monopol besitzt. Diese Monopolstellung ist einen technischen Verbesserungsvorschlag, der rechtlich keinen z erhalten kann, nur dann zu erreichen, wenn andere, tatsächliche e eine Nachahmung und Auswertung durch Dritte hindern. Das ist öglich, wenn der Verbesserungsvorschlag ein Verfahren betrifft, nnerhalb des Unternehmens geheimgehalten werden kann; wenn er Gegenstand betrifft, der nicht nur in dem Betrieb Verwendung t, so ist eine Nachahmung meist nicht zu vermeiden, sofern nicht hmsweise die Verbesserung schwierig nachzumachen ist 416) 417).

n diese Voraussetzungen des qualifizierten technischen Verbes- gsvorschlags vorliegen, hat der Lehrling, wenn der Meister den hlag verwertet, gem. § 20 I ANEG einen Anspruch auf Vergütung, war so lange, wie die schutzrechtsähnliche Stellung des Lehr-

---

vgl. R e i m e r - S c h a d e - S c h i p p e l , § 3 Anm. 4

Bei einer Übertragung des Rechts durch den Lehrling sind die folg. Ausführungen entsprechend anzuwenden.

vgl. R e i m e r - S c h a d e - S c h i p p e l , § 20 Anm. 3

Der Vergütungsanspruch besteht erst, wenn der Lehrherr die Verbesserung verwertet, § 20 IANEG

vgl. R e i m e r - S c h a d e - S c h i p p e l , § 20 Anm. 4

Wenn der Betrieb die Verbesserung geheimhält, dann ist sie durch § 17 UWG gegen Geheimnisverrat des Arbeitnehmers an Dritte sowohl strafrechtlich wie zivilrechtlich geschützt. Die geheimgehaltene Verbesserung ist Teil des Rechts auf ungestörte Ausübung des Gewerbebetriebs, das ein nach § 823 BGB geschütztes Recht ist; vgl. V o l m e r , a.a.O., § 3 Anm. 20; BGH vom 25.1.55 AP Nr. 4 zu § 17 UWG.

herrn andauert 418) 419).
Andere vom Prüfling bei Anfertigung des Gesellenstücks entwickelte technische Verbesserungsvorschläge 420), d.h. solche, die dem Meist keine schutzrechtsähnliche Vorzugsstellung einräumen, werden vom AN nicht erfaßt. Nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen vom Recht am Arbeitsergebnis fallen auch sie grundsätzlich dem Lehrherrn zu 421). Das ANEG, das für diese Verbesserungsvorschläge keine Vergütungspflicht bestimmt, schließt jedoch mit seiner Regelung eine Vergütun dafür nicht aus. Sofern sie nicht bereits durch Tarifvertrag oder B triebsvereinbarung bestimmt ist, folgt die Verpflichtung des Lehrhe aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen 422). Der Lehrherr w gegen seine Treu- und Fürsorgepflicht verstoßen, wenn er eine Sonderleistung des Lehrlings, von der er Vorteile hat, nicht belohnen würd auch wenn darüber keine besondere Abrede getroffen wurde 423).

Viertes Kapitel

Geschmacksmusterrechte

Da in vielen Handwerksberufen form- und raumgestaltende Arbeiten, di auf den Formen- und Farbensinn des Menschen wirken, die Haupttätigkeit ausmachen 424), so beschäftigen sich auch die Prüflinge bei de Gesellenprüfungen und bei Anfertigung des Gesellenstücks mit solche Arbeiten, wobei ihnen infolge besonderer Begabung oder Anstrengung

---

418) vgl. R e i m e r - S c h a d e - S c h i p p e l , § 20 Anm. 7

419) Für die Vergütung sind die Vorschriften der §§ 9 u. 12 ANEG sinngemäß anzuwenden.

420) Über die Arten der technischen Verbesserungsvorschläge vergl. V o l m e r , a.a.O., § 3 Anm. 4 ff

421) Bei den oben dargelegten Umständen S. 120 Anm. 410 fällt auch sie an den Lehrling, wobei allerdings eine Übertragungspflicht besteht, vgl. S. 120 Anm. 411

422) So H u e c k , Gedanken zur Neuregelung... a.a.O., S. 67

423) vgl. N i k i s c h , a.a.O., S. 320; BGH vom 31.7.56, Betrieb 1956, 938; ArbG Berlin v. 29.9.36, GRUR 1937, 220; a.A.: H u e c k - N i p p e r d e y, a.a.O., Bd. I, S. 971 für einfache techn. Verbesserungsvorschläge ohne selbständige schöpferische Leistung.

424) so bei Steinbildhauern, Mosaiklegern, Malern, Graveuren, und Ziseleuren, Schmieden, Tischlern, Holzbildhauern, Glasbläsern, Töfern, Webern, Goldschmieden u.ä.

der Gesellenprüfung eine außergewöhnliche Formgebung 425), ei-
schmackvolle und eigenartige Zusammenstellung von Farben 426),
esonderes Flächenmuster 427) gelingen mag, das ein Geschmacks-
r sein kann. Solche Fälle sind nicht selten, da begabte Lehr-
den Prüfern ein gefälliges Gesellenstück - das spielt beim Er-
s der Prüfung unter Beurteilung des Gesellenstücks eine große
- vorlegen wollen und dabei etwas Neues, Eigentümliches zu ent-
ln versuchen.
eschmacksmustergesetz will den ästhetischen Gehalt eines Werkes
zen, den dieses über die normale Brauchbarkeit und Verwertbar-
- die es allerdings voraussetzt- hinaus hat 428) 429) 430).
ssetzung der Geschmacksmusterfähigkeit des Gesellenstücks oder
eilen daran ist, daß es sich in einer bestimmten äußeren Form-
ltung zeigt oder daß einer Fläche in einem bestimmten eigenar-
Muster durch Farbkombination, Flächenaufteilung usw. zu einer
gewöhnlichen Wirkung verholfen wird 431) 432). Diese besondere
ebung muß sich als Vorbild für die Herstellung weiterer gewerb-
r Erzeugnisse derselben Art eignen. Das letzere Erfordernis der
blichen Verwertbarkeit eines Geschmacksmusters wird bei Gesel-
ücken meist gegeben sein, 433), weil die Gesellenprüfungsord-
n trotz aller dem Lehrling gelassenen Freiheit der Gestaltung
verlangen, daß eine dem Beruf entsprechende Sache, die "verwend-
sein soll, als Gesellenstück vorgelegt wird 434). Das Gesellen-
kann nur dann ein schutzfähiges Geschmacksmuster enthalten,

---

z.B. die Form eines Goldschmucks, der Schnitt eines Kleides, Form und Farbe einer Vase oder Glasflasche

Farbnuancen beim Färber, Raumgestaltung beim Dekorateur

z.B. bei der Bearbeitung von Leder, bei Webern,

J l m e r , a.a.O., S. 454; RGZ 142, 127; 49, 179 f v. 18.11.01
76, 339, 341 v. 10.6.1911; 120, 94, 99 v. 31.1.1928

rgl. H u b m a n n , Gewerbl. Rechtsschutz. S. 176, UR S. 60

Darum ähnelt das Geschm. Recht dem Urh. Recht, andererseits schützt es aber nur gewerbliche Leistungen, womit es den gewerbl. Schutzrechten nahesteht, Indem es den Schutz vom ästhetischen Überschuß abhängig macht, unterscheidet es sich vom Gebr. M. Recht.

H u b m a n n , Gewerbl. Rechtsschutz S. 176; RGZ 49, 179, 180 v. 18.11.1901; 76, 339, 341, v. 10.6.1911; 120, 94, 99 v. 31.1.28

Muster i.S. des Gesetzes sind Flächenmuster, Modelle i.S. des Gesetzes sind plastische Muster

H u b m a n n , Gewerbl. Rechtsschutz S. 176

rgl. Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer Hamburg § 15 S. 1, rankfurt § 15 S. 1, u.a.

wenn es nicht nur allgemeine Formelemente eines neuen Stils enthäl
und der Lehrling nicht nur in irgendwelchen Vorbildern gesehene Id
nachmacht; er muß einen ihm eigentümlichen Formgedanken ausdrücken
denn das Geschmacksmustergesetz will die individuelle Leistung und
die aus dem Durchschnitt herausragende Gestaltungskraft schützen, n
nur erlerntes handwerkliches Können 436). Außerdem muß das in dem G
sellenstück verkörperte Muster neu sein. Nach dem relativen Neuheit
begriff, dem die herrschende Meinung folgt, ist für die Neuheit erf
derlich, daß das Muster in den beteiligten Kreisen vorher noch nic
bekannt war 437) 438).
Bei entsprechender Begabung des Lehrlings kann das Gesellenstück in
einigen Handwerksberufen, wie im Gold- und Silberschmiede-, Glasblä
Keramik-, Holzbildhauer-, Töpferhandwerk u. ä. sogar künstlerische
Wert haben. Wegen den verschiedenen Ausgestaltung des Rechtsschutze
für das Kunstwerk und das Geschmacksmuster ist die schwer zu ziehen
Grenze zwischen beiden praktisch bedeutsam 439).
Die Rechtssprechung stellt auf den Grad des ästhetischen Gehalts ab
während H u b m a n n 441) die Abgrenzung zwischen Geschmacksmust
und Kunstwerk im Grad des individuellen Gehalts sieht: wo die indiv
duelle Leistung nur im Hintergrund erkennbar sei, liege ein Geschma
muster vor.
Das von der Rechtsprechung angeführte Kriterium der im Leben herrsc

---

435) vgl. H u b m a n n , Gewerbl. Rechtsschutz, S. 175

436) BGH v. 16.2.1960 in GRUR 1960, 395, 397

437) H u b m a n n , Gewerbl. Rechtsschutz, S. 176; RGZ 120, 94, 99
v. 31.1.1928; 155, 199, 207 v. 12.6.1934; 72, 162 164.

438) Nach dem subjektiven Neuheitsbegriff ist erforderlich, daß das
Modell von dem Urheber selbständig und ohne Vorbild entworfen
wurde, vgl. F u r l e r , Hans, Das Geschmacksmustergesetz, Ko
2. Aufl. 1956 Münch., Köln, Berlin, S. 43; U l m e r , Eugen;
Urheber- und Verlagsr. 2. neubearb. Aufl. 1960, Berl., Götting
Heidelberg, S. 418

439) vgl. F u r l e r , a.a.O., S. 53

440) vgl. B u s s m a n n - P i e t z c k e r - K l e i n e , a.a.O
S. 452; F u r l e r , a.a.O., S. 60; U l m e r , a.a.O., S. 17
BGHZ v. 22.1.52 Bd. 5, 1, 9; v. 27.11.56 Bd. 22, 210, 214; v.
29.3.57 Bd. 24, 55, 64; 30.5.58 Bd. 27, 351, 354;

441) vgl. H u b m a n n , Gew. Rechtsschutz S. 179; ders. UR S. 61
ähnlich: R i e z l e r , Erwin, Deutsches Urheber- und Erfinde
recht, 1. Abt. Münch. u. Berl. 1909, S. 415 ; R u n g e , Kurt
Urheber- und Verlagsrecht, Bonn, Hannover, Stuttgart, 1948-195
S. 18; U l m e r , a.a.O., S. 12 u. 127, 131, RGZ v. 9.1.1907
Bd. 72, 162, 164 f .

n Anschauungen von Kunst, die den Grad des ästhetischen Gehalts, r ein Kunstwerk ausmacht, bestimmen sollen, ist sehr unsicher d kaum geeignet, einen einigermaßen festen Anhaltspunkt für die ntscheidung zu geben. Gerade bei einer neuen Kunstrichtung kann ese Meinung der Rechtsprechung nur zu einem richtigen Ergebnis mmen, wenn sie die herkömmlichen herrschenden Anschauungen der ese Ansicht bestimmenden Kreise von der "Kunst" aufgibt und auf wisse Grundprinzipien, die jedem Kunstwerk innewohnen und die cht von den Anschauungen der Umwelt bestimmt werden, zurückgreift. abhängig von subjektiven Meinungen vom Grad des ästhetischen Gelts eines Werks ist die in einer geistigen Schöpfung zum Ausdruck kommene Individualität und Gestaltungskraft eines Künstlers objektiv feststellbar. Deshalb ist dieses Kriterium von dem Grad der n Urheber entfalteten Idividualität bei einem Werk auf ästhetischem Gebiet für die Abgrenzung zwischen einem Geschmacksmuster i einem Kunstwerk vorzuziehen.
n Geschmacksmuster liegt daher beim Gesellenstück immer dann vor, an es nur eine geringe Individualität aufweist.

heber des Geschmacksmusters am Gesellenstück.

an das Gesellenstück oder ein Teil davon die für ein Geschmacksster ausreichende eigenständige Gestaltungskraft aufweist, so t gem. § 1 GeschmMG der Musterurheber ein Recht auf Schutz.
an das Muster oder Modell von einem Arbeitnehmer im Auftrag oder r Rechnung eines Arbeitgebers angefertigt wurde, so gilt gem. § GeschmMG der Unternehmer als der Urheber, sofern nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt ist 442). Das Recht am Muster entsteht kraft Gesetzes somit im Zweifel in der Person des Arbeitgebers 443). r im Geschmacksmustergesetz durchgeführte originäre Eigentumserwerb des Unternehmers im Gegensatz zur Regelung des ANEG erklärt ch daraus, daß beim Geschmacksmuster an den individuellen Gehalt, e schöpferische Leistung des Arbeitnehmers, weit geringere Anrüche gestellt werden als im Urheber- oder Erfinderrecht und daß im Geschmacksmuster auch gegenüber dem sonstigen Arbeitsergebnis

---

2) Als solches Arbeitsverhältnis genügt auch ein Lehrverhältnis, vgl. H u b m a n n , Gew. Rechtsschutz S. 189

3) a.A.: S c h n o r r von C a r o l s f e l d , Arbeitsrecht, a.a.O., S. 289; U l m e r , a.a.O., S. 420; die abgeleiteten Erwerb des Arbeitgebers annehmen.

keine so erhebliche Sonderleistung vorliegt 444).
Bei der Anfertigung des Gesellenstücks und dem dabei entwickelten Geschmacksmuster arbeitet, wie oben S. 75 ff für den Eigentumserwerb am Gesellenstück ausgeführt, der Prüfling nicht im Auftrag und für Rechnung des Meisters. Die Vermutung des § 2 GeschmMG greift bei diesem Geschmacksmuster nicht ein, da sich aus dem Zweck der Verarbeitung des Gesellenstücks sowie aus den besonderen Umständen der Verarbeitung, der persönlichen und materiellen Selbständigkeit (§ 23 II HandwO.) des Lehrlings, ergibt, daß er nicht im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeit in Einordnung in den Betrieb des Lehrherrn für diesen arbeitet 445).
Die Regelung des § 2 GeschmMG als Konkretisierung des allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsatzes, daß das Recht am Arbeitsergebnis dem Unternehmer zusteht, weil er den Arbeitnehmer entlohnt, die erforderlichen Produktionsmittel und Arbeitsmaterialien stellt 446) setzt sich in diesem Fall nicht durch, weil wegen der handwerks- und prüfungsrechtlichen Besonderheiten bei der Anfertigung eines Gesellenstücks die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Grundsatzes nicht gegeben sind. Deshalb läßt sich eine unmittelbare Zurechnung des Arbeitsergebnisses - des bei Verarbeitung des Gesellenstücks entwickelten Geschmacksmusters - an den Lehrherrn nicht vertreten.
Musterurheber ist der Lehrling.

B. Rechte und Pflichten des Urhebers.

Der Lehrling hat damit das Recht, über die Geheimhaltung, Veröffentlichung oder Verwertung des Geschmacksmusters zu entscheiden 447). Mit der Vollendung des Musters entsteht daran bereits ein

---

444) So sind auch im GeschmMG keine persönlichrechtlichen Befugnisse des Musterurhebers vorgesehen, da dessen persönlichrechtlicher Einsatz bei der Entwicklung des Musters keine so erhebliche Rolle spielt. Das Geschmacksmuster ist als reines Vermögensrecht behandelt; vgl. Bussmann-Pietzcker-Kleine, a.a.O., S. 460; Hubmann, Gew. Rechtsschutz S. 181

445) Nach Bussmann-Pietzcker-Kleine, a.a. S. 458 kann im Einzelfall zwischen Arbeitgeber und Arbeitneh eine andere Regelung getroffen werden.

446) vgl. oben S. 29 ff.

447) Dies ist im Grunde eine persönlichrechtliche Befugnis des Musterurhebers, die jedoch nicht aus dem GeschmMG folgt, das kein Urheberpersönlichkeitsrecht kennt, sondern Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist.

kommenes, aber durch die §§ 823 und 1004 BGB 448) geschütztes
449). Zugleich besteht ein Anwartschaftsrecht auf den vollen
lichen Schutz. In dem Anwartschaftsrecht ist die Befugnis zur
ung und ein Anspruch auf Eintragung des Musters ins Muster-
register enthalten. 450).
originärer Musterurheber des bei Anfertigung des Gesellen-
entwickelten Geschmacksmusters der Lehrling ist, so ergeben
och aus dem Verhältnis, das zwischen ihm und seinem Lehrherrn
t und das auch während der Arbeit am Gesellenstück seine Aus-
gen behält, Beschränkungen. Aus der Treupflicht des Lehrlings
st seine Verpflichtung, seinem Meister die Übernahme des Ge-
ksmusters zur Verwertung durch Vervielfältigung oder Verbrei-
nzubieten 451) und ihm das Recht zu übertragen, wenn er das Ge-
ksmuster verwerten will 452).
e Überlassung der Verwertungsrechte an dem Muster kann der
ng vom Lehrherrn eine angemessene Vergütung verlangen, da er
r Entwicklung des Musters oder Modells nicht im Rahmen der ihm
übertragenen Tätigkeit für den Lehrherrn arbeitete, die Herstel-
es Musters außerhalb seiner vertraglichen Arbeitspflicht lag
mit als Sonderleistung zu behandeln ist.

Bei Verletzung entsteht ein Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB, bei Störungen ein Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB.

Vgl. H u b m a n n , Gew. Rechtsschutz, S. 186

Mit der Anmeldung zur Eintragung wird das unvollkommene Recht zum Vollrecht, ohne daß ein staatlicher Erteilungsakt erforderlich ist.

Das GeschmG verbietet nur die Nachbildung und gewerbsmäßige Verbreitung, nicht sonstige Wiedergaben, § 5 GeschmMG

Vgl. die Ausführungen zur Treupflicht trotz des Zusammenhangs der Entwicklung des Geschmacksmusters mit der Tätigkeit am Gesellenstück, oben S. 110 , die hier ebenfalls zutreffen.

Fünftes Kapitel

Urheberrechte am Gesellenstück.

Das von einem Lehrling zur Gesellenprüfung angefertigte Gesellenstück oder Teile daran können künstlerischen Gehalt haben, so daß daran ein Urheberrecht entstehen kann. Bei den Kunsthandwerken 453) gehört eine gewisse künstlerische Begabung zum Berufsbild, so daß hin und wieder bei entsprechender Anspannung und vorhandener Anlage eine Sache als Gesellenstück angefertigt wird, die ein Kunstwerk ist.
Neben den Werken der reinen Kunst sind durch § 2 KUG auch die Erzeugnisse der angewandten Kunst, des Kunstgewerbes, schutzfähig; sie müssen jedoch ebenfalls alle Voraussetzungen eines Kunstwerks erfüllen 454).
Schutzgegenstand des Urheberrechts sind individuelle Geisteswerke auf dem Gebiete der Kultur 455). Es schützt das Interesse des Urhebers an seinem Werk 456) als der Ausdrucksform seiner individuellen schöpferischen Geistestätigkeit 457) 458) 459).

A. Voraussetzungen für das Entstehen eines Urheberrechts am Gesellenstück.

Wenn das Gesellenstück ein Kunstwerk sein soll, muß es eine eigenartige geistige Schöpfung sein, mit der der Lehrling seiner indi-

---

453) Wie Gold- und Silberschmiede, Steinbildhauer, Graveure, Holzbildhauer, Kupferschmiede, Keramiker, Töpfer.

454) R i e z l e r , a.a.O., S. 415

455) vgl. H u b m a n n , UR S. 76 u. 87; U l m e r , a.a.O., S. 12 u. 105

456) vgl. H u b m a n n , UR S. 45

457) während das Patent- und GebrM-Schutzrecht für technische Leistungen ein Monopolrecht geben.

458) vgl. H u b m a n n , UR. S. 58; B u s s m a n n - P i e t z c k e r - K l e i n e , a.a.O., S. 335; U l m e r , S. 12, 31, 105 f

459) Auch ein Erzeugnis, an dem kein Urheber- oder Geschmacksmusterrecht besteht, ist durch § 1 UWG in gewisser Weise geschützt, da die Rechtsprechung die sittenwidrige Ausbeutung fremder Leistung im Wettbewerbsleben als gegen § 1 UWG verstoßend ansieht. Es ist unsittlich, demjenigen, der Kosten und Mühe an di Schaffung eines eigenartigen Erzeugnisses gehängt hat, durch Nachahmung um den Erfolg zu bringen; vgl: H u b m a n n , UR S. 62; RG in JW 1931, 1898; BGHZ 5, 10; 18, 182

duellen Auffassung auf ästhetischem Gebiet Ausdruck verleiht 460). r den Handwerkslehrling kommt beim Gesellenstück nur die Urheberhaft an einem Werk der bildenden Künste, § 1 KUG, in Betracht. nn das Gesellenstück ein reines Zweckgebilde ist, so kann es nie nstwerk sein. Auch wenn es nur eine gutausgeführte und gefällige ndwerksarbeit darstellt, die lediglich einem bereits bekannten ilgefühl folgt , und keine individuelle Gestaltungskraft des hrlings erkennen läßt 461), kann daran kein Urheberrecht entste- n. Es muß neben dem Gebrauchszweck ein "ästhetischer Überschuß" rliegen, der sich darin zeigt, daß trotz des vom Urheber verfolgn Gebrauchszwecks dieser seine Individualität in ästhetischer Form sgedrückt hat 462), dabei kommt es nicht auf den höheren oder gengeren Kunstwert an, der ästhetische Gehalt muß nicht gegenüber n Gebrauchszweck überwiegen 463).

ordnung des Urheberrechts am Gesellenstück.

s Urheberrecht entsteht ipso iure mit der Schöpfung in der Person s Urhebers, dessen, der seinen individuellen Geist in dem Kunstrk zum Ausdruck gebracht hat. Die Schöpfung ist ein Teil seines istes, so daß dem Schöpfer an dem Werk ein naturgegebenes geistis Eigentum zusteht, das durch die Rechtsordnung nur anerkannt rden kann 464) 465).

ordnung im Arbeitsverhältnis.

eser Grundsatz der Schaffenswahrheit gilt auch, wenn jemand für

---

0) vgl. H u b m a n n , UR S. 78; U l m e r, a.a.O., S. 12, 105 ff B u s s m a n n - P i e t z c k e r - K l e i n e , a.a.O., S. 335; ähnlich BGHZ v. 26.11.54 Bd. 15, 249 255; v. 25.10.55 Bd. 18, 319, 322; v. 30.5.58 Bd. 27, 351, 354

1) Daraus kann eventuell ein Geschmacksmuster werden,

2) Bezüglich der Angrenzung zwischen Kunstwerk und Geschmacksmuster vgl. oben S. 124 ff
Ein gewerblich verwertbares Muster kann gleichzeitig als Geschmacksmuster und als Kunstwerk geschützt sein, vgl. H u b m a n n , UR S. 61

3) vgl. RGZ v. 12.6.34 Bd. 155, 199, 205; RGSt Bd. 43, 329 f BGHZ v. 27.11.56 Bd. 22, 210, 214; v. 29.3.57 Bd. 24, 55, 63 f v. 30.5.58 Bd. 27, 351, 354

4) Nach heutiger Auffassung ist somit das Urheberrecht kein Privileg, vgl. H u b m a n n , UR S. 48

5) BGHZ v. 18.5.55 Bd. 17, 266, 278

einen Dritten ein Kunstwerk schafft 466). Während im Arbeitsrech
der Gedanke gilt, daß das Arbeitsergebnis dem Unternehmer zusteh
und der Arbeitnehmer hierfür den Anspruch auf den gerechten Lohn
erhält, gilt im Urheberrecht der Grundsatz, daß das Werk seinem
Schöpfer gehört und daß diesem auch der wirtschaftliche Wert zu-
fließen soll 467).
Beide Grundsätze bedürfen bei dem Schaffen eines Kunstwerkes im
Rahmen eines Arbeitsverhätnisses einer Einschränkung. Die Annahm
einer Gehilfenschaft des Arbeitnehmers verbietet sich hinsichtli
der Schöpfung eines Kunstwerks schon wegen der Persönlichkeit de
Schaffenden 468), außer wenn es sich nur um eine untergeordnete
Gehilfentätigkeit bei der Anfertigung des Kunstwerks handelt. Dan
entfaltet der Arbeitnehmer keine eigne Individualität, die sich
Werk verkörpern könnte 469).
Wenn der Arbeitnehmer zur Herstellung solcher künstlerischer Werk
angestellt ist, so folgt aus dem Vertragsinhalt, daß das Urheber-
recht auf den Arbeitgeber übergehen soll und daß der Arbeitnehmer
damit von vornherein einverstanden ist. Sehr oft wird zwischen Ar
beitgeber und Arbeitnehmer auch vereinbart, daß das Urheberrecht
gewissem Umfang auf den Unternehmer übergeht. Fehlt es an einer
ausdrücklichen Abrede, so ergibt sich oft aus dem Zweck des Vertr
und den sonstigen Umständen durch sinngemäße Auslegung, ob eine
stillschweigende Übertragung des Urheberrechts gewollt ist 470)

II. Besonderheiten beim Urheberrecht am Gesellenstück.

Schafft der Prüfling mit seinem Gesellenstück ein Kunstwerk oder

---

466) vgl. H u b m a n n , UR S. 102 f; ders. Recht am Arbeitserg.
S. 51; U l m e r , a.a.O., S. 159, 157; R i e z l e r , a.a
S. 41 f; B u s s m a n n - P i e t z c k e r - K l e i n e ,
S. 358, 335; RGZ vom 8.4.25 Bd. 110, 393, 395.

467) vgl. H u b m a n n , UR S. 57

468) vgl. U l m e r , a.a.O., S. 159

469) vgl. H u b m a n n , Recht am Arbeitserg. a.a.O., S. 51;
U l m e r , a.a.O., S. 159

470) vgl. H u b m a n n , UR S. 104; R i e z l e r , a.a.O., S.
U l m e r, a.a.O., S. 159; RGZ v. 8.4.1925 Bd. 110, 393, 39

471) Es geht jedoch nur der der Verwertung zugängliche des Urheb
rechts auf den Arbeitgeber über; das Urheberpersönlichkeits
recht als Kern des Urheberrechts verbleibt wenigstens insow
beim Arbeitnehmer, als erhebliche Interessen betroffen werd
da es grundsätzlich unübertragbar ist, vgl. U l m e r , S.
159 f.

ein Erzeugnis des Kunstgewerbes, das dem § 2 KUG unterfällt, so entsteht das Urheberrecht in seiner Person.
Beim Gesellenstück handelt es sich grundsätzlich zunächst einmal um eine einmalige Schöpfung für die eine Vervielfältigung nicht vorgesehen ist. Der Erfolg der Leistung des Lehrlings, die Schaffung eines Kunstwerks, war von vornherein nicht geplant und nicht voraussehbar, sondern ergab sich als überschießender Erfolg bei der Herstellung des Gesellenstücks. Aus dem Zweck des Gesellenstücks ergibt sich, daß eine automatische Übertragung des in der Person des Lehrlings entstandenen Urheberrechts auf den Lehrherrn nicht in Frage kommt 472). Die schöpferische Leistung erbringt der Lehrling nicht für den Meister, sondern für sich und zur Vorlage bei der Gesellenprüfung. Für eine Auslegung des Lehrvertrags ist neben dieser deutlichen Zweckbestimmung des Gesellenstücks und des davon mitbetroffenen Urheberrechts kein Raum. Die Verarbeitung des Gesellenstücks ist, wie oben zum Eigentumserwerb an dieser Sache bereits ausgeführt 473), infolge der besonderen handwerks- und prüfungsbedingten Umstände völlig aus dem Rahmen der dem Lehrherrn sonst übertragenen Tätigkeit herausgehoben; der Lehrling arbeitet dabei selbständig und ohne Einwirkungsmöglichkeiten durch den Lehrherrn.
Als Folge dieser unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Verarbeitung erfahren auch die aus ihr hervorgehenden Erfolge ein anderes Schicksal als die sonst vom abhängigen Arbeitnehmer geschaffenen. Das in der Person des Lehrlings entstandene Urheberrecht bleibt deshalb bei ihm, bis er es durch einen selbständigen Akt an einen Dritten überträgt 474).

Übertragungspflicht des Lehrlings

Es hängt vom Einzelfall ab, ob als Auswirkung der dem Lehr- oder Arbeitsverhältnis innewohnenden Treupflicht eine Verpflichtung des Lehrlings besteht, das Urheberrecht - soweit das möglich ist - auf dem Meister zu übertragen.
Wie wir oben zum Eigentum am Gesellenstück ausgeführt haben, wird der Lehrling Eigentümer, ohne daß eine Verpflichtung zur Übertragung des Rechts auf den Lehrherrn besteht. Im Gegensatz zu den

---

472) vgl. BGHZ v. 26.10.51, NJW 52, 662; Schulze Nr. 1 S. 4
473) vgl. oben S. 42 ff
474) vgl. RGZ v. 8.4.1925 Bd. 110, 393, 395.

gewerblichen Schutzrechten ist beim Urheberrecht ein Vergleich zum Erwerb des Sacheigentums am Gesellenstück naheliegend, denn an dem Kunstwerk besteht ein geistiges Eigentum des Schöpfers 475) 476), das eher höher zu bewerten ist als das Sacheigentum, da es ein abgelöster, Form gewordener Teil des individuellen Geistes des Urhebers ist und deshalb dem Schöpfer von Natur aus zugehört, ebenso wie er selbst 477). Das Urheberrecht schützt die ideellen und die vermögensrechtlichen Interessen des Schöpfers 478); dennoch ist es als ein einheitliches Recht aufzufassen 479), das gleichzeitig beiden Interessengruppen dient.

Beim Gesellenstück kommt es für die Verpflichtung des Lehrlings zur Übertragung des Urheberrechts auf den Lehrherrn, da der Lehrling, wie oben zum Eigentumserwerb zum Gesellenstück erörtert 480), bei dieser Arbeit nicht im Rahmen seiner Arbeitspflicht gegenüber dem Meister in Unterordnung unter den Betriebszweck tätig war, darauf an, wie bei dieser Schöpfung das Verhältnis zwischen persönlichrechtlichen und vermögensrechtlichen Interessen ist. Eine andere Behandlung als bei den gewerblichen Schutzrechten ist hier u.U. deshalb gerechtfertigt, weil das Urheberrecht stärkere persönlichrechtliche Bindungen enthält. Deshalb sind an die Voraussetzungen für die Pflicht zur Übertragung des Urheberrechts sowie den Umfang der Verpflichtung strenge Anforderungen zu stellen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht als Kern des Urheberrechts verbleibt dem Lehrling in jedem Fall. Es ist eine Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das sich auf eine bestimmte Schöpfung bezieht und die persönlichen und geistigen Interessen des Urhebers schützt 481).

Es beinhaltet auch das Recht, über die Veröffentlichung des Werks zu

---

475) vgl. BGHZ v. 18.5.55 Bd. 17, 266, 278, der den Sinn des Begriffs des geistigen Eigentums im UR herausstellt.

476) H u b m a n n , UR S. 48 weist darauf hin, daß im Hinblick auf die Eigentumsgarantie sowie auf den Grund des Rechtsschutzes im UR die Theorie vom geistigen Eigentum in ihrer tiefsten Bedeutung heute eine große Rolle spielt.

477) vgl. H u b m a n n , UR S. 48

478) vgl. U l m e r , a.a.O., S. 99; R i e z l e r , a.a.O., S. 16; H u b m a n n , UR S. 46

479) vgl. H u b m a n n , UR S. 46; U l m e r , a.a.O., S. 99

480) vgl. oben S. 38 ff

481) vgl. U l m e r , a.a.O., S. 41

heiden 482). Daraus folgt, daß eine Pflicht des Lehrlings aus Lehr- oder Arbeitsverhältnis zur Übertragung des verzichtbaren s seines Urheberrechts nur dann angenommen werden kann, wenn er Veröffentlichung des Werks überhaupt zulassen will. Das Recht des bers, sein Werk nicht zu veröffentlichen, geht den Verwertungs- ressen des Arbeitgebers vor. Weiterhin verbleibt dem Lehrling st bei einer Verpflichtung zur Übertragung des Urheberrechts die gnis, Veränderungen seines Werks zu verbieten (§§ 12, 21 KUG), echt auf Anbringung seines Namens (§ 13 KUG), das Recht auf ennung seiner Urheberschaft (§§ 13, 18 III, 19 II KUG) sowie das auf Zugang zu dem Werkstück 483). Eine abschließende Aufzählung persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Lehrlings ist nicht ch, da durch die Lage des Einzelfalls besonders Interessen und folgende Befugnisse aktiv werden können und zudem die gesamte ematik der persönlichrechtlichen Ansprüche sich noch in der Ent- ung abfindet. Jedenfalls hat das Urheberpersönlichkeitsrecht als zung zu den verwertungsrechtlichen Befugnissen immer die schutz- gen persönlichen Interessen des Urhebers zu wahren. Unter dieser setzung der Überordnung der persönlichrechtlichen Interessen des ers ist der Einzelfall unter Entwicklung entsprechender Befugnisse rhebers zu lösen.

ehrling kann somit an den Meister nur den verwertungsrechtlichen seines Urheberrechts übertragen. Diese Nutzungsrechte bestehen sentlichen aus einem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht so- us dem Recht zur unkörperlichen Wiedergabe des Werks.

der Lehrling sein Urheberrecht verwerten will, so muß man ihn aus r Treupflicht gegenüber dem Lehrherrn für verpflichtet halten 484), m die Verwertungsrechte anzubieten und, falls er daran interessiert zu übertragen. Unter Umständen muß der Lehrling auch einzelne über- are persönlichkeitsrechtliche Befugnisse, wie das Recht auf An -

---

vgl. H u b m a n n , UR S. 52; BGHZ v. 26.11.54 Bd. 15, 250, 258; De B o o r , H.O. Urheber- und Verlagsrecht, Stuttg. 1917, S. 48

Diese in den §§ 12, 13, 18 III, 19 II, 21 KUG geregelten besonderen persönlichrechtlichen Befugnisse wurden für die Rechtsprechung zur Grundlage der Ausgestaltung des umfassenden Urheberpersönlichkeitsrechts, das die gesamten Beziehungen des Schöpfers zu seinem Werk, sogar noch nach der Veräußerung der Verwertungsrechte regelt, vgl. U l m e r , a.a.O., S. 41; RGZ v. 8.6.1912 Bd. 79, 397, 399

vgl. die Ausführungen zur Treupflicht oben S. 110

derung nach § 12 KUG, auf den Lehrherrn übertragen, wenn das im Hinblick auf anerkennenswerte Interessen zumutbar ist 485). Weiter hin folgt aus der Treupflicht des Lehrlings, daß er von dem ihm nach der Übertragung verbleibenden Befugnissen nur insoweit Gebrauch machen darf, als er damit nicht berechtigte Interessen des Meisters verletzt 486).
Für die Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte auf den Lehrherrn kann der Lehrling von diesem eine Vergütung verlangen. Das folgt daraus, daß er das mit dem Urheberrecht behaftete Werk nicht in Verfolg seiner vertraglichen Arbeitspflicht geschaffen hat. Das Kunstwerk wurde außerhalb des Rahmens der dem Lehrling obliegenden Arbeitspflicht entwickelt, so daß der Erfolg dieser Arbeit, das Kunstwerk und das daran bestehende Urheberrecht im Verhältnis zum Lehrherrn eine Sonderleistung darstellt, für deren Übertragung er nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen eine besondere Vergütung zu gewähren hat 487).

C. Schicksal des Urheberrechts bei Eigentumserwerb des Bestellers am Gesellenstück.

Wir haben oben S. 85 ff festgestellt, daß dann, wenn der Lehrling eine Sache, die sein Lehrherr im Rahmen eines Werkvertrages für einen Dritten anzufertigen hat, herstellt und zugleich als Gesellenstück benutzen will, der Besteller Eigentümer des Gesellenstücks wird.
Wenn dieses Gesellenstück oder ein Teil davon ein Kunstwerk darstellt, so steht trotz des Eigentumserwerbs des Dritten das Urheberrecht dem Lehrling zu 488), es entsteht in seiner Person. Ob und wieweit der Lehrling dem Besteller seine Rechte überträgt, ist dem Inhalt ihrer Vereinbarungen zu entnehmen. Ein stillschweigender Wille muß jedoch deutlich zum Ausdruck gekommen sein 489). Sofern nicht nach der Art des Auftrags und den Umständen damit zu rechnen

---

485) Entstellungen seines Werks darf er aber immer verbieten.

486) vgl. H u b m a n n , Recht am Arbeitsergebnis, S. 55

487) vgl. H u b m a n n , Recht am Arbeitsergebnis, S. 56 f

488) vgl. H u b m a n n , UR, S. 104, U l m e r , a.a.O., S. 33 RGZ v. 8.6.1912 Bd. 79, 397, 400 f; BGHZ v. 27.11.56 Bd. 22, 209, 210, 212

489) vgl. H u b m a n n , UR S. 104; BGHZ v. 29.3.57 Bd. 24, 55, 7

, daß ein Kunstwerk entstehen würde, kann eine solche stillschweigend
ärte Übertragung nicht angenommen werden, so daß, wenn die Übertra-
g nicht nachträglich erfolgt, Urheberrecht und Eigentum an derse-
Sache bei verschiedenen Personen liegen.
Abgrenzung der beiderseitigen Interessen muß nach der Lage des Ein-
falls erfolgen. Eine generelle Regelung läßt sich dafür nicht tref-
da schon die Art des Werkstücks seine eventuelle Verwertbarkeit,
ne vom Eigentümer geplante Verwendung usw. jeweils eine andere Lage
affen und eine Abwägung der Interessen der Beteiligten erfordern.
Eigentümer ist nach § 903 BGB in seinen Rechten beschränkt, das
eberrecht ist das Recht eines Dritten i.S. des § 903 BGB 490). Bei
lisionen zwischen Eigentum und Urheberrecht hat das Urheberrecht
Vorrang 491). Der Eigentümer des Werkstücks ist deshalb nicht be-
ntigt, über das Immaterialgut in der dem Urheber vorbehaltenen Weise
verfügen. Er darf z.B. das Werk nicht der Öffentlichkeit darbieten.
ndsätzlich erstreckt sich das Urheberrecht des Lehrlings auf das
k als geistiges Gut, während das Eigentum des Bestellers nur die
ne in der sich das geistige Gut verkörpert erfaßt. Jedoch ergreift
Urheberrecht in mancher Hinsicht die Sache selbst, die ja die kör-
naft gewordene Form seines individuellen Geistes ist.
aus ergibt sich u.a. das Recht des Lehrlings vom Besteller den Zu-
g zu seinem Werk zu verlangen 492), seinen Namen am Werk anzubringen
kstücke zu verbreiten, sowie die Vernichtung oder Übernahme von Exem-
ren bei Verletzung des Urheberrechts nach §§ 37, 38 KUG verlangen
können.

) vgl. H u b m a n n , UR a.a.O., S. 56
) U l m e r , a.a.O., S. 12; H u b m a n n , UR a.a.O., S. 56
) vgl. BGHZ v. 26.10.51 NJW 52, 662; S c h u l z e , Nr. 1 S. 4;
N e u m a n n _ D u e s b e r g , JR 51, 462

Schluß.

Als Ergebnis der Untersuchungen über die einzelnen Rechtsverhältn
am Gesellenstück können wir festhalten, daß infolge der erörterte
besonderen Umstände bei der Verarbeitung dieser Sache und der dad
herbeigeführten Interessenlage im Gegensatz zum sonstigen Arbeits
gebnis grundsätzlich die Leistungserfolge dem Lehrling zugeordnet
werden.
Allerdings hat die Zuordnung des Urheberrechts sowie die der Rech
an Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmustern nicht die Wirkun
wie die Zuordnung des Eigentums am Gesellenstück, da diese Rechte
einer aus der Treupflicht des Lehrlings folgenden Übertragungspfl
belastet sind
Diese unterschiedliche Beurteilung des Umfangs der Zuordnung der
schiedenen bei der Verarbeitung des Gesellenstücks entstehenden R
die sogar nebeneinander bestehen können - rechtfertigt sich aus d
Verschiedenheit der bei den einzelnen Rechten wirkenden Interesse
Hinsichtlich des Eigentumsrechts beruht die Zuordnung an den Lehrl
auf den durch handwerksrechtliche und prüfungsbedingte Voraussetzu
und Vorschriften herbeigeführten besonderen Umständen, die zu ein
Häufung und außerordentlichen Intensität der zugunsten des Lehrli
sprechenden Interessen an dieser Sache führen, während die vorwie
wirtschaftlichen Interessen des Lehrherrn schon wegen der Eigensch
des Gesellenstücks als Einzelarbeitsergebnis keine erhebliche Bed
tung haben.
Bei den mit der Prüfungsleistung "Gesellenstück" gleichzeitig ent
henden besonderen Rechten werden die aus Handwerks-,und Prüfungsr
sich ergebenden Vorzugstendenzen nicht so wirksam wie beim Eigent
recht, da die entstehenden Urheber- und Erfinderrechte mit der Pr
fungsleistung nur mittelbar zusammenhängen. Sie entstehen zwar au
in der Person des Prüflings; seine Sonderstellung bei der Verarbe
tung dieser Sache verhindert die Annahme eines originären Rechtse
werbs oder eines automatischen Rechtsübergangs auf den Meister.
Diese besonderen Leistungsergebnisse gehen jedoch über die Prüfun
leistung hinaus; infolge ihrer Verwertbarkeit gewinnen sie im Geg
satz zum Gesellenstück als Prüfungsarbeit wirtschaftliche Bedeutu
Nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen hat bei allen im Arbeitsverhä
entstehenden Ergebnissen der Unternehmer eine Vorzugsstellung, we

493) vgl. H u b m a n n , Recht am Arbeitsergebnis, a.a.O., S. 44

beitnehmer allein durch das Eingehen des Arbeitsvertrags sein Wirtlaften dem des Arbeitgebers untergeordnet hat. Eine Einschränkung ses Rechts des Lehrherrn ist beim Gesellenstück nur insoweit gehtfertigt, als die Prüfungsleistung als solche in Frage steht; n das Verarbeitungsergebnis über die Prüfungsleistung hinaus noch en wirtschaftlichen Überschuß enthält, so werden die wirtschaftchen Vorzugsinteressen des Arbeitgebers wieder aktuell. Aus der dem Lehr- oder Arbeitsvertrag sich ergebenden-Bindung des Lehrngs an den Lehrherrn folgt seine Verpflichtung, auf dessen Interen Rücksicht zu nehmen 494). Diese selbstverständliche Pflicht irt zur Bindung des Prüflings an das ANEG bzw. zu einer Übertragspflicht der Verwertungsrechte an dem überschießenden Leistungsgebnis. Das Ziel der Zuordnung des Gesellenstücks als Prüfungsleigng an den Lehrling aus den oben angeführten Gründen wird durch se Verpflichtung des Lehrlings bei den sonstigen Rechten nicht gerdet. Seine persönlichrechtlichen Interessen verbleiben ihm ungeschränkt, seine verwertungsrechtlichen Interessen werden durch e angemessene Vergütung hinreichend gewahrt.

) vgl. Schnorr von Carolsfeld, Anm. zu ArbG Wilhelmshaven, Urteil vom 4.2.55, AP Nr. 1 zu § 823 BGB.

Lebenslauf

n 16. Februar 1935 wurde ich als Sohn des Malermeister Wilhelm
oss und seiner Ehefrau Margarethe in Frankfurt am Main geboren.
ach vier Jahren Volksschule besuchte ich sechs Jahre die Mittel-
hule und trat nach deren Abschluß Ostern 1952 als Handwerks -
hrling in den Betrieb meines Vaters ein. Nach zweijähriger Lehr-
it bestand ich die Gesellenprüfung mit Auszeichnung.
h besuchte nun weiterhin die höhere Schule im Schuldorf Berg -
raße und legte am 22.2.1957 die Reifeprüfung ab.
n halbes Jahr nach dem Beginn meines juristischen Studiums an
r Universität Frankfurt im Sommersemester 1957 verstarb uner-
rtet mein Vater. Nachdem ich unseren Betrieb abgewickelt hatte,
tzte ich mein Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg fort
d legte dort auch am 9.Dez. 1960 die erst juristische Staats-
üfung ab.
it 1. Februar 1961 befinde ich mich als Rechtsreferendar im
rbereitungsdienst für die zweite juristische Staatsprüfung.

Fotodruck

— Wiltrud Hogl, Erlangen Brüxer Straße 9, Telefon 1636 —